This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 024 479 821

SI 13.c/74

9T750/42

SI 13·C / 74

Ausgleich

und

„Verfassungstreue“

1871—1873.

Zur Lösung der gegenwärtigen Verfassungs-Krisis

in Oesterreich.

Jos. Frh. v. Helfert HB, 7, 986

Leipzig, März 1873.

Luckhardt'sche Verlagsbuchhandlung

(Fr. Luckhardt).

Rechtspflege in abstracto; wenn man ihn aber um den Casus mit den Schwurgerichten fragt, dann antwortet er in concreto: Ah! das ist etwas ganz Anderes!...

— — — — — — — — — — — — — —

Doch ich verlasse den edlen Lord und komme auf etwas ungleich Wichtigeres, auf die Frage: wie soll Irland verwaltet werden? Ihr sagt: nicht durch Gewalt! Aber durch Verdicte?! Aber durch Pennefather'sche Resumés?! Aber durch Grafschafts-Gefängnisse?! Doch um all diese protestantischen Verdicte, Resumés, Gefängnisse geltend zu machen, wird es dazu nicht der protestantischen Bajonette bedürfen? Das sind eure specifischen Heilmittel für Irland!?

— — — — — — — — — — — — — —

Allein ich verzweifle nicht an meinem Vaterland! Ich verzage nicht, die Zeit zu erleben, da Irland aufhören wird, der Kampf- und Tummelplatz der Fractionen zu sein, da unsere gegenseitigen Erbitterungen besänftigt, unsere verhängnißvollen Antipathien dem guten Genius unseres Landes geopfert sein werden. Schon hat sich in einem großen Theile des Britenvolkes ein freundliches und wohlwollendes Gefühl gegen Irland gebildet. Der Engländer, wie jeder in sich starke Mensch, vergibt zugefügte Beleidigungen, und wo er seinerseits erst einsieht, daß einem politischen Gegner Unrecht geschehen, da eilt er, der Freund „von ehrlichem Spiel", mit dem Instinct der Großmuth ihm zu Hilfe, nimmt für ihn Partei. Gewiß dieses edle Gefühl, von dem die größere und bessere Hälfte des britischen Volkes beseelt ist, wird von meinen Landsleuten nach Gebühr gewürdigt werden; und daß es dies werde, daß es zu einer vollkommenen National-Versöhnung führen möge, daß beide Länder, statt blos durch das dünne Band eines Gesetzesbuchstabens, das jeder Zufall zerreißen kann, zusammengeknüpft zu sein, fortan moralisch, politisch und gesellschaftlich nicht blos vereinigt, sondern vereinerleit werden, das ist der feurige Wunsch eines Mannes, der warm fühlt für die echten Interessen seines Heimatlandes, dem Throne mit unverbrüchlicher Treue anhängt und, weit entfernt die Zerstücklung dieses majestätischen Weltreiches zu wünschen, vielmehr in brünstigem Gebete den Himmel anfleht, daß Britanniens Größe unvergänglich dauere, daß die Macht, der Reichthum, der Ruhm und vor allem die Freiheit ungeschwächt bestehen mögen für und für!

(Aus Schiel's großer Rede über die Verfolgungen in Irland, gehalten im britischen Unterhause am 22. Februar 1844.)

I.

Frieden im Reich!

Die Böhmen sind ein starres Volk, doch treu!
Grillparzer's Rudolph II.

Oesterreich hat seit dem Umschwung der Dinge im Jahre 1848 in vieler Hinsicht ungeheuere Fortschritte gemacht. Seine Bevölkerungszahl ist, trotz der gewaltigen Schäden und Einbußen, die sie zu erleiden gehabt, in raschem Steigen begriffen. Wohlstand und Behaglichkeit des äußeren Daseins haben in Volksschichten zu dringen begonnen, die vordem zu einem großen Theile in stumpfem Dahinleben nur die Mühsal ihres beschwerlichen Tagewerkes gekannt. Der Nationalreichthum hat sich in den letzten zwanzig Jahren vielleicht verdoppelt; wenn die öffentliche Schuld eine früher nie geahnte Höhe erreicht hat, so sind andererseits auch die Staatseinnahmen in riesigen Verhältnissen gewachsen; alle Mittel des Erwerbes, alle Wege des Verkehrs gewinnen von Tag zu Tag größere Ausdehnung. Dabei ist das geistige Leben nicht zurückgeblieben. Wissenschaft und Kunst finden in immer weiteren Kreisen Eingang; Lehranstalten und Bildungsmittel vermehren und erweitern sich ohne Unterlaß. Unter den Städten nimmt Wien an räum-

licher Ausdehnung und Einwohnerzahl, an Schönheit und Pracht seiner öffentlichen und Privatbauten, an finanzieller Kraft und materiellem Reichthum in so großartiger Weise zu, daß ihm die Stelle der zweiten Weltstadt des Continents kaum mehr bestritten werden kann. Unter den Ländern ist vor allem Böhmen in einem volkswirthschaftlichen Aufschwung begriffen, der es, wenn keine Störung eintritt, binnen Kurzem zu einem anderen Belgien machen wird. Schon kann Oesterreich, worin England und Frankreich mit verlockenden Beispielen vorangegangen, das kühne Unternehmen wagen, die Industrie des Erdballs, die Künste des Friedens von beiden Hemisphären, in das Weichbild seiner Hauptstadt herauszufordern, damit sie daselbst ihre in materiellem und geistigem Fortschritt, in äußerem Comfort und innerer Zweckmäßigkeit wetteifernden Kräfte gegenseitig messen.

Dies die Lichtseiten des Bildes! Gibt es aber keine dunklen Punkte?

Wir finden es nicht unseres Amtes, hier den Predigerstuhl zu besteigen und über den Verfall von Zucht und Gläubigkeit, von alter Sitte und Häuslichkeit zu klagen, der unläugbar seit den Tagen der Revolution in wahrhaft erschreckender Weise um sich greift, obgleich dieser Punkt nicht blos den Moralisten, sondern auch den Politiker zu ernsterem Nachsinnen anzuregen geeignet ist. War es doch wahrhaftig kein frömmelnder Staatsmann, der zu Ende des vorigen Jahrhunderts, wo es um diese Dinge noch bedeutend nicht so schlimm stand wie heutigen Tages, den bezeichnenden Ausspruch gethan hat: „Ich gäbe meine schönste Bataille darum, könnte ich mein Volk in Zucht und Sitte wieder auf den Stand zurückbringen, in dem es sich vor mehr als vierzig Jahren zu Anfang meiner Regierung befunden!“ . . .

Aber politische Einsicht, politische Ehrlichkeit, Mäßigung und Duldsamkeit — sind wir in diesen Stücken weiter, als wir darin fünfundzwanzig Jahre früher waren? Das einigende Band, das uns damals von den Fesseln eines schwer drückenden Absolutismus befreit, zu einem politischen Ganzen zusammenhielt, ist es seitdem fester geworden? Mit anderen Worten: den inneren Frieden,

der in jenen Tagen in einer alle Elemente und Schichten aufwühlenden Revolution seinem unheimlichen Widerspiel hatte weichen müssen, sehen wir ihn heute hergestellt?

Und wenn dem leider nicht so ist, wollen wir die Völker des Erdballs, die binnen wenig Monaten ihre Vertreter in unsere Mitte senden werden, zu Zeugen jenes häßlichen Mißklanges machen, der wie ein schneidendes Weh unsere häuslichen Zustände von einem Ende zum anderen durchzieht?

Man hat, um den Boden für das Weltereigniß des künftigen Frühlings und Sommers vorzubereiten, Alles gethan zu haben geglaubt, wenn man sich nach außen wie nach innen Ruhe schaffte; das Streben der Bureaux auf dem Ballplatze, die Arbeit der Kanzleien in der Wipplingerstraße scheint seit Jahresfrist hauptsächlich nur auf dieses Ziel gerichtet zu sein. Aber wäre damit etwas Wesentliches erreicht?

Ruhe ist nicht Frieden.

Ruhe ist häufig nichts, als äußerer Anstrich, zeitweiliger oberflächlicher Stillstand von Hader und Streit. Ruhe kann Folge von Erschöpfung, oder kann im Gegentheil Folge der Sammlung zu neuem Kampfe sein. Ruhe kann durch mancherlei, durch höchst gewaltsame, durch unbillige und grausame Mittel erkauft sein und in ihrem Schoße das höhnendste Siegesgefühl auf der einen, den glühendsten Haß und Rachedurst auf der anderen Seite bergen.

Als Fürst Erivanski im Jahre 1831 nach Petersburg meldete: „Ordnung herrscht in Warschau", konnte er eben so wohl schreiben: „Ruhe herrscht in Warschau"... Aber Frieden? Im Jahre 1846 drangen aus der glimmenden Asche von neuem gefährliche Flammen empor; zwei Jahre später konnte die Gährung nur mit allen Mitteln der Umsicht und Gewalt verhütet werden; um so erbitterter brach dann der Aufstand 1861 aus, der in den Jahren 1862 und 1863 immer weiter um sich griff und nur durch die

größte Machtentwicklung Rußlands, nach langen und erbitterten Kämpfen, unterdrückt werden konnte.

Auch wir in Oesterreich haben in der sogenannten vormärzlichen Zeit allenthalben Ruhe gehabt; wir sind darum beneidet worden von Politikern und Regierungen anderer Länder, denen die Bevölkerung oder die Parlamente fortwährend zu schaffen machten. . . . Aber Frieden? Im Jahre 1848 ging es wie auf einen Schlag in allen Theilen des Reiches los; Krakau wurde bombardirt und es war Ruhe, Prag wurde bombardirt und es war Ruhe, Wien wurde bombardirt und es war Ruhe, Lombardo-Venetien wurde militärisch bezwungen und es war Ruhe, Ungarn wurde wieder erobert und unterworfen und es war Ruhe. . . . Aber Frieden?

Im Jahre 1859 waren eine der Hauptursachen des vorschnellen Friedensschlusses von Villafranca die mancherlei Anzeichen über bedenkliche Zustände und drohende Stimmungen in Ungarn; das Erscheinen des October-Diploms galt der mißvergnügten Partei daselbst als das Losungswort, das Land in eine Aufregung zu versetzen, welche die Regierung, durch stückweises Gewähren einer Forderung nach der anderen, vergebens zu stillen suchte, bis endlich Klapka's Legion im feindlichen Heere und der offene Verrath in den Reihen des eigenen die ganze Weite und Tiefe des Risses erkennen ließ, der sich zwischen den beiden Hälften der Monarchie aufthat und den man durch nichts Geringeres, als die Sanctionirung des staatsrechtlichen Dualismus auszufüllen meinte.

Dadurch hatte man sich von ungarischer Seite Ruhe verschafft; die December-Verfassung von 1867 sollte das Complementum in der nicht-ungarischen Reichshälfte zu den Gewährungen in der ungarischen sein; war aber damit der Frieden im Reiche hergestellt? . . .

Nach völkerrechtlichen Begriffen gilt der Zustand vertragsmäßig verbürgten Nicht-Krieges zwischen Staaten einfach als „Frieden"; aber ist er letzteres auch immer in Wahrheit? Als Graf Julius Andrassy im verflossenen Herbst seinen seither oft citirten und mit Recht viel bekrittelten Ausspruch von dem

„Friedens-Vordergrund", von welchem nicht vorschnell auf einen „dauernden Friedens-Hintergrund" geschlossen werden dürfe, machte, that er damit etwas, als politisch — verschwiegen: „Meine Herren, Ruhe nach außen haben wir für den Augenblick; aber Frieden?" . . .

Und ist es mit unseren inneren Zuständen diesseits und jenseits der Leitha etwa anders bestellt?

Aus dem Völkergemische Oesterreichs sehen wir zwei Gruppen sich hervorthun, von denen die eine hüben, die andere drüben als die allein geltende, allein herrschende Nation angesehen sein, die übrigen Stämme als bloße Satelliten jener Hegemonen, als „Karyatiden", welche der Größe und Macht jener zu dienen haben, betrachtet wissen will.

Der aus dieser unnatürlichen Forderung von der einen, dem begreiflichen Widerstande von der anderen Seite sich entspinnende Kampf bewegt sich auf dem Gebiete der ungarischen Länder durchaus innerhalb des Rahmens der dortigen Verfassung. Die Slovaken beschweren sich über Zurücksetzung ihrer Sprache und Eigenart in Amt, Schule und Kirche; die Serben führen Klage über Verkümmerung ihrer altverbrieften nationalen Rechte und Freiheiten; die siebenbürgischen Romanen stellen das Verlangen auf Anerkennung und Verwirklichung jener nationalen Gleichberechtigung, die sie in den Kämpfen der Jahre 1848 und 1849 auf ihr Banner geschrieben; die Kroaten fordern die Klarstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses ihres „dreieinigen Königreiches" zur Krone des heiligen Stephan — aber alle diese Beschwerden und Klagen, Verlangen und Forderungen werden vom Boden der gemeinsamen Verfassung aus gestellt; die Abkehr von derselben wagt keine der mißvergnügten Parteien offen zu ihrem Losungswort zu erheben. Trotzdem fühlt sich das herrschende, die ausschließliche Oberhand beanspruchende Element nicht recht wohl bei diesem Stande der Dinge. Wenn Ungarn eine Insel wäre, dann möchte es wohl

angehen, mit kühnem Muthe und consequenter Ausdauer den Strauß mit der unzufriedenen Ueberzahl zu wagen; der geschlossenen Einheit stände immer eine verschiedenköpfige Mehrzahl gegenüber, von der jeder einzelne Theil dem Magyarismus an Zahl und an Kraft keineswegs ebenbürtig wäre und den man durch Spaltungen in dessen Inneren noch mehr zu schwächen hoffen dürfte. Allein Ungarn ist eben keine Insel; jede der gegen die Alleinherrschaft des Magyarismus ankämpfenden Nationen hat ihren gewaltigen Rückhalt in unmittelbarer Nachbarschaft, und jeder dieser Rückhalte flößt der Attila-Politik täglich neue Schrecken ein. Wie ein Mensch mit bangem Gewissen auf unsicheren Wegen, sieht der Magyarismus von allen Seiten Gespenster: hinter dem Slovakenthum das Ungeheuer des Panslavismus, hinter den Ruthenen den russischen Koloß, hinter den „Walachen" die dako-romanische Idee, hinter den Serben die Verlockungen des nach der Königswürde aufstrebenden „Fürstenthums", hinter den Kroaten und Dalmaten die vom Islam mit Mühe darnieder gehaltene Rajah von Bosnien und der Herzegowina und das flintenbewaffnete Montenegro.

Dieselbe geheime Furcht, derselbe Mangel an Selbstvertrauen, dasselbe Gefühl der Unsicherheit auf einem über künstliche Stützen gebreiteten Boden charakterisirt das teutonische Pleonektenthum in den sogenannten cisleithanischen Ländern; nur daß dieses, im Gegensatze zu dem transleithanischen, seinen Vortheil gerade darin ersieht, daß das deutsch-österreichische Gebiet keine Insel ist. Denn nicht leicht, ohne den schützenden Rückhalt des übermächtig emporgewachsenen deutschen Reiches, würde man es wagen, über die in bedeutender Mehrzahl und großentheils in rühriger Strebsamkeit befindlichen slavischen Stämme zur Tagesordnung überzugehen oder, wo dies nicht angeht, dieselben mit allen Mitteln der Ueberlistung und Gewalt von der Bühne der Mitwirkenden hinwegzudrängen. Daneben laufen auch hier, wie drüben in Ungarn, kleinliche Künste aller Art, die nirgends dauernd verfangen wollen, mit deren vorübergehenden armseligen Erfolgen aber jene, die sie anwenden, sich täglich von neuem schmeicheln

und täuschen. Wie man dort in Ungarn immer wieder aus dem Zwiespalt zwischen den slovakischen Puristen und den s. g. Bernolaken Capital zu schlagen hofft, oder die Sondergelüste der slovakischen Comitate gegen den kroatischen Hauptstock aufzureizen und dadurch in den letzteren einen trennenden Keil zu treiben sucht, so tauchen hier alle Augenblicke Botschaften von einem unheilbaren Riß zwischen der Partei der Alt-Czechen und der Jung-Czechen in Böhmen, der Alt-Slovenen und der Jung-Slovenen in Krain auf, von Spaltungen in der nationalen Partei Dalmatiens u. dergl. — Botschaften, die jedesmal mit eben so großer Schadenfreude begrüßt werden, als sie sich immer wieder, sobald es irgend eine einschneidende nationale Action gilt, als blos vorübergehende, unwesentliche Meinungsverschiedenheiten erweisen. Als im letzten Sommer eines der Häupter der Jung-Czechen der gouvernementalen Verfolgung anheimfiel, äußerte das Blatt der böhmischen Katholiken: „Gerade deshalb, weil wir nicht zu den politischen Freunden des Dr. Julius Gregr zählen, sehen wir in ihm jetzt, wo er verhaftet ist, nur den Böhmen; wir vergessen alle Sonderrichtungen, die uns sonst trennten und trennen müssen, und halten es für unsere Pflicht, unser aufrichtiges Mitgefühl unverhohlen auszusprechen. Möge Gregr in den Tagen seiner Haft sich des Trostes erfreuen, daß alle böhmischen Patrioten ohne Unterschied der Meinung sich näher an einander schließen, um dem gemeinschaftlichen Gegner zu beweisen, daß Alles, was von böhmenfeindlicher Seite gegen den Einzelnen unternommen wird, er möge nun dieser oder jener Partei angehören, so aufgefaßt wird, als ob es uns Alle anginge ꝛc.“

In ähnlicher Weise haben sich noch allemal die schönen Hoffnungen eitel erwiesen, die man von Seite der herrschenden Partei an in den Reihen ihrer Gegner auftauchenden Zwiespalt zu knüpfen nicht müde wird. Aber bezeichnend bleibt es doch immer, daß die heutigen s. g. Liberalen Cisleithaniens auf dasselbe Numero ihren Einsatz wagen, das von ihnen, so lange sie noch die Unterdrückten waren, als der Abschaum macchiavellistischer Ränke, als der Schandfleck der fluchwürdigen Politik des Fürsten „Mitternacht“

verläſtert und verabſcheut wurde, auf die alte Intriguantenregel: Divide et impera! Und bezeichnend iſt es nicht minder, wie mit dem Aerger über ſolch immer wieder betrogene Erwartungen die von der Partei genährte Hetze gegen die „inferioren Menſchenracen", gegen die „Bagatell-Nationen" Hand in Hand geht, unter welchen Ehrentiteln Alles begriffen wird, was dem allein zur Herrſchaft begnadigten Stamm nicht angehört, von den „böhmiſchen Dickſchädeln" anzufangen bis hinab zu dem dalmatiniſchen „Morlaken-Geſindel", zu den „uncivilisirten Betyaren", den Nachbarn der „Hammeldiebe aus den ſchwarzen Bergen". . .

Zuſtände ſolcher Art ſind für den Politiker wohl ernſter Beachtung werth, und an die Frage: ob man einer momentanen Ruhe trauen könne, unter deren äußerer Hülle ſich Stoffe ſo häßlichen Zerwürfniſſes bergen, knüpft ſich unwillkürlich die zweite: was dann erfolgen könnte, erfolgen müßte, wenn der Vorhang beſchwichtigenden „Friedens-Vordergrundes" plötzlich fiele und ein Anſtoß von außen käme, der allen verhaltenen Groll der in einen künſtlichen Hintergrund geſchobenen Elemente losbände und der Leidenſchaft unbeſonnener Vergeltungsgelüſte Raum ließe.

Wenn Uebel und Gefahren der eben geſchilderten Art beiden ſ. g. Hälften des Reiches gemeinſchaftlich ſind, ſo leidet die cisleithaniſche noch an ganz beſonderen.

Wie ſchon früher bemerkt, hat Ungarn zum mindeſten das voraus, daß der verfaſſungsmäßige Boden und Rahmen von keiner der hadernden Parteien offen geläugnet wird. Alle Kämpfe gehen auf jenem Boden, innerhalb dieſes Rahmens vor ſich, und da iſt denn auch die Hoffnung nicht aufzugeben, daß ſie ſich in parlamentariſcher Weiſe mit der Zeit werden ausfechten laſſen. Die drängendſte von allen dortigen Fragen iſt die kroatiſche. Vom Standpunkte der Verfaſſung aus wurde den Kroaten das „weiße Blatt" gereicht, das die Nationalen des dreieinigen Königreichs auszufüllen hatten. Sie haben es gethan, ein erſter „Ausgleich"

war die Folge davon. Er hat nicht befriedigt, er hat den Samen neuen Zwiespaltes und Mißvergnügens aufgehen lassen, er hat abermalige Kämpfe entstehen lassen. Aber der Ungar ist ein politischer Kopf, er weiß, daß Rom nicht an einem Tage erbaut, und die Welt nicht an einem Tage erschaffen worden ist. Er wird nicht müde werden, den Kroaten neue Blätter zu reichen, ihren berechtigten Ansprüchen neue Zugeständnisse zu machen, es wird noch manche Kämpfe, noch manche unbefriedigende Ergebnisse geben, aber zuletzt wird der Frieden bereitet, Kroatien und Slavonien werden zufrieden gestellt sein in der großen Umrahmung des ungarischen Reiches und Rechtes. Und so wird Ungarn, immer vom Boden seiner Verfassung aus, die Slovaken, die Serben, die Rumänen, die Sachsen in ihre rechte Stellung zu bringen wissen, und wenn dies Alles gelingt, während der Frieden nach außen noch ungetrübt ist, dann kann Ungarn jedem Wechselfalle der auswärtigen Politik mit Beruhigung entgegensehen; denn es wird seine inneren Zustände geordnet haben und alle Stämme, wie vielsprechend ihre Zungen sein mögen, werden sich politisch als Angehörige eines gemeinschaftlich schützenden Gemeinwesens fühlen und einstehen für die Erhaltung dieses Ganzen.

Anders in „Cis!“ Hier gibt es nebst dem nationalen Hader, der erst auszutragen ist, einen um die politische allgemeine Unterlage des Constitutionalismus, da eine zahlreiche und starke Partei in Böhmen und Mähren von der letzten Phase desselben, der Verfassung vom 21. December 1867, von allem Anfang nichts wissen wollte, während ebenso mächtige Bruchtheile in Tyrol, in Krain, in Dalmatien nur gleichsam precario modo, zeitweise und aus Gefälligkeit, sich dazu herbei finden lassen, parlamentarisch mitzuthun, jeden Augenblick bereit, falls ihnen etwas in die Quere käme, den Rücken zu kehren und davon zu gehen.

Freilich hängen diese beiden Arten von Widerstreben, das nationale und das gegen die December-Verfassung, im Wesen mit einander zusammen, wie denn auch auf der anderen Seite das unduldsame Teutonenthum und der nivellirende und centralisirende Liberalismus der Decembristen Hand in Hand mit einander gehen

und auf verschiedenen Wegen ein und dasselbe Ziel verfolgen. Denn dem modernen Liberalismus ist jede Eigenart ein Greuel, ihm mangelt alles Verständniß dafür. Als Einheit gilt ihm Einerleiheit, Einförmigkeit. Ungleichheit ist ihm Verwirrung. Sein Ideal ist das Lineal, seine Schwäche ist die Fläche.

Doch wir haben es ja hier nicht mit einer Kritik des modernen Liberalismus, wir haben es mit der Constatirung der formellen Thatsache zu thun, daß bei uns die augenblicklich bestehende Verfassung zu einem Gegenstande des Zweifels, zu einem Objecte der Anerkennung auf der einen, der Abkehr auf der anderen Seite geworden ist, und die Frage daran zu knüpfen, ob in solcher Lage, bei aller äußerlichen Ruhe, die für den Augenblick zu herrschen scheint, von einem wahren inneren Frieden die Rede sein kann, ob es nicht vielmehr unsere Staatskunst als die höchste und dringendste ihrer Aufgaben zu betrachten habe, durch Beseitigung dieses staatsrechtlichen Zwiespaltes den Allen gemeinsamen Boden für staatsrechtliches Wirken herzustellen, mit anderen Worten: die bestehende Verfassung allseits zur formellen Anerkennung und zu praktischer Durchführung zu bringen.

Graf Andrassy hat in seinem Delegationen-Exposé außer dem „Friedens-Vorder- und Hintergrunde" noch andere Worte gesprochen, auf die wir hier zurückkommen müssen. „Umsonst oder doch nur prekär," sagte er, „suche man die Garantie des Friedens in den momentanen Beziehungen zu einem auswärtigen Staate: die sicherste aller Garantien sei die eigene Politik des Staates." Wir unterschreiben den Satz mit beiden Händen. Und noch einen zweiten Ausdruck von tiefer Bedeutung hat er gebraucht: den von der „Politik mit gebundener Marschroute," im Gegensatze zu der „Politik der freien Hand."

Aber freilich kommt es bei der Anwendung dieser beiden so weisen Sätze auf eine Kleinigkeit an: daß nämlich die „eigene Politik des Staates" die wahre, seinen inneren Verhältnissen

und äußeren Beziehungen entsprechende sei; und daß die „gebundene Marschroute“ den richtigen Weg nicht verfehle, sonst möchte sie vom ersehnten Ziele nur stets weiter ablenken, statt darauf hinzuführen.

Es hat vor mehreren tausend Jahren einen Staatsmann gegeben, der für das Volk, das er zu führen und zu leiten hatte, gleichfalls der Meinung war, es müsse seine „eigene Politik“ verfolgen, und diese Politik sei demselben durch eine „gebundene Marschroute“ vorgezeichnet. Das Volk war ein kleines, ein Häuflein von Leuten mit reger Phantasie, lebhaften Empfindungen, unruhig und plänevoll; es lebte mitten unter Völkern, die nicht gleicher Abkunft oder, wenn gleicher Abkunft, seit unvordenklichen Zeiten ihm feindselig und gehässig waren, die ihm jeden Streifen Landes neideten, wo es seine Hütten bauen, seine Reben pflanzen, seine Rinder weiden wollte; es lebte in Zeiten, wo zwischen Einzelnen wie zwischen Völkern der Grundsatz galt: Aug' gegen Aug' und Zahn gegen Zahn. Und so gab denn der große Führer seinem Volke das Gesetz: „Halte an Deinem Gott, der mit Dir einen Bund geschlossen hat! Er ist ein einziger und wahrer Gott und duldet keine fremden Götter neben sich; wende Dich ab von ihnen und zerstöre ihre Bilder! Stehe zu Deinen Brüdern und dulde keine Fremden unter Dir; Schlage sie todt Mann und Weib! Halte fest am Lande der Verheißung, das Dir der Herr Dein Gott zum Wohnsitz angewiesen, beherrsche es allein und ganz von einem Ende zum andern, zerstöre die Städte, die da vor Dir gebaut worden, vertilge vom Erdboden die Dörfer, verbrenne das Geräthe, so Du nicht mit Dir gebracht! So werdet Ihr ein einig Volk sein unter Euch, und der Herr wird Deinen Nachbarn und Feinden keine Gewalt geben über Dich, und Einer von Euch wird sein als tausend, und zwei als zehntausend. Und das Gebot, das ich Dir gebe, ist Dir nicht verborgen, und ist Dir nicht fern. Es ist nicht im Himmel, daß Du möchtest sagen: Wer will uns in den Himmel fahren und uns holen, daß wir es hören und thun? Es ist auch nicht jenseit des Meeres, daß Du möchtest sagen: Wer will uns über das Meer fahren und uns holen, daß

wir es hören und thun? Denn es ist das Wort fast nahe bei Dir in Deinem Munde und in Deinem Herzen, daß Du es thust". . . .

Wir in Oesterreich und einige Jahrtausende später hatten, scheint es, bisher nicht das Glück, einen Staatsmann zu besitzen, der wie Moses mit seinem Hebräer-Stamme, durch den rechten Griff mit unserem vielgliedrigen Ganzen zu Rande gekommen wäre. Was Grillparzer im Jahre 1839 über Metternich geschrieben: „Ein ausgezeichneter Diplomat und ein schlechter Politiker", das möchte über manchen von Metternich's Vorgängern und Nachfolgern ebenfalls gesagt werden können. Seit Kaunitz' Zeiten haben wir manche Staatskünstler gesehen, die mit mehr oder weniger Geschicklichkeit und Erfolg äußere Politik getrieben; aber das innere Gefüge des Staates, dessen Geschäfte sie zu leiten hatten, wurde in seinem wahren Wesen von keinem beachtet und erfaßt. Polizei und allenfalls Volkswirthschaft war Alles, auf was sie hier ihr Auge richteten; nicht innerer Friede, nur „Ruhe und Sicherheit", daneben, so weit es sich erreichen lassen, Wohlstand und Wohlleben waren ihre Zielpunkte. So konnte es auch nicht anders kommen, als daß, nachdem mit dem Jahre 1848 die Tage der Bewegung und Gährung gekommen, sich unsere Staatskünstler immer nur durch den Schreck, immer nur wenn „Ruhe und Sicherheit" in großartigem Maße bedroht waren, zu „Concessionen" in den inneren Fragen herbeifinden ließen, wobei dann häufig über das Ziel hinausgeschossen wurde. So war es mit den umfassenden Revocations-Edicten vor dem Tode Kaiser Joseph II. der Fall, so mit der April-Verfassung und dem constituirenden Reichstag im Jahre 1848, so mit dem October-Diplom im Jahre 1860, so mit dem ungarischen Ausgleich von 1866. Bei Zeiten die inneren Gestaltungsfragen unserer Monarchie in's Auge gefaßt, besonnen und nach allen Seiten vorbedacht, allmälig auf ihre Lösung hingearbeitet — wie ganz anders hätte alles kommen müssen!

Und ist es denn damit eine so große Zauberei? Ist es etwas so Unergründliches oder so Unerreichbares, um was es sich

hier handelt? Wahrhaftig nicht! „Es ist nicht im Himmel, daß Du möchtest sagen: Wer will uns in den Himmel fahren und uns holen, daß wir es hören und thun? Es ist auch nicht jenseit des Meeres, daß Du möchtest sagen: Wer will uns über das Meer fahren und uns holen, daß wir es hören und thun?“ Es ist uns ganz nahe, wir brauchen nur darnach zu greifen, wir brauchen es nur zu wollen und unsere Hand darnach ausstrecken. Unser Oesterreich ist kein kleines Land wie Juda, daß es sich zu fürchten hätte vor seinen grimmen Nachbarn und Feinden, und sich ihrer nur erwehren könnte durch außerordentliche Mittel der Gewalt und der Vernichtung. Wir leben auch nicht mehr in Zeiten wo es gilt: Aug' um Aug', Zahn um Zahn, daß es gelte, Alle, von denen wir Böses besorgen, todtzuschlagen, auf daß nicht wir von ihnen todt geschlagen werden. Es ist eben so wenig ein Volk in unseren Marken, daß es heißen könnte: es solle keine anderen Götter dulden außer den seinen, keine Fremden in seiner Mitte leiden, sondern sie alle vertilgen, Mann und Weib! Nein, beileibe nicht! Unser Moses hat nicht den Völkerkrieg zu predigen, sondern im Gegentheile den Völkerfrieden. Denn unser Vaterland ist von Hause aus von verschiedenen Stämmen bewohnt, die einander an Zahl und Kraft das Gleichgewicht halten, und nur dieses Gleichgewicht kann jener Zustand sein, der einem mehrgliederigen Ganzen wie Oesterreich zusagt und ihm jenen inneren Frieden, jene innere Sicherheit gibt, die es nach jeder von außen drohenden Gefahr hin gerüstet und gewappnet dastehen lassen, und: „Einer von uns wird dann sein als tausend, und zwei als zehntausend.“

Dahin müsse vor Allem gestrebt werden, sagten wir, daß bei uns die Verfassung allseits zu formeller Anerkennung und zu praktischer Durchführung gelange.

Wenn wir aber hier von „Verfassung“ sprechen, so ist nicht jene vom 21. December 1867, oder die vom 26. Februar 1861,

oder sonst irgend eine einzelne Verfassungs-Urkunde, unter denen wir im letzten Vierteljahrhundert eine Auswahl haben, besonders gemeint; es ist das Princip des Constitutionalismus im Allgemeinen, welches seit dem Jahre des Umschwunges 1848, im Gegensatze zu dem früheren Principe des Absolutismus, im Auge gehalten werden muß und unter dessen Aegide, wie wir wohl Alle einig sind, die Neugestaltung unserer Monarchie zu allseits befriedigendem Abschlusse gebracht werden soll.

Von diesem Standpunkte aus nun fragen wir: Wo liegen die Schwierigkeiten, die Hindernisse, daß wir nach einem viertelhundertjährigen Ringen noch immer zu solch allseits befriedigendem Verfassungsabschluß nicht gelangt sind, den ersehnten inneren Frieden noch immer nicht erzielt haben.

Dem Himmel sei's geklagt, es sind der Ursachen nur zu viele!

Wir haben, wenn wir die Verfassungswirren des letzten Jahrzehends bis zu deren Quellen nachgehen, eine galizische, eine tyrolische, eine dalmatinische, eine slovenische Frage; denn von jeder dieser Seiten ist es nicht ein oder das andere Gebrechen, dessen Beseitigung von der Opposition gewisser Länder im Rahmen der Verfassung angestrebt würde; nein es ist, in höherem oder niederem Grade, die thatsächlich bestehende Verfassung selbst, in deren Bestand und Wesen die Mißvergnügten den Stein des Anstoßes finden. Bedeutsamer jedoch als alle anderen Fragen, diejenige, von deren glücklicher Lösung alles Uebrige abhängt, ist die böhmisch-mährische. Das zeigt sich am auffallendsten an dem Schicksal, das die galizische Frage die letzten Jahre hindurch erfahren mußte. Die Polen sind von je Opportunitäts-Politiker gewesen und haben damit zu öftermalen im günstigsten Falle eine glückliche Revolution erzielt, die aber stets früher oder später in einer unglücklichen Niederlage ihr Ende gefunden hat. Neuester Zeit scheinen sie durch solch unangenehme Erfahrungen in so weit gewitzigt zu sein, daß sie den Weg gewaltsamer Erhebung verlassen und es auf jenem friedlicher Forderungen und Unterhandlungen versuchen wollen, ohne jedoch dabei ihr Naturell zu

verläugnen. Und das hat ihnen unsere Regierung vortrefflich abgemerkt. So oft dieselbe mit der böhmisch-mährischen Frage besonders stark in's Gedränge kam, verfehlte sie nie, der galizischen Opposition bald diesen bald jenen Köder vorzuwerfen, der allsobald wieder zurückgezogen wurde, wenn die von jener Seite drohende Gefahr für den Augenblick beseitigt zu sein schien. Wäre darum einmal die böhmisch-mährische Frage befriedigend gelöst, dann könnte auch die galizische und eben so die slovenische, tyrolische 2c. nicht länger ungelöst bleiben.

Die staatsrechtliche Opposition in Böhmen und Mähren hat der December-Verfassung von 1867 bisher die Anerkennung hartnäckig und andauernd verweigert. Dieses Hinderniß muß also zu allererst beseitigt werden. Ein Hinderniß wird aber nicht dadurch beseitigt, daß man es, wie der Vogel Strauß, übersehen zu können meint, sondern nur dann, wenn man es entweder mit starkem Arm aus dem Wege räumt, oder wenn man es durch Versöhnung und Verständigung mit Denjenigen, die es in den Weg gelegt haben, zum Weichen bringt. Die eine wie die andere dieser beiden Regierungs-Actionen ist in dem letzten Jahrzehend wiederholt in Angriff genommen worden: man hat den Frieden im Reich bald mit Gewalt, bald mit Mitteln der Pactirung herzustellen versucht. Der Gewalt hat die böhmisch-mährische Opposition jederzeit starren Widerstand, obgleich stets auf legalem Wege, entgegengesetzt; den Vorschlägen zu gütlichem Austrage des Streites hat sie eben so consequent immer willfähriges Entgegenkommen geboten, ohne darum von dem Wesentlichen ihrer Forderungen etwas aufzugeben.

Welches ist das Wesentliche dieser Forderungen? Und welches ist der Stand der böhmischen Frage, worin sich dieselbe bis zu dem Momente der gegenwärtigen Sachlage befand?

Der österreichische Großstaat ist nicht, wie etwa in der alten Zeit der römische, oder in der mittleren und neueren der französische, durch immer weiter umsichgreifende Eroberung und vertragsmäßige Unterwerfung von einem Stammlande aus, sondern er ist durch die freiwillige und vertragsmäßige Erwählung des regierenden Erzherzogs von Oesterreich zum Könige einerseits von Ungarn, anderseits von Böhmen, zustandegekommen; mit anderen Worten: Ungarn und Böhmen sind nicht an das Erzherzogthum Oesterreich gekommen, sondern das Regentenhaus des österreichischen Erzherzogthums ist mit den Kronen der mächtigen Ländergebiete von Ungarn und von Böhmen geschmückt worden. Daraus folgt, daß die Königreiche Ungarn und Böhmen wohl mit den übrigen Ländern der jetzigen österreichischen Monarchie ein gemeinschaftliches angestammtes Herrscherhaus besitzen, aber nie ein gemeinschaftliches Stammland hatten; sie selbst waren vielmehr und sind noch, jedes für sich und für seine partes adnexae, Stammland in geschichtlichem und staatsrechtlichem Sinne des Wortes. Auch nannte sich der jeweilige Monarch um dieses entscheidenden Umstandes willen, und wurde in der europäischen Diplomatie genannt: „König von Ungarn und Böhmen", wie denn auch der von ihnen beherrschte Länderbestand nicht als ein Staat galt, sondern als die „kais. königl. Erbstaaten" bezeichnet wurde, ein Ausdruck, der sich selbst nach Stiftung der erblichen österreichischen Kaiserwürde bis tief in unser Jahrhundert herab in Uebung erhielt.

Unter diesen „k. k. Erbstaaten" oder „Erbländern" nahmen jene der böhmischen Krone von allem Anfang her ihre durch besondere, ihnen eigene, verfassungsmäßig verbriefte und anerkannte „Rechte und Freiheiten" ausgezeichnete Stellung ein, und wenn auch diese „Rechte und Freiheiten" mit dem Augenblicke, wo das mittelalterliche Staatsrecht den Ideen und Ansprüchen des modernen Constitutionalismus den Platz räumte, ihre frühere Gestalt nicht forterhalten konnten, ihre unter den Ländern der österreichischen Monarchie gesonderte und ausgezeichnete Stellung hat die „Krone Böhmen" nie aufgegeben, ebenso wenig als ein solches Aufgeben von Seite der „Krone Ungarn" jemals stattgefunden hat.

Im Grunde der alten, durch die „verneuerte Landesordnung“ Kaiser Ferdinand II. wesentlich bestätigten Verfassung Böhmens stand dem Landtage, außer dem Rechte eventueller Königswahl, die Verwilligung, Ausschreibung und Einhebung der Steuern, dann die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes zu, und wurden diese Rechte von dem Prälaten-, Herren- und Ritter-Stande, dann von den Magistrats-Vorständen der sitz- und stimmfähigen privilegirten königlichen Städte ausgeübt. Daß der aufrechte Bestand aller dieser Rechte, beziehungsweise der von altersher verbrieften und beschworenen Landesverfassung des Königreichs Böhmen seitens der Stände niemals aufgegeben wurde, bewiesen in sehr eindringlicher Weise die Vorgänge auf den Landtagen von 1845—1847, welcher letztere vom Schicksale zugleich bestimmt war, den Reigen jener s. g. Postulat-Landtage zu schließen, die man sich seit den Leopoldinischen Tagen bereits gewöhnt hatte, für eine bloße nichtssagende Förmlichkeit zu halten, die man wohl mit der Zeit ohne Klang und Sang vollständig werde abstreifen können.

Jene Formen und jene Gestalt des ständischen Landtagswesens ließen sich nun allerdings, wie Jedermann einsah, als mit den Märztagen 1848 das Losungswort des modernen Constitutionalismus gegeben war, nicht länger unverändert aufrecht erhalten. Auch wurde sogleich aus dem Herzen des böhmischen Landes an den Stufen des Thrones eine Reihe von Petitions-Punkten niedergelegt, die, was zunächst die Landesvertretung betraf, die Umwandlung derselben aus einer mittelalterlich ständischen in eine des gesammten Volkes nach den Grundsätzen des Repräsentativ-Systems zum Ziele hatten. Allein immer war hierbei Zweierlei festgehalten:

erstens, daß die historisch-staatsrechtliche Stellung Böhmens, beziehungsweise der Länder der böhmischen Krone, nach wie vor aufrecht erhalten, und

zweitens, daß insbesondere die Neugestaltung des böhmischen Landtages durch Zuziehung von Vertretern der Stadt- und Landgemeinden zu den bisherigen Landständen, also in ununter-

brochener Anknüpfung an die letztbestandenen verfassungsmäßig befugten und berechtigten Landtage, vorgenommen werde.

Es wurde demnach der für den Monat Juni 1848 einzuberufende Landtag wesentlich als eine bloße zeitgemäße Erweiterung der früheren s. g. Postulat-Landtage angesehen, und diesem auf solche Art erweiterten Landtage, der als ein constituirender angesehen werden sollte, die endgiltige Berathung der durch die geänderten Verhältnisse gebotenen Neugestaltung der allgemeinen Landesvertretung anheimgestellt. Von diesem Standpunkte aus konnten denn auch die zu den früheren Landtagen ständisch berechtigten Mitglieder des begüterten Adels ihre Bereitwilligkeit, an dem Zustandebringen einer zeitgemäßen Landesverfassung mitzuwirken, ohne Anstand kundgeben.

Die Jahre fünfzig bis sechszig brachten bekanntlich einen vollkommenen Stillstand im Verfassungsleben. Der Landtag der März-Verfassung von 1849 stand etwa zwei Jahre lang auf dem Papier, ohne daß Jemand wagen durfte, an dessen Verwirklichung zu erinnern; die Ordonnanzen vom December 1851 strichen ihn vollends, und nun gab es äußerlich gar nichts Anderes mehr, als „Ordnung und Ruhe". Von irgend einer corporativen Manifestation in historisch-staatsrechtlichem Sinne war die ganze Zeit keine Rede. Da kam mit dem wälschen Kriege des Jahres 1859 die Schule des Unglücks und mit ihr, nach zehn Jahren geträumten unerschütterlichen Ruhmes und Glückes, die harte Mahnung, daß „Ordnung und Ruhe" nicht eins mit innerem Frieden, und daß letzterer nie zu erringen sei durch Vertauschung der Machtfrage mit der Rechtsfrage.

Das war die hohe formelle Bedeutung des October-Diploms von 1860, wie abweichend auch über dessen meritorischen Inhalt geurtheilt werden mochte und mag. Der letztere machte im ersten Augenblicke, alle Mitlebenden werden sich dieses Eindruckes lebhaft erinnern, Alles stutzig; aber es war eben nur eine kurze Spanne Zeit. Die nächste Besinnung lenkte auf den unschätzbaren Werth der in diesem kaiserlichen Staatsacte feierlich niedergelegten

Anerkennungen und Gewährungen. Für die Länder der St. Wenzels-Krone, für die Verfechter des historisch-staatsrechtlichen Gedankens in Böhmen und Mähren, von denen die souveraine Manifestation bald mit ungetheiltem Jubel begrüßt wurde, lag darin die vom Monarchen neuerdings wie durch einen Krönungseid besiegelte Bürgschaft: daß der Länderbestand der böhmischen Krone ein in sich abgeschlossenes Ganze bilde, dessen Verfassung und staatsrechtliche Stellung zur Gesammt-Monarchie, wie dies seit Jahrhunderten „die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche" des böhmischen Volkes bewahrt und festgehalten hatten, in rechtsverbindlicher Weise nur unter Mitwirkung und unter Zustimmung des eigenen Landtages festgestellt werden könne, so daß „die Rechte und Freiheiten" desselben weder durch eine einseitige Octroyirung noch durch die Beschlüsse einer anderen, wie immer gearteten Repräsentativkörperschaft irgendwie Abbruch zu erleiden vermöchten. Dieser letztere Gedanke zumal war es, welchem das neu gegründete publicistische Organ der staatsrechtlichen Partei Böhmens, die zu jener Zeit von dem Einflusse Palacky's, Rieger's, Brauner's ꝛc. beherrschten „Národní listy" in einem zu Anfang Jänner 1861 geschriebenen Artikel unumwundenen Ausdruck geben: „Wir wollen keinen vereinigten Landtag! Wäre es nicht eine Vernichtung des kaiserlichen Diploms, wenn alle nicht-ungarischen Landtage ihrer Selbständigkeit beraubt und in einen gemeinsamen Landtag verschmolzen werden sollten? Wäre es nicht eine Verletzung des kaiserlichen Geschenkes und Versprechens, wenn man den Landtagen vielleicht den blanken Namen lassen wollte, die Entscheidung aber in allen wichtigeren Angelegenheiten auf den vereinigten „Wiener Landtag" übertragen würde? Hieße es nicht das föderative Grundgesetz, welches dem ganzen Reiche am 20. October gegeben wurde, umstürzen, wenn die Reichsvertretung direct von den Staatsbürgern und nicht von den Landtagen gewählt würde?" ꝛc.

Nicht im Einklange mit diesen Voraussetzungen und Verwahrungen erschienen, beiläufig acht Wochen später, die Februar-Patente. Denn wo man nach dem October-Diplome zu erwarten berechtigt war, daß der Schwerpunkt der verfassungsmäßigen und

gesetzgebenden Action in die Landtage fallen, jene des Reichsrathes nur nach Maßgabe der Artikel II. und III. in streng gemeinsamen Angelegenheiten eingreifen solle, da wurde jetzt das Hauptgewicht auf die Reichsvertretung gelegt, welcher alle Gegenstände der Gesetzgebung zufielen, die nicht ausdrücklich durch die neu geschaffenen Landesordnungen den Landtagen der im „engern" Reichsrathe vertretenen Länder vorbehalten waren — §§. 10 und 11 des Februar-Patentes und §§. 18 und 19 der Landesordnung —, so daß also jetzt die reichsräthliche Competenz die Regel und die landtägliche die Ausnahme zu bilden hatte.

Die erste Folge dieser eingetretenen Aenderung war, daß die mit Sitz und Stimme berechtigten Mitglieder der ehemaligen ständischen Landtage von Böhmen und Mähren gleich bei dem ersten auf Grund der Februar-Patente einberufenen Landtage gegen das Präjudiz, das aus ihrer thatsächlichen Betheiligung an denselben hergeleitet werden möchte, ausdrückliche und förmliche Verwahrung einlegten; die zweite, eine nicht minder ausdrückliche und förmliche, im böhmischen Landtage von Rieger, im mährischen von Prazak im eigenen und im Namen ihrer politischen Gesinnungsgenossen abgegebene Erklärung, daß sie, festhaltend an den im Diplom vom 20. October 1860 ausgesprochenen Grundsätzen, nur im Geiste der Versöhnung und in der Erwartung eines alle Theile befriedigenden Ausgleiches, in der Hoffnung auf die gedeihliche Neugestaltung eines mächtigen und großen Gesammt-Oesterreichs, sich entschließen könnten, die für den einberufenen Reichsrath verlangten Wahlen vorzunehmen und sich an denselben zu betheiligen.

An dem ernsten versöhnlichen Willen, diese Hoffnung, jene Erwartung ihrer Erfüllung näher zu bringen, hat es die staatsrechtliche Partei in Böhmen und Mähren nie fehlen lassen. Wiederholt wurden, immer von dem Gedanken ausgehend, die historisch-staatsrechtliche Stellung der Krone Böhmen dadurch zu festigen, von ihr Anträge gestellt, Ausschüsse ernannt, Ausarbeitungen geliefert, die zum Zwecke hatten, durch eine den thatsächlichsten Verhältnissen entsprechende Aenderung der Wahlordnung

den Wünschen und Bedürfnissen der bei dem geschaffenen künstlichen Mechanismus verkürzten Theile der Bevölkerung geziemende Rechnung zu tragen, — siehe Palacky's Rede am 29. Jänner 1863 wegen Revision der bestehenden Wahlordnung, Bericht des aus diesem Anlaß niedergesetzten Ausschusses mit einem von Taschek und Herbst gezeichneten Majoritäts-Gutachten vom 19. Februar, und dem von Rieger erstatteten Minoritäts-Gutachten, dann die Verhandlungen im böhmischen Landtage am 19. März 1866, sowie den Antrag Prazak's im mährischen am 23. November d. J. — Doch all' diese Versuche scheiterten an dem ausgesprochenen Widerwillen der Gegenpartei, die sich, daß sie ihre Majorität nur einem künstlichen Mechanismus zu danken habe, sehr wohl bewußt, und eben darum durchaus nicht gewillt war, sich einen solchen Vortheil aus den Händen winden zu lassen.

Neue Aussichten, auf parlamentarischem Wege an's ersehnte Ziel zu kommen, schienen sich zu eröffnen, als mit dem September-Patente 1865, s. g. Sistirungs-Patent, eine Politik der „freien Bahn" inaugurirt wurde. Die historisch-staatsrechtliche Partei in Böhmen und Mähren begrüßte diesen Schritt mit dankender Freude und lange nicht erntete ein Regierungsvertreter so rauschenden, so ununterbrochenen Beifall, als der Graf Lazansky am 12. December 1865 im böhmischen Landtage den neuen Standpunkt der Regierung mit den Worten kennzeichnete: „Die Regierung, meine Herren, will vor Allem die Förderung der Autonomie (Vyborne rechts und im Centrum). Die Regierung will die freie Gemeinde mit der ihr übergeordneten Bezirksvertretung, sie will, daß diese sich frei bewegen, nicht engherzig auf die gewöhnlichen Administrations-Fragen, auf gewöhnliche Gemeindeverwaltungsangelegenheiten beschränkt bleiben; sie will, daß sie wirklich autonome Verwaltungs-Organe werden, und diesen Organen ein bedeutendes Feld der Administration eröffnen; sie will einen großen Theil des Schwerpunktes der Administration in die Bezirksvertretung verlegen. (Bravo, Vyborne rechts.) Die Regierung will einen Landtag mit seinen ihm beigeordneten administrativen Organen, nicht blos um Krankenhäuser und andere

Anstalten zu administriren, sie will einen Landtag (Bravo, Vyborne rechts), der die Verwaltung des engeren Vaterlandes kräftigt und stärkt, das engere Vaterland zur kräftigen Säule des Gesammtstaates macht. (Bravo rechts.) Die Regierung will endlich eine Reichsversammlung, die kräftig genug ist, die großen Interessen des Reiches zu vertreten, und die Reichseinheit zu wahren; sie will aber keinen Reichsrath, der irgendwie die unbedingt nothwendige Selbstständigkeit der Landtage zu sehr beenge." (Stürmisches Vyborne und Bravo.)

Allein kaum ein Jahr später wechselten die obersten Rathgeber Seiner Majestät abermals, der Weg friedlich-parlamentarischer Verständigung wurde verlassen, und dumpfe Gerüchte von einem „An-die-Wand-Drücken der Slaven", von der Auffassung der inneren Politik als einer „Machtfrage", von bevorstehenden Ausnahmsmaßregeln gegen Böhmen, durchflogen die Reihen der staatsrechtlichen Opposition. Noch versuchte dieselbe einen letzten Schritt: sich unmittelbar an den Monarchen mit einer Adresse zu wenden, worin sie erklärte, sich an den gemeinsamen Berathungen in Wien betheiligen zu wollen, falls ihr nur die Bürgschaft geboten würde, daß das öffentliche Recht der böhmischen Krone dadurch nach keiner Seite Abbruch erleiden, daß vielmehr ohne die Mitwirkung des böhmischen Landtages nichts geschehen werde, was die überkommene staatsrechtliche Stellung des Königreiches, dessen Beziehungen zu Thron und Reich ändern könne, Februar 1867. Als auch dieser Schritt erfolglos blieb, legte die Opposition am 13. April feierliche Verwahrung gegen Alles ein, was über sie ohne sie beschlossen würde. In die allseitige stürmische Aufregung, welche dieser Erklärung folgte, rief Rieger mit mächtiger Stimme die Worte: „Ich erkläre, daß wir nicht ferner dem gesetzwidrigen Vorgehen des Landtages beiwohnen können! Wir stehen auf dem Boden des Rechtes! Wir erklären Alles, was in Wien betreffs Böhmens beschlossen wird, für ungiltig. Wir rufen: Sláva dem Vaterlande! Sláva dem Könige!" Ein dreimaliges donnerndes Sláva der böhmischen Abgeordneten, die unmittelbar darauf insgesammt den Saal räumen.

Durch die nunmehr ohne ihr Mitwirken zustandegekommenen Verfassungsgesetze vom 21. December 1867 glaubte die historisch-staatsrechtliche Partei Böhmens und Mährens nicht blos das Februar-Patent von 1861, sondern auch das October-Diplom von 1860 als vollkommen beseitigt ansehen zu müssen, da sowohl vom Gesammt-Reichsrathe des letzteren und dem „weiteren" und „engeren" Reichsrathe des ersteren nichts übrig geblieben, sondern überdies die Stellung und die Competenz der Landtage zu dem nunmehr dualistisch gestalteten Reiche in eine Form gebracht war, die von der in der Februar-Verfassung formulirten in wesentlichen Stücken abwich, ohne daß solche Abweichung nach Maßgabe des §. 38 Alinea 3 der Landesordnungen durch verfassungsmäßige Mitwirkung und Zustimmung der Landtage zustandegekommen wäre. Von dieser Anschauung geleitet, zog sich die historisch-staatsrechtliche Partei Böhmens und Mährens ausschließlich auf den Boden des für sie noch immer zu Recht bestehenden böhmischen Staatsrechtes zurück, und hielt sich grundsätzlich von jeder Betheiligung an den Vorgängen sowohl der Reichs- als Landesvertretung fern. Am 22. August 1868 um halb eilf Uhr Vormittags erschienen Palacky, Franz Pstroß und Wenzl Kratochvil im Präsidialbureau des landtäglichen Gebäudes auf dem Fünfkirchner Platze Prags und überreichten daselbst jene Staatsschrift, deren Anhänger seither als die Partei der „Declaranten" bezeichnet werden, ein Schritt, den am selben Tage und vielleicht in derselben Stunde in gleicher Weise in Brünn Fürst Hugo Salm, Graf Egbert Belcredi, Dr. Alois Prazak, J. Helcelet 2c. im Namen der mährischen staatsrechtlichen Partei dem Brünner Landtage gegenüber unternahmen und welchen sich in Böhmen die Glieder des böhmischen Adels gleichgesinnt anschlossen.

Eine abermalige Wendung zum Bessern trat mit der Berufung des Ministeriums Hohenwart an die Spitze der Geschäfte ein, und wie es die historisch-staatsrechtliche Partei Böhmens und Mährens, vorausgesetzt nur, daß ihr nicht von vorn herein ihr Standpunkt selbst und dessen Berechtigung abgestritten werden

wollte, niemals an gutem Willen zu einem versöhnlichen Ausgleich fehlen lassen, so fand sich dieselbe auch jetzt bereitwillig herbei, als mit dem allerhöchsten Rescripte vom 12. September 1871 die Aufforderung dazu an sie erging.

Es ist nicht am Orte, für die obige kurze Darlegung des Verfassungskampfes in Böhmen und Mähren die urkundlichen Belege beizubringen. Wir wollen dies einer besonderen Publication vorbehalten, die den documentarischen Nachweis liefern wird, daß die für die Rechte der St. Wenzels-Krone einstehende böhmisch-mährische Partei diesen ihren Standpunkt niemals aufgegeben hat, daß vielmehr die mit dem letzten Postulat-Landtage von 1847 beginnenden Bestrebungen derselben Glied für Glied in ununterbrochener Reihe bis zu dem letzten Stadium führen, in welchem sich die böhmische Frage im Hochsommer 1871 befunden hat. Nur dieses letzte Stadium haben wir hier genauer zu definiren, und thun dies, indem wir vor Allem den Text des dasselbe einleitenden kaiserlichen Rescriptes folgen lassen:

An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen!

Als Wir mit Unserem Patente vom 30. Juli 1870 die Landtage Unserer Königreiche und Länder in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberiefen, sahen Wir Uns hiezu zunächst durch die folgenschweren Ereignisse veranlaßt, deren Schauplatz Europa geworden war, und deren Verlauf und nicht zu ermessende Tragweite Unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen mußte. Unter dem Schutze Gottes ist es Uns gelungen, diesen erschütternden Ereignissen gegenüber Unserem Reiche die Segnungen des Friedens zu erhalten, und mit voller Beruhigung können Wir Uns abermals dem Werke der inneren Consolidirung des Reiches zuwenden. Es ist unser Wunsch, daß vor Allem die Beziehungen Unseres Königreiches Böhmen zum Gesammtreiche, deren Revision Wir mit Unserem Rescript vom 27. August 1870 zugesichert haben, einer allseitig gerechten und befriedigenden Regelung zugeführt werden.

Eingedenk der staatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmens und des Glanzes und der Macht bewußt, welche dieselbe Uns und Unseren Vorfahren verliehen hat, eingedenk ferner der unerschütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung Böhmens zu jeder Zeit Unseren Thron stützte, erkennen Wir gern die Rechte dieses Königreiches an, und sind bereit, diese Anerkennung mit Unserem Krönungseide zu erneuern.

Wir können Uns aber entgegen auch nicht den feierlichen Verpflichtungen entziehen, die Wir Unseren übrigen Königreichen und Ländern gegenüber durch Unser Diplom vom 20. October 1860, sowie durch die Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 und vom 21. December 1867, endlich durch den Unserem Königreiche Ungarn geleisteten Krönungseid eingegangen sind.

Mit Befriedigung nehmen Wir daher Act von der in der allerunterthänigsten Adresse des Landtages Unseres Königreiches Böhmen vom 17. September und vom 5. October 1870 ausgesprochenen Bereitwilligkeit, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder. Wir fordern den Landtag auf, in diesem Sinne an's Werk zu schreiten, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu berathen, und Uns die Möglichkeit zu schaffen, ohne Verletzung der Rechte Unserer übrigen Königreiche und Länder einen Verfassungsstreit zu beenden, dessen längere Fortdauer Unsere treuen Völker in bedenklicher Weise bedrohen würde.

Indem Wir Unsere Regierung beauftragt haben, dem Landtage die in Unserem Rescripte vom 26. September 1870 in Aussicht genommene Landtagswahlordnung und ein Gesetz zum Schutze der beiden Nationalitäten des Landes vorzulegen, entbieten Wir dem Landtage in Gnaden Unseren kaiserlichen königlichen Gruß.

Gegeben zu Wien den 12. September 1871.

Hohenwart m. p. Franz Josef m. p.

Wie vier Jahre früher die Partei der staatsrechtlichen Opposition, so war es im Jahre 1871 jene der Anhänger der December-Verfassung, die mit Einlegung eines Protestes aus dem böhmischen

Landtage schied und ihre politischen Gegner allein im Berathungssaal zurückließ, die sich nun darauf angewiesen sahen, nach bestem Wissen und Gewissen jene Vorlagen auszuarbeiten, zu deren Einbringung sie sich durch Wortlaut und Inhalt des kaiserlichen Rescriptes aufgefordert fühlten. Es waren dies wesentlich vier:

1) Der Entwurf eines „Gesetzes zum Schutze des gleichen Rechtes der böhmischen und deutschen Nationalität im Königreiche Böhmen".

2) Der Entwurf einer den thatsächlichen Verhältnissen des Königreichs entsprechenderen Landtags-Wahlordnung.

3) Der Entwurf, der das Verhältniß zwischen dem Königreich Böhmen und den übrigen Königreichen und Ländern der Monarchie regelnden Fundamental-Artikel.

4) Der Entwurf einer an den Kaiser und König zu richtenden Landtags-Adresse.

Die ersten beiden Actenstücke, so interessant sie an und für sich sein mögen und ein so schönes Zeugniß sie für die strenge Gerechtigkeitsliebe der conservativen Partei im Lande abzulegen im Stande wären, stehen mit unserem gegenwärtigen Vorwurfe in keinem so nahen Zusammenhange, daß wir uns hier nicht begnügen könnten, den Text der beiden letzteren Landtags-Vorlagen sammt dem dazu gehörigen Motiven-Berichte folgen zu lassen.

I.

Motivenbericht des Ausschusses.

Die von dem h. Landtage niedergesetzte Commission hat in der in dem a. h. Rescripte vom 12. September 1871 enthaltenen Aufforderung, „die zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreichs Böhmen zu berathen", den bedeutsamsten und wichtigsten Beruf des gegenwärtig versammelten Landtags und eben darum auch den Kernpunkt der ihr gewordenen Aufgabe erblickt.

Sie konnte sich allerdings keiner Täuschung hingeben über die vielfachen Schwierigkeiten, welche einer gedeihlichen Lösung dieser Aufgabe vom formalen wie vom sachlichen Standpunkte aus entgegentreten. Jene sind die nothwendigsten Consequenzen der Unklarheit und Verwirrung, welche

in dem ein Jahrzehnt dauernden Verfassungsstreite des gesammten Gebietes des öffentlichen Rechtes in bedrohlicher Weise sich bemächtigt hat; diese aber die natürliche Folge des Gegensatzes, in welchen Versuche staatlicher Bildungen zu den thatsächlichen Verhältnissen, zu den Wünschen und Bedürfnissen, zu den Rechtsanschauungen und Rechtsansprüchen der Königreiche und Länder, ja — wir tragen kein Bedenken es auszusprechen — zu der eigensten Wesenheit der Monarchie, zu ihrer organischen Gliederung, zu den Bedingungen ihrer Einheit und Kraft getreten sind.

Die Sanirung auf dem Gebiete des formalen Rechts ist — auf dem Punkte, auf welchem die Dinge angelangt sind — die Aufgabe einer Staatsaction, welche, ausgehend von dem festen Boden ererbten Rechtes, unter sorgfältiger Würdigung factischer Verhältnisse so wie zu Recht gewordener Thatsachen, bei gegenseitiger Achtung und Schonung von Rechtsanschauungen und Ansprüchen, nur durch Verständigung und Vereinbarung unter dem vermittelnden Walten der Krone zu gedeihlichem Abschlusse gebracht werden kann.

Wenn darum die Commission sich gedrungen sehen mußte, das Gesammtbild ihrer Anschauungen und Anträge in dem Entwurfe einer a. u. Adresse zusammenzufassen, welche an Se. k. und k. apostolische Majestät zu richten sie dem hohen Landtage empfiehlt, so konnte sie sich doch auch der Betrachtung nicht verschließen, daß eine Vereinbarung über die Wege zum Ziele um so sicherer in Aussicht steht, wenn über das Ziel selbst eine Verständigung glücklich erreicht sein wird. Sie hat es sich darum zur Aufgabe gemacht, in positiven Formulirungen die wesentlichsten Grundzüge für die Ordnung der Beziehungen des Königreiches Böhmen zu der Gesammtmonarchie zusammenzufassen und zu klarem Ausdrucke zu bringen.

Diese Formulirungen legt die Commission in den anruhenden Fundamentalartikeln dem hohen Landtage vor.

Die leitenden Grundsätze, von welchen die Commission bei dieser ihrer Arbeit ausgegangen ist, sind in der gleichzeitig vorgeschlagenen a. u. Adresse in großen Zügen dargelegt; in eine Wiederholung derselben hier einzugehen, dürfte nicht am Platze sein, eine detaillirte Ausführung und Begründung der einzelnen Bestimmungen hingegen über die Grenzen der Aufgabe dieses Berichtes hinausgehen: aus den

maßgebenden Momenten und leitenden Grundsätzen ergeben sich die einzelnen Ausführungen von selbst.

Es sei hier nur in Kürze ausgesprochen, daß die Commission bei Entwerfung dieser Fundamental-Artikel von jener staatsrechtlichen Stellung des Königreiches Böhmen ausgegangen ist, deren virtuelle Anerkennung in dem a. h. Rescripte dem Lande a. g. entgegen gebracht wurde und deren über dem Wechsel der Formen und Institutionen stehendes innerstes Wesen der h. Landtag bei wiederholten Anlässen in dem Selbstbestimmungsrechte des Königreiches und in dessen Stellung als unmittelbares, eigenberechtigtes Glied der österreichischen Monarchie erfaßt und bezeichnet hat.

Sie war — in weiterer innerer Uebereinstimmung mit dem a. h. Rescripte und in gewissenhafter Bethätigung der von dem h. Landtage wiederholt ausgesprochenen Gesinnungen — bemüht, die aus jener staatsrechtlichen Stellung sich ergebenden Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder.

Als berechtigter Anspruch mußte jedenfalls erkannt werden die Sicherstellung der Gemeinsamkeit in Behandlung solcher Staatsaufgaben, bei welchen die Einheit der Gesammtmonarchie oder gebieterische, practische Interessen der Glieder derselben eine einheitliche Zusammenfassung erheischen. Allerdings traten der Commission in den mit dem Königreiche Ungarn getroffenen Uebereinkommen die Grenzen einer alle Königreiche und Länder umfassenden Gemeinsamkeit in Gesetzgebung und Verwaltung, so wie die Form der Behandlung der also gemeinsamen Angelegenheiten als unverrückbare Momente entgegen. Die Commission mußte — im Einklange mit dem a. h. Rescripte — diese Uebereinkommen, so weit sie durch den von Sr. Majestät als apostolischem König von Ungarn geleisteten Krönungseid geheiligt und Gesetz für das Königreich Ungarn geworden sind, als feststehend anerkennen; ja sie mußte, eingedenk ihrer Aufgabe, dem nachträglichen Beitritte des Königreiches Böhmen zu diesen Staatsacten in den Fundamentalartikeln Ausdruck geben, damit endlich in diesem die wichtigsten Staatsaufgaben umfassenden Gebiete des öffentlichen Rechtes ein durch allgemeine Anordnung gewährleisteter Zustand begründet werde. Die Commission hat sich zu diesem An-

trage im Interesse geistigen Friedens und gesicherter Rechtsordnung entschlossen, obwohl sie sich dessen wohl bewußt war, daß einerseits die Form der Behandlung dem Königreiche Böhmen weder eine seinem Range entsprechende Stellung, noch einen zu seiner statistischen und politischen Bedeutung in gerechtem Verhältnisse stehenden Einfluß wahre und daß andererseits die der Gemeinsamkeit gezogenen Grenzen den Kreis jener Angelegenheiten keineswegs umspannen, welche ihrer Natur und Wesenheit nach gemeinsam sind und sein sollen. Nachdem diese Grenzen als feststehend anerkannt werden mußten, so konnte sich auch die Commission vor der Anerkennung des Bedürfnisses nicht verschließen, für die Behandlung solcher wesentlich gemeinsamen und in der für die ganze Monarchie anerkannten Gemeinsamkeit nicht begriffenen Angelegenheiten Sorge zu tragen; sie erkannte hierin nicht nur einen Anspruch der anderen Königreiche und Länder, sondern auch thatsächlich ein gesammtstaatliches Bedürfniß. Indem sie diesem gerecht zu werden bestrebt war, hat sie demungeachtet in gleichem Maße an dem Grundsatze festgehalten, daß die staatlichen Institutionen dem organischen Verbande aller Königreiche und Länder als eigenberechtigter und gleichberechtigter Glieder des großen Ganzen Ausdruck geben sollen und das Selbstbestimmungsrecht derselben nicht beeinträchtigen dürfen. Diesem Grundsatze gemäß hat die Commission auch in Bezug auf diese Angelegenheiten dem Principe der Uebertragung des virtuell den Ländern zustehenden eigenen Rechtes Ausdruck gegeben und in den Grundzügen für die diesfalls beantragten Institutionen das Selbstbestimmungsrecht in seiner Wesenheit gewahrt.

In allen nicht ausdrücklich als gemeinsam erklärten Angelegenheiten wurde selbstverständlich das Eigenrecht des Königreiches in Absicht auf Gesetzgebung und Verwaltung zu ungeschmälertem Ausdrucke gebracht.

Bei Würdigung der vorliegenden Fundamentalartikel wolle der h. Landtag auch dem unter den gegebenen Umständen festzuhaltenden Momente Beachtung schenken, daß, indem darin die Grundsätze dargelegt werden, nach welchen der staatsrechtlichen Stellung des Königreiches Böhmen entsprechend die Ordnung seiner Beziehungen zu den übrigen Königreichen und Ländern erfolgen kann und soll, auch diesen vorbehalten bleiben muß, ihre Rechtsanschauungen

und Rechtsansprüche zur Geltung zu bringen. Die Fundamentalartikel sind eben nur der Rahmen, innerhalb dessen die nähere Ausführung im Wege der Vereinbarung wird erfolgen können; einer Vereinbarung, bei welcher allerdings einem vollberechtigten Landtage Böhmens das definitive Votum im Namen des Königreiches vorbehalten bleibt.

Die Commission war sich wohl bewußt, daß durch diese Fundamentalartikel und die aus denselben hervorgehende Ordnung der Dinge von dem Königreiche Böhmen, wenn auch seiner historisch-politischen Individualität, seinem Eigenrechte Anerkennung und der Entfaltung desselben Raum geboten ist — doch immer noch manch' schweres Opfer gefordert wird.

Sie war aber von der Ueberzeugung geleitet, daß der endliche Abschluß des währenden Verfassungsstreites ein vitales Interesse ebenso für das Reich, wie für die in demselben vereinigten Königreiche und Länder bildet und eben darum auch solch' schwerwiegender Opfer werth ist, wenn anders die wesentlichen Bedingungen der staatsrechtlichen Individualität unseres Landes gewahrt und gesichert bleiben; sie war ferner von der Zuversicht erfüllt, daß nach glücklich vollzogener Vereinbarung der gerechte Sinn der Brudervölker dem Gewichte der Thatsachen Würdigung, der bethätigten Opferwilligkeit der böhmischen Nation Erwiederung, den Rechtsansprüchen dieses Königreiches Anerkennung nicht versagen wird; und sie war endlich von der Hoffnung getragen, daß die neuen Institutionen genug Lebens- und Entwicklungsfähigkeit in sich tragen, um auf der Grundlage eines wiedergewonnenen festen und gesicherten Rechtszustandes durch das in allseitig anerkannten Verfassungsformen zur Geltung gelangende freie und freudige Zusammenwirken aller Völker des Reiches zur gedeihlichen Entfaltung zu gelangen.

Darum hat denn auch die Commission einhellig beschlossen, den Antrag zu stellen: Der hohe Landtag wolle beschließen, diese Fundamentalartikel als den Ausdruck seiner Anschauungen und Vorschläge im Anschluß an die zu erstattende a. u. Adresse Seiner k. und k. apostolischen Majestät ehrerbietigst vorzulegen.

Prag, den 4. October 1871.

Taxis m. p., Obmann.

Heinrich J. Graf Clam-Martinic m. p.,
Berichterstatter.

II.

Adreß-Entwurf.

Allerdurchlauchtigster Kaiser und König!

Allergnädigster Herr!

Die Worte königlicher Huld, mit welchen Ew. Majestät in dem allerhöchsten Reſcripte vom 12. September die Anerkennung der ſtaatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmen und der Rechte dieſes Königreiches auszuſprechen geruhen, haben, manche ſchmerzliche Wunde heilend, in unſerem Herzen freudigen Wiederhall gefunden.

Mit ſtolzem Bewußtſein vernehmen wir dankbar die Verſicherung allerhöchſten Gedenkens der unerſchütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung Böhmens jederzeit den Thron ihres Königs geſtützt hat — derſelben unwandelbaren Treue, mit welcher ſtets für die Rechte der Krone Böhmen einzuſtehen wir als unſere heilige Pflicht gegen unſer Vaterland, gegen das Reich, gegen den Monarchen erkannt und geübt haben.

Von jenem Standpunkte aus, welchen wir in der ehrfurchtsvollen Adreſſe vom 14. September 1870 und der ſie begleitenden Denkſchrift klargelegt haben, und welchen die in der Landtagsſeſſion vom Jahre 1870 niedergelegten Rechtsverwahrungen zum Ausdrucke bringen — eingedenk ferner der Tragweite wie der Grenzen unſeres Mandates — glauben wir eine patriotiſche Pflicht zu erfüllen, indem wir, der allergnädigſten Aufforderung Ew. Majeſtät folgend, im Geiſte der Mäßigung und Verſöhnung an's Werk gehen und dem ſtaatsrechtlichen Ausgleiche den Weg bahnen durch Formulirung jener Grundſätze, nach welchen unſerer Ueberzeugung gemäß unter den gegebenen Verhältniſſen das Recht des Königreiches Böhmen unter voller Beachtung der Anforderungen der Machtſtellung des Reiches und der berechtigten Anſprüche der anderen Königreiche und Länder zur Geltung gelangen könnte.

Wir haben uns hiebei die ehrfurchtsvolle Achtung der eingegangenen Verpflichtungen Ew. Majeſtät ebenſo unverrückt vor Augen gehalten, als unſere Pflicht, die Integrität der Krone Böhmen, das Recht unſeres Landes, wie es aus der Geſchichte hervorgegangen, in Verträgen begründet und von Ew. Majeſtät Vorfahren in feierlichſter Weiſe gewährleiſtet, unantaſtbar aufrecht ſteht, zu wahren.

In diesem Sinne haben wir die Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens in einer Reihe von Fundamentalartikeln zusammengefaßt, welche durch das Votum eines vollberechtigten Landtages und die allerhöchste Sanction Ew. Majestät die Geltung eines Grundgesetzes des Königreiches Böhmen erlangen würden.

Getreu unseren Anschauungen von der Unverletzlichkeit beschworenen Staatsrechtes und getreu unserer in den ehrerbietigsten Adressen vom Jahre 1870 abgegebenen Versicherung, zugleich in schuldiger Ehrfurcht vor der Action unseres allergnädigsten Monarchen konnten wir nicht anders als — in den vollzogenen Thatsachen jene Momente würdigend — anerkennend und als unverletzlich betrachten, was in Ungarn durch Vereinbarung seines legalen Reichstages mit Ew. Majestät und durch den von allerhöchstderselben geleisteten Krönungseid Recht und Gesetz geworden ist. Es würde deshalb in den Fundamentalartikeln das Königreich Böhmen seinen Beitritt zu dem seinerzeit ohne dessen Mitwirkung zu Stande gekommenen Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn nachträglich rechtskräftig erklären.

Durch die Aufnahme dieser Erklärung in die Grundgesetze des Königreiches Böhmen würden die allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Institutionen endlich jene Gewähr allseitiger Anerkennung erlangen, welche deren inniger und untrennbarer Verband in der freien Annahme der pragmatischen Sanction gefunden hat.

Dieser Anerkennung entsprechend würden durch die Fundamentalartikel die Beziehungen zum Königreiche Ungarn in einer Weise geregelt, welche weder mit dem Geiste noch mit dem Wortlaute des ungarischen Gesetzes im Widerspruche steht, — eine dem Ganzen wie seinen Theilen gleich heilsame Fortbildung dieser Beziehungen der Zeit und dem naturgemäßen Entwicklungsgange staatlicher Institutionen überlassend.

Mit gleich gewissenhafter Achtung jedes bestehenden Rechtes ist in den Fundamentalartikeln den Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder Rechnung getragen.

Wenn in denselben dem Königreiche Böhmen die im Rechte und in den Bedürfnissen des Landes begründete Freiheit vorbehalten bleibt, über seine eigenen Angelegenheiten selbst zu beschließen, seine eigenen Angelegenheiten

selbst zu verwalten, so erscheinen hierin in keinem Punkte die Grenzen der Berechtigung der anderen Länder verletzt, denen vielmehr das Recht freier Selbstbestimmung in Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten gewahrt ist.

So entschieden wir uns stets gegen den rechtlichen Bestand eines neu geschaffenen staatlichen Gebildes verwahren mußten, welches — dem Königreiche Ungarn gegenübergestellt — die übrigen Königreiche und Länder in einer Weise verschmelzen sollte, welche die politische Individualität Böhmens vernichtet hätte; so entschieden wir uns dagegen verwahren mußten, daß das Königreich Böhmen der ihm durch Geschichte, Recht und factisches Gewicht angewiesenen Stellung eines unmittelbaren, eigenberechtigten Gliedes der österreichischen Monarchie jemals verlustig werden könnte, weil seine eingegangenen Verpflichtungen nur dem Gesammtreiche, nicht einem Theile desselben gegenüber gelten, so lag es doch unserem Sinne stets ferne, uns den anderen Königreichen und Ländern entfremden zu wollen, mit welchen Böhmen seit Jahrhunderten in freigewähltem und treubewahrtem Bunde vereint ist. Wir bringen diesen Ländern daher auch jetzt durch Uebertragung der Behandlung vieler wichtiger Angelegenheiten an eine Versammlung von Delegirten der nicht ungarischen Länder unsere brüderliche Mitwirkung zur Lösung staatlicher Aufgaben bereitwillig entgegen, und es bliebe die Bestimmung des Beitragsverhältnisses zu den finanziellen Leistungen der freien Vereinbarung landtäglicher Deputationen vorbehalten, so daß jedem Lande das Recht gewahrt wäre, seine gleichgewichtige Stimme zur Geltung zu bringen.

Um jedem Lande die Möglichkeit zu sichern, die Austragung von Differenzen, die sich aus den Beziehungen der Länder unter einander etwa ergeben würden, einem unparteiischen Schiedsgerichte zu übertragen, würde das Königreich Böhmen zur Errichtung eines Senates seine Zustimmung geben. Eine solche Institution, im Leben der Länder und Völker wurzelnd und doch über den Kreis der die Gemüther erregenden Tagesfragen emporgehoben, dürfte die beruhigende Gewähr gerechten Urtheiles in sich tragen.

In Allem, was die Feststellung der Beziehungen des Königreiches Böhmen zur Gesammtmonarchie anbelangt, hat uns die Ueberzeugung geleitet, daß in einem weiteren, Völker und Länder umschließenden staatlichen Verbande das

Gedeihen der individuellen Theile eben so sehr gefördert wird durch Sicherstellung aller Bedingungen der Einheit und Macht des Ganzen, als die Macht eines solchen Reiches in der Kraft seiner Glieder liegt, seine Einheit begründet ist in der Uebereinstimmung seiner Aufgaben mit den höchsten Zielen der Nationen, die es verbindet; und daß die Gewähr und Bürgschaft des Bestandes eines solchen Reiches in der Gewähr und Bürgschaft liegt, welche es diesen Nationen bietet, in seinen Institutionen und unter dem schützenden Schilde seiner Macht die freie Entfaltung und Entwicklung ihrer physischen und moralischen Existenz gesichert zu sehen. Es war demnach unser Wunsch, die staatsrechtlichen Beziehungen Böhmens zur Monarchie also geordnet zu sehen, daß die reichste Entfaltung geistiger und materieller Kräfte unseres Vaterlandes in den Anforderungen des Gesammtreiches keine hemmende Schranke, wohl aber in der Sicherheit seines Bestandes die Gewißheit eigenen Schutzes und eigener Förderung finde.

In diesem Sinne haben wir in den Fundamentalartikeln die Legislativen in allen unser Land und seine Bewohner allein betreffenden Angelegenheiten der Vertretung des Landes — die Verwaltung dieser Angelegenheiten der Landesregierung vorbehalten.

Die künftige Vertretung des Königreiches Böhmen — aus einer vom Krönungslandtage zu beschließenden gerechten und billigen Wahlordnung hervorgehend — wird durch eine den besonderen Verhältnissen des Landes angemessene, dem Geiste und Charakter des Volkes verwandte Gesetzgebung den Frieden der Gemüther herzustellen, den materiellen Aufschwung mächtig zu fördern vermögen. Es steht zu hoffen, daß es einer dieser Vertretung im Bereiche der Landesgesetzgebung verantwortlichen Landesregierung — getragen von dem Vertrauen des Landes und der allgemeinen Ueberzeugung, daß ihre Handlungen die Ausführung der vom Landtage beschlossenen Gesetze sind — es steht zu hoffen, daß es einer solchen Regierung gelingen wird, die, wir müssen es offen sagen, tief erschütterte Autorität wieder zu fester Geltung zn bringen, dabei durch genaue Kenntniß von Land und Volk Mißverständnissen vorbeugend, allseitig versöhnend, Gegensätze mildernd zu wirken und durch einen vereinfachten Geschäftsgang bei möglichst schonender und

gerecht vertheilter Belastung des Landes den Ansprüchen an eine gute Administration zu entsprechen.

Eben so entschieden haben wir andererseits das Streben bethätigt, in jeder Weise die Einheit und Kraft des Gesammtreiches zu stützen und zu fördern, den innigen und untrennbaren Verband aller seiner Glieder zu wahren und zu kräftigen.

In Anbetracht der Grenzen, welche der gemeinsamen Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten durch das Uebereinkommen mit Ungarn gesetzt sind, mußten wir dem Königreiche Böhmen in allen durch dieses Uebereinkommen nicht berührten Aufgaben das ihm von altersher zustehende, durch die Entbehrung seiner Ausübung nur noch theurer gewordene Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung vollständig wahren. Doch glauben wir diese Pflicht nicht durch unbedingtes Festhalten an Rechtsformen erfüllen, vielmehr — die Anforderungeu der Zeit und des Lebens im höheren Sinne erfassend — den Bedürfnissen des Ganzen manch' schwer wiegendes Opfer bringen zu sollen.

Von diesem Gesichtspunkte aus haben wir zuvörderst an die Spitze der Fundamentalartikel die durch den berechtigten Landtag Böhmens auszusprechende Anerkennung jener allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten gesetzt, welche durch das Uebereinkommen mit Ungarn als solche erklärt worden sind: es würden aber zugleich in den Fundamentalartikeln solche Belange, deren essentielle Gemeinsamkeit wir erkennen, obgleich eine allen Theilen der Monarchie gemeinsame Behandlung derselben durch das Uebereinkommen mit Ungarn ausgeschlossen ist, vom Landtage des Königreiches Böhmen als dem principiellen Träger dieses virtuell dem Lande allein zustehenden Rechtes auf einen zu diesem Zwecke einzuberufenden Congreß von Delegirten der Landtage der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder übertragen und für die gemeinsame Verwaltung eben dieser Angelegenheiten ausreichend Sorge getragen.

Durch solche Institutionen und durch die Theilnahme des Königreiches Böhmen an denselben glauben wir den Aufgaben des Gesammtreiches die Mitwirkung der nicht ungarischen Königreiche und Länder — soweit es an uns ist — als in allen jenen Richtungen als gesichert ansehen zu dürfen, in welchen eine gemeinsame Action von dem

Begriffe der Einheit des Reiches und vom praktischen Bedürfnisse gefordert erscheint. Eine wahre, innere, dauernde Kräftigung der Gesammtmonarchie aber hoffen und erwarten wir von dem durch die Befriedigung ihrer Rechtsansprüche und die Sicherung der Bedingungen ihrer Existenz für den Bestand und die Macht des ganzen Reiches gewonnenen festen und einmüthigen Einstehen aller Länder und Völker der Monarchie.

Eine solche Befriedigung und Sicherung allen Völkern des Reiches gleich und gerecht geboten zu sehen ist unser dringendes Verlangen; sie für beide Nationen, welche Böhmen ihre Heimat nennen, mit allen Garantien moralischer Verpflichtung und gesetzlichen Schutzes zu umgeben, das Ziel unseres ernsten und aufrichtigen Strebens.

Wir haben deshalb auch die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend den Schutz des gleichen Rechtes der beiden Nationalitäten im Königreiche Böhmen eingehender Prüfung und Erwägung unterzogen. Mit schmerzlichem Bedauern haben wir hiebei der Mitwirkung der Abgeordneten deutscher Wahlbezirke entbehrt. Mit um so ernsterer und gewissenhafterer Sorge haben wir uns die Pflicht der Wahrung aller geistigen und materiellen Interessen der der deutschen Nationalität angehörenden Bewohner unseres Vaterlandes vor Augen gehalten. Wir können nur die Hoffnung aussprechen, daß aus der entscheidenden Behandlung dieses Gesetzes im Krönungslandtage dasselbe mit der ganzen Weihe eines frei und freudig zu treuer Eintracht geschlossenen Bundes beider Volksstämme hervorgehen möge.

Den Entwurf einer neuen Landtagswahlordnung, welchen Euer Majestät Regierung uns vorgelegt hat, haben wir gleichfalls einer eingehenden Prüfung unterzogen und haben uns bemüht, an derselben in jenen Punkten, in welchen wir deren Bestimmungen als den Verhältnissen der Bevölkerungszahl, Steuerleistung, landwirthschaftlichen und industriellen Production, sowie moralischen Gewichtes nicht entsprechend erkannten, auf Grund reichen statistischen Materials und in billiger Würdigung aller Verhältnisse ausgleichende Aenderungen vorzunehmen. Wir verkennen nicht die Schwierigkeit der Aufgabe, in den Bestimmungen einer Wahlordnung allen begründeten Ansprüchen gleichmäßig und allseitig befriedigend gerecht zu werden, eine Schwierigkeit, welche in diesem Falle um so tiefer von uns em-

pfunden wurde, als auch in dieſer wichtigen Frage die Intereſſen ſo vieler Wahlbezirke der Wahrung durch ihre zunächſt berufenen Vertreter entbehrten. Wir verkennen auch nicht, daß dieſe Wahlordnung noch mancher Verbeſſerung fähig iſt, welche wir von der Zukunft und dem einträchtigen Zuſammenwirken aller Vertreter unſeres Landes erwarten können. Doch glauben wir dieſelbe im Großen und Ganzen als geeignet erkennen zu dürfen, um durch auf ihrer Grundlage vorzunehmende Wahlen zu einem getreuem Ausdrucke der Anſchauungen, Wünſche und Beſtrebungen des Volkes von Böhmen zu gelangen.

Allergnädigſter König und Herr!

Wenngleich der gegenwärtig verſammelte Landtag ſich weder nach ſeiner Grundlage, noch nach ſeiner Zuſammenſetzung als berufen erkennen darf, den ſtaatsrechtlichen Ausgleich endgiltig zu vollziehen, ſo darf er ſich doch — geſtützt auf das Bewußtſein, in der ihm durch die Wahlordnung und die Landesordnung vom 26. Februar 1861 zugewieſenen Stellung die Vertrauensmandate der überwiegenden Mehrheit der politiſchen Nation von Böhmen zu beſitzen — berechtigt fühlen, auf dem Wege vorausgehender Vereinbarung die Vollendung des Friedenswerkes vorzubereiten.

Von dem Wunſche des Gelingens beſeelt, haben wir beſchloſſen, die in den Fundamentalartikeln formulirten Grundzüge der Regelung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Königreiches Böhmen, das Geſetz zum Schutze des gleichen Rechtes der böhmiſchen und der deutſchen Nationalität und die Wahlordnung, wie dieſe letzteren aus unſerer Berathung der Regierungsvorlagen hervorgegangen ſind, Euerer Majeſtät mit der Bitte zu überreichen, Allerhöchſtdieſelben wollen geruhen, dieſe Geſetzvorſchläge dem Krönungslandtage des Königreiches Böhmen vorzulegen und zugleich die bezüglich der Landesordnung und des Krönungsſtatuts nöthige Vereinbarung anbahnen zu laſſen.

Auch wollen Eure Majeſtät vorzuſorgen geruhen, daß unter Vereinbarung mit den Landtagen der übrigen Länder der Krone Böhmen die Regelung der gegenſeitigen Beziehungen derſelben eingeleitet und daß dieſelben in herkömmlicher Weiſe zur Theilnahme an dem Krönungsacte aufgefordert werden.

Nachdem die von Euer Majestät allerdurchlauchtigstem Vorgänger Sr. k. k. apostolischen Majestät Ferdinand I., dieses Namens in Ungarn und Böhmen dem V., zugleich mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 8. April 1848 erlassene Wahlordnung in Folge der seither veränderten Verhältnisse nicht zur Anwendung gelangen kann, die Wahlordnung vom 26. Februar 1861 aber in entschiedenem, auch vom Landtage wiederholt dargethanem Widerspruche steht mit den gerechten Ansprüchen der Bevölkerung, — so glauben wir Eure Majestät die Bitte aussprechen zu sollen, daß bei der Wahl der Vertreter zum Krönungslandtage die Wahlordnung provisorisch zur Anwendung gelange, welche der gegenwärtig versammelte Landtag Eurer Majestät zur Vorlage an den Krönungslandtag ehrerbietigst zu empfehlen beschlossen hat.

Durch die gleichzeitige Theilnahme der nach dieser Wahlordnung gewählten Vertreter des Volkes von Böhmen und der Träger des historischen Rechtes würde dieser Krönungslandtag die moralische und rechtliche Competenz besitzen, den Uebergang aus der letzten Phase der geschichtlichen Entwicklung böhmischen Staatsrechtes zu den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Institutionen zu vermitteln. Einem solchen Landtage, in welchem unter Wahrung der Rechtscontinuität die Wünsche und Bestrebungen der politischen Nation von Böhmen zum treuen Ausdrucke werden gelangen können, wird unser Land die volle Berechtigung zuerkennen dürfen, seine Beziehungen zum Gesammtreiche und zu den übrigen Königreichen und Ländern auf's neue fest und sicher zu stellen durch definitive Annahme jener oben bezeichneten Artikel und Gesetzentwürfe.

Werden Euer Majestät geruhen, die also erzielte neue Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreiches Böhmen Ihrem getreuen Volke in einem Majestätsbriefe zu verkünden und unter dem Schutz des königlichen Krönungseides zu stellen, — dann wird der Verfassungsstreit, der seit Jahren lähmend auf diesem Lande, wie auf dem Reiche lastete, zu dauernder Eintracht gelöst sein; dann wird der Bau der Zukunft sich auf dem nicht wankenden Grunde allseitig anerkannten und befriedigten Rechtes erheben können; dann wird auch der ersehnte Augenblick gekommen sein, wo mit dem weihevollen Acte der Krönung der uralte Bund Böhmens mit seinem Könige in erneuter Kraft

zu erneutem Glanze wieder aufleben wird, wo mit der altehrwürdigen, dem heiligen Fürsten unseres Landes geweihten Krone sich die vereinten Segenswünsche des ganzen Volkes auf Euer Majestät Haupt niedersinken werden.

Gott segne, schütze und erhalte Euer k. und k. apostolische Majestät.

Aus dem Landtage zu Prag, am October 1871.

III.

Fundamental-Artikel.

In Erwägung, daß die untrennbare und untheilbare Verbindung des Königreiches Böhmen mit den unter der Herrschaft der glorreich regierenden a. h. Dynastie vereinigten Königreichen und Ländern durch die pragmatische Sanction staatsrechtlichen Ausdruck erhalten hat, ferner in Bethätigung der schuldigen Ehrfurcht vor der a. h. Person Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät des gemeinsamen a. g. Monarchen, endlich zur dauernden Feststellung des inneren Friedens unter den in Einem Reiche brüderlich vereinigten Völkern, beschließt der Landtag des Königreiches Böhmen, die mit dem Königreiche Ungarn über die Stellung dieses Königreiches und der Länder der ungarischen Krone in der Monarchie und zu den übrigen Königreichen und Ländern getroffene Uebereinkunft, wie dieselbe durch den von Sr. Majestät als apostolischem Könige von Ungarn geleisteten Krönungseid sanctionirt und durch Inarticulirung in die Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1866—1867 Gesetz für das Königreich Ungarn geworden ist, seinerseits als giltig anzuerkennen und derselben nachträglich beizutreten, und beschließt, um diesen seinen Beitritt in gesetzlicher Form auszudrücken und die Grundlagen der Stellung des Königreiches Böhmen zu den Ländern der ungarischen Krone und zu den übrigen Königreichen und Ländern festzustellen, nachstehende als Grundgesetz zu gelten habende Fundamentalartikel:

Artikel I. Das Königreich Böhmen erkennt nachfolgende Angelegenheiten als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsame an:

a) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und commerciellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa nothwendigen Verfügungen;

b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügung hinsichtlich der Dislocirung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

Artikel II. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch das gemeinsame Ministerium besorgt, welchem jedoch in Gemäßheit des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Uebereinkommens nicht gestattet ist, andere als die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwalten; die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und Organisation der gesammten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser und König zu.

Artikel III: Das Königreich Böhmen anerkennt, daß das Gesetzgebungsrecht in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt werde, und zwar soll in Gemäßheit des mit dem Königreiche Ungarn getroffenen Uebereinkommens eine Delegation durch den Reichstag dieses Königreiches, die andere von den übrigen Königreichen und Ländern in constitutioneller Weise entsendet werden.

Artikel IV. Der Landtag des Königreiches Böhmen wählt in diese Delegation aus seiner Mitte 15 Delegirte und 8 Ersatzmänner. Die Wahl der Delegirten und Ersatzmänner wird alljährlich erneuert, bis dahin verbleiben die Delegirten und Ersatzmänner in ihrer Function. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden. Der Austritt aus dem Landtage hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge. Die Delegirten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Kommt ein Delegirter oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist der Landtag nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegirten dessen Ersatzmann einzutreten. Wird der Landtag aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der landtäglichen Delegirten.

Der neu zusammentretende Landtag wählt neue Delegirte. Die Delegirten und Ersatzmänner haben von dem Landtage keine Instructionen anzunehmen.

Sie genießen in der Eigenschaft als Delegirte die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Landtages nach der Landesordnung zusteht. Die diesfalls dem Landtage eingeräumten Befugnisse kommen, insoferne nicht der Landtag gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegirten der Delegation zu.

Artikel V. Das Königreich Böhmen nimmt ferner jene Bestimmungen als giltig an, welche über die Einrichtung, den Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung der Delegationen mit dem Königreiche Ungarn vereinbart sind. Diese Bestimmungen sind:

1. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

2. Jede Delegation wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vice-Präsidenten, sowie auch die Schriftführer und übrigen Functionäre.

3. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung über Auftrag des Kaisers geschlossen.

4. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Berathungen der Delegation theilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedes Mal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen; ferner Commissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

5. Die Sitzungen der Delegationen sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

6. Der Wirkungskreis der Delegation umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten be-

treffen. Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

7. Die Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert, auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen.

8. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Uebereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Uebereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanction des Kaisers erforderlich.

9. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berathet und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen, den Fall einer Plenarsitzung ausgenommen.

10. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

11. Der Geschäftsgang wird durch eine von der Delegation selbst festzustellende Geschäftsordnung geregelt. Beide Delegationen theilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt, und zwar von jeder Delegation in ihrer Verhandlungssprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Uebersetzung in der anderen Sprache.

12. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der anderen Delegation nicht abgelehnt werden. Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.

13. In der Plenarsitzung präsidiren die Präsidenten der Delegation abwechselnd.

14. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der

Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen. Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Loos bestimmt.

15. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationon sind öffentlich. Das Protokoll wird in den beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen ausgeübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzutheilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird.

17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, 24 Richter vor, wovon die andere Delegation 12 verwerfen kann; auch der Angeklagte oder, wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich, haben das Recht, 12 der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden; die hiervon übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Proceß.

18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntniß feststellen.

VI. Das Königreich Böhmen tritt dem Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn bei, wonach zur Bestreitung des Aufwandes für die in Art. 1 allen Königreichen und Ländern der Monarchie als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten die Länder der ungarischen Krone 30 Percent, die übrigen Königreiche und Länder 70 Percent beizutragen haben. Von jenem Aufwande soll in Gemäßheit des nachträglich mit dem Königreiche Ungarn geschlossenen Uebereinkommens die aus Anlaß der successiven Provin-

cialisirung der Militärgrenze zu Lasten des Königreiches Ungarn allein in Rechnung gekommene, dermal mit $^4/_{10}$ Percent bezifferte und bis zu 2 Percent steigende Quote vorerst in Abzug gebracht werden.

Von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor Allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten, versteuerten Gegenstände bestritten, und der Rest ist zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

Kraft dieses Uebereinkommens sind die Länder der Krone Ungarn einerseits und die übrigen Königreiche und Länder andererseits verpflichtet, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesammtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres, und sind diese Königreiche und Länder in dem Falle, als die Gesammtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen sollte, verpflichtet, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht in's Stocken gerathe.

Diese Bestimmungen gelten bis letzten December 1877.

VII. Das Königreich Böhmen anerkennt ferner das Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Kosten der allgemeinen Staatsschuld, welches diesen Artikeln in verificirter Abschrift beigefügt ist.

VIII. Das Königreich Böhmen anerkennt nicht minder das mit dem Königreiche Ungarn abgeschlossene Handelsbündniß, welches diesen Artikeln gleichfalls in verificirter Abschrift beigeschlossen ist, für die Dauer, auf welche dasselbe geschlossen wurde.

IX. Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam (Art. 1) erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtages, beziehungsweise der Verwaltung der böhmischen Landesregierung, an.

X. Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie

gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der Königreiche und Länder selbst rathsam und wünschenswerth ist, übrigens auch in dem von dem Königreiche Böhmen angenommenen Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet worden sind, welche zwar nicht gemeinsam, doch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwaltet werden sollen, so erkennt der Landtag das Bedürfniß an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorsorge zu treffen.

XI. Als solche Angelegenheiten werden erklärt:

1. Die commerciellen Angelegenheiten, speciell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Maß und Gewicht, über Erfindungspatente, über Marken- und Musterschutz, über den Schutz geistigen Eigenthums, dann über Zettelbanken, insolange diese in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, dann über Monopole, Regalien und über Stempel und Gebühren.

Die Gesetzgebung über Stempel und Gebühren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des Landtages in Justizangelegenheiten weder beirren, noch beeinträchtigen.

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.

4. Die Verfügungen bezüglich jener Communicationsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schifffahrt), von welchen durch den für diese gemeinsamen Angelegenheiten zu bestellenden Vertretungskörper erkannt wird, daß sie das Interesse der ganzen Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren oder welche mehrere Länderverwaltungsgebiete verbinden; ferner die Gesetzgebung und Verwaltung über Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Schifffahrtswesen, soweit sich dieselbe auf die oben angeführten gemeinsamen Communicationsanstalten und deren Betrieb bezieht, donn soferne die Festhaltung gleicher Grundsätze in Bezug auf den Betrieb von Communicationsmitteln zu dem Zwecke nothwendig ist, um deren gleichmäßige, den militärischen und commerciellen Bedürfnissen sowie den An-

forderungen der Sicherheitspolizei entsprechende Benützung allseitig zur gewährleisten.

5. Die Feststellung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die wiederkehrende Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Ersatzreserve unter Festhaltung des Maßstabes der Bevölkerungsziffer bei deren Auftheilung; in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartirung des Heeres, die Bestimmung der bezüglichen Gebühren des Heeres und der dafür aus dem Militärärar zu leistenden Vergütung; endlich alle jene Gesetze, welche zur Erhaltung der Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als: die Gesetze über die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten, über die Versorgung der Unterofficiere, über Pferdeconscription, das Militärstrafgesetz u. s. w.

Wenn es sich um Aenderung in dem Maßstabe der Auftheilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hierzu die Zustimmung des Landtages nothwendig.

Welche die Landwehr betreffenden Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes vorbehalten werden sollen, wird weiterer Regelung vorbehalten.

6. Im Berichte der Finanzen:

a) das Staatsschuldenwesen, namentlich die Gebahrung und Controle der bestehenden fundirten und schwebenden Schuld nach Maßgabe der bestehenden Uebereinkommen mit dem Königreiche Ungarn; ferner die Zustimmung zur Contrahirung eines neuen Anlehens in jenen Fällen, in welchen es sich in Durchführung des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Uebereinkommens um Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens zur Deckung des Aufwandes für die der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten handelt, und in Fällen, wo ein gemeinsames Anlehen mit dem Königreiche Ungarn zur Deckung dieses Aufwandes nicht beschlossen wird, die Entscheidung, ob dieses Erforderniß durch quotale Auftheilung oder durch eine gemeinschaftliche Creditoperation zu decken ist; endlich eventuell die Zustimmung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld zur zeitweisen Deckung außerordentlichen Finanzaufwandes, doch darf der Betrag derselben den vierten Theil des ordentlichen Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres nicht übersteigen;

b. das unbewegliche gemeinsame Staatsvermögen unbeschadet der Eigenthums- oder sonstiger Rechtsansprüche der Königreiche und Länder;

c. die Veranschlagung der Auslagen für die Verwaltung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Angelegenheiten und der Bedeckung derselben und die Rechnungslegung darüber.

Endlich wird aus gewichtigen Rücksichten auch

7. die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft und über Aufenthalt und zeitweise Niederlassung von Ausländern diesen Angelegenheiten beigezählt.

XII. In Würdigung des im Art. X anerkannten Bedürfnisses ist das Königreich Böhmen zu einem Uebereinkommen mit den übrigen nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern zu dem Zwecke bereit, daß insolange nicht durch freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird, die dem Königreiche Böhmen im Sinne des Art. IX zustehende Legislation in den im vorhergehenden Artikel angeführten Angelegenheiten auf einen Congreß von dem durch die Landtage zu wählenden Delegirten übertragen werde.

XIII. Das Königreich Böhmen willigt ferner ein, daß unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bedingungen die Verwaltung der im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten einem Ministerium übertragen werde, welches aus den für diese Angelegenheiten bestellten Ressortministern, dann aus den Hofkanzlern, eventuell den denselben gleichgestellten Länderministern unter Wahrung eines angemessenen Stimmverhältnisses besteht.

In dieser Stellung als Mitglied des Ministeriums und unter der ihm als solchem obliegenden Verantwortlichkeit ist der königl. böhmische Hofkanzler zur Durchführung der im Delegirtencongresse beschlossenen Gesetze, soweit hierzu die Mitwirkung der ihm unterstehenden Organe einzutreten hat, verpflichtet.

Die oberste Verwaltung der der Landeslegislative angehörenden Angelegenheiten dagegen steht in den Ländern der Krone Böhmen dem königl. böhmischen Hofkanzler zu; diesem allein obliegt auch die ministerielle Verantwortlichkeit für den Bereich dieser Gegenstände.

XIV. Das Königreich Böhmen trägt zu dem nach Art. XI. 6 c. von dem Delegirtencongresse veranschlagten

unbedeckten Erfordernisse des Aufwandes für die in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten, zu welchen der auf die nicht ungarischen Königreiche und Länder entfallende Antheil an dem unbedeckten Erfordernisse für die der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten hinzuzurechnen ist, mit einer percentualen Quote bei, welche durch Vereinbarung im Wege landtäglicher Deputationen zu ermitteln sein wird.

Im gleichen Wege wird die von dem Königreiche Böhmen zu dem Erfordernisse der allgemeinen Staatsschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein.

Von den entfallenden Quoten ist jener Ertrag an Stempeln und Gebühren in Abschlag zu bringen, welcher im Lande eingeht.

Die Quoten sind in zwölf Monatsraten als Präcipium der Landeseinkünfte in Abfuhr zu bringen.

Die Art der Aufbringung dieser Quoten ist der Bestimmung der Landeslegislation überlassen.

XV. Eine landtägliche Deputation wird unter Vermittlung der Regierung mit Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten haben, um

a) die im vorhergehenden Artikel erwähnten Quoten zu ermitteln und

b) zu vereinbaren, ob der Ertrag der unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirecten Steuern von dem gemeinsamen Aufwande im Ganzen vorweg abzuziehen und nur das nach Abschlag derselben sich ergebende unbedeckte Erforderniß nach Quoten aufzutheilen oder ob der in jedem einzelnen Lande eingehende Ertrag jener Steuern der Quote des betreffenden Landes zugute zu rechnen ist.

Die Ermittlung der Quoten hat derart zu erfolgen, daß dieselben bei der Finanzgebarung des Jahres 1873 zur Geltung kommen, und es werden die ermittelten Quoten bis zum Ablaufe des mit dem Königreiche Ungarn über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Uebereinkommens, d. i. bis letzten December 1877 zu gelten haben.

Für das Finanzjahr 1872 werden der Landesregierung von den Finanzbehörden jene Beträge zur Verfügung gestellt, welche nach dem Voranschlage für dieses Jahr auf die in die Landesverwaltung übergehenden Angelegenheiten pro rata temporis entfallen.

Insolange die Deputationen zu keiner Vereinbarung

über die Quoten gelangen, bestimmt den Antheil, nach welchem die einzelnen Länder zu dem gemeinschaftlichen Aufwande beizutragen haben, jedoch immer nur für das nächstkommende Jahr, nach Anhörung des Senates der Kaiser, und es wird bis zum Zustandekommen jener Vereinbarung der Ertrag an den unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirecten Steuern von dem Gesammtaufwande in Abschlag gebracht.

XVI. Um in jeder Beziehung den bestehenden Berührungen zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern gerecht zu werden, ist das Königreich Böhmen weiters bereit, in Bezug auf Heimatsrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Gegenseitigkeit in Vollstreckung richterlicher Urtheile und in Anerkennung von akademischen Würden und Zeugnissen öffentlicher Unterrichtsanstalten, endlich in Bezug auf die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Königreichen und Ländern Uebereinkommen zu treffen.

Zu diesem Behufe haben Deputationen der Landtage zusammenzutreten, welche die Art und Weise der Behandlung dieser Gegenstände zu vereinbaren haben.

XVII. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich Böhmen bereit, seine Zustimmung zu geben, daß zur Erledigung bestimmter, zur Verhandlung in den einzelnen Vertretungskörpern sich weniger eignender Angelegenheiten eine eigene unabhängige Körperschaft, ein Senat, gebildet werde.

In diesem Senate, welcher theils aus erblichen, theils und zwar zur Hälfte aus solchen Mitgliedern zu bestehen hätte, welche über Terna-Vorschlag der Landtage von Sr. Majestät auf Lebensdauer zu ernennen wären, müßten die einzelnen Königreiche und Länder im Verhältnisse ihrer Bedeutung vertreten sein, und würde es nur zur Erhöhung des Ansehens dieser Körperschaft beitragen, wenn auch die Prinzen des kaiserlichen Hauses und die Erzbischöfe und die Bischöfe fürstlichen Ranges darin ihren Platz nehmen würden.

Als Gegenstände des Wirkungskreises dieser Körperschaft werden erkannt:

1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Theile desselben belasten, oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auflegen.

2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen, und die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten, sobald eines der betreffenden Länder eine solche Entscheidung anruft.

3. Entscheidung von Fall zu Fall über Competenzstreitigkeiten zwischen dem Delegirten-Congresse und den Landtagen auf Grundlage der Fundamentalgesetze über die dem Delegirtencongresse übertragenen Angelegenheiten.

4. Die Berathung und Beschlußfassung über Anträge auf Aenderungen der Fundamentalartikel über die dem Delegirtencongresse zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative oder über Anregung der Landtage oder der Regierung.

5. In den im Art. XV vorhergesehenen Fällen die Begutachtung der von den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Antheile.

6. Die Judicatur in Fällen von Minister-Anklagen wegen Verletzung der Gesetze in den dem Delegirtencongresse zugewiesenen Angelegenheiten; endlich

7. Die gutachtliche Aeußerung über die im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft Se. Majestät ein Gutachten verlangt.

In allen die staatsrechtliche Stellung des Königreiches oder die Krone Böhmen betreffenden Angelegenheiten wird die Zustimmung des böhmischen Landtages vorbehalten.

XVIII. Aenderungen an diesen ein Landesgrundgesetz des Königreiches Böhmen bildenden Fundamentalartikeln können nur mit Zustimmung des Landtages des Königreiches Böhmen erfolgen, und wird, wenn in dieser Richtung oder in Durchführung dieser Fundamentalartikel Deputationsverhandlungen mit anderen Königreichen und Ländern einzutreten haben, das Königreich Böhmen durch eine von seinem Landtage unmittelbar gewählte Deputation vertreten.

II.

Unterbrechung der Ausgleichs-Action.

Ein Jahr des Ueberganges und der Prüfungen 1872.

„Der richterliche und der administrative Beamte müssen, indem sie ihres Amtes walten, aufhören, Parteimänner zu sein. Von den Ministern aber, da ihnen die wichtigsten Staatsämter anvertraut sind, muß eine noch größere Unparteilichkeit gefordert werden; denn wehe dem Staate, den eine Partei für ihre Zwecke ausbeutet!"

Bluntschli.

Am 30. October 1871 brachte die „Wiener Zeitung" fünf vom Tage zuvor datirte allerhöchste Handschreiben, womit die Minister Graf Hohenwart, Dr. Habietinek, Dr. Schäffle und Jos. Jirecek auf ihr Ansuchen in Gnaden und mit kaiserlicher Dankbezeugung für ihre mühevoll ausdauernde und hingebende Pflichterfüllung von ihren Posten enthoben wurden, Freiherr von Holzgethan aber den Auftrag erhielt, den einstweiligen Vorsitz im Ministerrathe zu übernehmen. Von diesem letzteren gegengezeichnet erschien gleichzeitig folgendes kaiserliche Rescript:

„An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen!

Mit Unserem Rescripte vom 12. September d. J. haben Wir den Landtag Unseres Königreiches Böhmen aufgefordert, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die

zeitgemäße Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu berathen; mit der allerunterthänigsten Adresse vom 10. d. M. hat der Landtag Uns das Resultat seiner Berathungen vorgelegt, und Wir verkennen nicht das Bemühen, von seinem Standpunkte aus diesen Unseren Wünschen nachzukommen. Wir müssen jedoch nachdrücklich hervorheben, daß die über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und das Verhältniß der beiden Theile der Gesammt-Monarchie zu einander durch die Vereinbarung der legislativen Körper dieser Theile, den Reichsrath und den ungarischen Reichstag, geschaffenen, mit Unserer Sanction versehenen Gesetze in volle Rechtskraft für die ganze Monarchie verwachsen sind und nur auf dem durch dieses Uebereinkommen bezeichneten Wege geändert, oder, insofern die Bestimmungen dieses Uebereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen worden sind, erneuert werden können.

Nachdem ferner die staatsrechtlichen Verhältnisse Unserer nicht-ungarischen Königreiche und Länder durch die von Uns erlassenen Staatsgrundgesetze ihre Regelung gefunden haben, so kann eine Aenderung derselben nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes erfolgen. Wir fordern nunmehr den Landtag auf, durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrath zu dem großen Werke der Versöhnung mitzuwirken und bereitwillig den Beweis zu geben brüderlicher Gesinnung für alle Völker des Reiches, achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtsanspruches und patriotischer Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse Unserer Monarchie.

Wir erwarten um so zuversichtlicher, daß derselbe Unserer Aufforderung nachkommen werde, als schwere Verantwortung vor dem Reiche und vor ihren Mitbürgern dereinst Diejenigen treffen müßte, die durch ihr Fernbleiben das Werk allgemeiner Versöhnung vereiteln würden, das eben nur durch das Zusammenwirken Aller zu segensvollem, die Gewähr der Dauer in sich tragendem Abschlusse gelangen kann.

Hiemit entbieten wir dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruß.

Gegeben zu Wien, den 30. October 1871.

Franz Joseph m. p.
Holzgethan m. p.

Nach mehrwöchentlichem Provisorium folgte sodann am 25. November die Berufung eines neuen Ministeriums unter dem Vorsitze des Fürsten Adolph Auersperg. In den nächsten Tagen war aus diesem Anlasse in öffentlichen Blättern allerhand zu lesen: wie sich der neue Minister-Präsident einer Deputation der Stadt Grötz gegenüber geäußert habe, es beginne jetzt eine neue „Area"; wie das Ministerium sich schmeichle, „so bald nur ein Jahr überstanden", aus allen Nöthen heraus zu sein; wie jetzt überhaupt ein „Regiment der Kraft" entfaltet werden solle, dem sich die böhmische Opposition zuletzt beugen werde 2c.

Es begann sich denn auch dies angekündigte „Regiment der Kraft" rasch genug zu entfalten, denn an Anlässen der Herausforderung von der anderen Seite fehlte es von allem Anfang nicht. In Böhmen wurde das frühere königliche Rescript, jenes vom 12. September, auf das man so lebhafte Hoffnungen eines allen Zwiespalt endlich lösenden Ausgleichs gesetzt hatte und das man nun durch das spätere vom 30. October ersetzt sehen mußte, zum Gegenstande eines ganz absonderlichen Cultus. Erst wurde es von den Oppositions-Journalen, mit geflissentlicher Gegenüberstellung zu dem späteren, in deutscher und böhmischer Sprache den Lesern in oft wiederholter Wiedergabe vorgeführt. Bald prangte es in augenfälliger Ausstattung, auf Halb-Pergament, mit verschiedenfarbigen Lettern gedruckt — der des Grafen Hohenwart mit goldenen, jener des Monarchen mit schwarzen — hinter Glas und Rahmen in den Wohnungen von Privaten, in Gemeindestuben und Rathsälen, an den Wänden von Schulen, an öffentlichen Vergnügungsorten 2c. Minder kostspielige Ausgaben, bis zu den wohlfeilsten Abdrücken herab, waren zu allen Preisen Jedermann zugänglich und bald in einer Masse von Exemplaren über das ganze Land verbreitet. Photographen verschließen es im Visitenkarten-Format; Pfeifenmaler zeichneten es auf Porzellanköpfe. In der verschiedensten Gestalt, als Liebesgabe, als Gedenkblättchen, als Taschenbuch-Einlage, wurde es täglich neu auf den Markt geworfen, in Auslegkästen zur Besichtigung ausgestellt, zum Verkaufe ausgeboten. Die Regierung glaubte gegen dies Treiben

mit Ernst einschreiten zu sollen. Und nicht ohne Grund. Denn es war dabei der Name des Souverains verdeckt, aber in unehrerbietiger Weise mit in's Spiel gezogen. Die Person des constitutionellen Monarchen aber soll unter allen Umständen aus dem politischen Parteigetriebe herausgehalten werden; sie ist heilig und unantastbar. Wozu hätte Er nach constitutionellen Begriffen seine verantwortlichen Rathgeber, wenn die Meinung der jeweilig in den Hintergrund gehobenen Partei über diese Letzteren hinweg sich an Ihn selbst halten dürfte?

Das in den eben geschilderten Fällen nicht ganz ungerechtfertigte Eingreifen des neuen Regiments war aber gleichsam nur das Vorspiel zu einer Reihe anderer „Maßregelungen" welche wir, mit thunlicher Zurückhaltung eigener Raisonnements, der Reihe nach dem geneigten Leser vorführen wollen.

A.

Delegirung der Schwurgerichte.

1. Anlaß.

Das „Regiment der Kraft" kündigte sich in Böhmen vom ersten Augenblicke durch ein strammeres Anziehen der Zügel der nunmehrigen Oppositions-Presse gegenüber an, so daß eine Beschlagnahme der anderen die Hand reichte und mitunter selbst combinirte Confiscationen vorfielen. Eine uns vorliegende Uebersicht dieser Amtshandlungen weist in den ersten drei Monaten der neuen Regierung folgende Ergebnisse nach: Vom 25. November datirte die Berufung des neuen Ministeriums Adolph Auersperg; die am 26. erfolgte Confiscation des Morgenblattes der „Politik" kann darum kaum auf dessen Rechnung gesetzt werden. Nun verfielen aber demselben Schicksale:

1871. December 1. „Humoristicke listy".
3. „Pokrok", Cesky Lev".
5. „Politik".
7. „Politik" (Morgen- und Abendblatt).
8. „Pokrok" — „Narodni listy".
14. „Politik" (Abendblatt).

15. „Politik“ (Abendblatt).
23. „Politik“ (Abendblatt).
29. „Politik“ (Abendblatt).
30. „Pokrok“ — „Narodni listy“ — „Politik“ — „Posel z Prahy“.

1872. Jänner 1. „Pokrok“ — „Slovan“.
2. „Cech“ — „Politik“ (Abendblatt).
4. „Cech“.
6. „Politik“.
7. „Budivoj“.
8. „Podripan“.
13. „Politik“ (Abendblatt).
14. „Posel z Prahy“.
15. „Pokrok“ — „Narodni listy“ — „Rip“.
16. „Politik“ (Abendblatt).
18. „Politik“ — „Cesky lev“.
19. „Politik“ (Abendblatt).
20. „Narodni listy“.
21. „Slovansky svet“ (1 Nummer).
22. „Narodni listy“ — „Cesky lev“.
25. „Pokrok“ — „Budivoj“.
26. „Politik“.
27. „Narodni listy“ — „Politik“ (Abendblatt) — „Satan“ — „Cech“ — „Slovan“.
30. „Politik“.

1872. Februar 1. „Rip“.
2. „Satan“.
4. „Politik“ — „Narodni listy“.
5. „Pokrok“.
7. „Koruna Ceska“.
8. „Cesky lev“.
10. „Koruna Ceska“.
11. „Cesky lev“.
14. „Pokrok“ — „Narodni listy“.
15. „Ceskobrodsky hlasatel“.
18. „Cesky lev“.
22. „Politik“ (Abendblatt).
23. „Cech“ — „Podripan“.
27. „Politik“ — „Posel z Prahy“.

Nach Vorschrift des Gesetzes muß der Staatsanwalt in allen Fällen einer von ihm verfügten Beschlagnahme von Druckschriften

bei dem zuständigen Preßgerichte um die Bestätigung derselben einschreiten und weiter die Einleitung des Strafverfahrens begehren, in Folge dessen die Schuldig-Befundenen zu Kerkerstrafe und Cautions-Verlust verurtheilt werden. Nicht ohne Grund besorgte aber die Regierung, daß in allen jenen Fällen, wo confiscirte Blätter den empfindlichen Punkt berührt hatten, den seit dem Scheitern des Ausgleichsversuches die große Mehrzahl des Landes in ihrem tiefsten Inneren mitfühlte, das Verdict der Geschworenen kein verurtheilendes, und daß daher mit den vorläufig verfügten Confiscationen am Ende wenig gewonnen sein dürfte. Es schien ihr darum geboten, eine Auskunft zu treffen, bei welcher derlei zu besorgenden Niederlagen des öffentlichen Ministeriums vorgebeugt werden könnte.

2. Maßregelung.

Mittelst einer ganzen Reihe von Erlässen der ersten Hälfte Februar 1872 fand das k. k. Oberlandesgericht zu Prag in einer Anzahl gegen die Zeitungen und Zeitschriften „Politik", „Narodni listy", Pokrok", „Posel z Prahy", „Cech" 2c. eingeleiteter Preßprocesse die Durchführung der Voruntersuchung so wie die Vornahme der Hauptverhandlung vor den Geschworenen „zur Wahrung der Unbefangenheit des Schwurgerichtes und aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit", oder, wie eine andere Formel lautete: „wegen Befangenheit der Prager Geschworenen und zur Sicherstellung des gesetzlichen Vorganges bei Ausübung des Strafrechtes", anstatt des zuständigen k. k. Landes- als Preßgerichtes in Prag die k. k. Kreis- als Preßgerichte in Eger, in Böhmisch-Leipa, in Leitmeritz, in Reichenberg, in Brüx zu delegiren.

3. Bitte um Recht.

Diese von der Regierung ergriffene Maßregel erregte im ersten Augenblick selbst in den Reihen dem neuen Systeme ergebener Organe ernste Bedenken. Ein hervorragendes Organ der Reichsraths-Linken schrieb über dieses odiose Beginnen: „Die

politische und immer nur die politische Seite der Frage in's Auge gefaßt, muß es bedenklich erscheinen, wenn das ohnedies auf's höchste gespannte Verhältniß zwischen beiden Nationalitäten in Böhmen noch weiter verbittert würde. Sollte es da geschehen, daß deutsche Geschworne, durch sehr begreifliche und in einem so abnormen Falle doppelt wirksame Gewissensscrupel bewogen, die angeklagten czechischen Journalisten freisprächen, so würde die Staatsanwaltschaft einfach nichts erreicht haben; sollte es dagegen vorkommen, daß auf Schuldig lautende Verdicte sich in solchen Fällen wiederholen, so müßte dies auf den deutschen Namen unter den Czechen eine Summe von unverdientem, aber unausbleiblichem Hasse laden, den zu bewältigen keine Regierung stark genug wäre. Die ganze Maßregel, bestimmt, die Sache der Verfassung in Böhmen zu festigen, würde Alles compromittiren, was von deutscher Seite angestrebt und in die Hand genommen wird. Denn nichts könnte verderblicher wirken, als wenn man den willkommenen Vorwand böte, die Ausübung der Gerechtigkeitspflege im Lande als deutsche Parteisache verdächtigen, als eine Rechtsverweigerung zum Nachtheile der slavischen Landesbewohner ausschreien zu können . . . An der Stelle der vielleicht befangenen Prager Jury würde eine nicht minder, ja doppelt und dreifach befangene Deutsche gesetzt."

Am 23. Februar halb sechs Uhr Abends trat die Prager Advocaten-Kammer in einer außerordentlichen General-Versammlung zusammen, wo das Referat des Dr. Cerny, der die Annahme einer von ihm beantragten „Resolution" gegen das diesen Delegirungen zu Grunde liegende Princip befürwortetete, den Gegenstand einer fast dreistündigen Debatte bildete. Für die Resolution sprachen die Kammer-Mitglieder Bürgl, Klaudy, Schmejkal, Kucera, Wbeznik, Neumann, gegen dieselben die Doctoren Rosenbacher, Hanke, Lasch, Flöyel. Der Streit drehte sich weniger um die Frage der Gesetzlichkeit der vom Oberlandesgerichte beschlossenen Maßregel, als um die der Competenz der Advocaten-Kammer zur Fassung eines maßgebenden Beschlusses darüber. Die Verhandlung war eine lebhafte, wurde aber von

beiden Seiten von Anfang bis zu Ende mit würdevoller Ruhe und von streng sachlichem Standpunkte ausgeführt. Als besonders schlagend wurden die Auseinandersetzungen der Doctoren Klaudy, Wbeznik und Schmejkal gerühmt, denen sich die schwungvolle Schlußrede des Berichterstatters anschloß, worauf mit einer an Stimmeneinhelligkeit grünzenden Mehrheit die nachfolgende „Resolution" zum Beschlusse erhoben wurde:

„Anläßlich der vorgekommenen Fälle, daß das hochlöbliche k. k. Oberlandesgericht Prag

1. mit Erlaß ddo 6. Februar 1872 Z. 3473 zur Wahrung, wie es in diesem Erlasse heißt, „der Unbefangenheit des Schwurgerichtes und aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit anstatt des zuständigen k. k. Landes als Preßgerichtes in Prag zur Durchführung der Voruntersuchung und zur Vornahme der Hauptverhandlung vor den Geschwornen gegen die Zeitschrift „Politik" — das k. k. Kreis- als Preßgericht in Eger, —

2. mit den Dekreten ddo 5. Februar 1872 Z. 4271, 4272 und 4274 anstatt des zuständigen k. k. Landes- als Preßgerichtes Prag, zur Voruntersuchung und Hauptverhandlung vor den Geschwornen in drei Preßprozessen der Zeitschrift „Narodni Listy" das löbl. k. k. Kreisgericht in Böhmisch-Leipa, —

3. mit dem Dekret ddo 5. Februar 1872, Z. 4269 und 4288 in zwei Preßprozessen der Zeitschrift „Pokrok" anstatt des löbl. k. k. Prager Landes- als Preßgerichtes, das löbl. k. k. Kreisgericht in Leitmeritz, —

4. mit Dekret ddo 5. Februar 1872, Z. 4687 im Preßprozesse der Zeitschrift „Posel z Prahy" anstatt des löbl. k. k. Prager Landes- als Preßgerichtes das k. k. Kreisgericht in Reichenberg delegirt hat, welche Delegirung in den sub 2—4 angeführten Fällen mit Gründen der öffentlichen Sicherheit und mit der Rücksicht auf Sicherung des gesetzlichen Vorganges bei Ausübung der Strafrechtspflege motivirt wird, faßt die Advocatenkammer des Königreiches Böhmen den Beschluß:

„in Erwägung, daß die Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, Z. 151 R.-G.-B. zu einer Zeit erlassen wurde, wo Geschwornengerichte nicht bestanden, demnach die Bestimmungen derselben auf die letztgenannten Gerichte

nur insofern angewendet werden können, als sie mit dem Wesen des Geschworneninstitutes verträglich sind;

in Erwägung, daß nach §. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 142 R.-G.-Bl. und nach §. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862 zum Schutze der persönlichen Freiheit Nr. 87 R.-G.-Bl. Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden kann, und durch diese späteren Gesetze die Delegationsbefugniß des Oberlandesgerichtes im Sinne des §. 49 St.-P.-O. vom Jahre 1853 selbst für gewöhnliche Gerichte in Frage gestellt erscheint,

in Erwägung, daß nach §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 32 über die Einführung von Schwurgerichten in Preßsachen die Zuständigkeit und das Verfahren in Preßsachen, insoweit als durch dieses neue Gesetz keine besondere Bestimmung getroffen wird, sich nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1862, Nr. 7 R.-G.-Bl. richten, nach §. 2 des letztgenannten Gesetzes aber für die in Rede stehenden Fälle nur das k. k. Prager Landes- als Preßgericht und die Geschwornenbank der Prager Geschwornen den zuständigen Gerichtsstand bilden,

in Erwägung, daß die Perhorreszirung des Prager Schwurgerichtes, bevor noch die Verhandlung vor demselben ihren Anfang genommen, und bevor die Geschwornenbank konstituirt ist, der Perhorreszirung aller Prager Geschwornen gleichkommt, und daß diese Delegationsverfügung über Antrag der Staatsanwaltschaft erflossen ist, somit über Antrag der Einen im Anklageprozeß fungirenden Partei aller Prager Geschwornen im Voraus von der Fällung des Wahrspruches ausgeschlossen werden, während nach §. 24 des Gesetzes über Einführung von Schwurgerichten der Ankläger nur das Recht hat, eine beschränkte Anzahl von Hauptgeschwornen, somit nicht alle Geschwornen überhaupt abzulehnen;

in Erwägung, daß in der Delegation eines anderen Schwurgerichtshofes auch die Delegazion anderer Geschwornen enthalten wäre, welche dem Begriffe des Geschworneninstitutes, das ja ein judicium parium sein soll, geradezu widerstreitet, endlich

spricht die Advocatenkammer des Königreiches Böhmen ihre Rechtsüberzeugung aus, daß die von dem hohen k. k. Oberlandesgerichte in Prag verfügten Delegationen anderer

Preßgerichte für diejenigen Fälle, für welche das Prager Landes- als Preßgericht kompetent ist, unvereinbarlich sind mit dem Wesen des Geschworneninstitutes, mit dem Geiste des bestehenden Gesetzes über die Einführung von Schwurgerichten, und daß das Festhalten an dem also aufgestellten Prinzipe die Zulässigkeit einer derartigen Delegation die in der Ausübung der Justiz in Preßsachen thatsächlich hervorgekommenen Uebelstände nicht beseitigen, vielmehr das Gefühl der Rechtsunsicherheit steigern und durch Verkürzung der durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten Rechte und Freiheiten auch die politischen Leidenschaften in hohem Grade erregen und die ruhige Entwicklung des freiheitlichen Fortschrittes beeinträchtigen müßte. — Die Advocatenkammer beauftragt ihren Ausschuß, diese ihre Rechtsüberzeugung im Sinne des §. 27 lit. e der Advocatenordnung zur Kenntniß des hohen Justizministeriums zu bringen, weil in der Unterordnung der Staatsanwaltschaften unter das hohe Justizministerium das Mittel liegt, die Provokazion weiterer derartigen Delegationen hintanzuhalten."

3. Folgen.

Was auf diese Resolution behördlicherseits erfolgte, wissen wir nicht. Bekannt ist nur, daß oppositionelle Blätter, die den Gegenstand im Geiste derselben erörterten, mit Beschlag belegt wurden, so „Národní listy" wegen eines in Nr. 44 enthaltenen Artikels: „Delegování nêmeckych porot pro praské casopisy a obecenstvo nase" und wegen Veröffentlichung einer „Denkschrift an das k. k. Justiz-Ministerium" der Karolinenthaler Bürger-Ressource in derselben Angelegenheit, was nach Ansicht des Gerichtes das Verbrechen des §. 300 des Strafgesetzes begründete. Bei der über diese Beschlagnahme vor dem Prager Landes- als Preß-Gerichte geführten Verhandlung wurde die Beschlagnahme als gerechtfertigt anerkannt, wogegen Dr. Cizek als Vertheidiger die Berufung anmeldete und dabei verlangte, daß der oberste Gerichtshof statt des Prager Oberlandesgerichtes, als in diesem Falle nicht unbefangen, eine andere Gerichts-Oberbehörde delegire. Das Prager Landesgericht nahm diese Erklärung zur Kenntniß;

vom obersten Gerichtshof wurde indessen der Vorgang des böhmischen Oberlandesgerichtes gutgeheißen. Außer diesen Verfügungen in Preßsachen wurde der Schriftführer der Karolinenthaler Beseda, Gemeinderath Adolph Köck, wegen Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung vor Gericht gestellt, 12. November; die Staatsanwaltschaft beantragte dreimonatliche Kerkerstrafe, der Gerichtshof erkannte auf viermonatlichen strengen, mit zwei Fasttagen verschärften Kerker und Ersatz der Kosten des Strafverfahrens; die Verhandlung wurde geheim gepflogen.

Es blieb somit bei den angeordneten Delegirungen.

Der erste Fall, der vor dem Kreis- als Preßgerichte von Brüx am 10. Juni 1872 zur schwurgerichtlichen Verhandlung kam, betraf die Zeitschrift „Cech", beziehungsweise deren Redacteur, Herausgeber und Verleger Johann Cerny und dessen Mitschuldige, die des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 des Strafgesetzes, begangen durch einen in Nr. 25 vom 28. Jänner enthaltenen Artikel: Posledni zkouska" („die letzte Prüfung"), angeklagt waren. Johann Cerny fand sich zur Verhandlung nicht ein, weil er es, wie er erklärte, mit seinen Grundsätzen nicht vereinbar fand, einer nicht-zuständigen Jury Rede und Antwort zu geben. Als sein Vertheidiger erschien Dr. Meznik vor den Gerichtsschranken.

Der incriminirte Artikel: „Posledni zkouska" machte, an verschiedene unter den Auspicien des neuen Ministeriums ergriffene Maßregelungen anknüpfend, der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät den Vorwurf: ihre Absicht sei, das „Beugen" oder „Brechen" der böhmischen National-Partei; er prophezeite dem zu jener Zeit (Ende Jänner) noch verdeckten Bemühen des Ministeriums gründlichen Mißerfolg, dem ganzen Systeme überhaupt nur kurze Dauer, da Se. Majestät der Kaiser für Seine Person bekanntlich mit dieser Politik nicht einverstanden sei; er sprach zum Schlusse die Hoffnung aus, daß unter diesen Umständen „die letzte Prüfung", die über die staatsrechtliche Oppositiou verhängt worden, bald überstanden und die würdevolle Ausdauer derselben vom besten Erfolge gekrönt sein werde.

Der Vorsitzende stellte bei Beginn der Verhandlung das Verlangen, die Verhandlung in deutscher Sprache vorzunehmen, indem er darauf hinwies, daß von allen Geschworenen keiner der böhmischen Sprache mächtig sei. Dr. Mezník bestand jedoch auf seinem Rechte, daß die Verhandlung, die eine böhmische Zeitschrift uud einen böhmischen Angeklagten betreffe, im Sinne von §. 19 der Grundgesetze in böhmischer Sprache geführt und den dieser Sprache nicht mächtigen Geschworenen durch einen Dolmetsch übersetzt werde. Was den abwesende.n Redacteur betraf, so verlangte der Staatsanwalt, daß derselbe mit Zwang an Ort und Stelle geschafft werde; das Gericht entschied aber nach dem Gesetze, daß die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchzuführen sei.

Bei der Vertheidigung seines Clienten, die, wie bereits bemerkt, in böhmischer Sprache geführt, aber sodann von Dr. Mezník selbst den Geschworenen in deutscher Sprache verständlich gemacht wurde, beschränkte sich der Redner nicht auf die formalen Einwendungen gegen die von der Regierung angeordnete Delegirungs-Maßregel, er ging auf das Sachliche der Anklage ein, indem er den angefochtenen Artikel Stelle für Stelle durchging und in Schutz nahm. Er hob mit Nachdruck hervor, daß sich in der That das gegenwärtige Ministerium nicht eines besonderen Vertrauens Sr. Majestät zu erfreuen habe. Er erinnerte an die hochherzigen Worte, in welche Se. Majestät die Aufgabe des Ministeriums Hohenwart zusammengefaßt habe: „Stiften Sie Frieden unter meinen Völkern!“, die ein klarer Beweis seien, daß der erlauchte Monarch keineswegs die Unterdrückung einer Nationalität und Nährung von Stammeshader wolle, und daß Er daher die auf eine „Beugung“ des böhmischen Volkes abzielende Politik des gegenwärtigen Ministeriums nicht gutheißen könne. Er appellirte zuletzt an den Rechtssinn und das Billigkeitsgefühl der Geschworenen und die an sie herantretende sittliche Forderung, durch einen von keiner nationalen Leidenschaft oder Parteilichkeit eingegebenen Wahrspruch den Beweis zu liefern, daß die deutsche Bevölkerung Böhmens nicht gewillt sei,

sich zu einem Werkzeuge der Bedrückung und Verhöhnung ihrer slavischen Mitbürger gebrauchen zu lassen.

Als nach geschlossener Verhandlung die Geschworenen sich zurückzogen, um auf die ihnen gestellten Fragen zu antworten, erschienen sie nach kurzer Berathung und sprachen ein einstimmiges „Nichtschuldig" aus.

Ein anderer Proceß wurde in den ersten Tagen August vor demselben Preßgerichte abgeführt, der sich aber sowohl in Förmlichkeit, als im Schlußergebnisse theilweise von jenem am 10. Juni unterschied. Erstens erschienen diesmal sowohl der Vertheidiger Dr. Grünwald als der angeklagte Dr. Konstantin Foitl in Person. Zweitens wurde die Verhandlung mit Zustimmung der Beiden in deutscher Sprache geführt; sie verwahrten zwar ihre Berechtigung, auf der Führung in böhmischer Sprache als jener des incriminirten Blattes und Artikels zu bestehen, erklärten aber aus Rücksichten der Zeitersparniß sich dieses ihres Rechtes für den vorliegenden Fall begeben zu wollen. Nach diesem Zugeständnisse jedoch erhob der Vertheidiger Protest gegen die Verletzung des noch in Kraft bestehenden Gesetzes vom Jahre 1867, die in der obergerichtlich angeordneten Delegirung nicht zuständiger Schwurgerichte liege, eine Verletzung, die auch der Ausspruch des Obersten Gerichtshofes, da diese Behörde keine gesetzgebende Gewalt habe, nicht saniren und daher an dem Grundsatze, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, nichts ändern könne. Dr. Grünwald knüpfte hieran die Bitte, die Geschworenen von Brüx möchten aufgefordert werden, daß sie selbst sich für nicht-zuständig erklären — ein Verlangen, dem jedoch der Gerichtshof nicht zu willfahren fand.

Die Anklage betraf einen Artikel des Blattes: „Budivoj" vom 25. Jänner unter der Aufschrift: „Ustava se vzmahá" („Die Verfassung erstarkt"). Nach dem Vortrage des Staatsanwalts sprach der Angeklagte nur wenige Worte, er gestand

ein, den incriminirten Artikel selbst verfaßt und zweimal gelesen zu haben. Auch die Rede des Vertheidigers war keine weitläufige. Die beanstandete Stelle: „daß man slavische Kinder in deutsche Schulen schicke" erklärte er für eine sich auf die Local-Verhältnisse seiner Stadt beziehende, da in „Böhmisch-Budweis", dessen gute Hälfte der Bevölkerungszahl slavisch sei, nicht eine slavische Hauptschule sich befinde; als im Jahre 1870 die Piaristen abgezogen, habe man slavischerseits mindestens um Einrichtung slavischer Parallel-Classen gebeten, aber selbst diesem Begehren sei nicht stattgegeben worden. Auch die zweite incriminirte Stelle: „daß die katholische Geistlichkeit von jüdischen oder jübelnden Zeitschriften jeden Schimpf erfahren", beziehe sich auf örtliche Zustände; denn ein in Budweis erscheinendes Blatt mache es sich zur Aufgabe, alles Geistliche zu verlästern, ja den allverehrten Bischof nicht zu verschonen.

Die Fragen, die das Gericht den Geschworenen vorlegte, waren: 1) Hat sich der Angeklagte durch seinen Artikel: „Ustava se vzmahá" der Verachtung gegen die bestehende Verfassung schuldig gemacht? 2) Ist derselbe der Uebertretung, der Aufreizung zum Hasse gegen die Verfassung schuldig? Nach halbstündiger Berathung kehrten die Geschworenen zurück und sprachen auf die erste Frage mit 8 Stimmen gegen 4, auf die zweite mit 10 Stimmen gegen 2: „Nein". Worauf das Gericht den Angeklagten für „nichtschuldig" erklärte.

Es kann nicht unsere Sache sein, auf die Einzelnheiten aller, in Folge der vom Prager Oberlandesgerichte beliebten Maßregel, vor deutschen Preßgerichten abgeführten Processe böhmisch-oppositioneller Journale einzugehen. Es fanden Freisprechungen, es fanden Verurtheilungen statt. Auf die von den Angeklagten oder deren Vertheidigern von gerichtsordnungs- oder verfassungsmäßigem Standpunkte vorgebrachten Einwendungen wurde vielfach keine Rücksicht genommen. Als der Redacteur des

„Gesky lev“ vom k. k. Kreisgerichte zu Eger eine Zustellung erhielt, die er, als diesem Gerichte nicht unterstehend, nicht annehmen wollte, nagelte man ihm den Bescheid an die Thüre seiner Wohnung an; das Schriftstück enthielt die Weisung, er habe sich am festgesetzten Tage vor dem dortigen delegirten Gerichte einzufinden. Der Redacteur des „Rip“ erhob Einsprache gegen die Verweisung seines Processes vor das k. k. Kreisgericht in Leitmeriz, und bat um Delegirung einer anderen Gerichtsbehörde: das Oberlandesgericht beschied ihn abweislich und der Oberste Gerichtshof, an den er sich im Wege der Berufung wandte, bestätigte die Verweigerung seines Begehrens. Bei einem der vor dem Kreisgerichte in Eger abgeführten Preßprocesse hielt der Vertheidiger des Angeklagten den Geschworenen ein einschneidendes Dilemma vor, das ungefähr so lautete:

„Entweder *sind* Sie verfassungstreu“, oder Sie sind es *nicht*.“

„Gehören Sie *nicht* zu den „Verfassungstreuen“, so werden Sie meinen Clienten nicht verurtheilen; denn er hat in seinem Blatte nichts anderes gethan, als die Partei der s. g. „Verfassungstreuen“ angegriffen, eben so gut als die politische Partei, zu welcher er gehört, von den Journalen der Gegenseite angegriffen wird, ohne daß es im letzteren Falle irgend Jemand beifiele, in einem solchen Vorgehen eine Verletzung der Verfassung oder eine Störung der inneren Ruhe oder sonst etwas dergleichen zu finden, da es ja zum Wesen des öffentlichen constitutionellen Lebens gehört, daß eine politische Partei die andere angreift und bekriegt, weil jede darnach strebt, die andere aus dem Besitze der Macht zu verdrängen und die Grundsätze ihres eigenen Programmes zur Geltung und Durchführung zu bringen.“

„*Gehören* Sie aber zu den „Verfassungstreuen“, dann werden Sie meinen Clienten noch weniger verurtheilen, weil Sie überhaupt gar nicht über ihn urtheilen können. Dann dürfen nach dem vom k. k. Ober-Landesgerichte aufgestellten Principe unsere Preßprocesse vor den Prager Geschworenen darum nicht abgeführt werden, weil diese als befangen in eigener Sache erscheinen, so würden Sie ja diesem selben Grund-

satze offenbar zuwiderhandeln, wenn Sie als Verfassungstreue über einen Angeklagten urtheilen wollten, der eben wegen seiner gegen Ihre Partei gerichteten Angriffe vor die Schranken geladen worden ist."

Von praktischem Erfolg war dieses Dilemma nicht: Gericht und Geschworene gingen darüber zur Tagesordnung über.

4. Erweiterte Maßregelung und deren Folgen.

Eine Prager Correspondenz vom 18. Juni 1872 im „Wanderer" vom 19. berichtete unter der Aufschrift: „Unsere Justiz" Folgendes:

„Bekanntlich hat die „Zirnostenska banka" gegen den Redacteur der „Bohemia", Klutschak, einen Preßproceß angestrengt, weil derselbe das Gebahren der Bank verdächtigte und in Betreff der Zahlungsfähigkeit derselben verleumderische und, wie behördlich constatirt wurde, lügenhafte Gerüchte in Umlauf setzte. Da die „Bohemia" ein notorisch regierungsfreundliches Blatt ist, so glaubte sich Klutschak der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Regierung ihm zu Liebe Abweichungen vom gewöhnlichen Justiz-Verfahren genehmigen und ihn vor dem Verdicte der (natürlich) „befangenen" Prager Jury zu schützen wissen werde. Er stellte daher das Ansuchen, es möge für die Schlußverhandlung in dem Preßprocesse der „Bohemia" eine deutsche Jury delegirt werden. Das hiesige Landes- und Strafgericht beschied Klutschak's Ansuchen abschlägig, worauf derselbe sich an das Oberlandesgericht wendete; und heute ist dem Angeklagten bereits die Verständigung zugestellt worden, daß er sich vor einer delegirten deutschen Jury zu verantworten haben werde. Der Unterschied zwischen der vorliegenden Delegirung und den bisherigen Delegirungen in politischen Preßprocessen leuchtet ein. Während man die bisherigen Delegirungen mit dem Hinweis auf das „Staatswohl" und auf die politische „Parteistellung" der Prager Geschworenen bemänteln konnte, entfällt in dem vorliegenden Falle, wo es sich um eine Privatklage handelt, jegliche „höhere Rücksicht." Was ist der Casus? Der Redacteur eines regierungsfreundlichen Blattes veröffentlicht Notizen, welche die Geldgebahrung eines nationalen Geld-Institutes als eine unsolide und die Solvenz

desselben in absichtlicher Weise als zweifelhaft darstellen. Die behördliche Untersuchung des Cassastandes und der Bankrechnungen ergibt, daß die Behauptung des regierungsfreundlichen Blattes böswillige Verleumdungen sind. Der Verwaltungsrath der Bank strengt gegen den Verleumder eine Klage an und die „unabhängigen" Richter setzen Alles in Bewegung, um den officiösen Soldschreiber vor den voraussichtlichen Folgen seiner Handlungsweise zu schützen. Die oppositionellen Journalisten werden vor eine deutsche Jury gestellt, damit man sie verurtheilt, für den officiösen Redacteur wird eine deutsche Jury delegirt, daß er freigesprochen werde. Gleiches Recht für Alle! Niemals, sogar unter Herbst nicht, und das will Viel bedeuten, ist die Justiz so sehr entwürdigt und zu einer bloßen Parteiwaffe herabgesetzt worden, wie unter dem gegenwärtigen Regime. Das geheiligte Institut der Jury, das Palladium der echten Freiheit, ist zu einem Spielzeuge in den Händen gewissenloser Hegemonen geworden 2c."

Die in dem angezogenen Artikel berührten Thatsachen beruhen durchaus auf Wahrheit. Das zum Schutze eines „verfassungstreuen" Redacteurs ausnahmsweise delegirte Schwurgericht war jenes zu Brüx. Die Verhandlung sollte am 28. November stattfinden, unterblieb jedoch, weil der Anwalt des Redacteurs Klutschak den Vertretern der „Zivnostenska Banka" die Ehren-Erklärung abgab, daß derselbe durch den betreffenden Artikel seines Blattes die genannte Bank weder verdächtigen, noch beleidigen wollte.

B.

Die Auflösung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft für Böhmen

27. bis 30. März 1872.

1. Sachverhalt.

Am 21. Februar 1872 Z. 1043 hatte Fürst Georg Lobkovic vom Statthalter die Einladung erhalten, an die Spitze der Prager Weltausstellungs-Commission zu treten. Der Fürst antwortete ablehnend, „da er auf keine Weise dem Grundsatze zustimmen könne, nach welchem die Industrie des Königreiches

Böhmen an der Weltausstellung des Jahres 1873 sich nicht als Ganzes betheiligen solle, sondern nach einer willkürlich getroffenen Einrichtung in verschiedene Erzeugniß-Abtheilungen versplittert worden sei. Allein auch abgesehen von diesem Umstande halte er es mit seiner Würde als Landmarschall des Königreichs Böhmen nicht vereinbar, an den Berathungen einer Commission mitzuwirken, die eigentlich ein Organ der Prager Handelskammer sei und deren Vorsitz, im Falle der Verhinderung Sr. Excellenz des Statthalters, von dem Präsidenten dieser Kammer geführt werden solle."

Aehnliche Schwierigkeiten ergaben sich im Schooße der vom Statthalter präsidirten „Landes-Commission für die Wiener Weltausstellung, wo Graf Heinrich Clam-Martinic als Vertreter der ökonomischen Gesellschaft, Fürst Karl Schwarzenberg als solcher des Forstvereins, A. Oliva im Namen des Gewerbevereins und Graf Johann Harrach in jenem des Bienenzuchtvereins sich auf das vom Erzherzog Rainer am 27. Jänner unterzeichnete allgemeine Reglement und auf den Erlaß des k. k. Handels-Ministeriums vom 9. Februar beriefen, das nur „Landes"-Commissionen der einzelnen Königreiche und Länder kenne, während Baron Schwarz-Seeborn nun eine Vertheilung nach den einzelnen Handelskammerbezirken verlange. Der Statthalter sah diesen Einwendungen gegenüber keinen anderen Ausweg, als daß er verhieß, darüber in Wien anfragen zu wollen.

In der Sitzung der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft vom 12. März wurde, unter Billigung des Verhaltens ihres Vertreters bei der vorangegangenen Berathung der Landes-Commission, der Beschluß gefaßt, daß, damit die Gesellschaft ihren guten Willen und ihre Bereitwilligkeit bis an die Grenzen der Möglichkeit bekunde, Fürst Karl Schwarzenberg als ihr Präsident versuchen möge, eine Vorkehrung zu treffen, durch welche im Schooße der Prager Commission eine sachgemäße Einigung mit den anderen Handelskammer-Commissionen in Sachen der Landwirthschaft und des Forstwesens des ganzen Königreichs erzielt werde, daß aber, falls dieser Versuch scheitern sollte, die Gesell-

schaft auf jede Betheiligung an der Wiener Weltausstellung verzichten möge.

Am 15. März wurde der obschwebende Zwiespalt durch eine Erklärung des Herrn Handels-Ministers dahin entschieden: daß der frühere Erlaß, welcher der Gesellschaft das Recht eingeräumt hatte, sich als Landes-Commission für die Weltausstellung zu constituiren und Böhmens Landwirthschafts-Producte selbständig auszustellen, auf einem „Mißverständniß" beruhte, indem das allerhöchst genehmigte Ausstellungs-System eine selbstständige Vertretung Böhmens nicht zulasse, die patriotisch-ökonomische Gesellschaft sich daher begnügen müsse, ihre Vertretung in der Ausstellungs-Commission des Prager Handelskammer-Bezirkes zu suchen und ihre Gegenstände in das bei der Ausstellung herrschende Gruppen-System einzufügen.

Als in der Sitzung des verstärkten Central-Ausschusses der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft vom 18. März, welcher auch der Statthaltereirath Baron Adda beiwohnte, der Inhalt dieses Erlasses bekannt wurde, erhob sich eine lebhafte Debatte, die durch die wiederholte Dazwischenkunft des Statthaltereiraths an Schärfe und Heftigkeit noch zunahm und damit endete, daß Baron Adda, sich über ungebürliche Behandlung beschwerend, den Saal verließ.

2. Maßregelung.

Welches die wahren Einzelheiten des soeben in allgemeinen Zügen geschilderten Vorfalles gewesen, ist bis zur Stunde nicht zur Oeffentlichkeit gelangt. Die Aufzeichnungen in Pflicht genommener Stenographen wurden nicht bekannt gemacht, konnten es wohl auch, schon ein paar Tage später, nicht mehr werden. Eine förmliche Untersuchung aber einzuleiten, fand man seitens der Regierung nicht für nöthig; es haben daher die Vertreter der Gesellschaft keine Gelegenheit gehabt, sich über die wider sie erhobenen Anschuldigungen zu vertheidigen oder ihrerseits Beschwerdepunkte vorzubringen. Denn wenn sich Statthaltereirath von Adda beklagte, als Regierungsvertreter von der Gesellschaft

unziemlich behandelt worden zu sein, so wurde andererseits behauptet, derselbe habe der Sitzung in der Eigenschaft eines Regierungsvertreters im Sinne des Vereinsgesetzes gar nicht beigewohnt; auch sei vielmehr er es gewesen, von welchem ungebürliche Herausforderung ausgegangen, indem er nicht blos den Vortragenden in die Rede gefallen sei, sondern überhaupt wiederholt, ohne dazu ermächtigt zu sein, das Wort ergriffen habe.

Was in die Oeffentlichkeit gelangte, waren hauptsächlich nur Correspondenten-Berichte Wiener Blätter, und da diese, sowie die einseitige Darstellung des betheiligten Statthaltereirathes dem Baron Koller genügend gewesen zu sein scheinen, um eine der außerordentlichsten Maßregeln zu ergreifen, die sich unter ähnlichen Umständen irgend eine constitutionelle Regierung der Welt herausnehmen wird, so wollen wir ein Beispiel jener Privat-Berichte hierhersetzen. Nachdem der Inhalt des handels-ministeriellen Erlasses angeführt worden, fährt der Prager Correspondent fort:

„Regierungsvertreter Freiherr v. Adda fügte dem bei: „daß das Verlangen der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft Namens des ganzen Landes aufzutreten nicht berechtigt sei, indem sie einen Privat-Verein bilde, dem keineswegs alle Landwirthe des Landes angehören und dessen Verfügungen sich ein großer Theil der Landwirthe Böhmens nicht werde unterwerfen wollen, abgesehen davon, daß eine Aenderung des sanctionirten Ausstellungsgesetzes nicht zulässig sei."

Darauf schrie Fürst Karl Schwarzenberg: „Den Ungarn konnte man eine Landes-Commission bewilligen, uns nichts. Wir sollen dienen zur Verschönerung von irgend einem Cisleithanien! Ja, meine Herren, wir sollen dienen zur Verschönerung der Länder jener Regierung, deren Vertreter wir eben jetzt gehört haben, sollen ihre Mängel und Fehler verdecken! Uns erlaubt man nicht, uns als böhmische Landwirthe zu präsentiren, wir sollen der fremden Nacktheit zum Mantel dienen. Wenn meine Ansicht der Versammlung nicht convenirt, so bin ich bereit, meine Präsidentschaft niederzulegen." Darauf riefen Graf Harrach und Trojan: „Niemals geben wir uns her, ein Cisleithanien zu schmücken! Wenn wir selbständig ausstellen, würde man erst sehen,

wie armselig das übrige Cisleithanien ist; darum wehren sie sich mit Zähnen und Nägeln, indem sie uns nicht selbständig wollen. Wir wollen ihre Ausstellung schon gar nicht!"

Der Regierungsvertreter verließ hierauf unter Hohngeschrei des feudalen Adels den Saal, und dem Fürsten Karl Schwarzenberg wird die Billigung der Versammlung ausgesprochen."

Eine andere, kürzere Version lautete:

„In der Weltausstellungs-Commission der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft veranstalteten die Feudalen Scandalscenen. Der Regierungsvertreter, der von den Feudalen geschmäht wurde, verließ, statt die scandalmachende Gesellschaft aufzulösen, unter Rechtsvorbehalt den Saal."*)

Acht Tage darauf erging denn in der That nachstehender Erlaß:

„Ich finde in Erwägung, daß der verstärkte Central-Ausschuß der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft für Böhmen in den Sitzungen vom 17., 18. und 19. d. M. dadurch, daß er in seiner Opposition gegen die Grundsätze der für die Wiener Weltausstellung getroffenen Dispositionen bei der diesfälligen Debatte auch auf das politische Gebiet übergetreten ist, und weiter durch die Annahme des Antrages wegen Vertheilung seiner in Druck zu legenden, in Bezug auf die Grundsteuer-Regulirung gefaßten Beschlüsse an sämmtliche Bezirksvertretungen, den statutenmäßigen Wirkungskreis dieses Vereins nicht blos überschritten, sondern durch den Inhalt und die Form dieses Beschlusses sich zugleich auch eine gewisse Autorität in der Steuergesetzgebung angemaßt hat, ferner in Erwägung des mit der Würde des in der Sitzung vom 17. d. M. anwesend gewesenen Regierungsvertreters unvereinbarlichen Benehmens des Herrn Vicepräsidenten und eines Theiles der Vereinsmitglieder, die patriotisch-ökonomische Gesellschaft für Böhmen im Grunde der Bestimmungen der Paragraphe 20 und 24 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 hiermit für aufgelöst zu erklären und deren Thätigkeit sofort unter Freilassung des Recurses binnen 60 Tagen an Se. Excellenz, den Herrn Minister des Inneren, zu sistiren.

Indem ich unter Einem eine Commission zur Ein-

*) Telegramm des „Neuen Wiener Tageblatt" v. 18. März

leitung und Vornahme der für den Fall der Auflösung eines Vereines nach §. 27 des bezogenen Vereins-Gesetzes zu treffenden Vorkehrungen in die Localitäten der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft absende, ersuche ich das Präsidium der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft, sich unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Centralausschusses ohne Verzug längstens binnen einer Stunde einfinden zu wollen, widrigenfalls die erwähnte Commission zur Vornahme der angedeuteten Amtshandlungen ohne weiteres Zuwarten zu schreiten, von mir angewiesen wird.

Prag, 27. März 1872.

Nach Kundmachung dieses Erlasses forderte eine zu diesem Behufe abgesandte Commission die Vertreter der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft, den Vice-Präsidenten fürst-erzbischöflichen Rath Pollach und die Ausschuß-Mitglieder, Fabricanten Richter aus Königsaal, Dr. Lambl, Oberforstrath Schmiedl, Baron Korb von Weidenheim, zur Uebergabe des gesammten Gesellschaftsvermögens auf, und wurden in Folge dessen der Commission die Cassa, das Archiv und die Bibliothek der Gesellschaft, sowie die für die St. Johannes-Ausstellung schon in Bereitschaft gehaltenen Gegenstände übergeben, alle diese Amtshandlungen zu Protokoll genommen und darauf an alle Räumlichkeiten, die Schuppen inbegriffen, Verschluß und Siegel gelegt. Die in der Cassa befindlichen Gelder und Werth-Papiere, im Gesammtbetrage von 60,000 fl., wurden in Empfang genommen und auf die Kleinseite geführt, wo man sie in die k. k. Landes-Hauptcassa niederlegte. Ueber die bevorstehende landwirthschaftliche Ausstellung, und die in Troja befindliche Obst- und Weinbau-Schule wurde vor der Hand noch keine Verfügung getroffen. Am 30. März wurde der Siegelverschluß von den Räumlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft wieder abgenommen. Es hieß: es müßten die laufenden Geschäfte derselben doch weiter geführt werden; jedoch mit der Einschränkung, daß die amtliche Correspondenz unter Einflußnahme eines von der Regierung ad hoc zu bestellenden landesfürstlichen Commissärs zu führen sei. Am 3. April sollte unter dem Vorsitze des Statthaltereirathes Dr. Johann Friedl eine aus den ehemaligen Gesellschaftsmitgliedern Riese-Stallburg, Komers,

Lumbe, Pollach, Schmiedl und Osumbor zu diesem Behufe zusammengesetzte Commission gebildet werden; von einigen der Auserwählten zweifelte man jedoch, ob sie dem an sie ergangenen Rufe folgen würden. Einige Tage später constituirte sich das zehngliedrige Curatorium, das den Baron Friedrich Riese-Stallburg zu seinem Vorsitzenden, den Dr. Karl Lumbe zu dessen Stellvertreter erwählte. Wirthschaftsrath Anton Komers, den man in das Curatorium eingeladen hatte, lehnte ab.

3. Bitte um Recht.

Die königl. patriotisch-ökonomische Gesellschaft für Böhmen war im Jahre 1767 unter der glorreichen Regierung der Kaiserin Maria Theresia gegründet worden; sie hatte durch einen Zeitraum von einhundert und fünf Jahren eine nach den verschiedensten Richtungen hin ersprießliche, für die ganze Landwirthschaft des Königreichs segensvolle Wirksamkeit entfaltet. Es war darum begreiflich, daß eine wegen eines vereinzelten Vorfalls, und wären dessen Einzelnheiten wirklich derart gewesen, wie „verfassungstreue" Blätter sich berichten ließen, ergriffene so außerordentliche Maßregel das größte Aufsehen erregte. Auch ließen es die Vertreter der aufgelösten Gesellschaft an Einsprachen nicht fehlen. Auch der böhmische Landesausschuß war eingeladen worden, einen Vertreter in das von der k. k. Statthalterei bestellte Curatorium der aufgelösten Gesellschaft zu entsenden. Diese Körperschaft lehnte jedoch dies Ansinnen mit folgender Rechtsverwahrung ab:

„Hochlöbliches k. k. Statthalterei-Präsidium!

In diensthöflicher Erwiderung der geehrten Noten vom 4. April 1872 und vom 8. April 1872 hat man die Ehre zu eröffnen, daß der Landesausschuß die Einsetzung eines Curatoriums zur Besorgung der dringendsten Angelegenheiten der mit Erkenntniß des hochlöblichen k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 27. März 1872 für aufgelöst erklärten k. k. patr. ökon. Gesellschaft im Königreiche Böhmen, in welchem nebst dem Regierungsvertreter und dem Abgeordneten des Landesausschusses zehn von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter zu ernennende Mitglieder thätig sein sollen, als eine jeder gesetzlichen Begründung

entbehrende Maßregel erachtet und daher diesem Curatorium insbesondere die ihm nach den mit Note vom 4. April l. J. mitgetheilten Bestimmungen zugewiesenen Rechte in Bezug auf die Gebarung mit dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft durchaus nicht zuerkennen kann. Wenn auch nicht in Abrede gestellt wird, daß das bezogene Auflösungs-Erkenntniß noch nicht in Rechtskraft erwachsen und daher der im §. 34 der Statuten ausgesprochene Heimfall des Vermögens an das Königreich Böhmen noch nicht definitiv eingetreten sei, so kann hieraus doch nicht das Recht für Se. Excellenz den Herrn Statthalter gefolgert werden, die Gebarung mit diesem Vermögen einem aus von ihm ernannten Mitgliedern bestehenden Organe zu übertragen, dessen Einsetzung weder nach dem Vereinsgesetze, noch nach den Statuten begründet erscheint. Der Landesausschuß muß vielmehr darauf bestehen, daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Auflösungs-Erkenntniß entweder in Rechtskraft erwachsen oder im Berufungswege behoben sein wird, die Verwaltung des dem Lande eventuell zufallenden Vermögens der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen dem Landesausschusse, allenfalls mit Zuziehung von Vertretern des ehemaligen Centralausschusses übergeben und bis zur endgiltigen Entscheidung über dieses Auflösungs-Erkenntniß belassen werde. Aus den angeführten Gründen ist der Landesausschuß nicht nur nicht in der Lage, sich an einem laut der mit Note des hochlöblichen k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 4. April l. J. übersandten Bestimmungen über die Organisirung und den Wirkungskreis des zur Besorgung der Angelegenheiten und Geschichte der mit dem Statthalterei-Präsidialerlasse vom 27. März 1872 für aufgelöst erklärten k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen zu bildenden Curatoriums, durch Absendung eines Abgeordneten zu betheiligen, sondern sieht sich vielmehr genöthigt, gegen jede Verfügung, welche dieses Curatorium mit dem Vermögen und Einkommen der Gesellschaft treffen sollte, im vornhinein zu protestiren und sich in Vertretung der Interessen des Königreiches Böhmen den Vorbehalt aller Rechtsmittel zu wahren.

Prag, am 10. April 1872.

Der Oberstlandmarschall: Lobkovic m. p.

Pfeil m. p.

Als diese Verwahrung sich als erfolglos erwies, wandten sich die in ihrem Rechte Gekränkten am 21. Mai an die oberste Verwaltungsbehörde der nicht-ungarischen Länder mit folgendem Recurse:

Hohes k. und k. Ministerium des Innern!

Mit hohem Erlasse vom 27. März l. J. Z. 2162 praes., hat Se. Excellenz der Herr k. und k. Statthalter in Böhmen die k. k. patr.-ökon. Gesellschaft im Königreiche Böhmen für aufgelöst zu erklären und deren Thätigkeit zu sistiren befunden, unter Freilassung des binnen 60 Tagen einzubringenden Recurses.

Um diesen Recurs im Namen der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft einbringen zu können, wurde die Bitte gestellt, den Zusammentritt des zu deren Vertretung berufenen Organes zu gestatten; und nachdem dieser Bitte laut Erlaß vom 29. März Z. 2215 praes. keine Folge gegeben wurde, so wurde der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft als solcher das ihr nach §. 25 des Gesetzes vom 15. November 1869 zustehende Recht der Berufung eigentlich benommen. Da aber das Recursrecht ein gesetzlich gewährleistetes ist und durch keine Behörde, am allerwenigsten wohl durch jene, gegen deren Verfügung der Recurs zu ergreifen ist, beeinträchtigt werden kann, und übrigens auch der obenerwähnte Erlaß vom 29. März selbst die Zulässigkeit der Einbringung dieses Recurses anerkennt, so erübrigt wohl nichts, als daß die Gefertigten, welche Mitglieder des Central-Ausschusses der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft im Augenblicke ihrer Auflösung waren, den Recurs ergreifen, und denselben mit Folgendem bei einem hohen k. und k. Ministerium einbringen:

Die Gründe, aus welcher gesetzlich die Auflösung eines Vereines erfolgen kann, sind im §. 24 des Gesetzes vom 15. November 1869 taxativ aufgezählt. Andere als die in diesem Paragraphe aufgezählten Gründe können zur gesetzlichen Motivirung eines Auflösungsbeschlusses nicht geltend gemacht werden.

Wir haben somit wohl vor Allem das Recht, das Eine der in dem Auflösungsdecret vom 27. März l. J. angeführten Motive, nämlich das angeblich „mit der Würde des in der Sitzung am 17. März anwesend gewesenen Regierungsvertreters unvereinbarliche Benehmen des Herrn

Vereins-Präsidenten und eines Theiles der Vereinsmitglieder" als nicht im Gesetze begründeten Auflösungsgrund zu bezeichnen.

Wir bestreiten allerdings zuvörderst, daß überhaupt in dieser Sitzung ein Regierungs-Vertreter im Sinne des Vereinsgesetzes anwesend war, und betonen, daß Herr Statthaltereirath von Adda lediglich in seiner Eigenschaft als dermaliger Referent in Landesculturangelegenheiten bei der k. und k. Statthalterei statutarisches Mitglied des verstärkten Centralausschusses laut §. 21 der Statuten war; wir bestreiten ferner auf das bestimmteste, daß von Seite des Herrn Präsidenten, welcher übrigens während dieses Vorganges den Vorsitz in der Versammlung gar nicht führte, oder von Seite der Versammlung ein mit der Würde des genannten Herrn Statthaltereirathes unvereinbarliches Benehmen stattgefunden habe. Ein solcher Vorwurf müßte, wenn er als Begründung einer folgenschweren Amtshandlung gelten soll, doch vor Allem bewiesen werden.

Das Beweismittel über den thatsächlichen Vorgang in der in Rede stehenden Sitzung wären die stenographischen Aufzeichnungen; diese konnten allerdings in Folge der Auflösung der Gesellschaft bei gleichzeitiger Sistirung ihrer Thätigleit nicht mehr authentificirt werden; doch werden auch ihre Macularien dazu dienen, die gänzliche Grundlosigkeit dieser Beschuldigung in's klarste Licht zu stellen, und werden wohl überdieß zu constatiren beitragen, daß gerade Statthaltereirath von Adda es war, welcher durch mehrmalige Unterbrechung des Redners, durch wiederholtes Ergreifen des Wortes, ohne um dasselbe bei dem Vorsitzenden angesucht zu haben, die Ordnung der Sitzung störte, und gegen die in allen Vereinsversammlungen geltenden Regeln verstieß. Jedenfalls müßten wir dagegen uns verwahren, daß die hohen k. k. Behörden einen Vorfall, welcher ernst genug befunden wird, um damit die Auflösung eines Vereines, wie die k. k. patr.-ökon. Gesellschaft zu motiviren, als erwiesen hinstellen könnte, ohne ihn auch nur untersucht zu haben. Journalistische Berichterstattungen genügen wohl keinesfalls zur Begründung eines amtlichen Ausspruches, noch auch kann etwa der Bericht des Herrn Statthaltereirathes selbst als hiezu genügend angesehen werden: es müßte jedenfalls unsererseits auf dem audiatur et altera pars bestanden werden, und wir und

alle Anwesenden werden keinen Augenblick anstehen, der Wahrheit Zeugniß zu geben, wenn es den hohen k. und k. Behörden gefallen sollte, den Vorfall gründlich zu untersuchen. Aber wie dem auch sei, — angenommen, wenn auch durchaus nicht zugegeben, daß der Würde des Herrn Statthaltereirathes von Adda zu nahe getreten worden sei —, so würde dieß von dem denn doch einzig maßgebenden Standpunkte des Gesetzes aus keinesfalls je einen Grund zur Auflösung der Gesellschaft abgeben können.

Außer dem oben angeführten, und, wie nachgewiesen wurde, gesetzlich durchaus unstatthaften Grunde wird in dem Erlasse vom 27. März 2162 ferner als Grund der Auflösung bezeichnet, daß der „verstärkte Central-Ausschuß" dadurch, daß er „auf das politische Gebiet übertreten ist," und weiter durch Annahme des Antrages wegen Vertheilung seiner in Druck zu legenden in Bezug auf die Steuerregulirung gefaßten Beschlüsse an sämmtliche Bezirksvertretungen „den statutenmäßigen Wirkungskreis dieses Vereines nicht blos überschritten, sondern sich auch zugleich eine gewisse Autorität in der Steuergesetzgebung angemaßt habe;" — und es wird ausgesprochen, daß „darum die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft im Grunde der §§. 20 und 24 des Gesetzes vom 15. November 1867 für aufgelöst erklärt" werde.

Die eben citirten Paragraphen bezeichnen die Beschlüsse oder Handlungen eines Vereines, welche dessen Auflösung begründen können. Die erste Bedingung der Anwendbarkeit dieser Paragraphen ist also doch, daß diese Beschlüsse oder Handlungen von eben dem Vereine gefaßt und begangen worden seien, um dessen Auflösung es sich handeln soll. Nun aber beginnt der oft erwähnte Auflösungs-Erlaß damit, daß „der verstärkte Central-Ausschuß" die angeführten Beschlüsse gefaßt habe, und von dieser Prämisse gelangt derselbe zu dem Schlusse, daß „die patr.-ökon. Gesellschaft aufgelöst werde!"

Der verstärkte Central-Ausschuß ist aber durchaus nicht die patr.-ökon. Gesellschaft, nicht das zu ihrer Vertretung berufene Organ.

Zur Vertretung der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft ist nach §. 16 der Statuten nur die Plenar-Versammlung berufen. Der verstärkte Central-Ausschuß ist lediglich eines

der Organe der Vereinsleitung, zu welchem laut desselben Paragraphen der Präsident, die beiden Vicepräsidenten und der Central-Ausschuß gehören. Welcher Wirkungskreis jedem dieser Organe zugewiesen ist, bestimmen die weiter folgenden Paragraphe.

Insofern nun nach §. 19 der Präsident oder in dessen Verhinderung ein Vicepräsident die Gesellschaft nach außen zu vertreten und nach §. 20 der Central-Ausschuß die Besorgung der laufenden Geschäfte zu besorgen hat, läßt sich allerdings in gewissem Sinne behaupten, daß auch diese Organe in einzelnen Fällen den Verein als solchen repräsentiren. In gar keinem Falle aber ist der „verstärkte Central-Ausschuß" dazu statutenmäßig berechtigt. Wie derselbe zusammengesetzt ist, besagt §. 21, welcher Wirkungskreis ihm zugewiesen ist, §. 26 der Statuten. Nach §. 21 besteht derselbe zum weit überwiegenden Theile aus Mitgliedern, welche gar nicht Mitglieder der patr.-ökon. Gesellschaft zu sein brauchen — nämlich aus den Vorständen der mit der Gesellschaft in Verbindung stehenden Vereine oder deren Vertretern. Thatsächlich waren auch bei den in diesem Jahre abgehaltenen Sitzungen neben 14 Mitgliedern des Central-Ausschusses 45 Vertreter von Vereinen anwesend. Nach §. 36 aber ist der verstärkte Central-Ausschuß ein wesentlich berathendes Organ; er hat nicht nur keinerlei Executive, sondern alle seine Beschlußfassungen, welche die Angelegenheiten der patr.-ökon. Gesellschaft als Verein betreffen, müssen der einzig und allein zur Repräsentation derselben berufenen Plenar-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. (§. 24 der Statuten.)

Es ist also einleuchtend, daß die Beschlüsse des „verstärkten Central-Ausschusses" keineswegs Beschlüsse der patr.-ökon. Gesellschaft waren noch sein konnten, und daß somit selbst in dem Falle, wenn diese Beschlüsse wirklich — was wir jedoch entschieden bestreiten — unter die §§. 20 und 24 des Vereinsgesetzes subsummirt zu werden geeignet gewesen wären, wegen derselben nie und nimmer die k. k. patr.-ökon. Gesellschaft als Verein gesetzlich aufgelöst werden konnte; und wir sind daher in der Lage, auch die oben erwähnte weitere Begründung der Auflösung der Gesellschaft in dem

Erlasse vom 27. März als dem Gesetze nicht entsprechend zu bezeichnen.

Wären jene Beschlußfassungen des verstärkten Central-Ausschusses wirklich gesetz- und statutenwidrig gewesen, so hätte, wenn überhaupt von Beachtung und Durchführung des Gesetzes die Rede sein soll, der §. 21 wohl Anwendung finden können und sollen, nie und nimmer aber konnten dieselben die Auflösung eines Vereines begründen, welchen jene Versammlung nicht repräsentirte noch zu repräsentiren berufen war.

Das Decret vom 27. März 1872, welches die Auflösung der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft auf Grund der Beschlüsse des verstärkten Central-Ausschusses ausspricht, ist somit eine incorrecte Anwendung des Gesetzes vom 15. November 1867 und nach demselben durchaus nicht zu rechtfertigen.

Wir können uns jedoch damit nicht begnügen, den Mangel gesetzlicher Begründung der mit Decret vom 27. März Z. 2162 praes. verfügten Auflösung der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft formell nachgewiesen zu haben. Bis zu deren Auflösung Mitglieder der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft und ihres Central-Ausschusses, anwesend in der Versammlung des verstärkten Central-Ausschusses am 17., 18., 19. März l. J., Zeugen der Vorgänge in derselben, Theilnehmer auch der eben in Rede stehenden Beschlußfassungen, welche als Gründe der Auflösung der Gesellschaft geltend gemacht werden, fühlen wir uns gedrungen und halten uns für verpflichtet zu betonen und nachzuweisen, daß auch sachlich diese Beschlüsse correct, die gegen die Gesellschaft erhobenen Vorwürfe unbegründet sind.

Der „verstärkte Central-Ausschuß" soll laut des hohen Auflösungsdecretes „in seiner Opposition gegen die Grundsätze der Wiener Weltausstellung getroffenen Dispositionen bei der diesfälligen Debatte auch auf das politische Gebiet übertreten" sein.

Es ist allerdings schwer, mit juristischer Schärfe zu bezeichnen, wo bei Gegenständen allgemeinen, öffentlichen Interesses das „politische Gebiet" wohl beginne.

Auch bedient sich das Gesetz vom 15. November 1867 dieses Ausdruckes in keiner Weise, und vergeblich suchen wir in diesem Gesetze eine Bestimmung, auf welche jener

Ausspruch des h. Statthaltereidecretes auch nur im entferntesten begründet, durch welche seine Anwendung irgend zu rechtfertigen wäre. Jedenfalls kann doch davon nicht die Rede sein, ein etwaiges „Betreten des politischen Gebietes" in der „Debatte" — falls wirklich ein oder der andere Redner solches sich beikommen ließe — jedes in der „Debatte" gefallene Wort dem Vereine oder der Versammlung als solchen zur Last zu legen.

Für die Ordnung in der Debatte hat der Vorsitzende zu sorgen, und über dieselbe zu wachen hat der Regierungsabgeordnete nach dem Vereinsgesetze das Recht — beziehungsweise die Pflicht. Der Verein, die Versammlung als solche kann nur für die gefaßten Beschlüsse verantwortlich sein. Daß auch in der Debatte nicht gegen das Gesetz irgend verstoßen wurde, können die stenographischen Aufzeichnungen beweisen. Daß aber der Verein, die Versammlung als solche in ihren Beschlüssen durchaus nicht „das politische Gebiet betreten" habe, beweist der Wortlaut dieser Beschlüsse. Dieselben lauten:

„1) Der verstärkte Central-Ausschuß drückt seine vollständige Uebereinstimmung mit dem bisherigen Vorgehen des Central-Ausschusses und des hochverehrten Herrn Präsidenten aus.

2) Der verstärkte Central-Ausschuß spricht den Wunsch aus: der Central-Ausschuß möge in der weiteren Verhandlung über diesen Gegenstand in Uebereinstimmung mit den Ueberzeugungen und Wünschen der Landwirthe des Königreiches Böhmen auf seinen Beschlüssen beharren."

Jene Beschlüsse des Central-Ausschusses aber bestanden: erstens in dem Festhalten an den bereits im Jahre 1871 sowohl vom verstärkten Central-Ausschusse als von der Plenar-Versammlung aufgestellten Grundsatze, daß eine Theilnahme der k. k. patr. ökon. Gesellschaft an der Weltausstellung nur dann einzutreten habe, wenn sie in der Lage sei, die landwirthschaftliche Production des Königreiches Böhmen als Ganzes zur Vertretung zu bringen; und zweitens in der Einberufung eines größeren Comités von Landwirthen auf den Ostermontag, welchem die Frage zur Entscheidung anheim gegeben werden sollte, ob unter den gegebenen Verhältnissen und Bedingungen eine Betheiligung und Vertretung der Landwirthschaft des König-

reiches Böhmen bei der Weltausstellung mit Erfolg möglich sei.

Wir glauben, daß die einfache Wiedergabe der Thatsachen und des Wortlautes uns jeder weiteren Auseinandersetzung in diesem Punkte überhebt und wahrlich genügt, um die Grundlosigkeit des in dieser Beziehung gegen die k. k. patr.-ökon. Gesellschaft erhobenen Vorwurfes, „das politische Gebiet betreten zu haben", in's klarste Licht zu stellen.

Man mag übrigens in der Frage der Betheiligung der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft an der Weltausstellung zu welcher Ansicht sich immer bekennen: so viel wird man doch zugeben müssen, daß überhaupt keine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Betheiligung, die denn doch eine freiwillige sein soll, besteht, und daß daher selbst eine entschiedene „Opposition" gegen dieselbe, selbst eine unbedingte Verweigerung der Betheiligung kein unstatthafter, kein durch das Gesetz verpönter Vorgang wäre: um wie viel weniger also der Beschluß, diese Betheiligung an jene Bedingungen zu knüpfen, welche eben als unerläßlich für die Möglichkeit einer erfolgreichen Thätigkeit betrachtet werden.

Der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft oder richtiger dem verstärkten Central-Ausschusse wird weiter zur Last gelegt, daß „durch die Annahme des Antrages wegen Vertheilung seiner in Druck zu legenden, in Bezug auf die Grundsteuer-Regulirung gefaßten Beschlüsse an sämmtliche Bezirks-Vertretungen" der statutenmäßige Wirkungskreis des Vereins überschritten worden sei. Hier möge nur wieder der Wortlaut des gefaßten Beschlusses für sich sprechen. Der Beschluß des verstärkten Central-Ausschusses ging dahin:

„es werde an den löbl. Central-Ausschuß das Ansuchen gestellt, die Drucklegung des Berichtes und die Versendung desselben an sämmtliche Bezirks-Vertretungen und an sämmtliche Vereine, die mit der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft in Verbindung stehen, zu veranlassen" —

und als im weiteren Verfolge nähere Anträge über die Art und Weise dieser Drucklegung, Vertheilung und Versendung gestellt werden wollten, wurde von den Ausschußmitgliedern Grafen Clam-Martinic und Baron Weidenheim ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in dieser Beziehung der verstärkte Central-Ausschuß statutenmäßig nur

seine Wünsche auszusprechen in der Lage sei, die Beschlußfassung aber darüber, ob und wie die Wünsche zur Ausführung gebracht werden können, dem Beschlusse des Central-Ausschusses vorbehalten bleiben müsse; und es beschränkte sich demzufolge auch die Versammlung — mit Beiseitesetzung aller sonstigen Anträge — auf den Beschluß, eben jenen an den Central-Ausschuß zu leitenden Wunsch auszusprechen. Es kann also auch hier von einer Ueberschreitung des Wirkungskreises nicht die Rede sein. Es erhellt aber ferner aus dem Angeführten, daß es ganz unrichtig ist, wenn in dem Statthalterei-Erlasse gesagt wird, es sei der Antrag auf Drucklegung der gefaßten Beschlüsse angenommen worden, da es sich immer nur um Drucklegung des Berichtes handelte. Es ist endlich außer Zweifel, daß selbst in dem Falle, wenn in dem Beschlusse auf Drucklegung und Versendung des besagten Berichtes eine Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises erblickt werden wollte, eine solche Ueberschreitung thatsächlich nicht stattgefunden hat, weil ein darauf abzielender Beschluß im Sinne der Statuten von der Gesellschaft noch nicht gefaßt, noch viel weniger ausgeführt worden war. Erst wenn der Central-Ausschuß, beziehungsweise die Plenar-Versammlung den Gegenstand in diesem Sinne zur Erledigung gebracht hätte, hätte die Frage, ob eine Ueberschreitung des Wirkungskreises vorliege, ernstlich in Betracht gezogen werden können.

Uebrigens ist uns durchaus keine gesetzliche Bestimmung bekannt, welche einem solchen Beschlusse entgegenstehen, denselben verbieten würde. Wenn es sich um eine Drucklegung und um die Verbreitung einer Druckschrift handelt, sind doch die Bestimmungen des Preßgesetzes allein maßgebend. Die k. k. patr.-ökon. Gesellschaft hatte ebenso wie jeder Verein oder jede Einzelperson Anspruch auf den Genuß der so feierlich gewährleisteten Preßfreiheit: — eine flagrante Verletzung derselben wäre es aber, wollte man der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft gegenüber durch behördliche Erlässe eine Präventivmaßregel, **eine Censur** statuiren!

Es erübrigt somit nur noch das dritte Moment, daß nämlich laut des oft citirten Auflösungsdecretes „der verstärkte Central-Ausschuß sich durch Form und Inhalt dieses Beschlusses zugleich auch eine gewisse Autorität in der Steuergesetzgebung angemaßt hat."

Wir können uns wohl unbedenklich auf den Ausspruch aller Legisten der ganzen civilisirten Welt berufen, wenn wir den im §. 20 des Gesetzes vom 15. November 1867 angewendeten Ausdruck „in einem Zweige der Gesetzgebung sich eine Autorität anmaßen" in dem Sinne und nur in dem Sinne auslegen, daß durch diese gesetzliche Bestimmung jedem Verein verboten werden soll, Beschlüsse in Form von Gesetzen zu fassen, denselben die Geltung oder auch nur den Schein der Geltung von Gesetzen zu vindiciren, mit einem Worte: sich formell oder thatsächlich den Charakter einer zur Gesetzgebung berufenen Körperschaft anzumaßen.

Um was aber handelte es sich bei der Verhandlung des verstärkten Central-Ausschusses? Es gelangte ein Bericht zum Vortrag, welcher in Form eines Promemoria an die hohe Regierung dahin zielte und darin zusammengefaßt war: an die hohe Regierung die Bitte um Sistirung der Durchführung der im Zuge befindlichen Grundsteuerregulirung zu leiten.

Weit entfernt also von der Anmaßung „einer Autorität in der Steuergesetzgebung" in der gesetzlichen Bedeutung dieses Ausdruckes, sollte auch hier nur ein, jedem Staatsbürger und jedem Vereine gewährleistetes Recht, das Petitionsrecht, zur Ausübung gelangen.

Wir haben somit nachgewiesen, daß die mit hohem Statthaltereidecrete vom 27. März l. J. Z. 2162 praes. verfügte Auflösung der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft weder formell noch materiell im Gesetze begründet ist; nicht formell, weil die zur Begründung angeführten Vorgänge und Beschlüsse nicht von der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft als Verein emaniren; aber auch nicht materiell, weil diese Beschlüsse in nichts den bestehenden Gesetzen oder den sanctionirten Statuten widersprechen.

Wollten wir um Gnade bitten, so würden wir auf den mehr als hundertjährigen Bestand, auf die ausgebreitete, erfolgreiche und segensvolle Wirksamkeit der k. k. patr.-ökon. Gesellschaft, würden darauf hinweisen, daß die Annalen ihrer Thätigkeit gleichbedeutend sind mit der Geschichte des landwirthschaftlichen Fortschrittes im Königreiche Böhmen, jenes Fortschrittes, welcher der Landwirthschaft dieses Landes wohl den ersten Platz unter den Königreichen und

Ländern der österr.-ungar. Monarchie — einen ehrenvollen Platz in ganz Europa — anweist; wir würden darauf hinweisen, daß die k. k. patr.-ökon. Gesellschaft bis auf die jüngste Zeit den Mittelpunkt des wirthschaftlichen Forschens und Strebens, Mühens und Ringens im ganzen Lande gebildet, daß schon ihre Sistirung lähmend auf die landwirthschaftliche Vereinsthätigkeit gewirkt hat, und daß vollends die Auflösung einer durch hundertjährigen Bestand gefestigten und zur Blüthe gelangten Gesellschaft, welche mit zahlreichen landwirthschaftlichen Vereinen in stetiger Verbindung stand, als der schwerste Schlag für die landwirthschaftliche Entwickelung im Lande empfunden und beklagt werden würde.

Doch alles Dessen bedarf es nicht; wir bitten nicht um Gnade — wir bitten um Recht — um Recht für die k. k. patr.-ökon. Gesellschaft, indem wir im Berufungswege um Aufhebung der in Recht und Gesetz nicht begründeten Auflösung derselben bitten.

Prag, am 21. Mai 1872.

(Folgen die Unterschriften.)

4. Erfolg.

Solchen hatte, so viel bekannt geworden, weder die Rechtsverwahrung noch die Berufung an das Ministerium; die Dinge stehen heute noch da, wo sie Ende März und Anfang April 1872 gestanden.

C.

Die Koliner Militär-Einquartirung.

24. März bis 24. Juli 1872.

1. Sachverhalt.

Am 13. März, mit Allerhöchstem Rescript ob dem Ofener Schlosse ausgefertigt, erfolgte die Auflösung des böhmischen Landtages und die Ausschreibung eines neuen für den 24. April. Beide politischen Parteien des Landes entfalteten jetzt die unermüdlichste Thätigkeit, Anhänger für ihre Sache zu gewinnen. Doch nur der einen wurde, was in einem regen parlamen-

tariſchen Leben etwas Alltägliches iſt, zu einer ſtrafwürdigen Handlung geſtempelt.

In den Tagen, da der Bezirkshauptmann von Kolin, Joſeph Brechler, Ritter von Troſkovic, an Stelle des nach Budweis beförderten Bezirkshauptmanns Anton Kirchner von Neukirchen, ſeinen neuen Poſten antrat, verfügte ſich eine aus Gemeinde-Inſaſſen von Miſkovic und anderen umliegenden Orten beſtehende Deputation nach Radbor, um die Beſitzerin dieſes Allodial-Gutes Thereſia Cecinkar, Freiin von Birnic, zu bitten, daß ſie bei den bevorſtehenden Großgrundbeſitzwahlen mit der Partei des hiſtoriſchen Adels ſtimmen möchte; die Dame erklärte ſich bereit, acht bis zehn Landleute zu empfangen, die denn auch, geführt von dem Gemeindevorſteher Franz Belina aus Korenic, in ihrem Vorzimmer erſchienen und der Schloßfrau ihr Anliegen vortrugen. Einige Tage ſpäter, 18. März, that daſſelbe eine Anzahl von Mitgliedern der Koliner Gemeindevertretung. Diesmal verweigerte jedoch Frau von Birnic jeden Empfang, und die Gekommenen zogen unverrichteter Dinge ab.

Die Deputation wandte ſich noch denſelben Tag nach Gbel, um dem Gutsbeſitzer Emanuel Nachodſky, Ritter von Neudorf, die gleiche Bitte vorzutragen. Herr von Nachodſky war nicht zu Hauſe und die Abgeſandten wollten ſich wieder entfernen, wurden jedoch von der Familie des Ritters, zu dem ſie als Jagdgenoſſen, Geſchäftsfreunde und als Mitſchüler von deſſen Söhnen in mannigfach freundlichen Beziehungen ſtanden, eingeladen zu bleiben und einige Erfriſchungen zu nehmen. Sie thaten es und brachten dabei das Wohl des Hausherrn aus. Der Bezirkshauptmann von Kolin fuhr noch denſelben Tag ſowohl nach Radbor als nach Gbel, um über die Einzelnheiten der beiden Vorgänge Erkundigungen einzuziehen; er fand ſich nicht veranlaßt, in amtlichem Wege eine Rüge darüber auszuſprechen, vor ähnlichen Unternehmungen zu warnen oder ſie zu verbieten.

Am nächſten Tage, 19. März, begaben ſich neun der geachteſten Bürger von Kolin, Mitglieder des Stadtrathes und der

Gemeindevertretung, zu dem Besitzer von Kolin, Franz Horsky, Ritter von Horskysfeld auf Bejchor. Sie wären im Salon-Anzuge und fuhren in vier stadtmäßigen Kutschen. Da die Absicht dieses Schrittes in der umliegenden Gegend kein Geheimniß war, so fanden sich zu gleicher Zeit ziemlich zahlreich Bewohner aus den benachbarten Ortschaften, Gemeindevorsteher, Mitglieder des Bezirksausschusses, der Gemeindevertretung in Beschor ein, um sich den Vorstellungen der Koliner Deputationen anzuschließen. Sie trafen Herrn von Horsky nicht zu Hause, wurden aber von dessen Familie aufgefordert, ihn in dessen Salon zu erwarten. Nach einer Zeit kam er von seinem Ausfluge zurück, in seiner Begleitung der Bezirkshauptmann. Er begrüßte seine Gutsnachbaren auf das freundschaftlichste, hörte ihre Bitte: „mit dem historischen Adel zu stimmen, wie er dies ja als Obmann der Bezirksvertretung bereits gethan habe", ruhig an, erklärte jedoch, daß seine Beschäftigungen im Gebiete der Landwirthschaft ihn von jeder politischen Thätigkeit abhielten, und fügte sein Bedauern bei, die versammelten Herren, unvorbereitet, wie er auf so zahlreichen Besuch sei, nicht zu Tische behalten zu können; worauf die Koliner sich wieder auf den Rückweg machten.

2. Maßregelung.

Am 23. März erließ der Bezirkshauptmann an die Gemeindevertretung von Kolin eine Warnung, ähnliche Besuche, wie in Radbor, Gbel und Bejchor, zu wiederholen, am 24. aber an den Bürgermeister folgende Zuschrift:

„In Rücksicht auf die der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlichen Demonstrationen, deren Schauplatz in der letzten Zeit insbesondere die Umgebung von Kolin war, indem in Folge einer ungesetzlichen Bewilligung Hunderte von Personen zählende Deputationen sich vermaßen, bei einigen Großgrundbesitzern für die künftige Landtagswahl zu agitiren, sah sich Se. Excellenz der Statthalter bewogen, hierher eine Militairassistenz, bestehend aus einem Infanterie-Bataillon, auf unbestimmte Zeit zu verlegen. Diese Assistenz wird heute 3 Uhr Nachmittags

hier eintreffen und dieselbe wird nachbenannten Bürgern von Kolin in's Quartier gelegt werden."

(Folgt ein Verzeichniß von 16 Bürgern, deren jedem 15—31 Mann zugetheilt werden, worauf die Zuschrift weiter fortfährt):

„Wer von den Genannten die zur Bequartirung nöthigen Localitäten nicht hätte, muß selbst Sorge tragen, daß sie anderswo gehörig auf seine Kosten bequartirt werden. Die Kosten der ganzen Assistenz werden später diejenigen Bürger bestreiten, welche die bezüglichen Demonstrationen in Scene setzten und an denselben theilnahmen. Ich fordere Ew. Wohlgeboren auf, daß Sie die betreffenden Bürger, welche die Einquartirung betrifft, ungesäumt davon in Kenntniß setzen und Nachmittags, wenn das Militär einzieht, drei Polizeiwachmänner zu dem Zwecke absenden, daß sie die einzelnen Abtheilungen in ihre Quartiere einführen.

Kolin, 24. März 1872.

Der k. k. Bezirkshauptmann
Brechler.

Bevor noch die im Erlasse namhaft gemachten Bürger Vorbereitungen für eine so unerwartete Einquartirung treffen konnten, rückte schon ein Bataillon des Regimentes Erzherzog Salvator, 300 Mann und 10 Officiere in die Stadt ein und wurde in nachstehender Weise vertheilt:

beim Bürgermeister Formonek	30	Mann,
bei Dr. Havelec	20	„
„ Cruek Hevera	20	„
„ F. Zak	20	„
„ Dr. B. Radmisky . . .	20	„
„ G. Cikan	20	„
„ J. Tumlir	20	„
„ Anton Pouska	15	„
„ V. Perner	15	„
„ J. Sixta	15	„
„ J. Machovsky	15	„
„ A. Preclik	15	„
„ J. Balling	15	„
„ M. Soucek	15	„
„ J. Battista	15	„
„ J. Foitl	10	„

Zehn der Genannten erhielten überdies je einen Officier zur Verſorgung.

Als nach dieſer Vertheilung noch 20 Mann unbewohnt blieben, theilte der Bezirkshauptmann jedem der Herren Battiſta, Perner, Foitl und Preclik noch je fünf Mann zu.

Ueber die Art, wie die militäriſche Beſatzung der Stadt vorging, hieß es in einer Correſpondenz vom 1. April: „Die Zuſtände in dem occupirten Kolin laſſen, wie ich aus eigener Anſchauung mitzutheilen in der Lage bin, an Gemüthlichkeit nichts zu wünſchen übrig. Bei Tag und Nacht ſteht eine ganze Compagnie unter Waffen und hat den gemeſſenen Befehl, ſobald eine Ruheſtörung vorfallen ſollte, die Beſatzung zu allarmiren. Noch ſchlimmer ſind die geheimen Polizeiorgane, von welchen Kolin förmlich überſchwemmt iſt. Der Bezirkshauptmann von Troskovic läßt ſich von denſelben jegliche Aeußerung des Unwillens, welche ſie nur irgendwo im Gaſthauſe aufſchnappen können, hinterbringen. In gleicher Abſicht wurden in alle Ortſchaften der Umgegend verſtärkte Gendarmerieposten geſchickt."

Von den mit der Einquartirung Betroffenen hatte ſich Sixta an keiner der Deputationen betheiligt, eben ſo wenig Foitl, der auch kein Mitglied der Gemeindevertretung war. Der Kürſchner Zak, dem 20 Mann und 1 Officier zugeſchrieben waren, wohnte in einem Zimmer zur Miethe, Dr. Havelec, den eine gleiche Menge belaſtete, desgleichen. Als am 6. April J. Tumlir dem Bezirkshauptmann ſchriftlich erklärte, daß er die ihm zugeſchriebenen Soldaten länger erhalten weder könne noch werde, antwortete ihm Herr von Brechler am 8., er möge ſie auf ſeine Koſten im Gaſthauſe verköſtigen; das ſei die einzige „Erleichterung", die ihm zutheil werden könne.

Am ſelben Tage marſchirte eine Compagnie der Koliner Einquartirung bei 70 Mann nach Miſkovic ab, zwei Gendarmen mit dem Regierungs-Commiſſar an der Spitze: Der Bürgermeiſter Prochazka ſollte 23, der erſte und zweite Gemeinderath Brant und Koberec, ſowie der Bürger Riha je 15 Mann auf-

nehmen; allein die ganze Gemeinde nahm die Last als eine gemeinsame auf sich.

Am 12. April wurde durch Erlaß des Bezirkshauptmanns die Einquartirung bei den sechzehn Koliner Bürgern aufgehoben und dem Stadtrathe aufgelegt, was eine Vertheilung des Militärs auf fast alle Einwohner der Stadt zur Folge hatte. Dafür kamen am 15. neue 30 Mann in die Stadt, von denen 8 nach Miskovic zur Ergänzung der daselbst untergebrachten Compagnie abrückten.

Am 27. wurde die Miskovicer Besatzung wieder nach Kolin zurückbeordert.

Am 30. zog eine Compagnie von Kolin nach Bejchor ab, wo es einen Aufstand der Häusler gegen die Bauern gab, denen jene die Leistung der schuldigen Arbeiten verweigerten.

Am 4. Mai wurde die Unterbringung des Militärs bei den einzelnen Bürgern Kolins aufgehoben; die Besatzung bezog die Kaserne und die Schuppen der Kourimer Vorstadt.

Am 24. Juni um 3 Uhr früh zog die ganze Besatzung in aller Stille von Kolin ab, nachdem dieselbe am 29. April und am 5. Mai die von der Stadt ihr gelieferten Kotzen unter den Hammer gebracht hatte.

3. Bitte um Recht und Ersatz.

Gleich am Tage nach dem Eintreffen der Koliner Einquartirung setzten die von derselben betroffenen Bürger nachstehende Beschwerdeschrift auf:

Ew. Excellenz!

Durch den Erlaß des Herrn k. k. Bezirkshauptmanns in Kolin vom 24. März 1872, Z. 61 St., welchen wir in Abschrift vorzulegen uns erlauben, finden wir uns in unseren politischen, und noch mehr in unseren Privatrechten tief verletzt und überreichen nachstehende Vorstellung, eventuell Beschwerde:

Vor Allem müssen wir in Abrede stellen, daß in letzter Zeit in der Stadt Kolin und Umgebung Demonstrationen vorgefallen sind, daß daselbst der

öffentlichen Ordnung und Ruhe vorkamen. Die einzigen Facta, auf welche der Herr Bezirkshauptmann hinzuweisen scheint, beschränken sich darauf, daß am 18. und 19. März d. J. einige Koliner Bürger in drei oder vier eleganten Equipagen in Salonanzügen, die ihnen persönlich bekannten, ja befreundeten und zum Theil blutsverwandten Großgrundbesitzer in Radbur, Gbel und Horskysfeld zu besuchen und freundlich um Stimmenabgabe im Sinne der conservativen Adelspartei zu bitten sich erkühnten. Ob darin eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gelegen war, werden Ew. Excellenz die Herren Ritter v. Nachodsky und v. Horskysfeld am Klarsten darlegen. Gesetzt aber auch, der Herr k. k. Bezirkshauptmann hätte in diesen freundnachbarlichen Besuchen eine die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Demonstration erblickt, so würden die ihm zur Verfügung stehenden Mittel: Warnung, Verbot, Gendarmerie vollkommen hingereicht haben, und es war nicht nothwendig, einen das ganze Kaiserreich mit Erstaunen erfüllenden Act militärischer Assistenz hervorzurufen.

Um so mehr sind wir jedoch in unseren Privatrechten verletzt, da uns ohne jede Begründung, als des k. k. Bezirkshauptmanns willen tägliche Opfer von 300 fl. auferlegt, unsere Privatwohnungen in Casernen umgewandelt werden. Wir kennen kein Gesetz, ja keine Instruction, welche den k. k. Bezirkshauptmann berechtigen, jedem ihm beliebigen Bürger 30 Soldaten einzulegen und deren Versorgung aufzutragen. Das erlaubt sich nur der erobernde Feind, darf sich aber ohne vorhergehendes Urtheil kein k. k. Beamter erlauben.

Der k. k. Bezirkshauptmann verspricht uns wohl seinerzeit Ersatz von den Schuldigen — jedoch darin liegt eben, daß wir bisher die Unschuldigen sind und der k. k. Bezirkshauptmann die Schuldigen erst sucht. Nun, was geschieht, wenn der k. k. Bezirkshauptmann die Schuldigen nicht findet, oder wenn die Schuldigen nichts haben?

Wer wird uns überdies die Verluste, die wir an Ruf, Geschäftsstockung und Gesundheit erleiden, ersetzen? Selbst der k. k. Bezirkshauptmann von Kolin wird dies nicht vermögen.

Damit jedoch das uns zugefügte Uebel nicht vergrößert oder gar unheilbar werde, stellen wir an Ew.

Excellenz die Bitte: Hochdieselben geruhen die nach Kolin gesandte Militär-Assistenz gütigst zurückzuziehen.

Kolin, 25. März 1872.

Mit dieser Beschwerdeschrift verfügten sich am 26. drei Koliner Bürger, Dr. Havelec, Perner und Sixta nach Prag, um selbe dem Statthalter zu überreichen und dabei ihre Sache persönlich zu unterstützen. Ueber den Verlauf der Audienz brachten öffentliche Blätter einen Bericht, der, so viel uns bekannt geworden, in keiner seiner Einzelnheiten widerrufen oder als unrichtig dargestellt worden ist. Wir wollen ihn seinem Wortlaute nach hersetzen: „Die Mitglieder der Deputation haben sicher keinen liebenswürdigen Empfang erwartet, allein darauf waren sie doch nicht gefaßt, daß der Vertreter einer constitutionellen Regierung freien, gegen eine ungesetzliche Verfügung protestirenden Staatsbürgern die Worte zuherrschen werde: Wie können Sie sich nach jenen Demonstrationen unterfangen, noch Beschwerde zu führen? Der Sprecher der Deputation, Dr. Havelec, schilderte, um zu beweisen, daß das Auftreten der Deputation gegenüber den Großgrundbesitzern kein feindseliges gewesen sei, das persönliche Verhältniß zwischen denselben und den Deputations-Mitgliedern als ein freundschaftliches und zum Theile sogar verwandtschaftliches. Allein das half Alles nichts. General Koller behauptete steif und fest, die Deputation habe die Großgrundbesitzer terrorisirt, und blieb bei dieser Behauptung, selbst als der Secretär des Ritters von Horskysfeld, von diesem dazu ermächtigt, erklärte, es sei von der Deputation auf denselben kein Terrorismus ausgeübt worden, die Mitglieder der Deputation seien Freunde desselben und sie hätten denselben nur gebeten, mit der historischen Partei zu stimmen. Der Herr General antwortete darauf mit den denkwürdigen Worten: „Sagen Sie dem Herrn v. Horskysfeld, daß es mir ganz gleichgiltig ist, welchen Eindruck die Deputation auf ihn gemacht hat, ich halte dies für Terrorismus und habe die Pflicht, ihn davor zu schützen.“ ... Die Worte bedürfen keines Commentars.

Nachdem in solcher Weise der in Prag versuchte Schritt

keinen Erfolg gehabt, reiſte eine andere Deputation, der Bürgermeiſter Formanek, Dr. Havelec und Dr. Radimſky, an das kaiſerliche Hoflager, das zu jener Zeit ſeinen Sitz in Ofen aufgeſchlagen hatte, um an den Stufen des Thrones Schutz in der ſchwerbedrängten Lage ihrer Vaterſtadt zu erflehen. In der Beſchwerdeſchrift, die ſie mit ſich nahmen, hieß es unter Anderem:

— — — „Nach allen beſtehenden Geſetzen darf militäriſche Aſſiſtenz nur dann verlangt und bewilligt werden, wenn die Mittel, welche der Autorität der Behörde zur Hand ſind, oder die Hilfe der Polizei oder der Gendarmerie ſich als unzulänglich erwieſen haben. Dieſer hat man ſich aber gegen die königliche Stadt nicht bedient.

Was uns aber noch mehr bedrückt, das iſt die von der Willkür des Bezirkshauptmanns dictirte Vertheilung des Militärs unter 16 Koliner Bürger. Die Einquartirung der Beſatzung iſt Sache der Gemeinde, und es iſt kein Grund, weshalb ihr dieſes Recht entzogen werden dürfte. Eine Strafe kann doch dieſe Einquartirung und Verpflegung der Truppen nicht ſein, da unſere Geſetze eine ſolche Strafe nicht kennen. Außerdem ſteht es in der Zuſchrift des Bezirkshauptmanns, daß die Schuldigen erſt erforſcht werden müſſen; die Unſchuldigen können aber doch nicht geſtraft werden. Es iſt daher offenbar, daß jene Vorkehrung eine durch das Geſetz nicht berechtigte, gewaltſame Maßregel iſt. Deshalb und weil durch jene Maßnahme die materielle Exiſtenz Vieler bedroht iſt, da ſie eine ihre Kräfte überſteigende Ausgabe von 10 bis 15 fl. täglich für jeden einzelnen Betroffenen beanſprucht, ferner weil die königliche Stadt Kolin dadurch in den unverdienten Ruf der Auflehnung gegen die Geſetze gebracht wird, legen wir die unterthänigſte Bitte nieder: Ew. königliche Apoſtoliſche Majeſtät geruhe in Höchſtihrer allen Völkern in gleichem Maße geweihten Huld und Gnade eine raſche Unterſuchung und Abhilfe anzuordnen.“

Die Abgeſandten trafen am 29. März in Ofen ein, wo ihnen jedoch der Zutritt zu Sr. Majeſtät verweigert und der Weg an das k. k. Miniſterium des Innern vorgezeichnet wurde; die mitgebrachte Beſchwerdeſchrift hinterlegten ſie in der Allerhöchſten Cabinets-Kanzlei.

Eine dritte Gelegenheit ergab ſich, als man die Durchreiſe Seiner von der Berliner Monarchen-Zuſammenkunft heimkehrenden Majeſtät durch Kolin erwartete. Es wurde zu dieſem Behufe eine neue Adreſſe aufgeſetzt und darin in eingehender Weiſe das ſchwere Unrecht, über das ſich die Bürger der königlichen Stadt Kolin zu beklagen hatten, geſchildert. Die Adreſſe lautete:

Ew. k. k. Apoſtoliſche Majeſtät!

Den 29. März 1872 wollte eine Deputation der allezeit getreuen königlichen Stadt Kolin auf den Stufen des Allerhöchſten Thrones ein Rechtfertigungsſchreiben niederlegen aus Anlaß der Militäreinquartirung, welche über dieſe Stadt als Strafe und Execution verhängt worden war; doch wurde dieſer Deputation bedeutet, dieſe Schrift in der Cabinetskanzlei Ew. k. k. Majeſtät zu deponiren.

Nachdem jedoch bis jetzt keine Entſcheidung anlangte und die eingeleitete Unterſuchung eingeſtellt wurde, weil eine ſtrafbare Handlung nicht vorlag, ſo erlauben es ſich die in tiefſter Ehrfurcht Unterzeichneten, in dem Beſtreben, die Anklage wegen Ungeſetzlichkeit und Widerſpenſtigkeit zu entkräften, Ew. Majeſtät den wahren Gang der Ereigniſſe zu unterbreiten.

Am 18.. März 1872 begaben ſich einige Mitglieder der Gemeindevertretung, von ihrem Bürgermeiſter dazu aufgefordert, in vier Equipagen, ſalonmäßig gekleidet, zur Frau Thereſia v. Birnic nach Radbor, und erſuchten ſie, bei der bevorſtehenden Landtagswahl mit der Partei des hiſtoriſchen Rechtes zu ſtimmen. Als der Frau Thereſia v. Birnic der Zweck des Beſuches angemeldet worden war, verweigerte ſie jeden Empfang, worauf die Beſucher ſich nach Kbel wendeten, um den Herrn Em. Ritter v. Nachodsky dieſelbe Bitte vorzutragen. Da Herr Ritter v. Nachodsky nicht zu Hauſe war, wollten ſie ſich entfernen; da ſie jedoch mit dieſem Herrn und ſeiner Familie als Jagdgenoſſen, als Geſchäftsfreunde und als Mitſchüler ſeiner Söhne im beſten Einvernehmen leben, ſo wurden ſie von den Mitgliedern der Familie eingeladen, zu bleiben und einige Erfriſchungen zu nehmen. Sie thaten es, und entfernten ſich, nachdem ſie auf das Wohl des Hausherrn getrunken hatten.

Denſelben Tag noch fuhr der k. k. Bezirkshauptmann

nach Radbor und Kbel, um sich über die Erfolge der Gemeindevertreter zu unterrichten; er fand keine Ursache, vor ähnlichen Besuchen zu warnen oder sie zu verbieten.

Den 19. März fuhren abermals neun der geachtetsten Bürger von Kolin, Mitglieder des Stadtrathes und der Gemeindevertretung, in vier eleganten Equipagen und im Salonanzug zu Herrn Franz Ritter v. Horskysfeld, der, als Mitglied der Gemeindevertretung, als Verwaltungsrath der Koliner Fabrik zur Erzeugung von Chemikalien und als Ausschußmitglied der ökonomischen Gesellschaft, zu ihnen in einem höchst freundschaftlichen Verhältnisse steht, um ihn zu bitten, bei den bevorstehenden Landtagswahlen mit dem historischen Adel zu stimmen, wie er es ja seinerzeit als Obmann der Koliner Bezirksvertretung schon gethan habe. Als dieser Besuch in den umliegenden Ortschaften bekannt wurde, wo Herr Ritter v. Horskysfeld aus Anlaß seiner großen Verdienste um die Hebung der Feldwirthschaft sich großer Sympathien erfreut, kamen auch viele Mitglieder der Bezirksvertretung, die Gemeindevorsteher und die Mitglieder der Gemeindevertretungen, um dieselbe Bitte, wie die Koliner vorzutragen und in Erfahrung zu bringen, welchen Erfolg der Besuch haben werde. Alle kamen in größter Ordnung und Ruhe, wie sie es dem Hausherrn gegenüber für ihre Pflicht hielten. Die Besucher fanden den Herrn Ritter v. Horskysfeld nicht zu Hause, und wurden von seiner Familie aufgefordert, im Salon auf seine Ankunft zu warten, da ihn ein so zahlreicher Besuch von Freunden sehr freuen werde. Als nun Herr Ritter v. Horskysfeld in Begleitung des Bezirkshauptmanns nach Hause kam, begrüßte er freundschaftlich die ihm persönlich Bekannten und antwortete auf ihre mit patriotischer Bewegung vorgebrachte Bitte, daß die Thätigkeit im Gebiete der Hebung der Landwirthschaft ihn von jeder politischen Thätigkeit abhalte; zugleich sprach er sein Bedauern aus, daß er, unvorbereitet, wie er sei, die Herren Gäste nicht zum Mittagessen einladen könne.

Die Besucher kehrten in größter Ordnung und Ruhe nach Kolin zurück, in der Ueberzeugung, ihrer patriotischen Pflicht nachgekommen zu sein, besonders da der k. k. Bezirkshauptmann ihr Vorgehen am 18. März nicht gerügt hatte, und, bei dem Besuch in Horskysfeld anwesend, diesem keine Hindernisse in den Weg gelegt hatte. Die

öffentliche Ruhe und Ordnung wurde nirgends gestört, und erst am 23. März 1872 fand es der k. k. Bezirkshauptmann für gut, ohne Zweifel auf anderweitigen Einfluß hin, die Kolliner Gemeindevertretung vor ähnlichen Besuchen zu warnen. Die Wahrheit aller dieser Angaben haben die Herren Emil Ritter v. Nachodsky, Franz Ritter v. Horskyhsfeld und Frau Theresia v. Birnic gerichtlich bestätigt, und der k. k. Bezirkshauptmann hat weder Gelegenheit noch Grund gefunden, auch nur mit den gewöhnlichen Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, als da sind: Verbot, persönliche Intervention, Gendarmerie, für die Erhaltung der Ordnung einzutreten.

Plötzlich rückte — es war am 24. März 1872, um 3 Uhr Nachmittag, ein ganzes Bataillon Soldaten behufs Strafe und Exekution in der Stadt Kolin ein, welches vom k. k. Bezirkshauptmann nach dessen eigenem Gutdünken bei 16 Bürgern einquartiert wurde, wobei man keine Rücksicht darauf nahm, ob die Betreffenden an jenen Besuchen Theil genommen hatten, oder nicht; jeder dieser Bürger mußte sich verpflichten, den Lohn und die Kost für die Mannschaft aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

Ew. Majestät! Die kgl. Stadt Kolin nahm jede Einquartirung unseres tapferen Militärs ohne Murren auf sich, die kgl. Stadt Kolin verpflegte im Kriegsjahre 1866 Tausende und aber Tausende unserer wackeren Krieger, sie war gezwungen, an einem Tage 20,000 eingedrungene Feinde zu verköstigen, sie beklagte sich nicht darüber, sie beging zur Zeit der feindlichen Occupation demonstrativ den Geburtstag Ew. Majestät und manifestirte in Wort und That ihre Anhänglichkeit, was Ew. Majestät durch Auszeichnung des Bürgermeisters und des Bezirksobmannes anzuerkennen geruhte.

Wir treten also vor den Thron Ew. Majestät, nicht um uns über die Militäreinquartirung zu beschweren, sondern um Klage zu führen über das Unrecht, welches uns durch die Einquartirung aus Strafe widerfuhr.

Gemäß den bestehenden Gesetzen kann eine Militärassistenz nur dann gefordert und herbeigerufen werden, wenn die ordentlichen Mittel, die der Behörde zu Gebote stehen, im ärgsten Falle die Gendarmerie, nicht mehr ausreichend sind. — Diese ordentlichen Mittel wurden gegen die Stadt Kolin nicht in Anwendung gebracht, weil dazu

kein Grund vorhanden war. — Die Anwendung von Militäreinquartirung behufs Strafe und Exekution, welche nur bei Aufruhr und Auflehnung erlaubt ist, wirft auf die königl. Stadt Kolin offenbar den Verdacht des Aufruhrs, der nie vorkam, noch bei der loyalen Gesinnung der Bevölkrung vorkommen wird.

Die Strafeinquartirung, wie sie dem Bezirkshauptmann beliebte, ist gesetzwidrig, da Niemand als schuldig befunden wurde. Es ist offenbar, daß ein solches Beginnen ein vom Gesetze verbotenes Eingreifen in die Rechte der Gemeinde und der einzelnen Bürger involvirt, wodurch nicht nur das Vermögen der Einzelnen einen Schaden von wenigstens 10,000 fl. erlitt, sondern wodurch auch auf die königl. Stadt Kolin der Verdacht des Auflehnens gegen Gesetz und Behörde geworfen wurde.

Die in tiefster Ehrfurcht Gefertigten erheben daher die Bitte: Ew. Apost. Majestät, Deren Liebe gleichmäßig allen Völkern zugewendet ist, geruhe in dieser Sache eine Entscheidung allergnädigst anzubefehlen.

Kolin, 12. September 1872.

Josef Formanek m. p., Bürgermeister. Dr. Havelec m. p.
Vacslav Perner m. p. Jan Balling m. p.
Ceuek Hevera m. p.

Das Schriftstück wurde dem Kaiser am 12. September Morgens, als eine Deputation Koliner Bürger, Herr Formanek an der Spitze, Allerhöchstdenselben auf dem Bahnhofe ehrfurchtsvoll begrüßte, mit der Bitte um gnädige Berücksichtigung überreicht. Se. Majestät empfing die Beschwerdeschrift mit den Worten: „Ich nehme sie an, ich nehme sie an!“ huldvoll aus den Händen des Bürgermeisters, und sprach freundliche Worte zu den Abgesandten. In Wien angelangt, wurde aber der Recurs dem Ministerium des Innern, als in dessen Wirkungskreis gehörig, zugeschrieben, welches, wie den Kolinern seinerzeit eröffnet wurde keinen Anlaß fand, darüber eine Verfügung zu treffen.

4. Der Ausspruch des Gerichtes.

Gleichzeitig mit den harten Maßregeln, mit denen die oberste Regierungsbehörde des Landes die Koliner Bürger heimsuchen

zu dürfen vermeinte, hatten auch die Justizstellen ihre Thätigkeit begonnen, um vom strafgerichtlichen Standpunkte jene Maßregeln gewissermaßen für gerechtfertigt zu erklären. Das Kuttenberger Kreisgericht wandte zu diesem Zwecke zuerst seinen Blick auf den §. 98 lit. b des Strafgesetzes, welchem zufolge das „Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit" von Demjenigen begangen wird, der

> „mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich oder auf andere Art mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht."

Es zeigte sich aber bald, daß die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder auch nur eines Versuches desselben auf die Vorgänge in Radbor, Gbel und Bejchor keine Anwendung fänden, und das Kreisgericht fand sich in Folge dessen veranlaßt, von jeder weiteren Untersuchung abzustehen.

Anfangs Mai begann jedoch, wie allgemein behauptet und von maßgebender Seite nicht widersprochen wurde: „auf höheren Befehl", eine neue strafgerichtliche Untersuchung, und zwar auf Grund der §§. 3 und 19 des Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867, laut deren durch „Abhaltung einer Versammlung unter freiem Himmel" oder „Veranstaltung eines öffentlichen Aufzuges" „ohne vorausgehende Bewilligung der Behörde" eine „mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl." zu strafende Handlung begangen wird.

Es verlautete bald von einer gerichtlichen Vorladung von

sechszehn Koliner Bürgern, sowie der Gemeinde-Vorsteher von Miskovic, Korenic, Gbel, Losanky und anderer benachbarter Orte; die Verhöre der Vorgerufenen nahmen mehrere Tage in Anspruch. Am 17. October 1872 fand vor dem Koliner Bezirksgerichte, Vorsitzender Bezirksrichter Anton Mares, die Schlußverhandlung statt. Als Angeklagte erschienen der Bürgermeister und eine große Anzahl Bürger von Kolin, darunter Dr. Radimsky, Dr. Havelec, Cenuk Hevera und eine nicht minder große Anzahl von Landleuten, darunter die Gemeindevorsteher Prochazka von Miskovic, Fr. Belina von Korenac, Wenzel Mekota von Bohouniovic ꝛc. Als Vertheidiger fungirte Dr. Civin. Da der Verhandlungssaal die Menge der Angeklagten nicht auf einmal fassen konnte, mußten dieselben in zwei Abtheilungen geschieden werden. Von einer Theilnahme des Publicums konnte wegen Raummangels keine Rede sein; nur fünf von den Angeklagten gewählte Vertrauensmänner fanden Zulaß. Es ist hier nicht am Orte, die Verhandlung, wie solche seinerzeit mehrere öffentliche Blätter gebracht haben, nach ihrem vollen Inhalt und Verlauf zu reproduciren, es mag einzelne Momente daraus anzuführen genügen.

Den Beginn machte der Vorfall vom 11. März 1872 in Radbor, wegen dessen 35 Personen, meist dem Bauernstande angehörig, angeklagt waren: eine „Pression" auf die betreffenden Gutsbesitzer geübt zu haben. Es kam hervor, daß ein förmlicher Aufzug der Bittsteller nicht statt gefunden hatte; viele waren mit ihrem Anliegen aus eigenem Antrieb vor Frau von Birnic erschienen; die sich ihnen später anschloßen, waren ohne Verabredung in Geschäften einzeln in den Ort gekommen. Als der Gemeindevorsteher Belina vorgerufen und vom Richter befragt wurde, ob er unbescholten sei, erwiderte er: „er habe noch nicht die Ehre gehabt, wegen eines Meetings bestraft zu werden." Er erzählte ferner den Vorgang in Radbor, und wie er derjenige gewesen sei, der zuerst zur Gutsfrau gegangen, um mit ihr wegen Empfanges einer Deputation zu verhandeln; „zu einem solchen Besuche habe er sich entschlossen, weil die Zeitungen dazu aufgefordert hätten und er damit einverstanden gewesen sei". Von

mehreren der Angeklagten erfolgte der Nachweis, daß sie am 11. März gar nicht in Radbor oder Klein-Gbel anwesend waren.

Nachmittags erschienen die wegen der Vorgänge am 18. und 19. März Angeklagten vor den gerichtlichen Schranken. Cenek Hevera sagte u. a.: „Wie kann man darin einen gesetzwidrigen Aufzug sehen, wenn zwölf Bürger in eleganten Kutschen zu einem befreundeten Herrn fahren, um ihm eine Bitte vorzutragen? Wir haben Alles, wie es vor sich gegangen, in einer Denkschrift an unsern König geschildert; wird man denken, daß wir ihm eine Unwahrheit sagten?" Auch bezüglich des Besuches in Bejchor ergab sich, daß viele, die sich den Bittstellern angeschlossen, dahin gekommen waren, ohne von der beabsichtigten Deputation etwas zu wissen, andere aus bloßer Neugierde, wie die Sache ausfallen werde. Mehrere, wie der Koliner Bürger Foitl, dem der Bezirkshauptmann Brechler eine Einquartirung von 20 Mann zugeschrieben hatte, waren gar nicht in Bejchor gewesen.

Am 18. October fand die Vernehmung der Zeugen statt. Die Gensdarmen Franz Müller und Mathias Sklenar gaben an: nichts Außergewöhnliches wahrgenommen oder gehört zu haben. Der erstere hatte erst am dritten Tage nach dem Vorgange davon etwas erfahren. Die Aussagen beider wurden unter Eid genommen. Auch andere Zeugen versicherten, daß ihnen weder die Deputation der Koliner, die in mehreren Wagen in großen Zwischenräumen gefahren seien, noch eine Ansammlung von Landleuten aufgefallen sei. Aus den mit den Rittern Emanuel und Ludwig Nachodsky, Horskysfeld, der Frau von Birnic und anderen zu den herrschaftlichen Familien von Radbor, Gbel und Bejchor gehörigen Personen aufgenommenen Protocollen, die vollinhaltlich zur Verlesung kamen, ergab sich, daß die vor den betreffenden Gutsbesitzern erschienenen Deputationen auf dieselben durchaus nicht einen bedrohlichen Eindruck gemacht hatten. Der Schänker Frank bestätigte, daß die Landleute aus den benachbarten Ortschaften, die aus verschiedenen Anlässen am 11. und 18. März in sein Wirthshaus gekommen waren, ihre Stöcke in der Gaststube ließen, bevor sie sich zur Frau von Birnic und zum Ritter

von Nachodsky begaben. „Zu solchen Zusammenkünften", sagte Cenek Hevera, „ist doch wahrlich keine behördliche Bewilligung erforderlich; sie finden im Koliner Bezirke täglich aus allerhand Ursachen statt; bald gibt es Einkäufe von Wirthschaftsgeräthen oder von Dünger, bald Berathungen der Ausschüsse der Vorschuß-Cassen, dann wieder Auszahlungen der Dividenden von Fabriks-Unternehmungen u. dgl." Zum Schlusse ergriff er im eigenen und im Namen seiner Freunde noch einmal das Wort: „Wenn man eine That wie die unsere mit Strafe belegen wollte, so hieße das die reinste Vaterlandsliebe zum Verbrechen stempeln; solche Thaten vielmehr zu wecken und zu ermünden, wäre die Aufgabe jeder einsichtsvollen Regierung. Wir sind für eine Idee eingetreten und haben sie in loyaler Weise und mit ehrbaren Mitteln verfochten; wir vertrauen auf das Billigkeitsgefühl unserer Richter."

Am 20. October erfolgte das Urtheil, das für sämmtliche Angeklagte auf „Nichtschuldig" lautete. Ein nationales Oppositionsblatt*) machte hierüber folgende Bemerkung: „Uns sind zwar die Sprüche cisleithanischer Gerichtsbehörden, in den Verhältnissen unter denen wir uns gegenwärtig befinden, kein Orakel, mögen sie uns nun schuldig oder unschuldig erklären. Wenn aber ein k. k. Gericht in einer Angelegenheit von so eminent politischem Charakter, an der die höchsten Regierungskreise lebhaftes Interesse nahmen, die Angeklagten als vollständig schuldlos erkennt, so ist das wohl ohne Frage ein sprechendes Zeugniß zu deren Gunsten."

5. Nachspiel.

Nachdem das Urtheil des Koliner Gerichtshofes bekannt geworden, brachte das „Prager Abendblatt" einen Artikel, worin es seine Leser aufmerksam machte: daß damit die Sache noch keineswegs abgethan sei; denn abgesehen davon, daß ja die obergerichtlichen Behörden in den Vorfällen vom 11. 18. und 19. März

*) „Pokrok" vom 23. October 1872.

immer noch das Vorhandensein einer Uebertretung finden könnten, stehe den Schuldigen vom politischen Standpunkte die Strafhandlung im Geiste des kaiserlichen Patentes vom 20. April 1854 bevor; „das könne man in einem verfassungsmäßigen Staate doch nie dulden, daß zur Zeit der Wahlen Deputationen von einigen hundert Köpfen" — die Koliner Deputation, die stärkste von Allen, zählte, wie am 18. gerichtlich constatirt wurde, mit Inbegriff der Landleute, die sich angeschlossen, nicht über 60 Personen — „von Ort zu Ort zögen, um daselbst ihre von den nationalen Blättern hinreichend illustrirten ‚Bitten' vorzubringen. Zum Glücke entschieden, in Dingen wo es sich um Ruhe und Ordnung handelte, nicht die nationalen Blätter, sondern andere Organe."

Eine so unklug offenherzige Sprache konnte die staatsrechtliche Partei nicht ohne Erwiderung lassen. „Das officiöse Organ der Prager Statthalterei", hieß es in einem ihrer Organe, „hat damit deutlich zu erkennen gegeben, daß die Anklage wegen Störung der öffentlichen Ruhe nur ein Vorwand gewesen für die militärische Einquartirung, und daß wir die wahre Ursache derselben anderswo zu suchen haben. Nicht darum, weil die öffentliche Ruhe in Kolin in gefährlicher Weise bedroht, nicht deshalb, weil gegen die benachbarten Großgrundbesitzer ein moralischer Zwang ausgeübt, oder ihre persönliche Freiheit in irgend einer Weise beschränkt worden, hat man Soldaten bei den Koliner Bürgern eingelegt, sondern zu dem Zwecke, daß der verfassungstreuen Partei keine Stimme entzogen werde. Die gerichtlichen Schritte waren nur das Feigenblatt, mit dem die politische Behörde ihr Vorgehen decken wollte, das Gericht sollte nur als Helfershelfer dienen für die Maßnahmen eines anderen Zweiges der öffentlichen Verwaltung! Nach unserer Ueberzeugung dagegen und nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung, war die Koliner Einquartierung ein Uebergriff und eine Handlung von einem Charakter, daß deren Urheber in jedem geordneten Staate auf die Bank der Angeklagten wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt zu sitzen kämen, und daß die gemarterten Koliner Bürger gegen sie als Privat-Ankläger zur Geltendmachung ihrer

rechtlichen Ansprüche auf Schadenersatz für die durch solche Willkür an ihrem Vermögen erlittene Einbuße auftreten würden." ... Der Wahrspruch des Koliner Bezirksgerichtes und die Bemerkung, die das „Prager Abendblatt" daran zu knüpfen sich erdreistete, machten auch außerhalb des Landes in unbefangenen Kreisen gerechtes Aufsehen. So namentlich in Galizien, dessen Publicistik den Vorgängen in Böhmen sich sonst nicht eben hold zu zeigen pflegt. „Jene Worte des officiösen Organs", schrieb der Krakauer „Czas", „sehen aus wie Ausnahmsmaßregeln, ja noch mehr, wie ein Verfassungsbruch." Und die Lemberger „Gazeta Narodowa": „Das sähe wirklich aus wie Verfolgung!"

Uebrigens blieb die Berufung des Staatsanwaltes nicht ohne Erfolg. Sonntag den 1. December v. M. wurde den Betheiligten, etwa vierzig an der Zahl, durch den Koliner Bezirksrichter das Urtheil des Prager Oberlandesgerichts verkündet. „Der unterrichterliche Spruch", so lautete dasselbe, „könne darum nicht bestätigt werden, weil darin der Begriff eines ‚öffentlichen Aufzuges' zu wörtlich genommen worden; ein solcher sei nämlich nicht blos dann anzunehmen, wenn eine Anzahl Personen von einem Orte an einen anderen gemeinschaftlich sich begibt, sondern auch dann, wenn sich dieselben im Voraus verabreden, an einem bestimmten Orte zusammenzukommen, um daselbst in einer gewissen feierlichen Weise aufzutreten. Als erschwerender Umstand erschien, daß das Vergehen dreimal vorbereitet und begangen worden, als erleichternder dagegen, daß eine Irreleitung durch die öffentlichen Blätter stattgefunden." In Folge dessen wurden die Betheiligten zu Geldstrafen von 15 bis 50 fl. verurtheilt.

Dr. Civin meldete die Berufung an; das Urtheil des obersten Gerichtshofes wurde noch nicht bekannt.

D.

„Chabrus"-Wahlsieg der „Verfassungstreuen" in Böhmen.

22. April 1872.

1. Gleiches Maß?

Die Vorgänge mit den Bitt-Deputionen in Radbor und Bejchor waren nicht die einzigen ihrer Art. Allenthalben im Gebiete der slavischen Bevölkerung Böhmens fand Aehnliches statt, und wenn solch Unterfangen an anderen Orten auch nicht mit jener ausgesuchten Härte wie in Kolin geahndet wurde, ohne mehr oder minder ernste Folgen lief es doch nirgends ab. Die Städte Horic und Hohenmauth wurden um dieselbe Zeit wie Kolin und aus demselben Anlasse mit Militär-Einquartirung heimgesucht. Als sich mehrere Bürger von Sobieslau zum Großgrundbesitzer Polak von Prehorov und Brandlin begaben, um ihn zu ersuchen, er möge diesmal seine Stimme zu Gunsten der nationalen Partei abgeben, kam vier Tage später im Auftrage des Taborer Bezirkshauptmanns Johann Bradac ein k. k. Bezirks-Commissär nach Sobieslau und leitete mit den Stadträthen Franz Vodicka, August Brezina, Wenzel Suchomel, dem Bezirks-Secretär Wenzel Kopriva, dann den Bürgern Anton und Adalbert Preininger eine Untersuchung ein, während gleichzeitig der städtische Gensdarmerie-Posten um sechs Mann verstärkt wurde. Am 19. April Z. 21 pr. erfolgte das Straferkenntniß, womit den Genannten wegen ihres sträflichen Beginnens: „bei den bevorstehenden Landtagswahlen eine Pression auf die Großgrundbesitzer auszuüben und die Freiheit des Wahlrechtes zu beschränken", eine Geldstrafe von je 10 fl. zum Besten des Prehoroverer Armen-Instituts auferlegt wurde. Das Verdict des Königgrätzer Kreisvorstandes Ludwig Frhrn. von Malovec erfolgte erst dreiviertel Jahre später, 27. December Z. 12653; es verurtheilte den

Pfarrer B. Hakl, Bürgermeister Franz Hubeny, Landes-Advocaten Dr. Gregor, Obmann des „Sokol" Peter Erban, Gemeindevorstand Franz Richter und Wenzel Dusek „wegen der bei drei Großgrundbesitzern des Horicer Steuerbezirkes veranstalteten regierungs-feindlichen Demonstration" zu je 30 fl. Geldbuße zum Besten der Armen-Institute von Holovous, Cerekvic und Polican.

Doch nicht unter allen Umständen fand solch behördliches Einschreiten statt. „Das Verbrecherische der Bitt-Deputationen will den Leuten in Böhmen noch immer nicht einleuchten", hieß es in einer Prager Correspondenz des „Wanderer" vom 3. April 1872. „Wie soll man sie aber auch für verbrecherisch halten, wenn dieselben in gewissen Fällen nicht nur nicht geahndet, sondern vielleicht gar belohnt werden! Der Bürgermeister von Brandeis hat sich mit zwei israelitischen Bürgern zu dem Probste von Alt-Bunzlau begeben, um ihn zu bewegen, mit den Auerspergianern zu stimmen, und man hört gar nichts davon, daß man ihm dafür einen Zug Soldaten in's Quartier gelegt hätte. Dagegen wurden einigen patriotischen Bürgern, die beschlossen hatten, den Alt-Bunzlauer Probst über die wahre Gesinnung der Stadt Brandeis aufzuklären, ohne Verzug ein k. k. Commissär über den Hals geschickt, der ihnen mit Arrest und scharfen militärischen Mitteln drohte, falls sie auf ihrem Entschlusse bestehen würden."

Allein die Organe einer Regierung, die eine neue „Aera" gouvernementaler Stärke zu eröffnen verkündigt hatte, beschränkten sich nicht auf die bloße Negation: in dem einen Falle etwas, weil es hier ihren Zwecken abträglich sein konnte, zu ahnden und zu strafen, in dem anderen genau dasselbe, weil es da ihren Absichten in die Hände arbeitet, ungeahndet und ungestraft zu lassen — sie griff auch mit positiver Action selbst thätig ein.

Blätter der staatsrechtlichen Partei stellten aus diesem Anlasse folgende Betrachtungen an:

Als vorgeschützter Grund, warum man Bitt-Deputationen aus dem Lager der Opposition mit allen Mitteln hintanzuhalten sich berechtigt glaubte, galt das Motiv, daß durch solche „Demon-

ſtrationen" auf die von ihnen heimgeſuchten Gutsbeſitzer eine Einſchüchterung, ein moraliſcher Druck, ein „Terrorismus" geübt werde. Das Moment dieſer Einſchüchterung etc. wurde darin geſucht, daß eine größere Anzahl von Perſonen gleichzeitig oder faſt gleichzeitig bei einem Großgrundbeſitzer erſchien, um demſelben die Bitte vorzutragen, in ihrem, der Bittenden, Sinne zu ſtimmen. Ein ſolches gleichzeitiges Erſcheinen Mehrerer fand nun allerdings, wo die Organe der Regierung als die Werbenden auftraten, nicht ſtatt; es war nur immer ein Einzelner, der ſich zu ſolchem Zwecke bei der betreffenden Partei einfand. Allein, wenn nun dieſer Einzelne ein ſolcher iſt, der in dem Umkreiſe ſeines Wirkens, beziehungsweiſe in dem Territorium, welchem die betreffende Partei mit ihrem Beſitzſtande angehört, mit einer gewiſſen gouvernementalen Macht bekleidet iſt; wenn ihm wohl gar, wie dies bei dem gegenwärtigen Statthalter von Böhmen der Fall iſt, nebſtdem, daß er die oberſte adminiſtrative Macht im Königreiche repräſentirt, ein Feldmarſchall-Lieutenants-Säbel an der Seite raſſelt; wenn ſich dieſe Einzelnen bei ihrem Werben nicht auf einfache Vorſtellungen beſchränken, ſondern wenn ſie, eben weil ſie die Macht dazu haben, es von der einen Seite an Verheißungen und Verlockungen, von der anderen an mehr oder minder verhüllten Warnungen und Drohungen nicht fehlen laſſen — ſollte in derlei Vorgängen nicht mindeſtens eben ſo viel Einſchüchterung, moraliſcher Druck, Terrorismus zu finden ſein, als in den einfachen Bitten, die eine Anzahl mit keiner Macht oder Autorität bekleideter Privatperſonen vorbringt? In der That ſoll die Beſitzerin von Cerekvic Frau Caroline Girtler von Kleeborn, aus Anlaß von verſchiedenen Seiten an ſie ergangener Aufforderungen gerichtlich befragt: ob auf ſie betreffs der bevorſtehenden Wahlen ein „Terrorismus" geübt worden ſei, zu Protokoll gegeben haben: „es ſei dies allerdings in einem Falle geſchehen, nämlich von Seite des k. k. Bezirkshauptmanns Baron von Malovec."

Was einzelne Beiſpiele dieſer theils von dem Statthalter in Perſon, theils von ſeinen Statthaltereiräthen, von Bezirksvor-

stehern ꝛc. in Scene gesetzten positiven Regierungs-Action betrifft, verweisen wir auf die in der Broschüre: „Der Wahlsieg der Verfassungstreuen in Böhmen“ (Leipzig, Schmaler u. Pech) S. 12—15, dann 19—21 angeführten Thatsachen, denen sich noch manch andere anreihen ließe, wie z. B. der Fall mit dem Bezirkshauptmann ... im Stifte Osseg, der sechs Stunden damit zugebracht haben soll, den Prälaten zu bewegen, seine Stimme der verfassungstreuen Partei zuzuwenden. Oeffentliche Blätter berichteten über die Unterredung ausführlich: „Die Verheißung von Orten und Titeln habe bei dem Abte keinen Anklang gefunden; auf die Drohung einer möglichen Säcularisirung seines Stiftes habe er erwidert: Christus ist für die Wahrheit am Kreuze gestorben, sollte ich um bloßer Verfolgungen willen Wahrheit und Recht verleugnen? Das Versprechen, die Regierung werde sich gewiß gegen das Dogma der Unfehlbarkeit nicht stemmen, sobald sie nur der Willfährigkeit des Clerus, in ihrem Geiste zu wirken, versichert sein könne, habe der Prälat mit einer Miene des Erstaunens entgegengenommen und zuletzt gefragt, ob ihm wohl das Versprechen im Namen des Monarchen, oder in jenem der Regierung und ihrer Partei gemacht werde? ꝛc.“ Oder der Fall mit dem Strakonicer Bezirkshauptmann Johann Veit auf dessen Befehl die Gemeindevorsteher seines Gebietes Mann für Mann persönlich erscheinen mußten, wo er dann jeden einzeln davor warnte, sich an den verbrecherischen Bitt-Deputationen bei den Großgrundbesitzern zu betheiligen, indeß er selbst eine eindringliche Zuschrift an Franz Chanovsky, Ritter von Langendorf, von Numcic richtete, um diesen zu vermögen, mit der Regierungs-Partei zu stimmen.

Den Wortlaut des an Herrn von Chanovsky gerichteten Schreibens sind wir allerdings nicht in der Lage beizubringen und so vermögen wir uns auch in anderen Fällen, wo uns authentische Beweise nicht zur Hand liegen, nur auf das zu berufen, was von öffentlichen Blättern bekannt gegeben wurde. Wenn man indessen erwägt, wie unbedenklich die Organe der Regierung der böhmischen oppositionellen Journalistik gegenüber

mit Beschlagnahme und gerichtlicher Verfolgung bei der Hand waren und wie selbst Nummern, die ganz verbürgte Thatsachen und beglaubigte Schriftstücke brachten, sobald dieselben der herrschenden Partei unbequem waren, ohne Weiteres confiscirt wurden, so darf man, scheint es, den unter solchem Drucke von Oppositions-Blättern dennoch angeführten Thatsachen umsomehr Glauben beimessen, je mehr diese Glaubwürdigkeit durch Angabe von Orts- und Personennamen und Anführung einzelner genau präcisirter Umstände erhöht wird. Und wunderbar genug waren manche Dinge, die man auf diesem Wege zu hören bekam! Hier wird einem Großgrundbesitzer, dessen Gut man in „verfassungstreue" Hände zu bringen sucht, vorgespiegelt, der Kauf solle im Namen des Kaisers Ferdinand abgeschlossen werden — „wir machen", schrieb die „Politik" dazu, „das Oberstthofmeisteramt Sr. Majestät auf diese Schwindelei aufmerksam; denn sie verdient untersucht zu werden" —. Dort sucht man einen in Ruhestand versetzten Staatsdiener, um ihn zu käuflicher Abtretung seines Gutes zu bewegen, durch die Drohung zu schrecken, daß er sich durch Fortsetzung seines Widerstandes allenfalls um seine Pension bringen könne. Einem Gutsbesitzer des Taborer Kreises wird für den Fall seiner Wahlenthaltung der Nachlaß einer Geldbuße von 6000 fl., die ihm wegen Ueberbrauung auferlegt worden, zugesichert u. dgl. m. Bei den Einen verfingen derlei Vorstellungen, bei den Anderen blieben sie ohne Wirkung und die Stimmenwerber mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen. „Ich bin alt geworden im Dienste der Nation", soll ein greiser Adeliger dem Statthalter gesagt haben; „meinen Sie, daß ich meine Ueberzeugung jetzt noch ändern kann?" Und vom Grafen Otokar Bubna: „Ich wechsele nie die Farbe und gehe immer mit unserem Volke!" Aehnliches wurde von dem Besitzer des Gutes Skrivan, Gustav Ledvinka, Ritter von Adlerfels und von dem des Gutes Navaroc, Johann Maximilian, Freiherr von Ehrenburg, erzählt, welcher letztere, dem eine bedeutende Ueberzahlung seines Besitzthums angeboten wurde, dem Notar Dr. Rilke gesagt haben soll: „Ich gebe jetzt meine Domaine um gar

keinen Preis, ja nicht um Millionen, da ich mein Vaterland liebe.“ Desgleichen soll der Statthalter bei dem Ritter Hugo von Wiedersberg, Besitzer des Gutes Medlesie, vergeblich die lockendsten Anerbietungen verschwendet haben ꝛc.

Rücksichtlich zweier, und zwar sehr auffallender Vorgänge sind wir jedoch in der Lage, nicht nach bloßem Hörensagen berichten, sondern amtliche Belege beibringen zu können.

Der eine betraf den Gutsbesitzer von Malesov, Gustav Pabstmann, bezüglich dessen der Chef des Präsidialbureaus des Statthalters folgendes Schreiben an den Bezirkshauptmann Adolph Studnicka von Jicin richtete:

Prag, den 19. Februar 1872.

Verehrter Herr Statthaltereirath!

Es ist ganz unmöglich, dem Gutsbesitzer Pabstmann gegenüber mit bestimmten Anerbietungen hervorzutreten — es ist auch kaum glaublich, daß er auf einen solchen Schritt seitens der Regierung zählt.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß Sie ihm erklären, Se. Excellenz habe vernommen, der Grund seiner Opposition gegen die Regierung sei im Gefühle unverdient erlittener Kränkung zu suchen, und Se. Excellenz sei gern bereit, Alles, was in seinen Kräften liegt, aufzubieten, damit das erlittene Unrecht wieder möglichst gut gemacht werde. Die Regierung werde gewiß den wichtigen Dienst, den Pabstmann durch Ausstellung der Wahlvollmacht an die Regierungspartei oder mindestens durch seine Wahlenthaltung der guten Sachen leisten werde, hoch anschlagen, und wenn Pabstmann irgend einen Wunsch habe, dessen Realisirung im Bereiche der Möglichkeit liegt, so möge er ihn nur äußern und der möglichsten Rücksichtsnahme auf denselben gewiß sein.

Se. Excellenz glaubt, daß, wenn Sie, hochgeehrter Herr Statthaltereirath, in dieser Sache mit Umsicht und Geschick vorgehen werden, der Erfolg kaum ausbleiben wird.

Mit der Bitte, mich recht bald durch eine befriedigende Nachricht zu erfreuen, bin ich

Ihr ergebener Rotky m. p.

Der zweite Fall betraf den Besitzer der Güter Forst mit Studenec und Lischnay, Karl Berger, Ritter von Bergenthal,

der als junger Officier wegen Verbrechen des Betruges zu mehreren Jahren schweren Kerkers verurtheilt und seines Adels verlustig erklärt worden war und dem fünf Jahre später folgendes Amtsschreiben zukam:

„N. 83 pr.

Euer Hochwohlgeboren!

Se. kaiserl. und königl. apost. Majestät geruhten mit der allerhöchsten Entschließung vom 22. März d. J. Euer Hochwohlgeboren die Nachsicht der gesetzlichen Folgen Ihrer im Jahre 1867 erfolgten kriegsrechtlichen Verurtheilung, mit Inbegriff der Wiedereinsetzung in Ihren früheren Adelsgrad, jedoch mit Ausschluß der Befähigung zur Wiedererlangung einer Officiersstelle a. g. zu ertheilen*). Ich beehre mich, Euer Hochwohlgeboren von diesem a. h. Gnadenacte unter Rückschluß der Beilagen Ihres Majestätsgesuches in Kenntniß zu setzen.

Hohenelbe, 28. März 1872.

Der k. k. Statthaltereirath: Kromer.

Sr. Hochwohlgeboren Herrn Karl Berger,
Ritter v. Berthenthal in Forst."

2. „Chabrus".

Die Partei-Organisation ist in den Ländern der böhmischen Krone eine seit den wenigen Jahren parlamentarischen Kampfes so fest gegliederte, daß das Stimmverhältniß in der Gruppe der Städte und in jener der Landgemeinden im Allgemeinen ein feststehendes ist, an welchem von einer Wahlschlacht zur anderen ein paar Stimmen auf oder ab keinen Unterschied zu machen vermögen.

Den Ausschlag für das Siegen der „Verfassungstreuen" oder der Nationalen können daher immer nur die Wahlen im Großgrundbesitze geben, da in dieser Gruppe, nicht wie in den beiden anderen nach Bezirken oder sonstigen Abtheilungen, sondern, mit der einzigen Unterscheidung des fideicommissarischen und

*) Frage der Opposition: „Also k. k. Lieutenant kann er — ehrenhalber nicht werden? Aber in alle Ehren-Vorzüge des Adels wird er eingesetzt?!"

nicht-fideicommissarischen Großgrundbesitzer, in jeder dieser beiden Kategorien von der Gesammtheit gewählt wird, so daß eine Stimme mehr auf Seiten der staatsrechtlichen oder auf jener der „verfassungstreuen" Wähler über den Ausfall der Landtagswahlen in der ganzen Gruppe, damit aber auch über den gouvernementalen oder oppositionellen Charakter der Landtags-Majorität überhaupt entscheidet. Wenn sich z. B. im böhmischen Landtage die Wahlergebnisse der Nationalen und der „Verfassungstreuen" in der Gruppe der Städte und Landgemeinen seit Jahren wie beiläufig 90 zu 80 verhalten, der Großgrundbesitz aber 16 Fideicommiß-Besitzer und 54 Nicht-Fideicommissarische zu wählen hat, so ist klar, daß, jenachdem in diesen beiden Gruppen die Einen oder die Anderen siegen, das Hinzutreten von 70 homogenen Stimmen zur historisch-staatsrechtlichen Partei oder zu jener der „Verfassungstreuen" für das Schicksal des gesammten Landtages den Ausschlag giebt.

Daraus erklärt es sich, wie beide Parteien, sobald die Einberufung eines neuen Landtages bevorsteht, ihre ganze Kraft darein setzen, möglichst viel Großgrundbesitzer auf ihre Seite zu bringen und dadurch dem Wahlkörper ihres Programms in den beiden Gruppen der Fideicommiß-Besitzer und der Nicht-Fideicommissarischen am bevorstehenden Wahltage die entschiedene Mehrheit zu sichern. Doch kam bei diesem Handel nicht viel heraus. Die Bitt-Deputationen in Radbor, Gbel und Bejchor haben die Baronin Cecinkar, den Ritter von Nachodsky und jenen von Horskysfeld nicht auf ihre Seite zu bringen vermocht, und andererseits sahen wir, wie General Koller, Statthaltereirath Rotky, Baron Malovec ihre Versuche, Wähler der Opposition in das gouvernementale Lager herüberzuziehen, wiederholt scheitern sehen mußten. Der mehrjährige parlamentarische Kampf hat eben die Ueberzeugungen derart gestählt, daß ein bei Einzelnen stattfindender Meinungswechsel zu den seltenen Ausnahmen gehört.

Es mußte also zu anderen Mitteln, der eigenen Partei neue Stimmen zuzuführen, gegriffen werden; und solcher boten sich zwei.

Das eine bestand in der Vertheilung der in einer Hand befindlichen Gutskörper in mehrere Hände, wodurch also an die Stelle der einen Stimme zwei, drei und noch mehrere traten. Güter-Abtretungen um besonderer Zwecke willen, mitunter bloße Scheingeschäfte, kamen auch schon in früheren Zeiten vor. In der ersten Hälfte der vierziger Jahre ließ Fürst Hugo Salm den Besitz der Herrschaft Poderſam seinem Bruder, dem Altgrafen Robert ab, um diesen zur Uebernahme des Oberſtburggrafen-Amtes zu qualificiren. Aus ähnlichem Grunde räumte in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre Fürst Carlos Auersperg durch einen der Landtafel einverleibten, auf jede erdenkliche Weise verclausulirten Act das Gut Libouci bei Blascei seinem Bruder Fürsten Adolph ein. In den letzten Jahren nun kamen derlei Guts-Abtretungen mit der ausgesprochenen Absicht in Gang, auf solchem Wege der eigenen Partei neue Stimmen zuzuführen. In dieser Weise trat der jüngst verstorbene Graf Franz Thun, indem er den Besitz von Teschen in eigener Hand behielt, jenen von Groß-Zdiekau an seinen Sohn Friedrich, den von Bohumelic und Skalic an den Grafen Leo ab; so machte Graf Heinrich Clam-Martinic seine Gemahlin zur Mitbesitzerin des Gutes Schlan; so übergab Herr Heliodor Heidl sein Gut Klanov an seine Gattin Frau Clementine Heidl, Herr Karl Waagner sein Gut Ostredek an Fr. Marie Waagner ꝛc. Man sieht, derlei Güterabtretungen, Theilungen oder Einräumungen des Mitbesitzes fanden sowohl auf „föderalistischer" wie auf centralistischer Seite statt, ohne daß in früherer Zeit Jemand daran Anstoß genommen hätte. Erst im letzten Jahre fand das Eigenthümliche statt, daß, während man es im „verfassungstreuen" Lager ganz recht und in der Ordnung fand, wenn Herr von Ringhoffen oder Ritter von Schöller auf solchem Wege aus einer Stimme zwei oder drei machten, man Zeter und Mordio schrie und es als „schändliche Verfälschung des Stimmverhältnisses" verurtheilte, wenn sich ein Fürst Karl Schwarzenberg mit seinen, doch ungleich größeren Güter-Complexen dasselbe zu thun erlaubte.

Das andere Mittel bestand darin, daß man Güter, an

deren Besitz Stimmen in nicht fideicommissarischem Großgrundbesitze hingen, durch Kauf an sich zu bringen und dadurch aus dem jenseitigen Lager in das diesseitige zu ziehen suchte. Auch die Anwendung dieses Mittels war schon seit Jahren in Uebung, ohne daß damit etwas Besonderes gewonnen worden wäre; ging heute ein Gutskörper durch Kauf und Verkauf aus „verfassungstreuen" Händen in oppositionelle über, so fand morgen mit einem anderen Gute das Umgekehrte statt, und das Zünglein der Wage zwischen den beiden kämpfenden Theilen stand wieder auf dem alten Fleck. Wesentliches ließ sich nur erreichen, wenn eine große Geldmacht zur Verfügung stand, die im Stande war, Massen von Güterkäufen gleichzeitig in Angriff zu nehmen und für die einzelnen so überschwengliche Preise zu bieten, daß darauf zu rechnen war, es werde so lockendem Anbot ein glücklicher Besitzer nicht leicht widerstehen; ob derjenige, der auf solche Art in den Besitz eines mit dem Wahlbefugniß ausgestatteten Gutes gelangte, irgend ein Interesse am Lande und dessen Geschicken hatte, darauf kam es weiter nicht an. Mit diesem Satze glauben wir so ziemlich das Wesen dessen getroffen zu haben, wofür der oppositionelle Volksmund in Böhmen rasch mit einem bezeichnenden Witzwort bei der Hand war. „Chabrus", so lassen wir uns das Ding von einem Feuilletonisten der Prager „Politik" auseinandersetzen, „ist nämlich eine Abkürzung des jüdischen Wortes Chabruse, zu deutsch Gemeinschaft, und findet unter den rituellen Verächtern des Schweinefleisches eine ganz eigenthümliche Verwendung. Wenn z. B. ein jüdischer Gaumen — die Juden werden entschuldigen, denn es giebt ebenso jüdische, wie christliche, altkatholische und neukatholische Gauner, und die Bezeichnung ist demnach durchaus keine Beleidigung der jüdischen Religionsgenossenschaft —, wenn also ein jüdischer Gauner den anderen bei einer Betrügerei erwischt, so ruft er nicht die Polizei, sondern sagt einfach „Chabruse" d. h. machen wir Gemeinschaft und ich verrathe dich nicht. Der so erwischte Gauner macht natürlich gute Miene zum bösen Spiele, und „Chabruse". Wenn ein anderer jüdischer Gauner irgend etwas findet und beim Ein-

ſtecken von einem ehrbaren Collegen ertappt wird, ſo ruft dieſer letztere „Chabruſe“ und ſchweigend theilen ſie den unredlichen Fund. Wenn ſich jüdiſche Trödler bei einer Licitation treffen, und die zu verauctionirenden Objecte unter dem Schätzungspreis erhalten wollen, dann raunen ſie ſich verſtändnißinnig das Wörtchen „Chabruſe“ in's Ohr, und wie von einem Zauberwort gebannt halten ſie ſtrenge Disciplin, keiner bietet mehr, als der erſte und dieſem fällt denn auch das ausgerufene Stück zu.“ Eine ſolche „Chabruſe“ nun, fährt unſer feuilletoniſtiſcher Cicerone fort, haben im ſchönen Lenz 1872 einige Wiener Börſen-Matadore gebildet, um auf gemeinſchaftlichen Nutzen und Schaden „von ſchwachen oppoſitionellen Händen in Böhmen ſtimmfähige Beſitzungen zu kaufen und dem höchſt ehrenwerthen Gentleman Carlos Auersperg, Herzog von Gotſchen, zum Siege über die eben ſo ſchwarzen, als feudalen Cavaliere zu verhelfen.“ Nun ergoß ſich ein Heuſchreckenſchwarm von Unterhändlern über ganz Böhmen, die ihren Ausgangs- und Mittelpunkt in drei gemietheten Zimmern des Gaſthofes „zum blauen Stern“ hatten, wo ein Advocaturs-Concipient des Dr. Adolph Weiß aus Wien ſeinen Sitz aufgeſchlagen hatte; in der mähriſchen Hauptſtadt beſaß der „verfaſſungstreue Chabrus“, wie die Geſellſchaft bald allgemein hieß, eine Filiale. Die Güterankäufe nahmen einen reißenden Fortgang, beſonders da mitunter ganz fabelhafte Preiſe geboten wurden, denen zu widerſtehen allerdings ein ſtark umpanzerter Patriotismus dazu gehörte. Wenn Einzelne, wie Graf Bohuſlav, Berchtold Beſitzer des Gutes Nezdaſov, Herr Franz Luznicky, Beſitzer von Stradov, Herr und Frau Weber, Beſitzer von Podol, die von Agenten des Chabrus mit den gewinnbringendſten Anträgen förmlich belagert wurden, mannhaft widerſtanden und, gleich dem ſchon früher erwähnten Baron Ehrenburg die Erklärung abgaben, in dem jetzigen Augenblicke um keinen Preis verkaufen zu wollen, ſo waren das ſeltene, doch eben darum um ſo ehrenwerthere Ausnahmen. Eine große Anzahl der aus dem Titel des Großgrundbeſitzes im Königreiche Böhmen nunmehr wahlberechtigten Käufer waren vorgeſchobene junge Leute von unbekannten Namen,

die, wie ein Blatt der Partei selbst ganz naiv bekannte, das Besitzthum, auf welches sie ihr neues landesverfassungsmäßiges Besitzrecht gründeten, mit keinem Fuße betreten, mit keinem Auge gesehen hatten.

Binnen wenig Wochen waren auf solchem Wege bei siebenzig Güterübertragungen vollzogen, die einen als wirkliche Kaufs-, Verkaufs-, die anderen als bloße Scheingeschäfte; denn auch an letzteren war kein Mangel. Ein Mai-Artikel der „Politik" — zu einer Zeit, wo über das Schicksal des Landtages längst entschieden war und der famose „Credit foncier" sich anschickte, „um die in der letzten Zeit in Böhmen vor sich gegangenen Güterkäufe perfect zu machen", seine Actien mit einem Agio von 35 fl. auf den Markt zu werfen — constatirte als Beispiele solcher Scheingeschäfte folgende Thatsachen:

„daß der wählende Bechyne von Lazan (Gut Kraupen) noch heute (Anfangs Mai 1872) nicht intabulirt ist,

daß Ritter von Bohusch von dem „berühmten" Berger von Bergenthal das Gut Studenec sehr billig in einem sechsjährigen „Rückkaufsrechte" kaufte, und Anton v. Stark dem Anton Fritsch die eine Hälfte von Stenovic ohne Ausbedingung eines Kaufpreises (!!!), die andere Hälfte unter Vorbehalt der „lebenslänglichen Fruchtnießung und Verwaltung" verkaufte;

daß ferner Franziska Gräfin von Auersperg die Güter Kirchenbirk mit Arnitzgrün und Reichenbach um den halben Werth an Henneberg-Spiegel scheinverkauft,

daß Franz Korbik sein Gut Dujezd-Gliskau mit „Wiederkaufsrecht" für die Wahlperiode abgetreten,

daß Carlos Auersperg das Gut Castrovic an Ritter v. Leiner um den Spottpreis von 41,300 fl., aber mit dem Vorbehalte des jederzeitigen Rückkaufrechtes (!!!) cedirt hatte."

Die Scheinkäufe zeichneten sich, zur Umgehung der Uebertragungsgebühren, durch fabelhaft niedrige, die wirklichen Käufe durch unerhört hohe Kaufpreise aus. Die Ueberzahlungen seitens des Chabrus bei den reell zustande gekommenen Geschäften machten, nach einer nicht sehr hoch gegriffenen Berechnung eine Summe

von nahezu dritthalb Millionen Gulden Oe. W. aus. (Näheres über den „Chabrus" und den „Crédit foncier für das Königreich Böhmen" in der oben angeführten Schrift: „der Wahlsieg in Böhmen" S. 26—30, 57—63.)

3. Maßregelung der Wahllisten.

Am 27. März wurden in der amtlichen „Prager Zeitung" die Wahllisten für den fideicommissarischen und nicht-fideicommissarischen Großgrundbesitz veröffentlicht. Während der gesetzlich bestimmten vierzehntägigen Reclamationsfrist wurde — gegen den vom Gesetze und von der Regierungs-Praxis bisher unverbrüchlich festgehaltenen Grundsatz, daß Berichtigungen der Wählerlisten „von Amtswegen" vorzunehmen sind — die Neuerung eingeführt: die dem Statthalter eingehenden Reclamationen müßten ihm „gehörig documentirt" vorgelegt werden, widrigenfalls er auf selbe keine Rücksicht nehmen könne. Die Bedeutung dieses Schrittes wurde den Reclamanten der Rechts-Partei erst klar, als sie die, ihren aus dem Titel neuer Gutserwerbung erhobenen Ansprüchen auf Einreihung in die Wählerliste förmlich ausgestellte Landtafel-Extracte beilegen sollten, bei dem Prager k. k. Landesgerichte vergebens alles Mögliche thaten, in den rechtzeitigen Besitz derartiger Documente zu gelangen, obgleich es bis dahin Uebung war, die Extracte, sobald es das Interesse der Partei verlangte, in der kürzesten Frist anstandslos auszufolgen. Auffallend war dabei, daß alle Reclamanten, die sich in der angedeuteten Richtung bei dem Präsidenten des Landesgerichtes erfolglos bewarben, der staatsrechtlichen Partei angehörten; es mußten daher die von der anderen Seite erhobenen Reclamationen, für deren „gehörige Documentirung" keine Schritte beim Landesgerichte gethan wurden, dem Statthalter glaubwürdiger erscheinen (Ausführliches hierüber im „Wahlsieg der Verfassungstreuen" S. 22—25). Ja, es wurde als bestimmte Thatsache versichert, daß sowohl der Erbe des Fideicommisses, als die Erbin des Allodial-Besitzes des verstorbenen Feldmarschall Grafen Wratislaw, beide der „verfassungstreuen" Partei angehörig, in der Wählerliste zu einer Zeit auf-

genommen waren, wo die königl. böhmiſche Landtafel noch den Erblaſſer als Beſitzer verzeichnet enthielt. Von den verſchiedenen Umwegen, auf welchen die „Verfaſſungstreuen“, je näher das Ende der Reclamationsfriſt herannahte, um ſo rückſichtsloſer an ihr Ziel zu kommen ſuchten, ſei nur auf einen gewieſen, den Prager Blätter aufdeckten: „Wie man vernimmt, bietet der Chabrus den Gutsverwaltern bedeutende Summen, damit dieſelben die Steuerreſte nicht begleichen und ohne Wiſſen ihrer Herren die beſtimmte Friſt verſäumen oder etwaige Reſte verheimlichen. Andere Chabrusmitglieder ſuchen ſäumige Gutsbeſitzer dadurch zu beruhigen, daß ſie ihnen vorſpiegeln, die Steuern müßten ja nicht bei Heller und Pfennig bezahlt ſein, auf einen kleinen Reſt komme es gar nicht an. Es gibt auch ſolche Großgrundbeſitzer, welche nicht den Muth haben, offen von ihrer Partei abzuſchwenken und welche, ſtatt ſich freiwillig der Wahl zu enthalten, ihre Zulaſſung durch freiwillige Nichtzahlung der Steuern ſelbſt verhindern.“ „Pokrok“ erzählte einen ſolchen Fall: „Ein Großgrundbeſitzer verpflichtete ſich den Verfaſſungstreuen gegenüber, daß er ſeinen Steuerreſt per 1300 fl. nicht begleichen werde. Er wird nun bis zum letzten Augenblicke verſichern, daß er mit der hiſtoriſchen Partei wählen werde, und am Tage der Wahl über ſeine „unglückliche Vergeßlichkeit jammern.“

Die von der böhmiſchen Statthalterei ſelbſt in Anwendung gebrachten Mittel, um die Wahlliſten zu „rectificiren“, beſtanden der Hauptſache nach darin:

daß drei der hiſtoriſchen Adels-Partei angehörigen Großgrundbeſitzern die Anerkennung als Wähler verweigert wurde, weil ſie zwar großjährig erklärt ſeien, aber die phyſiſche Großjährigkeit noch nicht erreicht hätten;

daß vierzehn auf den Titel des landtafelmäßigen Mitbeſitzes baſirte Wahlſtimmen der Rechts-Partei darum geſtrichen wurden, weil den reclamirenden Mitbeſitzern nicht „mindeſtens die Hälfte“ des fraglichen Gutskörpers, ſondern nur ein Drittel oder ein Viertel ꝛc. eingeräumt ſei;

daß dem k. k. Hof-Aerar als Besitzer des kaiserlichen Gestütes Kladrub eine Stimme eingeräumt wurde;

daß sieben „verfassungstreue" Wähler in die Liste aufgenommen würden, obgleich deren österreichische Staatsbürgerschaft nicht nachgewiesen, ja zum Theil ihre Eigenschaft als Ausländer notorisch war;

daß sechs in den Händen von „Verfassungstreuen" befindliche Egerer s. g. Rittergüter kurz vor Ablauf der Reclamations-Frist ordnungswidrig in die böhmische Landtafel übertragen und deren Besitzer demgemäß mit dem Wahlrechte bekleidet wurden.*)

*) Das Nähere über alle diese Fälle im „Wahlsieg der Verfassungstreuen" S. 31—52. Nur bezüglich des zweiten Punktes wollen wir eine dem „Neuen Wanderer" vom 4. Mai 1872 entnommene Erklärung beifügen: „Graf X oder Fürst Y, welcher das Gut A und B besitzt, stimmte für seine Person an dem Gute A, während er das Gut B zu einem Theile an seine Frau abgetreten hatte, so daß er für das Gut A eine Stimme, und für das Gut B in Gemeinschaft mit seiner Frau die zweite Stimme ausübte. General Koller war nun so gerecht, einige Tage vor der Wahl alle diese Theilungen, ob sie von Verfassungstreuen oder von Rechtshistorischen ausgingen, zu verwerfen. Kaum aber waren beide Parteien mit den Gütertheilungen aus den Wählerlisten gestrichen, als die Verfassungstreuen auf höheren Wink alle ihre Gütertheilungen für verfassungstreue Gemahlinnen von einem Zehntel, oder Zwanzigstel des Gutes sogleich auf die Hälfte erhöhten. Die Rechtshistorischen hatten allerdings von dieser Weisung keine Ahnung, sie waren einmal auf Grund der Fünftel, der Zehntel, der Zwanzigstel, abgewiesen und es konnte keinem Menschen beifallen, in der Hälfte eines Gutes, welche z. B. 400 fl. Steuer zahlt, eine höhere Berechtigung zu erblicken, als in dem Zehntel eines andern Gutes, das allenfalls 1000 fl. oder 2000 fl. Steuer zahlt. Die bei dem ersten Schub abgewiesenen verfassungstreuen Theilungen wurden hierauf in wenigen Tagen in die Wählerliste wieder eingeführt, weil mittlerweile die Statthalterei die Entscheidung hinausgab, es könne bei Gütertheilungen nur Derjenige wählen, der mindestens die Hälfte des Gutes besitze. Man kann sagen, eine Prämie von 1000 Dukaten darauf, wer eine solche Deduction aus der Wahlordnung oder den Landesgesetzen überhaupt rechtlich herausfindet! Allein auch jetzt noch wurde nicht gleiches Maß nach beiden Seiten hin eingehalten, wie aus folgenden Beispielen zu entnehmen ist. Fürst Taxis übt sein Wahlrecht aus. Die Fürstin

In Folge all dieſer „Rectificirungen" konnte denn die am 18. April amtlich publicirte Wählerliſte gegen jene vom 27. März ſehr namhafte Veränderungen aufweiſen: es waren von der letzteren 40 Stimmen geſtrichen, dagegen 97 neue hinzugekommen, das eine wie das andere, wie ein auch nur oberflächlicher Einblick lehrte, zum ausgeſprochenen Vortheil der von der Regierung von allem Anfang in ſo auffallender Weiſe begünſtigten „verfaſſungstreuen" Partei.

4. Bitte um Recht.

Noch denſelben Tag, 18. April, reichten die Grundbeſitzer der hiſtoriſch-ſtaatsrechtlichen Partei einen Recurs gegen die Zuſammenſtellung der Wahlliſte ein, da aus derſelben 19 berechtigte Wähler ausgeſchieden, dagegen 14 unberechtigte in dieſelbe aufgenommen worden ſeien. Das Schriftſtück lautete:

Hohes k. k. Statthalterei-Präſidium!

In den am 18. April l. J. in der officiellen Landes-Zeitung kundgemachten Wählerliſten aus der Gruppe des Großgrundbeſitzes ſind eine Anzahl von Wahlberechtigten ausgelaſſen, beziehungsweiſe in dieſelben nicht aufgenommen worden, während Anderen, denen nach der Wahlordnung vom 26. Februar 1861 das Wahlrecht durchaus nicht zuſteht, die Wahlberechtigung nach der Wählerliſte zugeſprochen wurde.

In erſterer Beziehung iſt in der Gruppe des fideicommiſſariſchen Großgrundbeſitzes dem Erwein Grafen Schlick

---

Taxis wurde gleich vielen Mitbeſitzern von dem Wahlrecht ausgeſchloſſen, weil — weil — weil — ihr Gemahl Fürſt Taxis für ſeine Perſon an einem andern Gute das Wahlrecht ausübt. Als ob die politiſchen Rechte der Fürſtin abhängig wären von den politiſchen Rechten des fürſtlichen Mitbeſitzers! Hingegen haben wir einen köſtlichen Fall von den verfaſſungstreuen Freiherrn Rieſe-Stallburg. Freiherr Rieſe-Stallburg A, Freiherr Rieſe-Stallburg B, und Freiherr Rieſe-Stallburg C üben jeder ſeparat nach der Wählerliſte ihr Wahlrecht aus, und gleich darauf kommen die drei Rieſe-Stallburg gemeinſchaftlich mit einer vierten Stimme vor. Daſſelbe iſt der Fall mit der Familie Ringhoffer und vielen Andern.

als Besitzer der Fideicommißherrschaft Kopidlno, und in der Gruppe des nichtfideicommissarischen Großgrundbesitzes dem Wenzel Grafen Kaunitz als Besitzer der Herrschaft Mezilesin Thein die Aufnahme in die Wählerliste verweigert, Se. Durchlaucht Ferdinand Fürst von Lobkovic aber aus der Wählerliste gestrichen worden, unter dem Vorwande, daß dieselben bisher das 24. Lebensjahr nicht erreicht haben, wiewohl dieselben sämmtlich großjährig sind.

Diese Maßregel widerspricht nun dem klaren Wortlaut des §. 10 der Landtagswahlordnung, welcher, wenn er die physische Großjährigkeit, d. i. das erreichte 24. Lebensjahr, als Erforderniß der Wahlbefähigung hätte feststellen wollen, sich nicht des allgemeinen Ausdruckes „großjährig" bedient, sondern das Lebensalter ziffermäßig bestimmt oder ausdrücklich die physische Großjährigkeit gefordert hätte.

Dies ist nun nicht geschehen, sondern in diesem Paragraph 10 Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 wird blos von „Großjährigen" im Allgemeinen gesprochen, die Frage, wer großjährig ist, muß aber als eine rein civilrechtliche nach den Vorschriften des allgemein bürgerlichen Gesetzbuches entschieden werden; dieses verfügt nun im §. 252 ausdrücklich, daß die Großjährigkeits-Erklärung ganz gleiche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit hat. Seine Durchlaucht Ferdinand Fürst von Lobkovic hat auch bereits in der Gruppe des Großgrundbesitzes, und zwar bei der am 18. December 1871 stattgefundenen Wahl der Abgeordneten in den Reichsrath gewählt. Dieses Wahlrecht wurde in vielen anderen Fällen, die hier namentlich aufgeführt werden könnten, Personen, die noch nicht das 24. Lebensjahr erreicht hatten, sondern blos für großjährig erklärt wurden, zugestanden, und hat auch der Landtag die von solchen Wählern abgegebenen Stimmen stets für giltig anerkannt.

Nachdem nun Se. Durchlaucht Ferdinand Fürst von Lobkovic von dem k. k. Statthalterei-Präsidium in der Liste vom 26. März l. J. als Wähler aufgenommen wurde, so ist bisher von allen Factoren und auch sogar von diesem hohen k. k. Statthalterei-Präsidium die Wahlberechtigung solcher für großjährig erklärten Personen, als dem Gesetz vollkommen entsprechend anerkannt worden und muß daher die gegenwärtig beliebte Auslassung dieser Personen als eine durchaus unbegründetete ..... Verfügung angesehen werden.

Ferner hat es dem hohen Präsidium nicht beliebt, den Herrn Anton Bareſch, als Beſitzer des landtäflichen Hofes Bezdekow, über ſeine Reclamation in die Wählerliſte aufzunehmen, wiewohl bei ihm alle geſetzlichen Erforderniſſe eintreffen. Seine Abweiſung wird damit motivirt, daß für Bezdekow erſt in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 eine beſondere landtäfliche Einlage eröffnet wurde.

Für dieſe Begründung wird es wohl ſehr ſchwer ſein, irgend einen, auch nur den leiſeſten Anhaltspunct im Geſetze zu finden. Der §. 10 der erwähnten Landtagswahlordnung ſpricht lediglich von Beſitzern land- oder lehentäflicher Güter, ohne Rückſicht darauf, wann dieſelben als beſondere Entien in der Landtafel eingetragen wurden. Wäre es richtig, daß darunter nur jene Entien gemeint ſind, welche am 26. Februar 1861 ſchon ſelbſtändig in der Landtafel eingetragen waren, ſo müßte man mit derſelben Berechtigung auch behaupten dürfen, daß nur jene Beſitzer ſolcher Güter wahlberechtigt ſind, welche ſchon am 26. Februar 1861 Beſitzer waren.

Die Abſurdität einer ſolchen Behauptung liegt wohl auf der Hand, und das hohe Präſidium erkennt ſelbſt dieſen Grundſatz nicht als maßgebend für andere Fälle an, es hat nur Herrn Bareſch in die Wählerliſte nicht aufgenommen, dagegen gleichwohl anderen Perſonen in ähnlichen Fällen das Wahlrecht zugeſtanden, wie z. B.

dem Bohuslav Grafen Chotek, als Beſitzer von Civic, obwohl dieſes Gut, wie dies im landtäflichen Hauptbuche P I. Folio 112 erſehen werden kann, erſt im Jahre 1868 von der Herrſchaft Pardubitz abgetrennt wurde, ferner dem Werner Freiherrn v. Rieſe-Stallburg, als Beſitzer des Hofes Blahotitz, obwohl dieſer ehemals zur Herrſchaft Schlan gehörige emphyteutiſche Hof erſt sub praes. 31. März 1870 Nr. 8586 aus den Grundbüchern des k. k. Bezirksgerichtes Schlan in die Landtafel als erſte Einlage übertragen wurde.

In gleicher Weiſe wird das erſt im Jahre 1867 von der Herrſchaft Kundratitz abgetrennte Gut Chodow in der Liſte als zur Wahl berechtigend angeführt.

Endlich hat das hohe k. k. Statthalterei-Präſidium mehreren im Egerer Bezirke gelegenen Gütern die Wahlberechtigung zugeſprochen, die bisher gar nicht, weder in der Land- noch Lehentafel eingetragen waren, ſondern erſt am 13. April l. J., alſo nach bereits verſtrichener Reclama-

tionsfrist durch einen überdies ganz . . . . . Vorgang aus den Grundbüchern in die Landtafel übertragen wurden. Es ist daher klar, daß man für die Abweisung der Reclamation des Herrn Anton Baresch ebenfalls keinen anderen Grund als die . . . . . anzugeben vermag.

Weiter hat das hohe Präsidium nachstehende Besitzer von landtäflichen, zur Wahl berechtigenden Gütern aus der Wählerliste wieder ausgelassen:

1. Heinrich Jaroslav Graf Clam-Martinic und Auguste Gräfin Clam-Martinic als Besitzer von Schlan;

2. Hugo Fürst Thurn-Taxis und Almerie Fürstin Thurn-Taxis als Besitzer von Mzell.

3. Joseph Graf Nostitz-Rienek und Christiane Gräfin Belcredi als Besitzer von Brodec-Lustenic;

4. Joseph Graf Nostitz-Rienek und Wilhelmine Fürstin Windischgräß als Besitzer von Rokytnic.

8. Welz Alois und Emilie als Besitzer von Glashütte-Guttenbrunn;

[redacted]und in gleicher Weise trotz rechtzeitig eingebrachter Reclamation und Nachweisung der Berechtigung in die Liste gar nicht aufgenommen:

1. Franz Fürst von Lobkowic und Kunigunde Fürstin Lobkowic als Besitzer von Krmic;

2. Albrecht Graf Kaunitz und Elisabeth Gräfin Kaunitz als Besitzer von Brezno und Skasov;

3. Hugo Fürst Thurn-Taxis und Eleonore Prinzessin Thurn-Taxis als Besitzer des Gutes Cetno;

4. Hugo Fürst Thurn-Taxis und Therese Gräfin Belcredi als Besitzer von Nemeritz;

5. Franz Fürst von Lobkowic und Johann Fürst von Lobkowic als Besitzer von Mrac und Poric;

6. Emilie Ritter von Ritterstein und Ludwig Freiherr von Dobrensky sen. als Besitzer von Kluk und Chvalovitz;

7. Franz Fürst von Lobkovic und JUDr. Joseph Prachensky als Besitzer von Langenfeld;

8. Friedrich Graf Kinsky und Sophie Gräfin Kinsky als Besitzer von Borovnitz;

9. Peter Freiher Dobrensky und Aloisia Gräfin Dobrensky als Besitzer von Pribram.

Bei Allen diesen wurden sämmtliche nach §. 10 der Landtags-Wahlordnung die Wahlberechtigung begründenden Erfordernisse nachgewiesen. Trotzdem hat sich das hohe k. k.

Statthalterei-Präsidium nicht bestimmt gefunden, dieselben in die Wählerliste aufzunehmen, aus Gründen, die mit den Vorschriften der Landtags-Wahlordnung im grellsten Widerspruche sind.

Wir weisen lediglich darauf hin, daß nach §. 10 der Landtags-Wahlordnung ausdrücklich die Besitzer jener land- oder lehentäflichen Güter, **deren** (also der Güter) Jahresschuldigkeit an Realsteuern 250 fl. beträgt, als wahlberechtigt erscheinen.

Es ist somit das also qualificirte Gut als Ganzes, welches zur Wahl berechtigt. Hat ein nach diesem Grundsatze zur Wahl berechtigendes Gut mehrere Besitzer, so üben sie für dieses Gut das Wahlrecht nach Vorschrift des §. 11 der citirten Wahlordnung aus.

In diesem Falle kann nur Derjenige das Wahlrecht ausüben, welchen sie hierzu ermächtigen. Es ist somit die in dem abweislichen Bescheide enthaltene Behauptung, daß Derjenige, der ein zur Wahl berechtigendes Gut für sich allein und ein anderes mit einem Zweiten und Dritten besitzt, das Wahlrecht zwei Mal ausübt, nicht richtig, weil unter den Mitbesitzern nur der wählt, welchen sie hierzu ermächtigen, dies muß aber nicht gerade Derjenige von ihnen sein, welcher auch selbständig das Wahlrecht ausübt; übrigens hat das Gesetz hierüber, welchen Antheil etwa der eine oder der andere Mitbesitzer haben müsse, gar nichts verfügt, und wenn das hohe Präsidium in diesem Falle blos solchen Mitbesitzern das Wahlrecht zugesteht, welche ein Gut jeder zur Hälfte besitzen, so ist dies eine durchaus .... Verfügung neuesten Datums. Denn bisher wurde derlei Mitbesitzern ohne alle Beschränkung das Wahlrecht zugestanden, der Landtag hat die von denselben abgegebenen Stimmen stets für giltig anerkannt, ja selbst auch das hohe k. k. Statthalterei-Präsidium hat Einzelne der vorbenannten Wahlberechtigten in die Wählerliste vom 26. März l. J. selbst aufgenommen, somit ihre Berechtigung zur Wahl für im Gesetze begründet angesehen.

Wir müssen daher diese plötzliche, dem Wortlaute des Gesetzes widersprechende Abweichung von dem seit der Wirksamkeit der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 beobachteten Vorgang ebenfalls für eine ... Schädigung der politischen Rechte der Betroffenen erklären. Während auf diese Weise einer großen Anzahl Wahlbe-

rechtigter auf eine ganz .... Weise das Stimmrecht ohne allen Grund genommen wurde, hat das hohe Präsidium wieder in die Wählerliste solche Wähler aufgenommen, denen das Wahlrecht durchaus nicht zusteht.

So ist vor Allem das k. k. Hofärar als Wähler angeführt. Das k. k. Hofärar ist nun weder eine physische Person, noch eine Corporation, noch eine Gesellschaft; es ist allenfalls eine Abtheilung des Staatsbudgets. Als solchem gebührt ihm aber offenbar ein Wahlrecht ebenso wenig, als den übrigen Rubriken des Staatshaushaltes.

Das hohe Präsidium hat weiter in die Liste als Wähler die Herren:

1. Alexander Freiherrn v. Bethmann;
2. Ulrike Freiin v. Levecov;
3. Wilhelm Grafen Pourtalles;
4. Alexander Grafen Pourtalles;
5. Wilhelm Küstner;
6. Antonie Küstner;
7. Dal Borgo Flaminio Cavalière

aufgenommen, welche Ausländer sind und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erlangt haben. Es ist vor Allem Sache der Behörden, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß das politische Recht der Wahl nicht von Ausländern ausgeübt werde. Bei allen diesen Personen ist der Nachweis der erlangten Staatsbürgerschaft nicht erbracht.

Gleichwohl hat aber das hohe k. k. Präsidium, ungeachtet der dagegen erhobenen Einsprache, diese Personen in die Wählerliste aufgenommen.

Endlich sind in die Wählerliste aufgenommen worden:

1. Carl Ritter v. Wilhelm, als Besitzer von Wildstein;

2. Friedrich Wilhelm, Edler v. Helmfeld, als Besitzer von Heßlau-Steingrün;

3. Johann Wilhelm, Edler v. Helmfeld, als Besitzer von Altenteich;

4. Amalia Wilhelm, Edle v. Helmfeld, als Besitzerin von St. Clara;

5. Carl Gottfried Opitz, als Besitzer von Pograd;

6. Dr. Carl Nonner, als Besitzer von Kinsberg.

Auch die Eintragung dieser Personen in die Wählerliste ist ganz ....., weil ihre Besitzungen nicht diejenigen Eigenschaften haben, welche der §. 10 der Landtagswahl-

ordnung feſtſtellt, nämlich, daß es *land-* oder *lehentäfliche* Güter ſeien.

In dem Beſcheide des hohen Präſidiums vom 15. April 1872, Nr. 2636, über eine diesfalls eingebrachte Reclamation wird hinſichtlich der Erſtgenannten ſelbſt zugeſtanden und iſt ſowohl hinſichtlich ihrer, als auch der Uebrigen aus den öffentlichen Büchern erſichtlich, daß dieſe Güter erſt **nach** der Reclamationsfriſt über höheren Befehl *aus den Grundbüchern* des k. k. Kreisgerichtes Eger, reſpective der betreffenden Bezirksgerichte, *in die Landtafel* übertragen wurden, und zwar mittelſt Beſcheides des k. k. Landesgerichtes Prag vom 13. April l. J., Nr. 10266.

Sie waren daher zugeſtandenermaßen vor dem 13. April 1872 nicht in der Landtafel.

Nun hat aber das hohe Präſidium, wie oben erwähnt wurde, mit Beſcheid vom 17. April 1872, Nr. 2526, den Herren Anton Bareſch, Beſitzer des in der Landtafel eingetragenen Hofes Bezdekav, mit ſeiner Reclamation um Aufnahme in die Wählerliſte deshalb abgewieſen, weil erſt im Jahre 1868, 1870 die Abtrennung dieſes Hofes von der Herrſchaft Smecna erfolgt und erſt in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 für denſelben eine eigene landtäfliche Einlage eröffnet worden ſei.

Der Hof Bezdekov iſt alſo ſchon früher von jeher in der Landtafel geweſen, er hatte alſo von jeher die Eignung zur Landtafel, und doch wird er als zur Wahl berechtigend nicht anerkannt; den oben angeführten Gütern wird aber die Wahlberechtigung zugeſprochen, obwohl ſie bis zum 13. April 1872 in den Grundbüchern des betreffenden k. k. Bezirks-, reſpective k. k. Kreisgerichtes Eger, alſo in der Landtafel gar nicht vorkamen und überdies ihre Eignung zur Landtafel durch nichts nachgewieſen wurde.

Die hohe k. k. Statthalterei hat unterm 28. December 1867, N. e. 60444, in Uebereinſtimmung mit dem damaligen Landesausſchuſſe ausdrücklich anerkannt, daß vom Standpunkte der Landesverfaſſung es der Competenz des Landtages vorbehalten ſei, ob ein Gut als eine neue Einlage in die Landtafel übertragen werden dürfe; in allen dieſen hier erwähnten Fällen hat aber der Landtag bisher zu dieſer Eintragung ſeine Zuſtimmung nicht ertheilt, ja er iſt um dieſelbe bisher gar nicht angegangen worden; dieſe Eintragung ſelbſt iſt ſomit ..... und rechtlich wir-

kungslos und kann aus derselben für die fraglichen Personen auch keine politische Berechtigung abgeleitet werden.

In der vorliegenden Wählerliste sind daher blos nach nach dem Vorangeführten 19 berechtigte Wähler ausgelassen, wogegen 14 unberechtigte Wähler in dieselbe aufgenommen wurden, sie ist also in einem so hohen Maße unrichtig und mangelhaft, daß wir uns genöthigt sehen, gegen diese Unrichtigkeiten in beiden Richtungen, somit auch gegen diese Liste selbst zu protestiren und zu recurriren, mit der Bitte, dieselbe nach den von uns hier gemachten Bemerkungen zu rectificiren, und falls solches wegen Kürze der Zeit nicht geschehen könnte, die Wahl zu vertagen, bis durch eine unparteiische Commission diese Liste nach dem Gesetze rectificirt sein werde.

Prag, am 18. April 1872.

(Folgen die Unterschriften.)

Als diese Vorstellung nicht den gewünschten Erfolg hatte, erschienen am Tage, da die Wahlen für den Großgrundbesitz vor sich gehen sollten, 22. April, 9 Uhr Vormittags, die Grafen Richard Clam-Martinic und Albrecht Kauniz in den Amtsräumlichkeiten der böhmischen Statthalterei und überreichten dem Freiherrn von Koller eine, im Namen des der Rechtspartei angehörigen Großgrundbesitzes vom Fürsten Georg Lobkovic unterschriebene Verwahrung folgenden Inhalts:

„Als nach Auflösung des böhmischen Landtags die Ausschreibung neuer Wahlen erfolgt war, hat die conservative Partei ernst und entschlossen den Wahlkampf angenommen, obgleich sie darüber keiner Täuschung sich hingab, daß sie es unter den obwaltenden Verhältnissen mit ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten und Hindernissen werde zu thun haben. Sie hat an dem Entschlusse, sich an den Wahlacten zu betheiligen, festgehalten, obwohl gar bald bedeutsame Zeichen sich zutrugen, welche die Wahlfreiheit im höchsten Grade bedroht erscheinen ließen; obwohl der in die Oeffentlichkeit gedrungene Brief des Leiters des Präsidiums der k. k. Statthalterei, des Statthaltereiraths Rotky, den Beweis lieferte, daß auf die Wähler von Regierungswegen mit Anerbietungen und Versprechungen einzuwirken versucht werde, welche in allen constitutionellen Ländern ebenso streng durch positive Gesetze verpönt sind,

als sie durch die Gebote öffentlicher Moral verurtheilt werden; obwohl weitere Maßregeln — wie die Strafeinquartirung in Kolin, für welche vergeblich eine Begründung in irgend einem Gesetze gesucht wird — bewiesen, daß ein Aussprechen und Geltendmachen politischer Anschauungen und Wünsche selbst in vollkommen legaler Form nicht mehr gestattet sei; obwohl behördliche Erlässe, wie jener des Statthaltereiraths Baron Malovec, selbst die gemeine Freiheit und die grundgesetzlich anerkannten Rechte der Staatsbürger durch willkürliche Strafandrohungen in Frage stellten; obwohl endlich alle diese Ereignisse in Verbindung mit ganz außergewöhnlichen Maßregelungen der Presse und des Vereinslebens in der That Ausnahmezustände herbeiführten, unter denen die freie Ausübung politischer Rechte nicht mehr möglich ist.

Dennoch war die conservative Partei entschlossen, auszuharren; sie hätte ausgeharrt, selbst auf die Gefahr einer in loyalem Kampf zu erleidenden Niederlage; sie war um so mehr entschlossen, auszuharren, als sie sich bewußt ist, nach wie vor die Majorität im böhmischen Großgrundbesitz zu vertreten.

Da wurde durch die am 18. April l. J. veröffentlichte sogenannte rectificirte Wählerliste ein Zustand geschaffen, welcher es der conservativen Partei geradezu unmöglich macht, sich an der Wahl zu betheiligen. Der in Folge dessen von einer Reihe von Wahlberechtigten am 20. l. M. eingereichte Recurs — beziehungsweise Protest — beweist, daß durch die den klaren Bestimmungen der Wahlordnung entgegenstehende Aufnahme von 54 nicht berechtigten Wählern in die Wählerliste unter gleichzeitiger Verweigerung des Wahlrechts für 19 nach Recht und Gesetz unzweifelhaft berechtigte Wähler das Stimmenverhältniß um 33 Stimmen verrückt wurde, eine Ziffer, welche, wie die bisherigen Abstimmungsverhältnisse beweisen, genügt, um die Minorität künstlich zur Majorität zu erheben.

Unter solchen Umständen, auf ganz unrichtiger Grundlage, und ohne jegliches gesetzliche Mittel Recht und Wahrheit zur Geltung zu bringen, ist es der conservativen Partei nicht möglich, zur Wahlurne zu treten, sie kann an einer Wahl sich nicht betheiligen, deren Vorbereitungen unter ganz ungewöhnlichen Verhältnissen vor sich gingen, deren Vornahme nun auf einer gänzlich unrichtigen Basis erfolgen

soll, und deren Ausgang nie und nimmer das Ergebniß eines offenen und aufrichtigen Wahlganges der Parteien sein wird.

Der conservativen Partei erübrigt darum nichts, als zu erklären, daß sie sich aus diesen Gründen bei der auf den 22. l. M. ausgeschriebenen Landtagswahl in der Gruppe des Großgrundsesitzes nicht betheiligen wird, und gegen das Ergebniß derselben Verwahrung einlegt.

Prag, am 21. April 1872."

Fürst Georg Lobkovic m. p.

5. Folgen.

Der Recurs vom 18. April hatte allerdings eine Folge, aber auch nur eine, und es bewies dabei die Regierung eine so parteilose Eilfertigkeit, daß sie ihre Entscheidung noch am Wahltage selbst in telegraphischem Wege an Ort und Stelle befördern ließ. Daß der Besitzer des vier Meilen von Prag entfernten Hofes Bezdekov Anton Bares, so hieß der bezügliche Reclamant, von der frohen Botschaft, auch wenn er sich gleich nach Empfang derselben auf den Weg gemacht haben würde, keinen Nutzen ziehen konnte, war offenbar nur seine Schuld! (Näheres über diesen Fall im „Wahlsieg der Verfassungstreuen" S. 34—36).

Die Verwahrung hatte gar keine Folge; erst hatte sie der Statthalter aus den Händen der beiden Ueberreicher gar nicht annehmen wollen; eine Stunde später gelangte sie unerledigt in die Hände des Fürsten Lobkovic zurück.

Die conservative Partei hatte ihre Schritte in aller Form Rechtens und mit gewissenhafter Vermeidung jedes bedenklichen Aufhebens und Aufsehens unternommen. So hielt auch die Hauptstadt Prag, deren Bevölkerung in weitaus überragender Mehrzahl auf Seite der Protestirenden stand, eine musterhafte Ruhe und Zurückhaltung ein. Dennoch hatte man seitens der Regierung schon ein paar Tage zuvor für nöthig erachtet, umfassende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, die Polizei-Wachmannschaft in voller Ausrüstung mit aufgepflanztem Bajonett in den Straßen

zu vertheilen, die Garnison in den Casernen in Bereitschaft zu halten, ja zwei Batterien aus der Festung Theresienstadt in Eile nach Prag bringen zu lassen. Diese Vorbereitungen waren zu ersparen. Die conservative Partei, das Nutzlose aller von ihr im Gefühle des ihr zugefügten Unrechts ergriffenen Schritte erkennend, zog sich einfach zurück, so daß die Wahlen der „Verfassungstreuen, ohne weitere Einsprache und Schwierigkeiten in der glattesten Weise vor sich gingen; ihr Sieg in den Gruppen sowohl des fideicommissarischen, als des nicht-fideicommissarischen Großgrundbesitzes war ein entschiedener, ein einhelliger.

Am 23. April wurden jene Prager Blätter, welche den Abdruck des Protestes der Conservativen brachten, insgesammt confiscirt; dasselbe und aus dem gleichen Anlasse geschah Tags darauf in Wien.

Am 24. April $^1/_2$12 Uhr V. M. wurde der Landtag eröffnet. Die Abgeordneten der Rechts-Partei mit der Gruppe der Landgemeinden, der Städte, des Großgrundbesitzes erschienen nicht; die gesammte nationale Partei, also die Repräsentanz von beinahe zwei Drittheilen der Bevölkerung des Landes fehlte. Mit der Vertretung des Königreichs Böhmen sah es nun ungefähr so aus:

Großgrundbesitz		Steuersumme.
fideicommissarischer		
im Landtage vertreten	600,000 fl.	
„ „ **nicht vertreten**		**1,010,000 fl.**
nicht-fideicommissarischer		
im Landtage vertreten	740,000 fl.	
„ „ **nicht vertreten**		**980,000 fl.***)

*) Wir bemerken rücksichtlich unserer übersichtlichen Darstellung: erstens, daß unter „Steuer" die gesammte directe (Grund-, Gebäude-, Erwerb-) Steuer sammt Zuschlag verstanden ist; zweitens, daß wir uns auf die Angabe von runden Ziffern beschränken mußten, und daß drittens unter den nicht im Landtage erschienenen Großgrundbesitzern

Städte		
im Landtage vertreten	2,983,000 fl.	
„ „ **nicht vertreten**		**3,940,000 fl.***)
Landgemeinden		
im Landtage vertreten	4,270,000 fl.	
„ „ **nicht vertreten**		**7,910,000 fl.**
im Ganzen im Landtage vertreten	8,593,000 fl.	
nicht vertreten .		**13,840,000 fl.**

sowohl jene begriffen sind, die sich der staatsrechtlichen Partei angeschlossen, als solche, die sich der Stimme enthalten haben. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand, jedoch ohne Unterscheidung fideicommissarischen oder nicht-fideicommissarischen Besitzes, ergibt sich noch folgende interessante Ziffer-Gruppirung:

A. Von Jenen, welche mehr als 25,000 fl. Steuer zahlen, wählten

1. verfassungsfreundlich 14 mit einer Steuersumme von 670,000 fl.
2. staatsrechtlich . . . . 17 „ „ „ „ 700,000 „
3. enthielten sich der Wahl . . . . . 4 „ „ „ „ 400,000 „

B. Von Jenen, welche von 2,500 bis 25,000 fl. directe Steuer zahlen, wählten

1. verfassungsfreundlich 65 mit einer Steuersumme von 540,000 fl.
2. staatsrechtlich . . . . 83 „ „ „ „ 625,000 „
3. enthielten sich der Wahl . . . . . 25 „ „ „ „ 130,000 „

C. Von Jenen, welche 250 bis 2,500 fl. Steuer zahlen, wählten

1. verfassungsfreundlich 194 mit einer Steuersumme von 130,000 fl.
2. staatsrechtlich . . . . 133 „ „ „ „ 125,000 „
3. enthielten sich der Wahl . . . . . 17 „ „ „ „ 10,000 „

*) In die städtische Gruppe wurde hier auch die Groß-Industrie einbezogen, d. i. jene Personen und Gesellschaften, welche für industrielle Unternehmungen, Eisenbahnen, Fabriken, Brauereien, Zuckerfabriken u. s. w. mehr als 1000 fl. Steuer jährlich bezahlen. Solcher Unternehmungen gibt es 186 mit einer Gesammt-Steuer von 980,000 fl. Von denselben dürften $^2/_3$ auf verfassungsfreundliche und $^1/_3$ auf staatsrechtliche Wahlen fallen.

Bezüglich der Städte und der Landgemeinden gibt es noch ein zweites Moment, das nicht ohne Bedeutung ist, nämlich die Bevölkerungszahl. In dieser Hinsicht lieferte der letzte Landtag folgendes Gesammt-Ergebniß:

Städte	Einwohner
im Landtage vertreten	470,000
„ „ **nicht vertreten**	**610,000***)
Landgemeinden	
im Landtage vertreten	1,520,000
„ „ **nicht vertreten**	**2,520,000**
im Ganzen im Landtage vertreten . .	1,990,000
nicht vertreten . .	**3,130,000**

Bei den Landgemeinden endlich, also bei der großen Masse der Bevölkerung, kann noch ein drittes Moment in Betracht gezogen werden, nämlich der Flächenraum, den die Einwohnerzahl der einen wie der anderen Partei inne hat und der so ziemlich mit der Sprachgrenze zusammenfällt; in dieser Hinsicht waren

im letzten Landtage	Geviertmeilen
vertreten . . .	315
nicht vertreten . .	**588**

Dabei muß, was die Städte und die Landgemeinden betrifft, bemerkt werden, daß die in unserer Zusammenstellung gelieferten Zahlen, bezüglich der staatsrechtlichen Partei, das Mini-

*) Bei dieser Zusammenstellung ist Prag als Stadt mit gemischter Bevölkerung angenommen, deren gesammte Einwohnerzahl 158,000 (ohne Vorstädte) und Steuersumme 2,118,000 fl. beträgt. Nach den Resultaten der in den letzten Jahren vorgenommenen Landtagswahlen, sowie nach einer im Jahr 1869 durchgeführten Conscription dürfte die Zahl der verfassungsfreundlichen Bevölkerung höchstens 28,000 Köpfe, jene der staatsrechtlichen mindestens 130,000 Köpfe betragen. Die Steuersumme der ersten wäre auf ein Viertheil der gesammten Steuersumme von Prag, also mit 500,000 fl. zu nehmen.

mum sind, auf welches selbe rechnen kann, da sie das Resultat der letzten Wahlen sind, wo die Gegenpartei, gestützt auf den gesammten Einfluß der Regierung, das Möglichste that, um diese Zahlen herabzudrücken, sowie selbstverständlich die anderen Ziffern für die Verfassungspartei das Maximum ihrer Leistungsfähigkeit darstellen.

Die „Verfassungstreuen" waren unter sich, hatten es gut, und lobten sich's, daß sie es so hatten. Das sei doch einmal ein Landtag, sagte Baron Koller in seiner Begrüßungsrede, der in seiner Zusammensetzung „die Bürgschaft für eine streng gesetzliche, sowohl den Interessen des Landes, als jenen des Reiches zusagende Thätigkeit" biete. Auf die Ausgebliebenen und deren Einsprache Rücksicht zu nehmen, hatte man eigentlich keinen rechten Grund. Trotzdem gab der Statthalter in der Sitzung vom 29. das Versprechen ab, er werde am nächsten Tage „das Ungegründete aller gegen die Wählerliste für den Großgrundbesitz erhobenen Einwendungen und die vollkommene Legalität seines Vorgehens nachweisen." Er erfüllte seine Zusage in der Sitzung des 30. Die Aufgabe wurde ihm leicht. Der Wortlaut des Protestes lag der Oeffentlichkeit zur Beurtheilung nicht vor, alle Abdrücke waren mit Beschlag belegt, Niemand konnte einen Vergleich der von den Staatsrechtlichen erhobenen Einsprache mit den Erwiderungen des Statthalters anstellen, der sich überdies in der glücklichen Lage des Professors, der vom Katheder, oder des Predigers, der von der Kanzel spricht, befand mit dem einzigen Unterschiede, daß das Auditorium dieser Beiden nicht widersprechen *darf*, während jenes im Prager Landtage nur nicht widersprechen *wollte*. Denn im ganzen Saale befand sich Keiner, der nicht mit Allem, was der Statthalter vorzubringen sich anschickte, von vornherein einverstanden gewesen wäre, so daß seine Auseinandersetzung durch die Bank mit wohlgefälligem Gemurmel, mit einzelnen Kundgebungen der Zustimmung, ja mit lautrauschenden Beifalls-Salven aufgenommen wurde. Ja, mehr als einmal wußte er durch die „gründliche und schlagende", durch die „meisterhafte", durch die „wahrhaft geniale" Weise, in welcher er mit den Einwendungen seiner *abwesenden* Gegner spielte, die

„allgemeine Heiterkeit" des Hauſes wachzurufen. Daß es ſich aber die in ſolcher Weiſe Geſchlagenen mindeſtens nach der Hand nicht nehmen ließen, der Duplik des Statthalters ihre Replik entgegenzuſetzen, war begreiflich, und ſo wollen wir, eine Forderung der Gerechtigkeit erfüllend, den einſeitigen Verantwortungen des Vertreters der Regierung alle die Gegenfragen der Landtags-Oppoſition nachfolgen laſſen, welche er, weil im Landtagsſaale Niemand da war, dieſelben zu ſtellen, als ungelöſte Räthſel zurückgelaſſen hat.

a) Fall Rotky—Pabſtmann.

Der Statthalter erklärte unter dem zuſtimmenden Nicken der Verſammlung, „daß jenes Schreiben nicht im Auftrage der Regierung abgeſendet wurde und daß die Regierung erſt aus den öffentlichen Blättern von dem Inhalte deſſelben Kenntniß erhielt; übrigens ſei gerade der Inhalt jenes Schreibens ein Beleg dafür, daß die Regierung ſich bei der Wahl-Action keiner incorrecten Mittel bedient habe."

Die Oppoſition erlaubte ſich zu fragen:

Wenn es zu den „correcten" Mitteln der regierungsmäßigen Wahl-Action gehört, wenn der Präſidial-Secretär des Statthalters bedauert, bei einem perſönlich genannten Wähler nicht mit „beſtimmten Anträgen" hervortreten zu können, weil man nicht wiſſe, ob er auf dieſelben eingehen werde, und wenn er den Wähler auffordert, ſelbſt den Preis zu nennen, den er für ſeine Stimme oder für ſeine Wahlenthaltung fordern wolle, ſo bitten wir um Aufklärung, welche Mittel man denn als „incorrecte" bezeichnen könne? Wenn Jemand behauptet, ein Rabe ſei ſchneeweiß, iſt es allerdings etwas ſchwierig, ihm vordemonſtriren zu wollen, er ſei eigentlich kohlſchwarz!

Wenn ferner Statthaltereirath Rotky als Vorſtand der Präſidial-Kanzlei des Statthalters ohne Auftrag, ja ohne Vorwiſſen deſſelben ſich herausgenommen haben ſoll, im Namen „Sr. Excellenz" Vermuthungen auszuſprechen, im Namen „Sr. Excellenz" Bereitwilligkeiten kundzugeben, im Namen „Sr. Excellenz"

Verhaltungsmaßregeln zu ertheilen, wie kommt es dann, daß er, von „Sr. Excellenz" Angesichts des versammelten Landtages desavouirt, dennoch nach wie vor in Diensten „Sr. Excellenz" bleibt, ja sogar auf Antrag „Sr. Excellenz" „in Ansehung seiner ausgezeichneten Dienstleistung" (12. Mai 1872) mit einem hohen kaiserlichen Orden ausgezeichnet wird? . . .

b) Fall Kolin.

Der Statthalter sprach zu seiner Rechtfertigung von „Massen-Deputationen, die nach und nach den Charakter von wandernden Meetings anzunehmen begannen", worin der versammelte Landtag ihm vollkommen Recht gab; es fehlte nur, daß die „Verfassungstreuen" über die Schäden und Belästigungen, die unbescholtene Mitbürger um ihrer politischen Ueberzeugung willen Monate lang zu erleiden hatten, in lauten Beifall ausbrachen.

Aber die Organe der Rechts-Partei frugen:

Seit wann ist es in einem constitutionellen Staate der Opposition verwehrt, auf nicht-ungesetzlichem Wege Stimmen zu werben?

Und wo lag in den Bittfahrten einer Anzahl ehrenhafter Koliner Bürger und nachbarlicher Gemeindevorsteher ꝛc. etwas Ungesetzliches?

Und wenn zu besorgen stand, aus solchen Bittfahrten möchten sich mit der Zeit bedrohliche Massen-Demonstrationen entwickeln, wo blieb, was nach constitutionellen Begriffen bei dem geringsten Straßenauflaufe Anstand und Sitte mit sich bringt, die vorausgehende Warnung, das Verbot, ehe zu den äußersten Maßregeln geschritten wird?

c) Die Großjährigkeits-Frage.

Der Statthalter behauptete, „die Volljährigkeits-Erklärung könne das in der Wahlordnung festgesetzte Erforderniß der Großjährigkeit nicht ersehen, weil es sich hier um politische Rechte handle; daß Fürst Ferdinand Lobkovic bereits zweimal als nur Großjährig-Erklärter mit gewählt, und der Reichsrath dessen

Wahlberechtigung anerkannt habe, sei ein bedauerliches Uebersehen gewesen" — „so ist's", rief man beistimmend im Landtage —; „übrigens habe die Regierung ihre Unparteilichkeit in dieser Frage sattsam dadurch bewiesen, daß sie ja auch den ihrer Seite angehörigen Großgrundbesitzer Anton Dreher aus dem gleichen Grunde aus der Wahlliste gestrichen habe".

Wieder hatten die Conservativen ihre Einwendungen:

Mit welchem Worte bestimmt die Wahlordnung, daß es die physische Großjährigkeit sei, welche die Wahlberechtigung verleiht?

Und wenn sie nur von „Großjährigkeit" überhaupt spricht, wo anders kann man sich, nachdem die Verfassungsgesetze einen eigenen Begriff von Großjährigkeit nicht kennen, hierüber Rathes erholen, als in dem allg. bürgerl. Gesetzb.? Nach §. 252 desselben hat aber die Volljährigkeits-Erklärung „ganz gleiche rechtliche Wirkungen, als die wirklich erreichte Großjährigkeit".

Und benennt nicht dieselbe Wahlordnung, da wo sie physisches Alter verstanden wissen will, ausdrücklich die Zahl der Jahre, z. B. in §. 17 lit. b. „Dreißig"?

Was ist es übrigens für ein Beweis von unparteiischer Gerechtigkeitsliebe, wenn Jemand auf der einen Seite einen Vortheil aufgibt, um auf der anderen drei dafür einzuheimsen?*)

---

*) Uebrigens hat es selbst mit dieser sein sollenden „Unparteilichkeit" seine eigenthümliche Bewandtniß, worauf uns ein Artikel des „Vaterland" Nr. 142 vom 27. Mai führt: „Das „Vaterland" hat bereis (Nr. 125) nachgewiesen, daß im December v. J. von dem Statthalter Freiherrn von Koller derselbe Anton Dreher zur Wahl zugelassen wurde, als dies genügte, um die conservative Stimme des Fürsten Ferdinand Lobkovic, des Einzigen unter den damaligen Wählern, welcher gleich dem Herrn Anton Dreher das 24. Jahr noch nicht erreicht hatte, aufzuwiegen, während am 22. April l. J. von der entgegengesetzten Entscheidung bezüglich der Großjährigkeit nur eine „verfassungstreue", hingegen drei conservative Stimmen betroffen wurden. Seitdem sind uns jedoch Exemplare der „rectificirten" (?!) am 18. April in der officiellen „Prager Zeitung" publicirten Wählerliste vorgelegt worden,

d) Der Fall Kladrub.

Der Statthalter wies auf andere Ländere hin, wo z. B. für das kaiserliche Gestüt von Lipizza und Pastrenegg gleichfalls in den Landtag gewählt wurde.

Die Opposition fragte:

Seit wann ist ein kaiserliches Gestüt eine Corporation oder Gesellschaft im Sinne der Wahlordnung?

Und kann, wenn an einem Orte eine unrichtige Gesetzesauslegung einen Mißbrauch eingebürgert hat, dies als ein Grund gelten, an einem anderen Orte den gleichen Mißbrauch einzuführen?

e) Der Fall Egerer Burglehen.

Der Statthalter erklärte, „daß die Quaternen des Egerer Burggrafenamtes für den Egerer Bezirk zugleich Landtafel und Lehentafel seien".

Die Vertheidiger der Landesverfassung entgegneten:

Ist der Statthalter qualificirt, die Identität der verfassungsmäßigen Wirksamkeit dieser verschiedenartigen Intabulirungen durch sein „Sic voleo sic jubeo" zu statuiren und zu constatiren?

Seit wann hat man in Böhmen aufgehört unter landtäflichen Realitäten bloß jene Dominical-Güter zu verstehen, deren Rechtstitel sich in landtäflichen Einlagen gründet, zu deren Civilbesitz nach der Landesverfassung Böhmens die Landtafelfähigkeit erfordert wird?

Seit wann ist das Hinderniß behoben, daß eben deßhalb

---

welche unmittelbar vor der Wahl mit dem schriftlichen Nachtrage der bis zum Wahltage noch von dem Statthalter hinzugefügten Wähler versehen sind. Aus denselben ersehen wir, daß Anton Dreher aus der Liste nicht gestrichen worden ist, und daher selbst was der Herr Statthalter als angeblichen Beweis seiner Unparteilichkeit angeführt hat, thatsächlich unwahr ist. Wir wollen hoffen, daß der Herr Statthalter sich über diesen Umstand in seinem eigenen Interesse öffentlich rechtfertigen wird". Eine solche Rechtfertigung seitens des Baron Koller ist bis zur Stunde nicht erfolgt.

die sog. Egerer Burglehen zur Eintragung in die k. böhm. Landtafel überhaupt nicht geeignet sind (Hasner's Handbuch des landtäflichen Verfahrens im Königreich Böhmen, Prag 1824 S. 585)?

Seit wann endlich kann eine solche Eintragung, soweit dieselbe etwa zulässig erscheint, ohne vorangegangene Einvernehmung des Landesausschusses und ohne Sanction eines Landtagsbeschlusses vorgenommen werden?*)

f) Die Ausländer-Frage.

Der Statthalter erklärte die Einsprache, falls solche nicht durch Beweise erhärtet werde, für unzulässig; „sonst käme die Statthalterei in die Lage weitwendige Erhebungen einleiten zu müssen". Was übrigens die Familie Pourtales betreffe, so habe selbe 1811 das böhmische Incolat erworben, Cavaliere del Borgo aber am 9. April das Decret der österreichischen Staatsbürger erhalten.

Die staatsrechtliche Opposition entgegnete:

„Weitwendige Erhebungen" seien in diesem Falle gar nicht nöthig; die Statthalterei hätte den betreffenden Parteien einfach zu bedeuten, den zur Ausübung ihres Wahlrechtes unerläßlichen Nachweis ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft zu liefern. Wenn die Regierung für die Anerkennung der Giltigkeit von Gutsübertragungen seitens der Conservativen mit so rigoroser Strenge, ohne sich ihrerseits in „weitwendige Erhebungen" einzulassen, die Forderung ausgesprochen hatte, daß dieselben „gehörig documentirt" dargelegt werden sollten, warum wurde solche „gehörige Documentirung" nicht auch bezüglich des ungleich bedeutungsvolleren Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft verlangt?

*) Nicht ohne Interesse ist es hier zu wissen, daß gegen die also verfügte Eintragung dieser Lehen in der Landtafel zwar sofort der Recurs von Seite des Landesausschusses ergriffen, dieser Recurs aber erst zu einer Zeit erledigt wurde, wo der vom „verfassungstreuen" Landtage gewählte neue Landesausschuß bereits die Geschäfte führte, welcher es wohlweislich unterließ, die höchsten Behörden mit einem neuerlichen Recurse zu behelligen.

Wie kommt übrigens der Statthalter zur Berufung auf das Incolat, wie kommt die „verfassungstreue" Landtags-Präsenz zur Anerkennung desselben, die ja sonst von den historisch-staatsrechtlichen Institutionen des Königreichs Böhmen nichts wissen will?

Seit wann ist übrigens das böhmische Incolat ein Beweis der österreichischen Staatsbürgerschaft? Wurde jenes vor dem Jahre 1848 nicht notorisch auch an Ausländer verliehen?

Und wenn die Grafen Pourtales österreichische Staatsbürger sind, wie konnte vor wenig Tagen (Monat April 1872) die „Norddeutsche allgemeine Zeitung" eine königlich-preußische Cabinets-Ordre bringen, der zufolge dem Grafen Wilhelm Pourtales die Bewilligung ertheilt wurde: „den ausländischen Kaiser Franz-Josephs-Orden annehmen und tragen zu dürfen?" Hier giebt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder benöthigen österreichische Unterthanen zu Annahme österreichischer Orden die Bewilligung einer auswärtigen Majestät, oder die Grafen Pourtales sind keine österreichischen Staatsbürger, sondern Preußen und haben als solche in einen österreichischen Landtag gewählt.

Cavaliere del Borgio soll am 9. April das Decret der österreichischen Staatsbürgerschaft erhalten haben! aber hat er vor der Zulassung der Wahl auch den Staatsbürger-Eid geleistet?

Und was ist es mit den Eheleuten Küstner? was mit dem Frankfurter Baron Bethmann? was mit der Freiin Ulrica von Lewetzow? Warum ist bezüglich dieser der Statthalter den Nachweis „weitwendiger Erhebungen" schuldig geblieben?

g) Die Frage landtäflichen Mitbesitzes.

Der Statthalter will seine Maßregel, daß nur die mindestens zur Hälfte Mitbesitzenden landtäflicher Güter ihr Wahlrecht ausüben sollen, mit der guten Absicht decken, daß dadurch dem schrankenlosen Mißbrauche einer Stimmen-Vervielfältigung durch Abtretung von geringeren Theilen eines Gutes Einhalt gethan werden solle."

Dagegen duplicirte die Opposition:

Seit wann ist der Statthalter von Böhmen mit legislato-

rischer Macht begleitet, um Bestimmungen zu suppliren, die in den Landesverfassungs-Documenten nicht enthalten sind? Denn bekanntlich war früher die Theilung sog. Dominicalgüter — und dies sind die landtäflichen Güter — nur in der Weise beschränkt, als dieselben nicht soweit verkleinert werden durften, daß die Grundobrigkeit sich außer Stande befände, einen ordentlichen Amtsvorsteher auszuhalten, und dadurch die Verwaltung der den Obrigkeiten zustehenden Gerichtsbarkeit erschwert würde (sog. Habilitationspatent vom 5. Juli 1811). Nachdem aber dieses Patent durch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beseitigt wurde, unterliegt dermalen in politischer Beziehung die Theilung landtäflicher Güter keiner wie immer gearteten Beschränkung, so daß eine Theilung selbst auf Zehntel und Hundertel erfolgen kann und die selbständigen Besitzer der geschaffenen neuen Landtafelkörper zur Ausübung des Wahlrechtes zugelassen werden müssen, sobald sie nur von diesem Besitze das im §. 10 der Landtags-Wahlordnung vorgesehene Steuerquantum entrichten.

Aber selbst angenommen die Zulässigkeit des statthalterischen Dictates, warum wurde vom Baron Koller vergessen zu erklären, wie sich der Fall Neu-Bistriz mit den drei Freiherren Riese-Stallburg und der Freiin Maria von Skall unter die von ihm statuirte Regel subsumiren lasse?

Mit wirksamer Komik und zur anhaltenden Erheiterung des Hauses hob der Statthalter zum Schlusse hervor, wie sich fünf Jahre früher in dieser Frage die Opposition gerade in der umgekehrten Lage befunden habe: nämlich dasjenige in Abrede stellen zu wollen, auf was sie sich jetzt stütze.

Allein die außerhalb des Landtagssaales befindliche Opposition war so boshaft, dem Herrn Statthalter Gleiches mit Gleichem zu vergelten und darauf hinzuweisen, daß sich ja eben darum im Jahre 1867 auch die Regierung in der geraden umgekehrten Lage von heute befunden habe, nämlich: sich auf dasjenige stützen zu wollen, was sie jetzt in Abrede stelle.

E.

Ausnahmsmaßregeln ohne „Ausnahmszustand" gegen die Oppositions-Presse.

April — Mai 1872.

1. Eine neue Auslegung des §. 17. des Preßgesetzes.

Der §. 17 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 lautet:

> „Von jedem einzelnen Blatte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde und dem Staatsanwalte ein Exemplar zu hinterlegen."

Die Bestimmung dieser Gesetzesstelle ist im Einklang mit dem seit den Märztagen des Jahres 1848 durch alle Phasen, die der Constitutionalismus in Oesterreich seither hat durchmachen müssen, unverrückt festgehaltenen Grundsatze: daß die Censur aufgehoben und daß keine administrative Präventiv-Maßregel, wodurch die Freiheit der Presse eingeschränkt würde, statthaft sei. Von diesem verfassungsmäßig garantirten Grundsatze kann nach §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 Nr. 66 nur „im Falle .... innerer Unruhen, so wie, wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren" eine Ausnahme gemacht, und für die Hinterlegung der Pflicht-Exemplare im Sinne §. 17 des Preßgesetzes eine Frist bestimmt werden, welche bei periodischen Druckschriften bis zu dre Stunden vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann (§. 7 lit. b). Nur ist zur Anwendung des Gesetzes vom 5. Mai 1869 laut §. 1 desselben ein vom Kaiser genehmigter und durch das Reichsgesetzblatt kundgemachter Beschluß des Gesammt-Ministeriums nöthig. —

Am 24. oder 25. April 1872 in aller Frühe fanden sich in den Druckereien der Prager Oppositions-Journale, namentlich

der „Politik" und des „Pokrok", Leute der k. k. Polizei-Wachmannschaft ein, welche mit den Waffen zur Seite alle Ausgänge besetzten und Niemanden, der bei der Druckerei zu thun hatte, sich entfernen ließen, die Diener ausgenommen, welche die Pflicht-Exemplare an die Sicherheitsbehörde und an die Staatsanwaltschaft zu überbringen hatten. Auch durfte kein Exemplar des Zeitungsblattes ausgetragen oder zur Post-Versendung verabfolgt werden, bis nicht die beiden Pflicht-Exemplare von den genannten Ueberwachungs-Organen gelesen waren, sich darin nichts zu Beanstandendes gefunden hatte, und bis nicht insbesondere von der Staatsanwaltschaft ein Bote mit der Meldung kam, daß der Hinausgabe nichts im Wege stehe. Diese Meldung wurde der die Druckerei besetzt haltenden Polizei-Wachmannschaft gemacht, die jetzt erst abzog, worauf die Ausgabe und Verschickung beginnen durfte. Mitunter war über diese Procedur wohl eine Stunde vergangen und nicht selten der Eisenbahnzug, der die nach auswärts zu entsendenden Exemplare mitzunehmen hatte, lang schon abgefahren.

2. Bitte um Recht.

Die von einer in den nachmärzlichen Preßverhältnissen Oesterreichs so unerhörten Maßregel getroffenen Prager Journale säumten nicht, Beschwerde an die k. k. Oberstaatsanwaltschaft einzulegen. Sie beriefen sich darin auf die durch die Staatsgrundsätze seit März 1848 ausgesprochene Fernhaltung jeder Präventiv-Censur im allgemeinen, und auf den Geist und Wortlaut des §. 17 des Preßgesetzes insbesondere. Sie wiesen nach, daß diesen Gesetzen zufolge die Hinausgabe und Verbreitung von Erzeugnissen der Presse durch keine Administrativ-Maßregel, folglich auch nicht durch polizeiliche Ueberwachung beschränkt werden dürfe, und dies um so weniger, als sonst auf diesem Wege die Censur oder irgend eine andere Präventiv-Vorkehrung gegen die Presse wieder eingeführt werden könnte. Wolle man auch zugeben, daß den staatlichen Ueberwachungs-Organen das Recht zustehen müsse, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß

die Abgabe der Pflicht-Exemplare wirklich gleichzeitig mit der Hinausgabe und Versendung der Abonnenten-Exemplare erfolge, wie lasse sich, Angesichts des klaren Buchstaben des Gesetzes, rechtfertigen, daß diese letztere Hinausgabe und Versendung bis zu dem Momente hingezogen werde, wo es den Herren vom „Hopfenstock" (Sitz der k. k Staatsanwaltschaft in Prag) gefällig sei, ihren Boten mit der Erlaubniß dazu in die betreffenden Druckereien zu senden? . . .

3. Erfolge.

Dieselben waren keine günstigen, wie für's erste der folgende Bescheid zeigte:

„In Erwägung, daß nach den gepflogenen Erhebungen die von der k. k. Polizeidirection im Einvernehmen der k. k. Staatsanwaltschaft getroffenen Verfügungen zur Sicherstellung des Zeitpunktes, wann mit der Austheilung und Versendung der periodischen Druckschrift „Politik" begonnen werde und ob dies gleichzeitig mit der Hinterlegung des Pflicht-Exemplars dieser Druckschrift an die k. k. Sicherheitsbehörde und die k. k. Staatsanwaltschaft, wie es der §. 17 des P. G. vorschreibt, geschieht, gegen kein Gesetz verstoßen und den durch den §. 17 des P. G. geregelten Vertrieb einer periodischen Druckschrift zu hindern nicht geeignet sind, übrigens es Sache des Druckers ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Uebergabe der nach §. 17 des P. G. zu hinterlegenden Pflicht-Exemplare stets rechtzeitig erfolge, ist die k. k. Oberstaatsanwaltschaft nicht in der Lage, über die rückfolgende gegen die Amtsthätigkeit der k. k. Staatsanwaltschaft Prag unbegründet erhobene Beschwerde etwas zu verfügen. Von diesem Erlasse der hohen k. k. Oberstaatsanwaltschaft vom 29. April 1872 NE 89 Pr. werden die Herren Beschwerdeführer unter Rückstellung ihrer Beschwerde verständigt.

Prag, am 29. April 1872.

Der k. k. Staatsanwalt Rapp.

Mit dieser Gutheißung der früheren Maßnahmen war es jedoch keineswegs abgethan. Wenige Tage später wurde eine neue Einrichtung in Scene gesetzt. Vom Prager Landes- als Preß-

gericht wurde beschlossen, in die Buchdruckereien der oppositionellen Journale Commissionen zu entsenden, die den Satz der Leit-Artikel zu überwachen hätten, um aus der Handschrift der einzelnen Aufsätze die Verfasser derselben ausfindig zu machen. Die nun doppelt in Belagerungszustand versetzten Zeitungen machten sofort bekannt, sie würden, um ihre Mitarbeiter sicher zu stellen, von jetzt an alle in irgend einer Weise bedenklichen Artikel an ihre Setzer nur in Abschrift abgeben.

Doch traf sie die neue Plackerei hart genug. „Also Belagerung der Druckereien, präventive Zeitungs-Censur, Confiscationen in's Unerhörte", klagte der „Pokrok"; „in der That, Oesterreich steht in Europa einzig da mit der Verfolgung jedes offenen Wortes. Die Commune von Paris, als sie an jedem Erfolge bereits verzweifelte, hat allein ähnliche Preßmartern in neuerer Zeit in Ausübung gebracht. Muß man nicht glauben, man dulde keine freie Sprache, man scheue jede Kritik, man vertrage keine unabhängige Meinung? Und wahrhaftig, nicht gesunde kraftbewußte Systeme sind es, nicht Selbstvertrauen und Sicherheitsgefühl bekundet es, was aus solch kleinlichem Zeitungskrieg spricht! Das Ausland schlägt erstaunt die Hände zusammen und begreiflicherweise flüchtet sich nun in die Spalten fremdländischer Journale, was eine unerhörte Preßvergewaltigung daheim nicht aufkommen läßt. Kein Gewinn für Oesterreich, weder nach innen, noch nach außen! Dabei sollte man doch das Eigenthum des Staatsbürgers mehr schonen. Man läßt sich drückende Steuern von Zeitungsunternehmern zahlen, und untergräbt den Besitz fast systematisch". Der „Pokrok" schloß seine trüben Betrachtungen mit der Bitte um Wiedereinführung der Censur. „Das sauer erworbene Eigenthum", schrieb der „Wanderer", sich jener Bitte anschließend, „würde doch etwas geschont, die Ansprüche der Betheiligten, sowie der Abonnenten würden doch in etwas geschützt und gewahrt, es wäre loyaler, liberaler und aufrichtiger, als das jetzige Verfahren! Wir sind dahin gekommen, daß wir rufen müssen: Gebt uns die Censur wieder! Schützet das Eigenthum! Gebt uns ein klares Gesetz und ein offenes Verfahren!" . . .

4. Nachspiel in Wien.

Als der „Wanderer" in Wien solche Schmerzensrufe ausstieß, wußte er wohl, warum er dies that: war er doch selbst einer der abnormsten Preßmaßregelungen kaum erst entronnen! Denn genau um dieselbe Zeit, wo in Prag, aus Gründen, die mit der betreffs der Großgrundbesitzwahlen eingeleiteten Staats-Action in auffallendem Zusammenhang standen, alle regierungsfeindlichen Journale einer beispiellosen Maßregelung unterworfen wurden, hatte man auch ein Wiener Blatt in's Auge gefaßt, das mit der böhmischen Opposition Hand in Hand zu gehen sich anschickte, von demselben J. S. Skrejsovsky inspirirt, der schon in der Prager „Politik" so viel zu schaffen machte. Polizei-Mannschaft und Sicherheitswache mitten in der Nacht in eine Wiener Druckerei zu schicken, das wagte man nun allerdings nicht — gewisse Dinge kann man sich nur „in der Provinz" erlauben —; es mußten andere Wege gesucht werden, dem verhaßten Gegner an den Leib zu rücken.

Der „Wanderer", ein seit 63 Jahren in Wien bestehendes Blatt, war in der letzten Zeit des Ministeriums Hohenwart in die Hände eines Consortiums übergegangen, das die Grundsätze des Föderalismus auf seine Fahne schrieb. Finanzielle Schwierigkeiten nöthigten dieses Consortium nach wenigen Monaten, das Blatt weiter zu geben, und es war bald allbekannte Sache, daß der „Wanderer" von einem Prager Consortium erworben wurde und daß hierbei J. S. Skrejsovsky, der seinen Gegnern unbequemste Repräsentant der unabhängigen Journalistik Böhmens, die Hände im Spiele habe. Das war denn sogleich im Tone und in der Haltung des Blattes wahrzunehmen, das mit offenem Visir für die Sache der staatsrechtlichen Opposition in die Schranken trat, als es mit einemmal, am 15. April, seinen Lesern ankündigen mußte, „eine neuartige Interpretation der Preßgesetze" habe das Erscheinen seit dem gestrigen Tage bis auf Weiteres unmöglich gemacht, und habe man sofort die nöthigen Schritte unternommen, „um dem Gesetze auch in seiner rigoro-

festen Auslegung vollständig Genüge zu thun"; die „Calamität", die das Blatt „so plötzlich" getroffen, werde weder dessen Haltung, noch dessen Programm ändern, „und es soll trotzdem an einem freien und offenen Worte nicht fehlen. Wir vertrauen auf die billige Einsicht unserer Leser, sie werden ohnehin fühlen, daß die Sache unseres Blattes heute die ihrige ist."

Der Vorgang war dieser:

Mit landesgerichtlichem Urtheil vom 14. April 1872 wurde die Herausgabe des „Wanderer", da die Staatsanwaltschaft den namhaft gemachten Herausgeber und Redacteur als solchen nicht betrachten wollte, „bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen eingestellt", indem diese Persönlichkeit „auf die qualitative Zusammensetzung des Blattes keinen bestimmenden Einfluß übe und zur Uebernahme der Herausgeberschaft von einem Anderen aufgefordert worden, also vorgeschoben sei."

Der vom „Wanderer" namhaft gemachte Redacteur hatte allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen und bei seiner preßpolizeilichen Vernehmung ausdrücklich erklärt, die volle Verantwortung zu übernehmen.*) Es ist vom Gesetze nirgends bestimmt, daß der Redacteur auf Richtung und Inhalt des betreffenden Blattes Einfluß üben müsse; seit der Beseitigung des §. 32 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 durch Art. III des Gesetzes vom 15. October 1868 ist eine solche Auslegung vollends unmöglich. Eine ausnahmslose Praxis liefert zudem eine Reihe entgegengesetzter Präcedenzfälle. Bei dem einige Monate früher durchgeführten Processe des „Floh" erklärte der „verantwortliche Redacteur" dieses Blattes, er sei eigentlich nur Setzer und habe auf die Mache des Blattes gar keinen Einfluß; trotz dieser Erklärung fuhr er nach dieser Zeit fort als Redacteur zu fungiren. Die Erwägung ferner, daß jemand deshalb nicht Herausgeber sei,

*) Wir halten uns bezüglich des Folgenden an die Darstellung der in dieser Angelegenheit sicher wohlunterrichteten „Politik", die in ihrer nicht confiscirten Nr. vom 1. Mai darüber einen Aufsatz unter dem Titel brachte: „Ein Capitel über die Gerechtigkeit".

weil er „über Ersuchen der Eigenthümer und auf deren Bevollmächtigung" diese Stellung übernahm, ist gesetzlich ganz irrelevant; so behauptete eine preßgerichtliche Entscheidung im Processe der „Bösen Zungen" vom Vorjahre.

All' dieser Erwägungen ungeachtet beeilte sich der „Wanderer" einen anderen Redacteur zu stellen der, gesetzlich ebenfalls vollständig qualificirt, zugleich auf die Mache des Blattes hervorragendsten Einfluß nehmen sollte. Als Herausgeber aber erklärte sich nun eben Jener, welcher von der Behörde selbst in dem obenerwähnten Urtheile amtlich bereits als „Repräsentant der Eigenthümer des Blattes" bezeichnet und in diversen Zustellungen seitdem als „Herausgeber", „Vertreter des Consortiums" u. dgl. m. titulirt worden war. Dieser legitimirte sich als Bevollmächtigter der Eigenthümer und übernahm die Herausgabe. Die „gesetzlichen Bedingungen" schienen hiermit in rigorosester Weise, ja in mehr als genügender Ausdehnung „erfüllt". Nach §. 11 des Gesetzes vom 17. December 1862 mußte die Suspendirung sofort aufgehoben, die Herausgabe des Blattes wieder gestattet werden. Die betreffenden Beamten der Preßpolizei erklärten denn auch selbst, sie wüßten keine Bemänglung mehr und nach ihrer Ansicht sei dem Gesetze vollkommen entsprochen.

Umsonst! Am nächsten Tage begehrte man einen Nachweis des Besitzrechtes seitens der genannten Vollmachtgeber und eine Legitimation dieser Besitzer für diesen ihren Titel und für die hiesige Vertretung. Und doch bestimmt §. 323 des allg. bgl. G. B.: „Zur Angabe des Besitztitels darf der Besitzer nicht aufgefordert werden" und eben so raisonirt das Preßgesetz! Zudem lag in dieser Frage eine oberstgerichtliche Entscheidung vor, welche ein Inquiriren nach dem Besitztitel und nach dem Eigenthum eines Preßerzeugnisses geradezu verwehret! Um jedoch den Verpflichtungen des Blattes so rasch als möglich gerecht zu werden, fügten sich die Eigenthümer auch dieser Zumuthung und erbrachten den Nachweis des Besitz- und Eigenthumsrechtes der, der Behörde ohnedies bereits seit längerem amtlich bekannten Eigenthümer dieses Blattes. Sie legten den Kauf-Contract, die notariell

beglaubigten Legitimationen der Eigenthümer, die Vollmachten ꝛc. in originali vor. Umſonſt! Nun verlangte man den Nachweis, daß der vorige Eigenthümer, und dann ſogar, daß der vorvorige Eigenthümer den „Wanderer“ wirklich beſeſſen habe. Der Repräſentant des Conſortiums fügte ſich auch dem, und legte nicht nur den Vertrag der vorigen Eigenthümer, ſondern auch jenen bei, wodurch das Blatt vor ſehr geraumer Zeit zwiſchen derzeit ganz unbetheiligten Contrahenten übertragen worden war. Nun aber wurde die Legitimation des erſten Eigenthümers begehrt. Man ſchaffte auch dieſe. Immer noch umſonſt!

Nachdem die Eigenthümer des Blattes auf ihre endliche Beſchwerde ob ſolcher Verfolgung an maßgebender Stelle die bündigſten Zuſicherungen erhalten hatten: Das Wiedererſcheinen des „Wanderer“ ſolle ſo raſch als möglich veranlaßt werden, und dort das Bedauern ausgeſprochen wurde, daß in dieſer Sache ſehr „übereilt und ungeſchickt“ verfahren worden ſei, war man der beſten Hoffnung. Wieder umſonſt! Am nächſten Tage erklärte der Polizeidirector, er müſſe erſt die preßgerichtliche Unterſuchung abwarten; entgegen dem klaren Wortlaute des Urtheils, wonach das „Erſcheinen des Blattes ſuſpendirt wurde bis zur Erfüllung der geſetzlichen Bedingungen, unbeſchadet der gerichtlichen Verhandlung“; entgegen dem ſtricten Wortlaute des Geſetzes, wonach die adminiſtrativ-polizeiliche Verfügung der Suſpenſion verhängt und aufgehoben wird bei aufrechtem Gerichtsverfahren; entgegen endlich einer oberſtgerichtlichen Entſcheidung vom Jahre 1869, wonach die Suſpenſion eines Preßerzeugniſſes ſofort nach der factiſchen Erfüllung der geſetzlichen Bedingungen aufzuheben iſt. Und daß die geſetzlichen Bedingungen nunmehr rite et plene erfüllt ſeien, leugnete ja ſelbſt die Behörde nicht. Noch mehr aber. Man erklärte, die Dauer der Unterſuchung ſei unbeſtimmt. . . . Endlich, nach beinahe dreiwöchentlichem Hinziehen und nachdem inzwiſchen, weil ein Ende dieſer Procedur nicht abzuſehen war, mit dem 30. April ein „Neuer Wanderer“ zu erſcheinen begonnen hatte, gelangte in den erſten Maitagen in die Hände des Journaliſten Wenzel Nedoma folgendes Schreiben:

Wohlgeborener Herr!

Ihre Anzeige de praes. 22. v. M., daß Sie die mit Beschluß des hiesigen k. k. Landgerichtes vom 14. April 1872, Z. 12815, im Sinne des §. 11, Absatz 3 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. 6 ex 1863, bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen eingestellte periodische Druckschrift „Wanderer" unter demselben Titel mit Beibehaltung des bisherigen Programms, der Zeitabschnitte des Erscheinens und der den Druck besorgenden Officin, jedoch unter der verantwortlichen Redaction des in Rudolfsheim Rudolfsgasse 9 wohnhaften Herrn Heinrich Julius Batovec, gegenwärtig in ihrem Verlage weiter herauszugeben beabsichtigen, wird über die nunmehr im Sinne des hieramtlichen Bescheides vom 24. v. M., Z. 20414/875 P. B. gelieferte Ergänzung, unter der Voraussetzung, daß die für die genannte periodische Druckschrift erliegende Caution auch fernerhin für dieselbe deponirt bleibe, als den Bestimmungen des §. 10 des Preßgesetzes, beziehungsweise des Artikels I des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. B. 142, entsprechend zur amtlichen Kenntniß genommen.

Hierdurch erhält auch Ihre, als Vorstellung, eventuell Recurs wider den obigen hieramtlichen Bescheid vom 30. v. M. überreichte Eingabe, deren Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, ihre Erledigung.

Wien, den 4. Mai 1872.

Lemonier.

5. Gleiches Maß?

Die Wiener Journalistik hat sich dem über den „Wanderer" verhängten Ausnahmszustande gegenüber, mit wenig Ausnahmen, nicht sehr würdig benommen. In London, in Paris, in Berlin, in Brüssel werden Angelegenheiten solcher Art als gemeinsame der ganzen Presse, welcher Farbe und politischen Richtung die einzelnen Blätter angehören mögen, betrachtet und behandelt. In Paris vereinigten sich im letzten Frühling legitimistische, republikanische und orleanistische Blätter zu einem Proteste gegen die Vergewaltigung eines turbulenten bonapartistischen Organs.

Nicht so in der Hauptstadt Oesterreichs. Der „Wanderer"

mußte in seinem Falle die Wahrheit des gemeinen Sprüchworts erfahren: Wer den Schaden hat, darf für den Spott nicht sorgen. „Wozu der Lärm?“ fragte eines der größeren Wiener Journale, „wozu ein so großer administrativer Apparat gegen ein Blatt, das einfach lächerlich ist?“ Man gratulirte sich, ein Journal „von dem rohen bengelhaften und krakehlerischen Tone der Prager Politik“ auf dem Wiener Boden des Anstands, der feinen Sitte und Sprache nicht aufkommen zu sehen. Die sich am meisten zurückhielten, stimmten nicht in den Jubel der Anderen über den Schlag, der ein unabhängiges Oppositionsblatt getroffen! sie ignorirten einfach eine Maßregel, die, wenn andere Zeiten kamen, ja wohl auch sie treffen konnte.

Denn Aeußerungen solcher Art entschlüpften wohl einem und dem anderen Journale, wie z. B. „daß es der Regierung bisher noch nie eingefallen sei, an der verantwortlichen Person zu nergeln, die den Strohmann für die Behörden spielen muß, wiewohl man gut wisse, daß die Repräsentanz dieses oder jenes Blattes in den meisten Fällen ganz wo anders steckt, als in den im Blatte namhaft gemachten Individuen.“ Ja, ein regierungsfreundliches Blatt ermannte sich zu dem unumwundenen Geständnisse: „Mit Anwendung derselben Mittel, welchen jetzt der ‚Wanderer‘ zum Opfer fiel, könnte man nahezu die Hälfte der Wiener Journale unterdrücken. Es ist ja kein Geheimniß, daß beispielsweise die ‚Neue freie Presse‘ der Union-Bank, die ‚Presse‘ dem Bankverein, das ‚Tagblatt‘ und die ‚Vorstadtzeitung‘ der Wechslerbank gehören, und daß die als Eigenthümer und Herausgeber genannten Personen nicht die wirklichen Eigenthümer sind. Was man aber still geduldet, als es den ‚Wanderer‘ traf, dagegen wird man sich nicht wehren können, wenn einmal der Spieß umgekehrt und Zahn um Zahn gefordert wird.“

F.

Die Inseraten-Stempel-Untersuchung gegen Strejsovsky und Gregr.

August 1872 bis Februar 1873.

1. Sachverhalt.

Tief begründet in der österreichischen Gesetzgebung ist der Unterschied zwischen Uebertretungen der Gefälls- und Uebertretungen der allgemeinen Strafgesetze, und im Zusammenhange hiermit der Unterschied zwischen sogenannten Gefälls- und ordentlichen Strafgerichten. Schon das im Jahre 1835 erschienene „Strafgesetz über Gefällsübertretungen" war durchaus auf diese bereits durch unvordenkliche Praxis festgehaltene Grundlage gebaut. „Schleichhandel und schwere Gefällsübertretung", so wurde von österreichischen Universitätskanzeln gelehrt und von österreichischen Beamten und Behörden geübt, „sind weder Verbrechen noch Vergehen oder Uebertretungen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze; Schleichhandel und schwere Gefällsübertretung sind — Schleichhandel und schwere Gefällsübertretung." Der Unterschied zwischen Delicten der einen und Delicten der anderen Art wurde auch in der Verschiedenheit der hierauf gesetzten Strafen und der mit der Untersuchung und Schlußfassung betrauten Behörden ersichtlich gemacht. Während als Strafen für Uebertretungen der allgemeinen Strafgesetze Tod und Freiheits-Entziehung, letztere in den verschiedensten Abstufungen und mit verschiedenen Verschärfungen aufgezählt werden, Vermögensstrafen nur höchst ausnahmsweise vorkommen, rechnet der §. 36 des Gesetzes von 1835 unter die „zur Ahndung von Gefällsübertretungen gestatteten Strafarten" nur: 1) Geldstrafen, 2) Verfall von Waaren und anderen Gegenständen, 3) Arrest, wieder mit eigenthümlichen in den §§. 63—78 namhaft gemachten Verschärfungen. Während sonach Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen dem Bereiche der Justiz-Gesetzgebung und der Justizbehörden angehören,

fallen Gefällsübertretungen jenem der Finanzgesetzgebung und der Gefällsbehörde zu.

Diesen letzteren Charakter hatte auch durchaus das am 6. September 1850, Zeile 345, erflossene kaiserliche Patent „über die Gebühren von Karten, Kalendern, ausländischen Zeitschriften und Ankündigungen", mit dessen Vollführung laut Absatz N, Alinea 2 des bezüglichen Kundmachungs-Patentes der „Minister der Finanzen" beauftragt wurde. Als der durch das erlassene Gesetz angeordneten Abgabe unterliegend, wurden im §. 5 erklärt:

„Alle Ankündigungen und Nachrichten, welche Jemand in die Zeitungsblätter und andere periodische Schriften des Inlandes einschalten läßt" (s. g. Inserate).

Bezüglich der Zeit und Art der Entrichtung der festgesetzten Abgabe heißt es §. 27:

„Diese Gebühr ist von dem Verleger des Blattes für die innerhalb eines jeden Kalender-Monates in dasselbe aufgenommenen Ankündigungen und Nachrichten längstens bis 5. des darauf folgenden Monates sammt einem mit dem Blatte belegten Verzeichnisse dieser Ankündigungen bei dem zur Einhebung der Gebühr bestimmten Amte zu entrichten ꝛc."

Sodann hinsichtlich der Gesetzesübertretungen §. 30:

„Bei den Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat in den Kronländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, dieses Gesetz sowohl hinsichtlich der Strafen, als rücksichtlich des Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden."

Im Einklange mit diesen Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 6. September 1850 erläuterte auch der Justiz-Ministerial-Erlaß vom 15. März 1852, Z. 2847, daß „den bestehenden Gesetzen gemäß, in Steuersachen, sowie aus Anlaß von Uebertretungen gegen Steuervorschriften einzig und allein das Steueramt einzuschreiten hat, und nicht ein Strafgericht."

2. Maßregelung.

Anderer Ansicht war die Prager Staatsanwaltschaft, wie das folgende Schriftstück beweist:

ad Nr. E. 159. R.

Löbliches k. k. Landes- als Strafgericht!

Aus dem mitfolgenden Verzeichnisse wolle entnommen werden, daß bei 33 Prager Zeitschriften an rückständigen, nicht bezahlten Inseratstempelgebühren der Betrag von 43,306 fl. 72 kr. aushaftet.

Alle zur Einbringung dieser so bedeutenden Summe im politischen und gerichtlichen Executionswege eingeleiteten Schritte haben bisher, wie die betroffenen Finanzbehörden bestätigen werden, zu keinem Resultate geführt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil nach dem Gesetze zur Entrichtung solcher Gebühren nur die Verleger von Zeitschriften verpflichtet und dafür verantwortlich sind, als solche jedoch in der Regel Persönlichkeiten bezeichnet wurden, welche weder die Bildung, noch das Verständniß, noch das nöthige Vermögen besitzen, um eine periodische Zeitschrift herausgeben zu können.

Dies gilt hauptsächlich von den „Narodni listy", der „Politik", dem „Pokrok", dann von den eingegangenen „Nase listy" und der „Correspondenz", sowie auch von der Zeitschrift „Tagesbote aus Böhmen", denn es ist ein öffentliches Geheimniß, daß bei den „Narodni listy" und den eingegangenen „Nase listy" nur Dr. Julius Gregr, dagegen bei der „Politik' (welche gegenwärtig wohl J. S. Skrejsovsky als Verleger zeichnet), dem „Pokrok" bis zu dem Verkaufe des Letzteren an das gegenwärtige Consortium, sowie bei der eingegangenen „Correspondenz" J. S. Skrejsovsky als eigentlicher factischer Verleger war.

Ebenso zeichnet die Zeitschrift „Tagesbote aus Böhmen" Karl Tobisch als Herausgeber und Verleger, während alle Welt weiß, daß nur David Kuh der eigentliche Verleger dieser Zeitschrift ist.

Eine solche Vorstellung gänzlich vermögensloser Subjecte, statt der wahren factischen, aber versteckten Verleger, dürfte nach den bisherigen, oben berührten Erfahrungen über die Entrichtung und Eintreibung von rückständigen Inseratstempelgebühren zu urtheilen — zweifellos keine andere Absicht haben, als sich der Entrichtung dieser gesetzlichen Gebühr gänzlich zu entziehen. Es ist dies daher eine listige Vorstellung, dazu bestimmt, die Finanzbehörden in Irrthum zu führen, und den Staat an seinen Rechten zu schädigen, und begründet somit mit Rücksicht auf die

Höhe der so dem Aerar entzogenen Gebühren, den objectiven Thatbestand des im §. 197 St.-G. bezeichneten Verbrechens des Betruges.

Nachdem die k. k. Staatsanwaltschaft in Betreff der Zeitschrift „Politik", „Pokrok", „Narodni listy", „Posel z Prahy", „Obcan" und „Slovan" in dieser Angelegenheit bereits am 28. März 1872 sub Z. 1647, 1930, 2338 den entsprechenden Antrag gestellt hat, überreicht sie nun bezüglich nachstehender Zeitschriften:

1. „Cech", 2. Correspondenz", 3. Delnik", 4. „Delnicke noviny", 5. „Humoristicke listy", 6. „Hlas", 7. „Obrazy zivota", 8. „Nase listy", 9. „Prager Börsenkorrespondenz", 10. „Prager Börsenzeitung", 11. „Prager land- und forstwirthschaftl. Wochenblatt", 12. „Praha", 13. „Prazsky Lloyd", 14. „Svetozor", 15. „Tagesbote aus Böhmen", 16. „Volkswirthschaftliche Blätter für Böhmen", 17. „Ziska",

dem löbl. k. k. Landes- als Strafgerichte folgende Anträge:

a) Es wären in dieser Angelegenheit sachgemäße Erhebungen zu pflegen, namentlich und vor Allem bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Prag Auskünfte einzuholen, ob, seit welcher Zeit und welche rückständige Inseratstempelgebühren bei den genannten Journalen aushaften;

b) es wäre zu erheben, ob und welche von den einzelnen Zeitungsverlegern fingirt seien;

c) im Falle, als diese Erhebungen ein bejahendes Resultat ergeben sollten, wäre die Specialuntersuchung gegen die factischen sowohl, als fingirten Verleger jener Zeitschriften wegen Verbrechens des Betruges einzuleiten und durchzuführen.

Prag, am 1. Juni 1872.

Der k. k. Staatsanwalt: Rapp p.m.

Am 15. August, 8 Uhr Morgens, kam J. S. Skrejsovsky von seinem Landsitze Hodkov unerwartet nach Prag zurück. Der auf dem Bahnhofe aufgestellte Polizagent beeilte sich, dessen Ankunft der Polizei-Direction anzuzeigen. Um halb 10 Uhr Vormittags befand sich bereits eine vom Tage zuvor datirte Vorladung des Prager Landesgerichtes in Skrejsovsky's Händen, laut deren sich derselbe um 3 Uhr Nachmittags im Bureau des Unter-

ſuchungsrichters Dr. Richter zum Verhör einfinden ſollte. Der 15. war ein Feiertag, Mariä Himmelfahrt, wo man ſonſt keine Verhöre vorzunehmen pflegte. Das Verhör dauerte bis 7 Uhr Abends und endete mit der Erklärung, daß Skreſſovsky das Gebäude nicht mehr zu verlaſſen habe; ein Dienſtmann meldete ſeinen harrenden Freunden, der Eigenthümer der „Politik" ſei verhaftet worden.

Die Verhaftungen oppoſitioneller Journaliſten folgten nun auf einander Schlag auf Schlag. Am 24. Auguſt traf das Schickſal den Redacteur Wenzel Hodek als angeblichen Mitſchuldigen Skreſſovsky's. Der arme Menſch hatte eine Schule der Prüfungen und des Unglückes hinter ſich. Im Jahre 1848 war er, kaum zwanzigjährig, als Theilnehmer an dem Hurban'ſchen Freiſchaarenzuge in die Slovakei ſtandrechtlich zum Tode durch Pulver und Blei verurtheilt worden; zum Leben begnadigt, hatte er darauf acht Jahre in den Kaſematten von Munkacs und Komorn zugebracht. Die Amneſtie von 1856 hatte ihm zur Freiheit verholfen, und er beſchäftigte ſich fortan literariſch. Seit 1867 Herausgeber und verantwortlicher Redactur der „Politik" hatte er unter den ausgleichsfeindlichen Miniſterien Bedrohungen und Verfolgungen aller Art durchzukämpfen. Anſcheinend kräftig, geiſtig und körperlich friſch, mußten doch die Malaria ſeiner langen Feſtungshaft und die fortwährenden Aufregungen ſeiner dornenvollen Laufbahn als Journaliſt an ſeinem innerſten Kern genagt haben. Wie Skreſſovsky, wurde auch Hodek zum Verhör vorgeladen und unmittelbar darauf in Haft behalten. Das brach ihn zuſammen. Gleich in den erſten Tagen zeigten ſich Störungen in ſeiner Lebensordnung, er klagte den Aerzten über Halluzinationen. Am 23. September traten Anfälle von Tobſucht ein und es mußte ihm die Zwangsjacke angelegt werden. Am 24. Vormittags war er auffallend ſtill, aber um ſo deutlicher trat die Gewißheit zutage, daß ſein Gemüthsleben zerſtört ſei. Um ½1 Uhr Nachmittags wurde er in die Irrenanſtalt überbracht. Dort verſchlimmerte ſich ſein Zuſtand zuſehends; Tag und Nacht verbrachte der Arme auf ſeinem Bette, die Anfälle

von Tobsucht wiederholten sich, er war fast ununterbrochen angegurtet. In den Ausbrüchen seines Wahnsinns stieß er Verwünschungen gegen die Justizbeamten aus, die sich der „von oben" gegebenen Weisung dienstfertig gefügt. Die Aerzte hielten sich überzeugt, daß entweder langjähriger apathischer Blödsinn oder rasche Auflösung sein Ende sein werde.

Montag den 26. August wurden Anton Tuma, Eigenthümer und Redacteur der „Delnicke Noviny", ehemals Setzer in Diensten der „Politik", Joseph Hrdlicka, Mitarbeiter des „Pokrok", gewesener Herausgeber der „Politik", und Anton Ruzicka, Redacteur der „Politik", in Haft genommen, am 14. September Dr. Julius Gregr, Eigenthümer der „Narodni listy". Des letzteren Gattin befand sich in interessanten Umständen. Am 2. October wurde ihm ein zweistündiger Ausgang gestattet, um die Leidende, die jeden Augenblick ihrer Entbindung entgegensah, durch seine Gegenwart aufzurichten; ein Landesgerichts-Secretär und ein Gefangenwärter gaben ihm das Geleite, die ihn nicht einen Moment aus dem Auge ließen, ja ihm bis an das Krankenlager seiner Frau folgten.

Mittlerweile hatte man auch eine Menge kleinerer Leute, Blätter und Rückstände vor die gerichtlichen Schranken gezogen, z. B. den Herausgeber der „Correspondance slave" Fr. Kittl, wegen eines Rückstandsbetrages von vierzig Kreuzern. Bei Franz Simacek, Eigenthümer des „Posel z Prahy", scheint die erste Instanz keinen Grund zu strafgerichtlicher Verfolgung gefunden zu haben; der Staatsanwalt legte indeß Berufung ein und in Folge des vom Prager Oberlandesgerichte hierüber gefällten Erkenntnisses wurde am 14. October die Untersuchung gegen ihn im Bureau des Landesgerichtsrathes Ritter von Ernst mit Einvernehmung Hentschl's begonnen, der drei Jahre früher das Blatt herausgegeben hatte; auch der gegenwärtige Herausgeber des „Posel z Prahy" Sellner wurde in Prag, der Redacteur der Koliner „Koruna ceska Nedvidek" in Kolin vor Gericht geladen. Hentschl und Sellner wurden nicht in Untersuchungshaft behalten, sondern nach mehrstündigem Verhöre wieder ent-

lassen. Dagegen verlautete, daß Simacek gleich Skrejsovsky und Gregr festgenommen werden solle.

3. Gleiches Maß?

Daß die gerichtliche Untersuchung und Verhaftung zweier Volksmänner von der Bedeutung Skrejsovsky's und Gregr's in allen Kreisen das größte Aufsehen machte, war begreiflich, und so sehr man seitens der von der Regierung inspirirten Organe alles daran setzte, die Sache so darzustellen, als hätten die Gerichte streng nur ihres Amtes gewaltet, so wenig ließ man sich von der anderen Seite die Ueberzeugung rauben, der Action lägen wesentlich politische Motive zu Grunde, insbesondere sei es dabei auf den „unbequemsten Mann im Königreiche" abgesehen. Denn die „Politik" J. S. Skrejsovsky's ist es, die sich nicht, gleich den anderen Prager Oppositions-Blättern, damit begnügt, in böhmischer Sprache zu schreiben und damit ihren Tadel und Unmuth gleichsam auf die vier Wände des eigenen Hauses zu beschränken, die vielmehr, in deutscher Sprache abgefaßt, weit nach allen Seiten hin Leserkreise findet, und von dem, was ihrer Partei Widerwärtiges am eigenen Herde zustößt, alle Nachbarn in der Runde zu Zeugen anruft. Gelänge es nun, den Träger dieses bösen Blattes Monate, vielleicht Jahre lang dem Bereiche seiner journalistischen Thätigkeit zu entziehen; ja träfe es sich etwa — denn auch dieser satanische Gedanke wurde von der politischen Gegnerschaft Skrejsovsky's hin und wieder angeklungen! — daß eine längere Haft dem leberleidenden Manne an Gesundheit und Leben ginge, welch gefährliches Element wäre dadurch lahm gelegt, welch bedeutende Kraft der starren Verfassungs-Opposition entzogen!

Gerüchte aller Art traten hinzu, die Meinung, daß die Razzia gegen die oppositionelle Journalistik einen politischen Ursprung habe, mit jedem Tage mehr zu festigen. Es verlautete, daß die Angelegenheit Skrejsovsky's, für die man bereits seit Jahr und Tag nach einer geeigneten Handhabe gesucht, seit Frühjahr 1872 in den Räumen der böhmischen Statthalterei neuerdings in Angriff genommen worden sei; daß die Prager Finanz-

Behörde, die auf die Inseraten-Stempel-Angelegenheit bezüglichen Acten-Fascikel in das Präsidial-Bureau des Freiherrn von Koller zur Einsicht und Prüfung abgeliefert, daß wiederholte Berathungen unter Zuziehung richterlicher Functionäre daselbst stattgefunden hätten; daß selbst der Minister-Präsident Fürst Adolph Auersperg sich der Mühe unterzogen habe, in die von Prag aus eingeschickten Acten Einsicht zu nehmen u. dgl. m. Auch nachdem das Verfahren gegen die Prager Redacteure bereits seit Wochen in Gang war, sollen die politischen Behörden demselben ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit nicht entzogen haben. Bevor in der zweiten Hälfte August General Koller Prag verließ, um Truppen-Inspicirungen im Lande vorzunehmen, wurden der Landesgerichts-Präsident Jankovsky, der Saatsanwalt Rapp und der Untersuchungsrichter Landesgerichtsrath Dr. Richter in das Gubernial-Gebäude berufen, um, wie von gut unterrichteter Weise behauptet wurde, Berathungen über weitere in dem Processe der oppositionellen Journalisten zu ergreifende Maßnahmen zu pflegen. Am 26., als der Statthalter von Prag bereits abgereist war, fand dann die Verhaftung Tuma's, Hrdlicka's und Ruzicka's statt, und einige Tage später telegraphirte Statthaltereirath Rotky seinem gerade in Budweis weilenden Chef: „Die verlangten weiteren Verhaftungen seien am Montag bereits vorgenommen, das Minister-Präsidium und das Ministerium des Inneren davon hinlänglich richtigt worden, indessen schienen selbst diese Verhaftungen nicht zum Ziele zu führen“ .... „Wird das ‚Prager Abendblatt‘ so erlaubte sich die oppositionelle Journalistik zu fragen, „solchen Thatsachen gegenüber immer noch behaupten, daß der Privat nicht einen politischen Stempel trage?“ Das „Prager Abendblatt“ ist, soviel uns bekannt geworden, die Antwort auf diese Frage schuldig geblieben.

Was jedoch zu all diesen Vorgängen eine ganz eigenthümliche Illustration bildete, war folgende Thatsache. Wie aus der o. a. Eingabe des Staatsanwalts Rapp zu ersehen, hatte derselbe in der Reihe der Blätter, deren Verleger und Herausgeber er als des Verbrechens des Betruges verdächtig bezeichnete, auch drei

„Tagesboten aus Böhmen" aufgeführt, kein oppositionelles, sondern ein s. g. verfassungstreues Journal, von welchem es allgemein bekannt war, daß der vor der Oeffentlichkeit genannte „Verleger" Karl Tobisch nur der fingirte, dagegen der Landtags- und Reichsraths-Abgeordnete David Kuh der eigentliche Verleger sei. In der That wurde von der Staatsanwaltschaft gegen den „Tagesboten" am 6. Juni 1872 Z. 16,454 die strafgerichtliche Klage eingebracht und der für Inserat-Gebühren restirende Betrag mit 6000 fl. angegeben. Allein schon wenige Tage später mit Beschluß vom 28. Juni Z. 21,837 wurde die Klage für behoben erklärt und jede weitere Untersuchung eingestellt. Der „Tagesbote aus Böhmen" als die Oppositions-Blätter dieses auffallende Mißverhältniß in der Behandlung ganz analoger Fälle rügten, suchte der Sache die Wendung zu geben, daß David Kuh zugleich als „Eigenthümer" des Blattes namhaft gemacht sei; da nun aber replicando bemerkt wurde, daß ja genau dasselbe auch bei J. S. Skrejsovsky der Fall sei, so blieb das aufgeworfene Räthsel bis auf den heutigen Tag ungelöst.

4. Bitte um Recht.

Vier Tage nachdem sein Bruder J. S. Skrejsovsky im Prager Criminal-Gerichte in Haft genommen war, richtete dessen Bruder Dr. Franz Skrejsovsky, Eigenthümer des „Svetozor" folgende Eingabe an den k. k. Minister der Justiz, Dr. Julius Glaser:

Euere Excellenz!

Zum 5. d. M. erhielt ich eine Vorladung zum k. k. Landes- als Strafgerichte in Prag. Ohne zu ahnen, um was es sich handelt, erschien ich bei dem Untersuchungsrichter k. k. Landesgerichtsrath Herrn Ernst. Hier erfuhr ich, daß der Grund der Vorladung eine nicht gezahlte Inseratensteuer für die im Monate Februar, März, April, Mai d. J. in der Zeitschrift „Svetozor" erschienenen Ankündigungen im Gesammtbetrage von 45 fl. 90 kr., sage Vierzig Fünf Gulden 90 kr. ö. W. sei.

Als Herausgeber des „Svetozor" seit dem 25. September 1871 konnte ich meine Verwunderung nicht unter-

drücken, wienach eine nicht rechtzeitig gezahlte Steuer vor das k. k. Landes- als Strafgericht gehört.

Meine Verwunderung steigerte sich, als mir weiter zur Last gelegt wurde, daß noch eine Inseratensteuer im Betrage von 21 fl. 10 kr., sage Einundzwanzig Gulden 10 kr. für die Monate Oktober und November des Jahres 1871, aus jener Zeit aushafte, wo Herr Svatopluk Cech Herausgeber des „Svetozor" war. Auch wegen dieses Betrages sollte ich mich rechtfertigen.

Meine Berufung auf das Gesetz, welches bestimmt, daß der Herausgeber eines Blattes für die Inseratengebühr haftet, den Eigenthümer des Blattes aber das Gesetz nicht kennt, half wenig, ich mußte den Hergang der Inseratenaufnahme und die ganze administrative Manipulation angeben. Ueber meine Angabe, daß ich mich mit der Inseratenaufnahme und Berechnung nicht befasse und dieses lediglich der Administration der „Svetozor" obliege, wurde ich über die Namen und den Aufenthaltsort aller bisherigen Leiter der Administration des „Svetozor," weiter darüber befragt, warum die Steuer nicht bezahlt ist, und ob ein böser Wille vorliege. Als ich erklärte, die Administration zahle dann, wann sie bei Cassa ist, und daß ich mich nicht entsinne, welcher Steuerbetrag und wann derselbe gezahlt wurde, daß ich aber im Ganzen daran zweifle, daß die angeführten Steuerbeträge im Reste sind, wurde ich nach Fertigung des Protokolls vom Herrn Untersuchungsrichter entlassen unter der Haftung, daß ich das Verzeichniß aller bisherigen Herausgeber des „Svetozor" und ebenso ein Verzeichniß aller bisherigen Administrationsleiter vorlege.

Ich ging hierauf in die Administration des „Svetozor," ließ mir alle Quittungen über gezahlte Inseratensteuer vorlegen und siehe da! ich fand die Quittung über den bei der k. k. Steueradministration bezahlten Betrag per 21 fl. 10 kr. aus dem Jahre 1871, wo Herr Svatopluk Cech Herausgeber des „Svetozor" war, ich fand weiter die Quittungen über die gezahlte Inseratsteuer für die Monate Februar, März, April, Mai, wo ich Herausgeber war.

Ich nahm die Quittungen, ging zum Herrn Untersuchungsrichter, legte sie protokollarisch dem Untersuchungsakte bei, bedauerte den Untersuchungsrichter eines k. k. Landes- als Strafgerichtes, der in einer solchen Weise be-

helligt wurde, und der nicht wenig betroffen war, die Quittung einer k. k. Steuerbehörde zu sehen, welche vom 2. März d. J. datirt ist, und deren Betrag im 6. Monate darauf Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung wegen dessen Nichtzahlung wurde.

Eure Excellenz! Ich habe dadurch, daß ich sofort die Quittungen vorlegte, die österreichische Justiz vor einer eventuellen großen Schmach bewahrt. E. E. wollen bedenken, wenn ich nach meinem Einvernehmen sofort in Untersuchungshaft genommen worden wäre, wie mein Bruder J. S. Skrejsovsky, somit mir die Möglichkeit benommen worden wäre, die Quittungen zu suchen und zu finden — wenn ich auf Grundlage des §. 183 des Strafgesetzes wegen des Verbrechens der Veruntreuung wie man die Nichtzahlung einer Steuer zu nennen pflegt, zum Kerker verurtheilt, meine Gesundheit und meine Familie ruinirt, die Strafe überstanden nach Hause gekommen und die Quittung über die damals gezahlte Steuer gefunden hätte!

Eure Excellenz erlauben noch ein Bedenken vorzutragen: Von einem Inserate soll der Herausgeber einer Zeitschrift 30 kr. Steuer zahlen. Die Herausgeber sind in den seltensten Fällen reiche Leute, auch müssen sie nach den Grundsätzen der Geschäftswelt oft jahrelang den Inserenten creditiren; oft kommen sie gar nicht zu ihrem Gelde, sind nicht immer bei Cassa, bleiben also auch schuldig und sollen dafür, daß sie viel zahlen müssen, außer der Execution auch noch zum k. k. Landes- als Strafgerichte, sogar in's Criminal kommen?

Eure Execellenz, welche Consequenzen zieht das nach sich? Ein Beispiel nur. Ein Prager Hausbesitzer nimmt Miethzins von den Parteien ein, manchmal nimmt er ihn auch gar nicht ein, ist verpflichtet der Gemeinde den Zinsgroschen zu zahlen, zahlt ihn aber nicht, weil er nicht kann; was geschieht nach der obigen Praxis? Die Stadtgemeinde kann einen solchen Hausbesitzer, und es werden solcher viele in Prag sein, des Verbrechens der Veruntreuung anklagen und ihn zu einem Kerker von 5—10 ja 20 Jahren verurtheilen lassen!

Eine nicht gezahlte Steuer gehört meinem Ermessen und den klaren Gesetzen nach vor den Civilrichter. Executive und eine sehr privilegirte Executive, aber auch diese

allein sollte mich als Herausgeber treffen, das k. k. Landes- als Strafgericht aber ist nicht competent.

Fiat justitia, pereat mundus.

Als Priester einer solchen Justiz genehmigen
E. E. den Ausdruck meiner Hochachtung.

Ergebenster
J. U. Dr. Franz Skrejsovsky.

Prag, den 19. August 1872.

Für den in Haft gesetzten J. S. Skrejsovsky thaten zuerst die Wähler von Hlinsko einen Schritt, der zugleich das Vertrauen, das sie in die Ehrenhaftigkeit und Unabhängigkeit dieses Volksmannes setzten und ihre Ueberzeugung bekundete, wie sehr die Behandlung desselben als muthmaßlichen Verbrechers all seinen Antecedentien widerspreche. Gegen Ende November richtete der Stadtrath der königl. Leibgedingstadt Hohenmauth an den Kaiser folgendes Majestäts-Gesuch, dessen Schlußbitte lautete:

Wir wollen und werden durchaus nicht Eure k. u. k. Majestät mit der Bitte um bedingungslose Gnade belästigen, sondern wir appelliren an das Gerechtigkeitsgefühl Euer Majestät als des obersten Richters des Reiches; wir wenden uns an die unzählige Male gegen die böhmische Nation bewährte Menschenfreundlichkeit und Güte, damit Eure Majestät gnädigst geruhe, den allerhöchsten Befehl zu ertheilen, daß die leidensvolle Inquisition wo möglich auf freiem Fuße beschleunigt und die Schlußverhandlung wider unseren geliebten Abgeordneten, so bald als nur irgend möglich durchgeführt werde.

Geruhen Eure k. k. Majestät überzeugt zu sein, daß solche großmüthige That — wenn es überhaupt möglich — nicht nur eine noch größere Hingebung und Liebe von Seiten der ehrfurchtsvoll Unterzeichneten im Gefolge haben, sondern auch ein gleiches Echo in unserer ganzen Nation wachrufen wird.

Allerdings schmachtet zugleich mit unserem Abgeordneten unter einem gleichen Geschicke auch ein anderer Mann, der nicht minder verdienstvolle Abgeordnete Herr Dr. J. Gregr; allein da wir eines rechtlichen Anspruches, für denselben unsere Stimme erheben zu dürfen, entbehren, so wagen wir es nur nebenher, die Aufmerksamkeit Eurer

Majestät auf sein nicht minder trauriges Schicksal zu richten. Indem wir also vertrauensvoll die gerechte Entschließung Eurer k. k. Majestät erhoffen und die Bitte aussprechen, Eure Majestät geruhe uns diesen Schritt, zu welchem uns lediglich eine Herzenspflicht bewog, nicht zu verargen, verharren wir in tiefster Treue und Ehrfurcht im Namen der Wähler Eure Majestät allzeit getreuer Stadtrath der königl. Leibgedingestadt Hohenmaut."

Endlich kann als Bitte um Recht auch das Urtheil aufgefaßt werden, das von der erst-richterlichen Instanz in Sachen von drei Journalisten mindern Ranges, die aus derselben Ursache wie J. S. Skrejsovsky und Julius Gregr in Untersuchung gezogen waren, gefällt wurde.

Die Angelegenheit betraf: Erstens den Herausgeber der „Heimath" Friedrich Kretschmar, der für October und November 1871 mit einem Inserat-Gebühren-Betrage von 7 fl. 80 kr. in Rückstand geblieben war und denselben erst, nachdem von Seite der k. k. Prager Finanz-Procuratur am 18. August 1872 gegen ihn Execution eingeleitet worden, am 16. September erlegt hatte; zu seiner Entschuldigung berief er sich darauf, daß er nicht immer bei Gelde gewesen und daß ihm selbst die Inserate nur theilweise bezahlt worden seien. Zweitens den Herausgeber der „Wahrheit", Hermann Steiner, der vom Jänner bis März 1872 mit 11 fl. 70 kr. Inserat-Gebühren im Rückstand geblieben; er hatte am 1. Jänner die Führung des Blattes übernommen, war erst im April von der Finanz-Bezirks-Direction an seine Zahlungspflicht gemahnt worden, und es waren ihm selbst die betreffenden Inserate bis zum Zeitpunkte dieser Einmahnung nicht alle bezahlt worden, daher er seine Schuld an den Staatsschatz erst am 19. Juni vollständig abgeführt hatte. Drittens den Herausgeber des „Pretel lidu", Franz Stejskal-Lazansky, der wegen vom Juni 1871 bis März 1872 rückständiger Inserat-Gebühren im Betrage von 14 fl. 70 kr. mit Execution verfolgt wurde; auch er hatte von den Inseraten einen Theil der ihnen abgerechneten Beträge nicht bezahlt erhalten und sei überdies, wenn er mit der

Abstattung seiner Schuldigkeit säumig geworden, nicht immer bei Cassa gewesen.*)

Das k. k. städtisch-delegirte Bezirksgericht für Prag und Vyšehrad sprach mit Urtheil vom 25. September Z. 7226 alle drei Angeklagten von der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Veruntreuung frei und erläuterte diesen seinen Ausspruch mit folgenden Entscheidungsgründen:

„Weder aus den Berichten der k. k. Polizei-Direction noch aus den Aussagen der Drucker sind solche Inzichten hervorgekommen, daß angenommen werden könnte, es habe irgend einer der genannten Herausgeber, sei es mittel- oder unmittelbar, die Staatsverwaltung oder jemand Anderen in Irrthum führen oder den entstandenen Irrthum dazu benützen wollen, um die Staats Cassa um die schuldigen Inserat-Gebühren zu verkürzen; der Thatbestand der Uebertretung des Betruges liegt daher nicht vor.

„Der §. 28 lit. d des Gesetzes vom 6. September 1850 Z. 345 legt ausdrücklich nicht den Inserenten sondern dem Verleger (Herausgeber) die Pflicht auf, die Insertions-Gebühren zu entrichten und für die Entrichtung dieser Abgabe mit seinem Vermögen zu haften (§. 29 lit. c und d).

„An dieser Gesetzesbestimmung wird dadurch nichts geändert und kann dies dem Verleger (Herausgeber) nicht zur Schuld angerechnet werden, wenn er die ihm obliegende Gebühr auf seine Inserenten überträgt; denn diese vergüten ihm dann gleichsam nur die Kosten, welche ihm als Verleger durch Veröffentlichung der Inserate entstanden sind oder entstehen können; der Inserent zahlt aber im eigentlichsten Sinne seinen Betrag nur dem Verleger selbst, so daß der entrichtete Betrag vollständig in das Eigen-

*) „Die Herausgeber von Zeitschriften, die vor Allem darauf sehen müssen, daß ihre Blätter weiter erscheinen, sind mitunter — und in Böhmen war dies in Folge horrender Cautions-Verluste, Geldstrafen u. dgl. häufig genug der Fall — nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen in Allem sogleich gerecht zu werden; sie befinden sich dann in der Lage anderer Geschäftsleute, die augenblicklich gewissen Verpflichtungen nicht nachzukommen vermögen, ohne daß ihnen irgend eine dolose Absicht zugemuthet werden kann" Wiener Correspondenz des „Wanderer" vom 26. September 1872).

thum des Verlegers übergeht und daß dem Staatsschatze gegenüber wieder nur das Vermögen des Herausgebers für die Entrichtung der gesetzlichen Abgabe haftet.

„Daß man die Sache so und nicht anders auffassen dürfe, ergiebt sich auch aus Folgendem: Der §. 27 des erwähnten Gesetzes schreibt vor, daß die Inseraten-Gebühr für jeden Monat längstens bis 5. des darauffolgenden Monats entrichtet werden müsse, wobei der Gesetzgeber sich doch unmöglich die Eventualität nicht kann vor Augen gehalten haben, daß der Verleger selbst die von den Parteien zu entrichtenden Beträge nicht alle bereits empfangen habe, wie es denn notorisch ist, daß diese Beträge von den Parteien oft erst nach Monaten, ja nach einem Jahre oder pauschalmäßig ausbezahlt werden. In solchen Fällen führt daher der Verleger die auf Inserate gesetzten Gebühren dem Sinn und Wortlaute des Gesetzes nach aus seinem Vermögen ab, ehe er noch von den Parteien die entsprechenden Beträge in Empfang genommen. Wie kann unter solchen Umständen von einer Voruntersuchung dessen die Rede sein, was man selbst gar nicht in Händen hat?

„Eine andere Consequenz ist diese: Wer wird nach der gesetzlichen Vorschrift wegen rückständigen Insertions-Gebühren mit Execution verfolgt? Der Inserent oder der Verleger? Wer hat sie also aus seinem Vermögen abzuführen und mit demselben dafür zu haften?

„Es läßt sich daher nicht annehmen, daß die von den Parteien durch den Verleger eincassirten, dem Staate aber nicht abgeführten Insertions-Gebühren von jenem veruntreut seien; denn kann Jemand eine Veruntreung an seinem eigenen Vermögen begehen? Die Inserenten sind dem Staate in gar nichts verpflichtet, denn kein Gesetz legt ihnen die Pflicht auf, Gebühren zu entrichten, oder dem Verleger, solche von ihnen einzufordern; letzteres ist einzig und allein Sache des Verlegers selbst. Die Inserenten sind dem Staatsschatze keine Gebühren schuldig, können daher dem Verleger keine solchen, zu dem Zwecke, daß er sie an den Staatsschatz abführe, anvertrauen.

„Die ganze Angelegenheit muß daher einfach nach der Ministerial-Verordnung vom 13. März 1852 Z. 2847 beurtheilt werden, welche vorschreibt, daß nach den bestehenden Gesetzen in Steuersachen nicht das Strafgericht, sondern die Steuerbehörde Amt zu handeln habe."

Gegen das Urtheil des Prag-Vysehrader Bezirksgerichtes legte der Staatsanwalt Berufung ein, der von Seite des böhmischen Oberlandesgerichtes stattgegeben wurde:

„Es sei erwiesen, daß Friedrich Kretschmar, Hermann Stenier, Franz Stejskal-Lazansky die durch das Gesetz vorgeschriebenen Insertions-Gebühren von den Parteien wenigstens theilweise in Empfang genommen, aber dem kaiserlichen Aerar in der gesetzlich bestimmten Frist nicht abgeführt, daher demselben ungebührlich vorenthalten, d. i. veruntreut haben; sie hätten sich daher, da der Betrag 50 fl. nicht übersteige, der Uebertretung der §§. 460 und 461 des Strafgesetzes schuldig gemacht und seien, der erstere und letztere zu acht, Hermann Steiner zu drei Tagen Arrest, alle drei aber zum Ersatz der aufgelaufenen Gerichtskosten verurtheilt.

Von dem obersten Gerichtshof aber wurde das unterrichterliche Urtheil vollinhaltlich bestätigt und sohin die Angeklagten freigesprochen. In den Gründen dieser Entscheidung hieß es:

„Der §. 181 St. G. setzt zu dem Begriffe einer Veruntreuung als Gegenstand ein anvertrautes Gut, als Inhalt dessen Vorenthaltung oder Zueignung voraus. Wenn auch im §. 1 Abth. 5 des k. Patentes vom 6. September 1850, Z. 345 R. G. Bl. als Gegenstand der Abgabe alle Ankündigungen und Nachrichten bezeichnet werden, welche Jemand in die Zeitungsblätter und andere periodische Schriften des Inlandes einläßt, so ist doch nach §. 27 zur Entrichtung dieser Abgabe der Verleger des Blattes unmittelbar verpflichtet, ohne Rücksicht, ob er die Gebühr von der betreffenden Partei ganz oder in einem geringeren Betrage, oder gar nicht erhalten habe, und diese Verpflichtung trifft den Verleger allein (§. 28a). Hat nun das Gesetz dem Staatsschatze für den Fall, als der Verleger die Abgabe nicht bezahlen sollte oder konnte, das Recht, die Gebühr von dem Veranlasser der Einschaltung zu fordern, nicht vorbehalten, diesen letzteren daher als den eigentlichen Zahlungspflichtigen gegenüber dem Gebühren-Aerar nicht anerkannt, so kann auch nicht gesagt werden, daß dem Verleger der Betrag der Abgabe von demjenigen, der die Einschaltung veranlaßt hat, zur Abfuhr an den Staatsschatz anvertraut worden sei, und daß der Verleger das in

ihn gesetzte Vertrauen zum Nachtheile des Anvertrauenden mißbraucht habe, vielmehr ist für den Verleger durch die Aufnahme des Inserates in sein Blatt dem Staatsschatze gegenüber die persönliche Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe erwachsen, deren Nichterfüllung eine Veruntreuung nicht begründet."

5. Ausgang?

Die Untersuchung gegen Skrejsovsky wurde mittlerweile mit allem erdenklichen Apparate in Scene gesetzt. Am 19. September erschien eine Gerichts-Commission auf seinem Gute Zruc, um daselbst die Geschäftsbücher der „Politik" einzusehen. Da die Wohnung der abwesenden Familie versperrt war, wurde das Schloßgebäude mit Gensdarmen besetzt, während sich die Gerichtsbeamten nach Hodkov begaben, um daselbst ihre Nachforschungen fortzusetzen. Am 20. wurden in Prag die Wohnung, die Druckerei und Parketen-Fabrik des Dr. Franz Skrejsovsky, von einer zweiten Commission das der Gemahlin des genannten Doctors gehörige Holzgeschäft am Podskal, von einer dritten die Wohnung des seit drei Wochen in Haft befindlichen Ruzicka in allen Räumlichkeiten durchsucht. Mit dem Angeklagten selbst wurden lange Zeit hindurch keine Verhöre vorgenommen; seine Gesundheit widerstand allen, von verschiedenen Seiten ausgesprochenen „Befürchtungen" zum Trotz, den ungewohnten Entbehrungen der Gefängnißhaft. Ueber die Art, wie die Untersuchungshaft geführt wurde, berichtete ein Augenzeuge, der aus irgend einem Anlasse das Bureau des Untersuchungsrichters betreten haben will, wie folgt: „Man hat sich in der That die erstaunliche Mühe genommen, die Abonnements-Verzeichnisse durchzugehen. Am Amtstische sitzt der Untersuchungsrichter, ihm gegenüber der Diurnist, Praktikant, Auscultant oder wie sonst das Individuum heißen mag. Der Richter hat einen Stoß Abonnements-Scheine vor sich, die er auseinanderwirft, wieder sortirt, um dabei in Pausen den Inhalt des einen oder anderen Scheines mit der betreffenden Nummer herabzulesen. Nun blättert der Gegenmann in dem dickbauchigen Abonnements-Verzeichnisse. Nach langem Suchen wird im besten

Falle die Nummer wirklich gefunden, mit einem rothen Kreuze bezeichnet, und so geht es parva cum gratia in infinitum weiter. Wie lang bei dieser Art der Untersuchung der Angeklagte in Haft bleiben kann, mag der Himmel wissen!" —

Ein Hoffnungsstrahl schien jenen Inhaftirten, die zugleich Landtags-Abgeordnete sind, mit der Wiedereröffnung des Landtages zu schimmern. Auf Grund der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß Abgeordnete nur mit Zustimmung ihres betreffenden Vertretungskörpers in gerichtliche Untersuchung und Haft genommen werden können, reclamirten sowohl Skrejsovsky als Gregr beim böhmischen Landtage das Recht, auf freien Fuß gesetzt zu werden.

Einzelne Wiener Blätter gaben das gehässige Losungswort, was in der Sache zu geschehen habe. „Der Reichsrath", sagten sie, „habe in derlei Angelegenheiten, wie in den Fällen Rogawsky und Greuter, eine liberale Anschauung bekundet; aber damals sei der Gegenstand politischer Natur gewesen; bei den beiden böhmischen Abgeordneten aber stütze sich die Untersuchung ‚wesentlich auf unpolitische Momente', sie seien gemeiner Verbrechen angeklagt; auch falle schwer in's Gewicht, daß die Abgeordneten der böhmischen Opposition in der gegenwärtigen Landtags-Periode von ihrem Mandate keinen Gebrauch gemacht hätten" ꝛc. Eine ehrenwerthe Ausnahme von seinen „verfassungstreuen" Collegen machten, nebst einigen anderen Blättern, des gutmüthigen Ferdinand Stamm sogenannte „Böse Zungen". „Man kann zwar", hieß es daselbst am 16. November, „ein geschworener Feind aller cechischen Großmachtsgelüste sein, dabei aber doch genug Billigkeitsgefühl besitzen, um über die Methode den Kopf zu schütteln, nach welcher man in gewissen Kreisen den Rittern der Wenzelskrone das österreichische Vaterlandsbewußtsein einzuimpfen versucht. Wen muthet es nicht wie ein Hauch aus Sibirien an, wenn er nachrechnet, daß sich anläßlich der Inseraten-Steuer-Affaire J. S. Skrejsovsky den 93. Tag, Hrdlicka, Tuma und Ruzicka den 72. Tag, Dr. Julius Gregr den 61. Tag in Untersuchungshaft befinden Und der nach 34tägiger Einzelhaft im Kerker wahn-

sinnig gewordene Wenzel Hodek ist bereits den 51. Tag im Irrenhause. Nehmen wir nun an — wozu man vor verflossenem Urtheil immerhin berechtigt ist —, die Inhaftirten würden bei der Schlußverhandlung freigesprochen: wer entschädigt sie dann für die namenlosen Qualen, die sie im Gefängnisse erlitten, für die gräßliche Einbuße an körperlicher und geistiger Gesundheit?"...

Nicht solches Billigkeitsgefühl, wie der ehrliche Stamm, besaßen dessen und der beiden Angeklagten „verfassungstreue" Collegen im böhmischen Landtage. Am 28. November wurde in geheimer Sitzung über die Angelegenheit Skrejsovsky-Gregr berathen. Es gab ein Majoritäts- und ein Minoritäts-Gutachten. Der Berichterstatter der Majorität Dr. Alter beantragte, die Mittheilungen der Staatsanwaltschaft und des Landesgerichtes einfach zur Kenntniß zu nehmen. „Das Ansehen und die Würde des Gerichtes", erklärte Dr. Raudnitz, „erforderten, daß jeder Anschein ferngehalten werde, als ob es sich in dem Falle Skrejsovsky-Gregr um einen politischen Tendenz-Proceß handle". Eigentlich war noch Folgendes. „Beide Männer", führte Dr. Alter in seinem Berichte aus, „hätten, wie aus den ihm zugekommenen Mittheilungen ergeben, in sträflicher Weise

1) durch Vorhaltung falscher thatsächlich vermögensloser Eigenthümer dem Staat die Möglichkeit benommen, die Eintreibung der dem Aerar gebührenden Abgaben in's Werk zu setzen;

2) die Absicht bekundet ein völlig ertragsfähiges Unternehmen als nicht einträglich darzustellen, um mit den dadurch gewonnenen Ueberschüssen den thatsächlichen, aber von einem vorgeschobenen Strohmann gedeckten Eigenthümer zu bereichern;

3) nach eingeleitetem Sequester kein Mittel unversucht gelassen, einlaufende Gelder an sich zu ziehen". . . .

Wie kam der Berichterstatter der böhmischen Landtags-Fraction, so durfte die Opposition mit Recht fragen, zur Kenntniß dieser Umstände, deren Richtigkeit doch erst die zum Abschlusse gebrachte Untersuchung erweisen kann? Der Präsident des Prager Landgerichtes hat, von Julius Gregr und dessen Vertreter Dr. Cizek in dieser Sache interpellirt, ihnen die bestimmte Versicherung

gegeben, er habe dem Landtage keine Mittheilung solcher Art zukommen lassen. Also hat der Berichterstatter der augenblicklichen Landtags-Majorität die beiden Inhaftirten im Angesichte der Oeffentlichkeit in formeller Weise verurtheilt, bevor noch die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urheil gesprochen?! Wahrlich, dieser Commissions-Bericht Dr. Alter's — „in seiner Art ein juristisches Meisterstück", frohlockte lobpreisend ein Wiener Blatt — und die liebloſe Haltung der „verfassungstreuen" böhmischen Landtagsabgeordneten gegen zwei Männer, die, wenn auch andern politischen Meinens und Strebens, doch immer ihrer Mitte angehörten und die seit langen Monaten unter einer beispiellos strengen Auslegung und Anwendung der Gesetze litten, sie werden in der parlamentarischen Geschichte aller Zeiten und aller Völker als ein Denkmal dastehen, aber wahrhaftig als kein rühmliches und kein erhebendes! Als es zur Abstimmung kam, waren zwei oder drei Mitglieder für den Minoritäts-Antrag Volkelt's, d. h. für die Freilassung der beiden Angeklagten; alle übrigen, „darunter die politischen und juristischen Autoritäten des Hauses" — wir referiren nach dem Berichte eines „verfassungstreuen" Blattes —, stimmten für den Majoritäts-Antrag.

Der Ausgang des Processes Skrejsovsky-Gregr ist in dem Augenblicke, da wir dieses schreiben, noch in der Schwebe. In der ersten Hälfte December erkrankte Skrejsovsky. Die herbeigerufenen Aerzte erklärten als die veranlassende Ursache seines Leidens den schlechten Verschluß der Thüren und Fenster seiner Gefängnißzelle. Auf das dringende Anliegen seines Bruders, des Dr. Franz Skrejsovsky, der sich erbot, auf eigene Kosten die nöthigen Herstellungen anfertigen zu lassen, ließ sich zuletzt das Gericht herbei, auf Staatsunkosten den Uebelständen abzuhelfen; Doppelfenster wurden aber nicht bewilligt; „sonst könnte", wie der Haus-Inspector Neumann erklärte, Dr. Gregr das gleiche verlangen!" Hodek weilte noch immer im Irrenhause, Tuma war an einem schweren Augenleiden erkrankt, Ruzicka an einem Magenübel. Der Schwager Gregr's, Ferdinand Schulz, wurde am 11. December Vormittags gegen Erlag einer Caution von

4000 fl. aus der Untersuchungshaft entlassen. Am 21. December wurde den Angeklagten J. S. Skrejsovsky und O. Ruzicka die Anklageschrift zugestellt; sie bildet ein umfangreiches Actenstück von 63 engbeschriebenen Bogen. Am 20. Jänner 1873 sollte die Schlußverhandlung stattfinden. Indessen wurde der Termin neuerdings in die zweite Hälfte Februar verlegt.

Am 6. Jänner 1873 9 Uhr Vormittags schlug für J. Hedlicka und A. Tuma die Befreiungsstunde, nachdem kein Anhaltspunkt für eine weitere gerichtliche Procedur wider sie vorhanden war und der Recurs der Staatsanwaltschaft gegen den Einstellungsbeschluß keinen Erfolg hatte. Man hatte sie somit ohne rechtmäßigen Grund einhundert sieben und zwanzig Tage im Neustädter Rathhause gefangen gehalten, eine Strafe, die für einen erwiesenen Uebelthäter hart genug ist! Sie waren in dieser Zeit summa summarum sechsmal verhört worden. Zur selben Frist wurde Hodek aus der gerichtlichen Untersuchung entlassen; auch bezüglich seiner hatte sich herausgestellt, daß kein Grund zu strafgerichtlichem Verfahren vorhanden sei. Seine Freunde hatten dies von allem Anfang behauptet; „seine sprichwörtliche Rechtlichkeit", sagten sie, „bürge dafür, daß er dem Aerar keinen Kreuzer schuldig sei; von jeher sei er all seinen Verbindlichkeiten, um nur ja nach irgend einer Seite hin keinen Anstoß zu geben, auf das pünktlichste nachgekommen." Sein Geisteszustand hatte sich mittlerweile etwas gebessert; doch litt er noch an der instinctiven Furcht vor dem lauten Gewühle und Getriebe der Außenwelt, welche Erscheinung bei Hergestellten dieser Art nicht selten vorkommt und das Anzeichen drohender Rückfälle zu sein pflegt.

G.

Der „volkswirthſchaftliche Krieg in Mähren und Böhmen.

1. Politiſcher und national-ökonomiſcher Aufſchwung im Stande der Freiheit.

Das böhmiſche Volk, geiſtvoll, willensſtark und thatkräftig, wie es deſſen ganze Geſchichte bezeugt, ſeit mehr denn zwei Jahrhunderten von beengenden Verhältniſſen umfangen, hat in erſtaunlich ſchneller Weiſe, mit einer alle Welt überraſchenden Spannkraft und dabei in durchaus praktiſcher Richtung von den Freiheiten Gebrauch zu machen verſtanden, die eine neue Zeit dem öffentlichen Leben gewährte. In ſeinem eigenen Intereſſe und für ſeine ſelbſtiſchen Zwecke hat der centraliſirende Liberalismus die Gewerbefreiheit, das Vereinsrecht, das Verſammlungsrecht ꝛc. auf verfaſſungsmäßige Grundlage geſtellt; aber Beſorgniß und Schrecken befiel ihn, als alle dieſe Gewährungen keiner Nation mehr zu ſtatten zu kommen ſchienen, als eben derjenigen, die, ſeit man Ungarn in jäher Beſtürzung zu maßregeln aufgegeben hatte, gegen ſeinen Nivellirungs-Mechanismus den ausdauernſten Widerſtand in's Werk ſetzte. Die landwirthſchaftlichen Gewerbs-Aſſociationen zum Betrieb von Zucker- und anderen Fabriken traten als ein achtunggebietender Factor des wachſenden National-Wohlſtandes auf; das raſch über das ganze Land verbreitete Netz von Vorſchuß- und Aushelfs-Caſſen nach Schulze-Delitzſch'ſchem Syſtem gewährte dem Kleingewerbe und dem Landmann erſprießlichen Rückhalt in Fällen augenblicklichen Geldbedarfs; Vereine, Verbindungen, Geſellſchaften für die verſchiedenſten Zwecke und Zielpunkte weckten und belebten den gegenſeitigen Verkehr; das Verſammlungsrecht rief die Tabory hervor, in denen Fragen von weitergehendem Intereſſe öffentlich und mit einem gewiſſen Schaugepränge verhandelt, das Wohlmeinen der großen Mehrheit in gemeinſame Beſchlüſſe gefaßt, die erzielten Kundgebungen in's weite Land hinausgetragen wurden.

Die Meetings unter freiem Himmel verfolgten gerade und offen politische Zwecke: das historisch-staatsrechtliche Gesammt-Bewußtsein der Nation zum Ausdruck zu bringen, die großen gemeinsamen Interessen des Landes klar zu stellen, dabei, über die Köpfe kurzsichtiger Hetzer hinweg, die Annäherung der sprachlich gemischten Doppel-Bevölkerung des Landes zu vermitteln. Grund genug für eine gewisse Partei das Institut der Tabory, trotz der verfassungsmäßigen Bürgschaft freien Versammlungsrechtes, scheel in's Auge zu fassen. Es fanden sich bald Vorwände, die Veranstaltung der Meetings zu untersagen, und wo ein Anlaß zu solchem Verbote nicht offen vorlag, wurde ein solcher als wahrscheinlich oder möglich *vorausgesetzt*. Im Spätherbst vorigen Jahres wurde in solcher Weise ein Tabor untersagt, das sich mit dem Programm beschäftigen wollte: „welche Art Schaden eine gewisse Raupenart in den cisleithanischen Ländern bringe, und wie diesem Nachtheil vorzubauen wäre?" Wir wollen nun nicht behaupten, daß die Behörde nicht vielleicht guten Grund zu dem Argwohn hatte, hinter diesem anscheinend landwirthschaftlichen Thema möchte sich der Anlaß zur Erörterung allerhand politischer Fragen bergen. Aber was ist in Zeitverhältnissen, wie die unseren *nicht* politisch, oder kann nicht auf politisches Feld hinübergespielt werden? Andererseits ist denn doch, so viel wir wissen, die slavische Bevölkerung in Böhmen und Mähren nirgends davon ausgeschlossen, auch ihrerseits politische Fragen zu erörtern und zu diesem Behufe von dem grundgesetzlich *doch auch ihr* offen stehenden Versammlungsrechte Gebrauch zu machen. Und da muß es denn immerhin als eine bezeichnende Erscheinung hervorgehoben werden, wenn in der Zeit der nach allen Weltgegenden mit so großem Aufsehen hinausposaunten „Freiheit, wie in Oesterreich", Jemand, der Anlaß haben möchte, die heimischen Zustände einer öffentlichen Kritik zu unterziehen, zu ähnlich versteckten Mitteln greifen muß, wie zur Zeit des vormärzlichen absoluten Regiments der verstorbene Havlicek, der, wenn er in seiner Zeitung etwas über Oesterreich bringen wollte, dies unter

dem Aushängeschilde „Irland" oder „China" und in der Rubrik „Auswärtige Angelegenheiten" that*).

Wie die Tabory in politischen, so sind in volkswirthschaftlicher Hinsicht die Zalozny der s. g. verfassungstreuen Partei ein Dorn im Auge. In den früheren Verhältnissen war es der Wucherer, der die augenblickliche Bedrängniß, die Geldnoth des Landwirthes, des kleinen Gewerbmannes für seine Zwecke auszubeuten wußte. Dabei hatte die bestandene Gesetzgebung dem unbarmherzigen Drängen der Geldmänner noch einige, wenn auch sehr gebrechliche Schranken gesetzt; seit aber die Aufhebung der Wuchergesetze und die Erweiterung der Wechselfähigkeit diesen Damm vollends über den Haufen geworfen, war es die allmähliche Aussaugung und der schließliche Verderb, denen die große Masse der ländlichen und kleinbürgerlichen Bevölkerung entgegen zu gehen schien. Da entstanden die Vorschuß-Cassen, welche der rege Associationstrieb des böhmischen Volkes in's Leben rief und die sich mit einer wunderbaren Schnelligkeit von Ort zu Ort verpflanzten, mit dem ausgesprochenen Zwecke, den minder bemittelten Oekonomen und Industriellen der Gefahr unbesonnenen Schuldenmachens zu entreißen und ihm unter billigen Bedingungen die Hand zu bieten, sich einer vorübergehenden Geldverlegenheit zu erwehren. Seine glänzendste Probe hatte dieses Institut bestanden, als es, bei der Gegenseitigkeit, die unter den einzelnen Cassen bezüglich ihrer verfügbaren Ueberschüsse herrscht, in der Zeit nach dem letzten preußischen Kriege ausgiebigere Verläge in die am meisten heimgesuchten Gegenden zu werfen und dadurch den Ge-

*) Neuestens wurde für den 2. März ein Tabor auf den „Weißen Berg" (bei Brünn?) ausgeschrieben, wo die Frage verhandelt werden soll: „Welche Wichtigkeit hat in landwirthschaftlicher Hinsicht der Guano (mrva), und in welcher Weise hat ein umsichtiger Wirth damit zu verfahren?" Wir haben ein Recht darauf gespannt zu sein, ob auch für die Abhaltung dieses Meetings die behördliche Bewilligung versagt wird? Freilich muß man wissen, daß „mrva" in Mähren zugleich ein landläufiger Ausdruck ist, womit die Staatsrechtlichen das in Brünn erscheinende „verfassungstreue" Blatt Wenzel Erha's „Moravan" zu bezeichnen pflegen.

schädigten in schnellerer Weise, als die auf dem Unterstützungswege dahin fließenden Summen, eine derart wirksame Aushilfe zu leisten in der Lage war, daß schon im Frühjahr 1867 Production und Industrie ihren gewohnten Gang zu gehen vermochten. Daß um solcher in die Augen springender Vortheile willen das Institut der Vorschuß- und Aushilfs-Cassen allen Jenen ein Gräuel war, die vordem aus den Verlegenheiten des kleinen Landwirthes und Gewerbsmannes wucherischen Gewinn gezogen, war begreiflich, und so fehlte es dann von allem Anfang nicht an den unsaubersten Verdächtigungen, den greifbarsten Lügen, den wüthendsten Beschimpfungen und Angriffen, die, vorzüglich aus dem Schoße der einheimischen Judenschaft, gegen die Zalozny geschleudert wurden. Je segensreicher sie dem „kleinen Manne gegenüber ihr Wirken entfalteten, desto grimmiger wuchsen auf der anderen Seite Haß und Groll, welche diesen gemeinnützigen und volksthümlichen Geld-Instituten Verderb und Untergang schwuren.

Zu dieser Anfeindung aus gewinnsüchtigen Beweggründen kam aber mit der Zeit noch eine andere aus politischen. In allen constitutionellen Verhältnissen wird jederzeit dem Capital ein großer Einfluß gesichert sein; der Plutokrat verfügt, wo es auf Wahlen und Abstimmungen ankommt, in der Regel über die Stimmen aller Jener, die durch die verschiedenartig angewandte Macht seines Geldes in diesem oder jenem Abhängigkeitsverhältnisse von ihm stehen. Auch in dieser Hinsicht nun wirkten die böhmisch-mährischen Zalozny zum Verdrusse der „Verfassungstreuen", denen sie, so mindestens dachten Jene, ebenso viele Wähler aus der Botmäßigkeit rissen, als sich, ohne den Bestand der Vorschuß- und Aushilfs-Cassen, Geldbedürftige an das „verfassungstreue" Capital wenden mußten.

Dazu kam endlich noch als drittes Moment, daß das Gedeihen der Zalozny, aus deren Zusammenhalt der Prager „Živnostenska Banka" hervorging, nicht blos im Allgemeinen auf den wachsenden Wohlstand der slavischen Bevölkerung in den Ländern der St. Wenzels-Krone zurückwirkte, was dem als „verfassungs-

treu" sich gerirenden Teutonismus mit anzusehen ein Aerger war, sondern daß auch im Einzelnen vermöglichere Zalozny aus ihren Ueberschüssen örtlichen Bedürfnissen zu Hilfe kamen, zur Gründung und Erhaltung von Lehranstalten beitrugen und dergl. und auf solche Weise abermals zur Hebung des Volkes, aus dessen Schoße sie hervorgegangen, förderlich waren.

Der Motive, den „volkswirthschaftlichen Krieg" gegen die Vorschuß- und Aushilfs-Cassen zu eröffnen, gab es also für die „verfassungstreue" Armee genug, und wenn dabei andere slavische Vereine mit in den Bereich der Action hineingezogen wurden, um so besser.

2. Maßregelung seitens der Behörden.

Die Feindseligkeiten wurden gegen die nationalen Institute der mährischen Landstadt Proßnitz (Prostejov) eröffnet. Binnen der Zeit von kaum vierzehn Tagen wurden daselbst auf Grund der §. 24 lit. b des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 Z. 253 wegen Ueberschreitung oder Nicht-Erfüllung der Statuten die Vorschuß- und Aushilfs-Cassa („obzanska zalozna a pujcovna", Erlaß vom 22. August Z. 2568), der Turnverein „Sokol" (29. August 2751 pr.), die zur Unterstützung des Webergewerbes gegründete „bavlnicka jednota" (5. September Z. 2298 pr), der Handwerks-Verein („remeslnicka jednota", 5. September Z. 2468 pr.), endlich der Consum-Verein „Ziva" (Datum und Geschäftszahl uns nicht bekannt) von der mährischen Statthalterei für aufgelöst erklärt und zur Uebernahme des Vereinsvermögens, der Bücher, Verschreibungen und Acten, so wie zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte, bis vom k. k. Bezirksgerichte ein Curator ernannt sein würde, eine aus drei bis fünf „vertrauenswürdigen und geschäftskundigen" Personen zusammengesetzte Commission bestimmt; die Untersuchungskosten mußten aus dem Vermögen der aufgelösten Institute bestritten werden, „gegen Regreß an die schuldtragenden Mitglieder des Verwaltungsrathes". Die einstweilige Commisssion bestand beispielsweise bei dem Weberei-Vereine aus dem k. k. Notar Johann Polesensky, dem städtischen

Rentmeister Joseph Nemcicky und Ferdinand Sonnewend, bei dem Handwerks-Verein aus dem Advocaten Polesensky, Johann Hofmann und Adolf Weinlich ꝛc. Die Untersuchungskosten betrugen bei der Zaluzna 588 fl 25 kr., bei der „Vavlnicka Jednota" 219 fl. 25 kr.. beim Handwerks-Verein 76 fl. 75 kr., bei der „Ziva" 135 fl., für die Inventurs-Aufnahme des „Sokol" 12 fl. 25 kr., so daß auf solche Art aus den für gemeinnützige Zwecke der Stadt und Umgegend von Proßnitz bestimmten Geldern die Summe von 1031 fl. 50 kr. verausgabt werden mußte.*) Als Gründe dieser Auflösungen wurden angegeben:

a) Mangel der formellen Geschäftsführung, wie z. B. daß dieselbe einer einzigen, als Cassirer, Buchhalter und Verkäufer fungirenden Person übertragen sei, anstatt diese Functionen nach dem Wortlaut der Statuten verschiedenen Personen anzuvertrauen; daß die General-Versammlungen, der monatliche oder wöchentliche Zusammentritt des engeren und weiteren Ausschusses nicht regelmäßig stattgefunden hätten, von der Vorlage detaillirter Rechnung Umgang genommen worden sei („Weberei- und Handwerks-Verein");

b) Gebrechen der materiellen Geschäftsführung, wie z. B. daß Gelder, zum Theil in größeren Beträgen, ohne die erforder-

*) „Natürlich sind diese 1031 fl. 50 kr.". bemerkt hierzu ein mährisches Blatt, „der beste Beweis, daß diese Vereine auflöst werden mußten, damit bei ihnen Niemand auch nur Einen Kreuzer verliere. Wie dann erst, bis die Liquidation bei allen diesen Vereinen beendet sein wird, und die unterschieblichen Commissionen und Curatoren ihre Rechnungen legen werden!" Und in einer Original-Correspondenz des „Wanderer" heißt es: „Es ist hinlänglich bekannt. daß in Proßnitz durch die Auflösung der Zalozna einige hunderte Familien materiell vollkommen ruinirt wurden, während selbst dieser Schritt benützt wurde, um gewisse Leute zu belohnen. Kleine städtische Beamte und nicht ausgeglichene Cridatare, die zwar von einer Zalozna keinen Dunst haben, dafür aber gute Parteimänner sind und besonders in verschiedenen Gasthäusern sich stets als tüchtige Anhänger der Verfassung bewähren, werden als Liquidatoren bestellt und bekommen täglich 8 fl., sage acht Gulden Diäten. Und warum sollen sie es nicht bekommen, es geht ja auf Kosten der Cechen, da kann man schon splendid sein".

lichen Vorschreibungen, ohne die nöthige Sicherheit hergeliehen, ausstehende Forderungen nicht sogleich eingetrieben, sondern den Schuldnern durch statutenwidrig längere Zeit zugewartet (Zalozna), daß bei Verkäufen auf Sicherstellung des Kaufschillings kein Bedacht genommen (Weberei-Verein), daß Waaren in beträchtlicher Menge gegen Wechsel ohne Giro oder ganz ohne Wechsel und ohne Sicherstellung des Anschaffungswerthes auf Borg gegeben worden seien (Weberei- und Handwerks-Verein);

c) daß die Mitglieder des Verwaltungsrathes mitunter selbst sich an der Entlehnung von Geldern oder Waaren, zum Theil in höherem Betrage betheiligt, wozu sie nach den Statuten nicht ermächtigt wären (Zalozna und Weberei-Verein), oder umgekehrt, daß sie auch außerhalb des Vereins stehenden Personen Waaren auf Borg gegeben hätten (Weberei-Verein);

d) daß die Zalozna gegen den Geist ihrer Statuten sich an der Gründung von Banken und Industrial-Unternehmungen betheiligt habe;

e) daß die Zalozna sich bei verschiedenen Gelegenheiten, wie aus Anlaß der Landtagswahlen im Jahre 1871, politische Kundgebungen herausgenommen, zur Veranstaltung von Meetings Geldbeiträge geleistet, daß der „Sokol" sich an mehreren Versammlungen unter freiem Himmel, s. g. Tabory, betheiligt und dabei als Körperschaft eine hervorragende Thätigkeit entwickelt, in öffentlichen Blättern zu zahlreichem Besuche derselben, zur Bildung von berittenen Banderien aufgefordert, auch zur Förderung solcher Zwecke Geld aus seinen Vereinsmitteln beigesteuert habe u. dgl. m.

Diese rasch aufeinander folgenden Amtshandlungen gegen die nationalen Institute einer Stadt von überwiegend slavischer Bevölkerung wie Proßnitz ließen den Verdacht aufkommen, als gelte es dem slavischen Vereinsleben daselbst überhaupt den Garaus zu machen, wie denn um dieselbe Zeit ein angeblich im Brünner Gouvernements-Gebäude gefallenes Wort herumgetragen wurde: „den Proßnitzer Böhmen würden irgendwelche Statuten, beträfen sie nun Vorschuß-Cassen oder Turnvereine, nie wieder behördlich genehmigt werden!"

Im Monat September erschien eine Statthalterei-Commission in der mährischen Stadt Trebic, um das Gebahren der dortigen Vorschuß-Cassa, gegen welche allerhand mißgünstige Anzeigen eingelaufen waren, einer Untersuchung zu unterziehen. Dieselbe nahm fast drei Wochen in Anspruch, und es fand sich allerdings eine große Anzahl von Statuten-Widrigkeiten vor, die aber, wenn sie einer nur nicht geradezu übelwollenden Beurtheilung ausgesetzt wurden, im äußersten Falle eine scharfe Verantwortung des Verwaltungsrathes nach sich ziehen konnten. Wer mit dem Wesen der Vorschuß-Cassen nur einigermaßen vertraut ist, dem wird es nicht einfallen, von einem Geld-Institut zu erwarten, daß es sich gegen Geldeinlagen spröde zeigen soll, wenn Nichtmitglieder ihm dieselben anvertrauen, dagegen sich nicht zwingen lassen wollen, erst als Mitglieder einzutreten. Würde da nicht jedes Geld-Institut gegen die Grundregeln kaufmännischer Gebahrung verstoßen, wenn es Geldsummen ausschlagen wollte, welche die Zalozna zum Nutzen und Frommen ihrer Mitglieder verwenden konnte, und auch verwendete? Sollte man sich nicht über eine einfache Formalität hinwegsetzen können, die nur die Geschäftsgebahrung vervielfacht? Ist es denn im Grunde nicht alles Eins, wenn man einen Einleger einer größeren Summe deren Empfang in einem Einlagsbüchel bestätigt, statt ihm deren gleich ein ganzes Dutzend à nur 200 fl. aufzuhalsen, die jedoch zusammengerechnet dieselbe Summe repräsentiren? Wenn reiche Private einem Institute unaufgefordert Credit gewähren — im Falle der Trebicer Zalozna bis zur Gesammthöhe von nahezu 120,000 fl. —, so ist dieß ein Zeugniß für dessen gesunde Gebahrung; soll das Institut selbst seinem Credite Schranken setzen durch hartnäckiges Bestehen auf leeren Formalitäten? Daß man Wechsel mit länger als dreimonatlicher Umlaufszeit escomptirte, war dadurch erklärlich, daß in der Geschäftswelt eben selten Wechsel unter vier Monaten Zeit vorkommen; hätte man viele tausende Gulden der Geschäftswelt entziehen und lieber unbenützt in der Casse liegen lassen sollen, als durch den Escompte von Wechseln, welche einige Tage über drei Monate fällig waren,

den Mitgliedern, welche mit wenigen Ausnahmen als Geschäftsleute immer geldbedürftig waren, unter die Arme zu greifen? Daß man je nach dem Stande des Geldmarktes, bald einen geringeren, bald einen höheren Escomptesatz berechnete, geschah nur im Interesse, niemals zum Nachtheile des Vereins, und immer natürlich im vollen Einverständniß des creditnehmenden Mitgliedes, und kann diese bei allen Geld-Instituten beobachtete Praxis nur einen Laien befremden, der vom Escomptegeschäfte überhaupt nicht den geringsten Begriff hat. Außerdem kam bei diesen und anderen formellen Abweichungen von den Statuten der Umstand in Betracht, daß sie thatsächlich keine waren im Sinne der geänderten Statuten, die man behördlich bereits eingereicht hatte und deren Bestätigung man daher gewissermaßen nur antecipirte. Die Trebicer Zalozna war ein anerkannt gemeinnütziges Institut, daß neben ihren eigentlichen Zwecken auch anderes Gute zu fördern bestimmt war; ein bereits auf mehrere tausend Gulden angewachsener Reservefond sollte die Gründung von Handels- und Gewerbeschulen unterstützen. Die Verwaltung des Instituts kannte keine Partei, keine Nationalität oder Confession. Beweis dessen, daß mehrere der angesehensten Trebicer Israeliten, welche die Ersprießlichkeit der Anstalt an sich selbst erfahren hatten, unter jenen waren, die bei den Behörden Schritte für die Aufrechthaltung der Zalozna thun wollten, und diesen Schritt nur darum unterließen, weil der Vorstand, im Vertrauen darauf, daß man um jener unwesentlichen Unregelmäßigkeiten willen im äußersten Falle die Direction, aber niemals den Verein als solchen auflösen könne, ihnen davon als einer überflüssigen Bemühung abrieth.

Dennoch erfolgte das Unerwartete. Mit Statthalterei-Erlaß vom 24. October Z. 3160 pr. wurde die Trebicer Vorschuß-Cassa für aufgelöst erklärt, vorläufig in den Ersatz der Untersuchungskosten von 116 fl. 14 kr. verurtheilt und als Curator der Iglauer Advocat Dr. Max Schneider aufgestellt. Die Entscheidungsgründe waren der Hauptsache nach dieselben, wie bei den Proßnitzer Instituten; nebstdem einige neue, wie z. B. daß

unter dem Titel „Conto des besedni dum“ in Trebic 11,500 fl. aus der Vereinscassa statutenwidrig gegen geringere Interessen entlehnt; daß Actien der narodni tiskarna in Brünn, des besedni dum in Brünn, der zivnostenska banka in Prag, der ceska banka pro duchody hypotecni, angekauft, endlich, daß Wechsel über die bedeutensten Beträge, in der Gesammthöhe von 94,369 fl. 42 kr., ungestempelt hinterlegt, und daß gerade diese Wechsel zumeist von den Ausschußmitgliedern ausgestellt wurden, während die Wechsel über die geringeren Beträge mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehen waren.

Gegen Ende September lief bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft von Wischau eine Anzeige ein, daß sich bei der dortigen Zalozna allerhand Ungehörigkeiten eingeschlichen hätten, die untersucht zu werden verdienten. Von der Bezirkshauptmannschaft wurde Bericht an die Statthalterei erstattet, und es dauerte nicht drei Tage, daß sich in den Räumlichkeiten der Vorschuß-Cassa eine aus dem Bezirkshauptmann Khaade, dem Stadtrath Petrides und einem Verrechnungsbeamten der Statthalterei, Johann Kramer, bestehende Commission einstellte. Sie fand, wie vielseitig bestätigt wurde, das Vermögen des Instituts in bester Ordnung, bloß ein Theil der Wechsel war unrichtig gestempelt. Auf diesen Umstand hin erklärte der Verrechnungsbeamte dem Cassirer der Zalozna Namens Vlach: „er habe damit ein Verbrechen begangen, das ihn bis auf drei Jahre in Kerker bringen könne“. Diese Worte nahm sich Vlach, ein von allen Parteien geachteter Ehrenmann, derart zu Herzen, daß er in eine Geistesstörung verfiel und mit dem Strick seinem Leben ein Ende machte. Mit Statthalterei-Erlaß vom 14. December Z. 4058 wurde die Wischauer Vorschuß-Cassa für aufgelöst erklärt. Die Entscheidungsgründe waren im Wesentlichen dieselben, wie bezüglich der Proßnitzer und Trebicer Institute.

Im Spätherbst wurde gegen die Vorschuß-Cassa zu Kremsier

eine Untersuchung eingeleitet und in der emsigsten Weise gepflogen; indessen wurden Bücher und Rechnungen, Cassen und Wechsel in Ordnung gefunden und zuletzt der Zalozna die Schlüssel zur weitern freien Amtirung zurückgegeben; nur hatte sie die Kosten der Untersuchungs-Commission im Betrage von 125 fl. 60 kr. zu tragen. Auch sonst in Mähren wurden behördliche Untersuchungen gegen Vorschuß- und Aushilfs-Cassen in Gang gesetzt; so unter anderen in dem Bezirke von Neutitschein, wo eine Commission von drei Finanz-Beamten herumreiste und sich die Bücher der Zalozny vorlegen ließ; von den Ergebnissen dieser Prüfungen ist uns nichts bekannt geworden.

Mittlerweile hatten ähnliche Amtshandlungen in Böhmen begonnen. Die Behörden wurden mit Denunciationen gegen slavische Vereine überschüttet; es verlautete von mehr als fünfzig Vorschuß- und Aushilfs-Cassen, Actien-Zuckerfabriken, Cassen der Bezirksvertretungen ꝛc., gegen welche Untersuchungen im Zuge wären. Das Verfahren der böhmischen Statthalterei war aber in diesem Punkte ein ungleich maßvolleres, als das der mährischen. Es haben sich allerdings auch in Böhmen bei vielen dieser Institute Mängel in Cassa-Gebahrung oder in der Controle, mehr oder minder große Fahrlässigkeit in der Elocirung der Cassa-Ueberschüsse, Ueberschreitungen der statutarischen Bestimmungen vorgefunden, und es sah sich die Behörde in einzelnen Fällen, wie in Mseno, Weißwasser, Eisenbrod, veranlaßt, die Liquidirung und Sicherstellung des Vermögens dieser Vereine anzuordnen und die statutenmäßige Fortführung der Geschäfte einem aus Vertrauensmännern gebildeten Curatorium anzuvertrauen; in anderen Fällen aber konnte sich damit begnügt werden, mit aller Strenge auf Abstellung der wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten zu dringen und den Vollzug der diesbezüglichen Anordnungen der Ueberwachung von hierzu eigens bestellten landesfürstlichen Commissionen zuzuweisen. Dagegen haben viele Institute, wie die Prager „Zivnostenska Banka", die Feuerprobe behördlicher Untersuchung glänzend bestanden; die Geschäftsbücher der Neu-Bydzower Zuckerfabrik, die Cassa der Brandeiser Bezirksvertretung, die Vor-

schuß-Cassa in Brennporitschen wurden in bester Ordnung gefunden ꝛc.

3. Bitte um Recht.

Am 4. September legten Karl Novotny und Genossen aus Proßnitz beim Ministerium des Innern Berufung gegen den Statthalterei-Erlaß vom 22. August ein. Den Wortlaut dieses Recurses kennen wir nicht; in öffentlichen Blättern hieß es, daß er Punkt für Punkt die Entscheidungsgründe der Landesbehörde theils als völlig nichtig, ja unwahr, theils als solche nachgewiesen habe, die jedenfalls eine so außerordentliche Maßregel, wie die Vernichtung eines in weiten Kreisen wohlthätig und gemeinnützig wirkenden Instituts, nicht zu rechtfertigen vermöchten. Wenn z. B. eine Vorschuß-Cassa mit einem Vermögen von 800,000 fl. für die Fahnenweihe des Brünner „Sokol" oder ein bei der Stadt zu veranstaltendes Tabor etwa 25 bis 40 fl. widmet, so wird eine wohlwollende Behörde, falls sie in solcher Theilnahme ein Uebergreifen auf das politische Gebiet erblickt, das allenfalls rügen und für die Zukunft verbieten, aber nimmer wird sie darin eine Schädigung der Interessen der Vereinsgenossen erblicken. Dagegen erscheint der Vorwurf, daß die Zalozna aus den Geldern ihres Reservefonds Actien der Prager „Zivnostenska Banka" erworben und sich dadurch „statutenwidrig" an Bank-Unternehmungen betheiligt habe, als ein solcher, für dessen wahre Bezeichnung sich ein anständiger Ausdruck gar nicht finden läßt, sobald man weiß, daß die „Zivnostenska Banka" gerade auf die Theilnahme der einzelnen Vorschuß-Cassen gegründet, daß diese Bestimmung in die Statuten derselben ausdrücklich aufgenommen ist und daß durch die Genehmigung dieser Statuten somit die Betheiligung der Vorschuß-Cassen an der Gründung und Erhaltung der „Zivnostenska Banka" von der Regierung förmlich gutgeheißen und gebilligt wurde! ...

Am 27. November wurde von den Vertretern der Trebicer Vorschuß-Cassa Recurs ergriffen, und aus diesem Schriftstücke

das seinem vollen Wortlaute nach uns vorliegt, wollen wir die bezeichnendsten Stellen hier folgen lassen:

— — — — — — — — — — —

„Die Justitia, das regnorum fundamentum, pflegt sonst dem schönen und edlen Grundsatze zu huldigen, daß in den über einen Schuldigen verhängten Strafen eine Gradation zu beobachten, anfangs mit gelinderen, erst später mit schärferen und schärfsten Strafen vorzugehen sei. Dieser Grundsatz wurde im vorliegenden Falle nicht practicirt; man hat, wenn man den Ausschuß schon für straffällig ansehen wollte, nicht zu dem Strafmittel der Rüge, der Demissionirung des Ausschusses etc. gegriffen, sondern drakonisch gleich die Todesstrafe über den Verein ausgesprochen, sage: über den Verein selbst, der aus hunderten von Mitgliedern besteht, die von den dem Ausschusse zur Last gelegten Verbrechen keine Ahnung, daran nicht die geringste Mitschuld hatten, und dennoch von den Folgen der Auflösung hart betroffen werden. Die Härte ist um so auffallender und läßt sich unseres bescheidenen Erachtens umsoweniger rechtfertigen, als ja das Vereinsgesetz vom J. 1852 die Auflösung von Vereinen im Falle statutenwidriger Gebarung keineswegs als einen kategorischen Imperativ hinstellt, sondern lediglich anwendet, daß in einem solchen Falle der Verein aufgelöst werden könne.

— — — — — — — — — — —

In dem Statthalterei-Erlasse wird darauf hingewiesen, daß der Verein obcanska zalozna statutengemäß zur gegenseitigen Unterstützung seiner Mitglieder durch Gewährung von Credit zum Betriebe ihrer Erwerbszweige berufen und bestimmt sei. Nichtsdestoweniger wird im weiteren Verlaufe der Statthalterei-Entscheidung ein specielles Vergehen des Ausschusses aus dem Umstande herausducirt, daß den Mitgliedern dieses Ausschusses Credit gewährt worden sei und sie von der Creditertheilung Gebrauch gemacht haben. In diesen Ausführungen liegt ein logischer Widerspruch und ein für den Ausschuß ganz ungerechter Vorwurf; denn die Ausschußmitglieder hörten ja, dadurch, daß sie Ausschüsse waren, nicht auf, Mitglieder des Vereines zu sein, und waren ja eben als Mitglieder vor allen Anderen dazu befähigt, auf die Benützung des allen Mitgliedern zugänglichen Credits Anspruch zu machen, zumal die Statuten

gar kein Verbot enthalten, daß den Ausschußmitgliedern Credit vom Vereine gewährt werde. Uebrigens waren gerade die den Mitgliedern des Ausschusses gewährten Darlehne in den besten und sichersten Händen, da in den Ausschuß die angesehensten und wohlhabendsten Bürger der Stadt gewählt worden sind. —

Was den Vorwurf betrifft, daß auch in den Generalversammlungen statutenwidrige Vorgänge beschlossen oder gutgeheißen wurden, so trifft derselbe eben so die landesfürstliche politische Behörde I. Instanz, welche stets durch einen Abgeordneten in den Generalversammlungen vertreten war, aber gegen die angeblichen (näher im Statthalterei-Erlasse nicht bezeichneten) statutenwidrigen Beschlüsse niemals eine Einsprache erhoben hat. Wozu wurde diese Ueberwachung des Vereines durch die Bezirkshauptmannschaft in Scene gesetzt, wenn doch die gerügten Verstöße gegen die Statuten unberücksichtigt blieben? Es wäre gewiß Sache der Bezirkshauptmannschaft gewesen, auf diese Verstöße aufmerksam zu machen, damit die Generalversammlung und der Ausschuß auf die Gefahren, die ihnen drohen, bei Zeiten aufmerksam werden. So hat man aber gegen die Beschlüsse der Generalversammlung seitens der politischen Behörde niemals ein Wort eingewendet, Alles wurde stets in der besten Ordnung befunden, eine Revision der Gebahrung des Ausschusses von der Bezirkshauptmannschaft nie vorgenommen, niemals ein Wort des Rathes oder der Belehrung fallen gelassen — bis auf einmal der tödtliche Streich gegen den Verein geführt wurde. Ob das eine väterliche Sorge der Behörde um das Wohl gemeinnütziger Institute (auf welche sie ja doch wohl Anspruch machen können) genannt werden kann, das überlassen wir dem Urtheil Anderer, weil das Unsere vielleicht als ein befangenes erklärt werden könnte. — — — — Mit Entrüstung müssen wir die ganz aus der Luft gegriffene, den factischen Verhältnissen geradezu Hohn sprechende, übrigens durch kein Detail dargelegte Behauptung zurückweisen, daß ein großer Theil der Activforderungen uneinbringlich werden und die Zalozna ihre Passiva kaum zu berichtigen im Stande sein dürfte. Es ist wahrlich traurig, daß man einen so wichtigen Schritt, wie es die Auflösung eines Geld-Instituts ist, durch bloße Vermuthungen zu rechtfertigen suchen muß! Wenn man erwägt, daß die

Herren, welche die Untersuchung des Gebahrens der Zalozna in loco geführt haben, ihr Lebtag vordem nicht in Trebic waren, sich nur ein paar Tage flüchtig mit den Angelegenheiten der Zalozna befaßten und von den Verhältnissen der Personen, denen die Zalozna Credit gewährte, keine Kenntniß und keinen Begriff hatten, so muß man darüber staunen, wie sie es wagen konnten, eine solche Behauptung auszusprechen und ohne allen Beweis einen so schwerwiegenden Vorwurf gegen den Ausschuß zu erheben und der Wahrheit so in's Gesicht zu schlagen! Der Ausschuß der Zalozna ist gerade in dieser Richtung stets mit der größten Gewissenhaftigkeit vorgegangen, so daß man ihm diese Scrupulosität bei der Gewährung und Sicherung der Darlehen oft verübelt hat. Die Zalozna hat während der sieben Jahre ihres Bestandes nicht einen Kreuzer verloren und wird auch jetzt nach der Auflösung des Vereines und trotz der rapiden Eintreibung der Activa des Vereines zur Zeit eines allgemeinen Geldmangels, wo selbst Banken Geld nur zu hohen Procenten herleihen, hoffentlich nichts verlieren. Wir verweisen in diesem Punkte auf den Umstand, daß die Inventirung des Vereinsvermögens ein Activum von 196,156 fl. 29 kr. gegenüber einem Passivum von 180,862 fl. 67 kr. also gewiß ein glänzendes Resultat ergab. Wir verweisen ferner darauf, daß jetzt, wo die Liquidirung der Geschäfte der Zalozna in's Werk gesetzt wird, die Gelder auf das Prompteste eingehen und der gerichtlich bestellte Curator selbst seine vollständige Befriedigung, ja sein Erstaunen über die Pünktlichkeit der Einzahlungen ausgesprochen hat. Schon im ersten Monate der Liquidation ist mehr als ein Viertel der ausstehenden Gesammtforderungen der Zalozna eingezahlt worden. —

Wenn dem Ausschusse zur Last gelegt wird, daß er einzelne Actien angekauft habe, so wurde hiebei ganz übersehen, daß diese Effecten aus dem Reservefond angeschafft wurden, also blos das Vermögen des Reservefonds, nicht auch jenes der Mitglieder des Vereins darin angelegt wurde, wozu der Ausschuß vollkommen berechtigt war, da die Statuten nichts darüber vorschreiben, wie der Reservefond angelegt werden müßte. Uebrigens ist es auch ganz unwahr und falsch, daß die Zalozna Actien des „Besedni dum“ in Brünn besäße; die Zalozna hat niemals solche Actien gehabt, und es ist auch diese falsche Angabe ein

Beleg für die Genauigkeit, mit der die Untersuchung geführt worden ist! — — — — — —

Es manifestirt sich überhaupt in der ganzen Beurtheilung des Vorgehens des Vereinsausschusses überall die bereits im Eingange berührte Härte. Das Collegium, welches den Beschluß in Betreff der Auflösuug des Vereins faßte, hat überall nur die Schatten-, aber auch nicht eine einzige Lichtseite des Vorgehens seitens des Ausschusses und des Vereines selbst gesehen. Es hat gar keine Rücksicht darauf genommen, daß die Ausschußmitglieder seit dem Bestehen des Vereins ihre mit ziemlichem Zeitverluste verbundene Mühewaltung dem Vereine unentgeltlich gewidmet haben, und daß die Geschäftsführung des Ausschusses den Verein von unbedeutenden Anfängen auf die Stufe eines blühenden Instituts brachte. Es ist für uns wahrhaft kränkend, daß der Statthalterei-Erlaß es sich trotzdem nicht versagen konnte, dem Ausschusse durch den Vorwurf, daß er nicht mit der nöthigen Selbstlosigkeit gehandelt habe, einen Stich zu versetzen! Bei der Fassung des Auflösungsbeschlusses wurde nicht erwogen, daß hiedurch auf eine schwer zu verantwortende Weise Hunderte von unbemittelten Gewerbsleuten in die größte Verlegenheit gestürzt wurden, weil sie jetzt die aus der Zalozna erhaltenen Vorschüsse nicht ratenweise wie früher abzahlen können, sondern auf einmal erlegen müssen. Es wurde nicht erwogen, daß durch die Auflösung der Zalozna eben diesen unbemittelten Leuten ein Institut vernichtet wurde, welches so oft als Retter in der Noth auftrat und gegen Bürgschaftsleistung Hilfe schaffte. Es wurde nicht erwogen, daß eben diese Gewerbsleute jetzt neuerdings den Klauen habgieriger Wucherer preisgegeben sind.

Das Gefühl, das bei den Betrachtungen über die Auflösung der Zalozna uns beschleicht, ist um so bitterer, wenn wir eine Parallele ziehen zwischen dem Vorgehen der hohen Regierung gegen diesen Verein und gegen andere Gesellschaften, die auch dem Gesetze vom 26. November 1852 unterliegen. Wir wollen Jenen nicht beipflichten, welche auf die Thatsache hinweisen, daß nur die Zalozny einzelner Städte ausgesucht wurden, um dem Loose der Auflösung preisgegeben zu werden, und derlei Betrachtungen mit dem Sprüchwort commentiren: „Ja Bauer, das ist was anderes: zwischen der kleinen Zalozna in Trebic und der großen

Actiengesellschaft in Wien ist ein Unterschied!" Wir wollen auch den Stimmen derjenigen nicht den geringsten Glauben schenken, welche da behaupten, daß es politische und nationale Motive gewesen seien, welche für die Auflösung den Impuls und Ausschlag gaben; wir sind weit entfernt, daran zu glauben, was von Manchem vorgebracht wird, daß die Auflösung der Zalozna nur der deutschen Partei in Trebic zu Liebe erfolgte und ein Mittel gewesen sei, um die in ihrem Ausschusse sitzenden Männer, welche gleichzeitig zum größten Theile auch Mitglieder der ihrer Majorität nach oppositionell gesinnten Stadtrepräsentanz sind, bei ihren Mitbürgern zu discreditiren und in einen schlechten Ruf zu bringen.

Wir halten es für unmöglich, daß die Regierung sich zu einem so unwürdigen Spiele herbeilassen würde, sondern bauen noch immer auf ihre Gerechtigkeit und geben uns daher der festen Hoffnung hin, das hohe k. k. Ministerium werde geruhen, diesen Fall einer vorurtheilsfreien Prüfung zu unterziehen und zur Ehrenrettung des sich keiner Schuld bewußten Ausschusses den Auflösungsbeschluß der hohen k. k. Statthalterei aufzuheben."

4. Erfolge.

Die ministerielle Erledigung des Trebicer Recurses ist uns nicht bekannt geworden; nur von Proßnitz wissen wir, daß die Berufung mit Ministerial-Erlaß vom 26. September Z. 14865 ohne Motivirung abgewiesen, der die Auflösung der Zalozna aussprechende Statthalterei-Erlaß vollinhaltlich bestätigt wurde.

5. Gleiches Maß?

Es kann uns selbstverständlich nicht beifallen, an dem Rechte, ja an der Pflicht jeder Regierung, das innere Gebahren von Vereinen und Privat-Instituten jeder Art behördlicher Untersuchung und Censur zu unterziehen, irgendwie rütteln zu wollen. Im Gegentheile, gerade bei unseren jugendlichen Verhältnissen, wo so Vieles neu, so Alles erst zu erproben ist, muß man es im Interesse der Sache nur wünschen, daß derlei Amtshandlungen oft genug vorgenommen werden, um einschleichenden Fahrlässigkeiten oder drohenden Misbräuchen von allem Anfang einen

Damm zu setzen und Anstalten, die bei correctem Vorgehen in volkswirthschaftlicher Hinsicht heilsam wirken können, nicht unter den Schwindel-Einflüssen des Tages in Institute eines verderblichen Haschens nach zweifelhaftem Gewinn umwandeln zu lassen.

Andererseits sind wir billig genug, nicht Alles der Regierung zur Schuld schreiben zu wollen, was von ihr geduldete, vielleicht auch begünstigte Blätter und Blättchen in ihre Spalten aufzunehmen sich erdreisten, wohin die Hetze gehört, die von mährischen „verfassungstreuen" Journalen gegen von behördlicher Untersuchung heimgesuchte nationale Anstalten losgelassen wurde, ehe noch der letzte Spruch über dieselben gefällt war, wie z. B. das Proßnitzer „Wochenblatt" um die Mitte October 1872 schrieb: „Unser Ziel war es von jeher und wird es fortan bleiben, das böhmische Element zu vernichten; unter demselben verstehen wir heute nicht nur Betrug, Rohheit, Verschlagenheit, gemeinen Schmutz und Hochverrath, sondern auch Lüge, Fälschung, Denunciation" u. dgl. m.

Aber selbst mit maßvoller Festhaltung dieser beiden Gesichtspunkte bleiben der Momente, die den unbefangenen Beobachter stutzig machen müssen, so viele, daß man unmöglich umhin kann, das Vorgehen der politischen Behörden in der angedeuteten Richtung nicht mit in den Feldzugsplan einzubeziehen, welcher zu den charakteristischen Merkmalen der „Area" seit December 1871 gehört. Wie kommt es unter andern, daß zur selben Zeit, wo in Wien die Bewilligung neuer Banken und Industrie-Institute in der coulantesten Weise ihren Fortgang nimmt, in den strebsamen und gewerbsreichen Gebieten der St. Wenzelskrone die Bildung ähnlicher Vereine, wenn sie slavischen Ursprungs sind, auf ganz unerwartete Schwierigkeiten stößt? Daß man einer in Münchengrätz für den Bauer und kleinen Grundbesitzer berechneten Credit- und Assecuranz-Bank nach vierteljähriger Prüfung die Statuten mit der Weisung zurückstellt, erst die „Nothwendigkeit" einer solchen Gesellschaft stichhaltig nachzuweisen? Daß man die Gründung eines landwirthschaftlichen Lesevereins in Syrovic (Mähren), in dessen Statuten man nichts Bedenkliches findet, dennoch aus dem Grunde

nicht bewilligt, weil der Verein sich in politischen Angelegenheiten einlassen „könnte"? daß man die Errichtung eines auf Hebung der geistigen Bildung und gegenseitige materielle Unterstützung seiner Mitglieder abzielenden Arbeitervereines in Olmütz unter verschiedenen Vorwänden wiederholt zurückweist, das letztemal aus dem Grunde, weil aus den Statuten nicht zu ersehen sei, wer die Ausschußmitglieder zu wählen habe, während doch §. 9 derselben Statuten deutlich die General-Versammlung als wählende Instanz bezeichnet? ꝛc. Es kommt dazu die Betrachtung, daß sich unter dem Einflusse solcher für naheliegende praktische Bedürfnisse gebildeten, über alle Schichten der arbeitenden Bevölkerung verzweigten Associationen der volkswirthschaftliche Wohlstand in dem letzten Jahrzehend in überraschender Weise gehoben hat, was, da ein ungemein vortheilhafter Rückschlag auf die Steuerkraft dieser Länder davon unzertrennlich ist, von einer nur um ihr eigenes Interesse besorgten Staatsverwaltung doch unmöglich unberücksichtigt bleiben sollte. Wächst doch der Reichthum des Ganzen mit dem steigenden Wohlstand seiner Theile, und wird dieser letztere bedingt durch eine möglichst rege Benützung aller vorhandenen geistigen und materiellen Kräfte und einer dadurch herbeigeführten freien, raschen und allseitigen Bewegung des Capitals!

Solche Betrachtungen schließen, wie schon oben angedeutet, eine strenge Handhabung der weislich bestehenden Control-Vorschriften nicht aus; aber sie fordern doch anderseits, so scheint es, zu einer billigen, den Umständen Rechnung tragenden Anwendung derselben auf. Die Gesetzesstellen, auf deren Grundlage die Auflösung der zahlreichen mährischen Institute ausgesprochen wurde, sind der §. 24 lit. b des Gesetzes vom 26. November 1852 Z. 253, lautend:

> Die Auflösung von Vereinen und die Einstellung aller Versammlungen . . . ist von den politischen Behörden von Amtswegen zu veranlassen —
>
> b) wenn ihnen nach bereits erhaltener Genehmigung Ueberschreitungen der Gesellschafts-Regeln oder der ihnen

von den Behörden bei und durch die Bewilligung des Vereins vorgezeichneten Bedingungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen . .

und die §§. 20 und 24 des Gesetzes vom 15. November 1867 Z. 134 lautend:

§. 20: Von keinem Verein dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executiv-Gewalt sich eine Autorität anmaßt.

§. 24: Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

Soll es nun wirklich als eine Ueberschreitung der Vereinszwecke „in wesentlichen Beziehungen" gelten, wenn eine über ein großes Vermögen gebietende Zalozna für die Fahnenweihe eines nationalen Vereins ein paar Gulden widmet? Oder will man behaupten, daß ein Turnverein „den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht", wenn er für ein zu veranstaltendes Tabor Banderieen wirbt, bei demselben die Functionen des Ordnens übernimmt u. dgl.? Und wie kommt es dann, daß ähnliche Dinge bei anderen Vereinen zeitweise in viel größerem Maßstabe vorkamen, ohne daß auch nur eine einfache Rüge seitens der Behörden erfolgt wäre? Man erinnere sich z. B. an die ganz hervortretende Betheiligung der Wiener Turn-Gesangs-Feuerwehr-Vereine bei dem allgemeinen deutschen Schützenfeste, dem doch kein vernünftiger Mensch, der auch nur die Aufschriften an dem Festgebäude im Prater gelesen, die bei der Feier gehaltenen Reden ꝛc. vernommen hat, einen ausgesprochen politischen Charakter wird ableugnen wollen? Wie kommt es ferner, daß mit demselben Athemzuge, mit welchem die „verfassungstreuen" Journale darüber jubelten, daß die mährisch-slavischen Institute endlich dem rächenden Arm verfallen seien, sie die Gründung deutscher Vorschuß-Cassen als „eine der glücklichsten Ideen

der deutschen Parteitage" preisen konnten? Daß in demselben Augenblicke, wo die herrschende Partei jene als die politische Agitation fördernd „nach Verdienst gemaßregelt" nannte, sie die Deutschen in Böhmen, Mähren, Steiermark, Ober-Oesterreich, Kärnten anfeuern durfte, ähnliche Institute deutschen Charakters, als Stützen der politischen Agitation, in's Leben zu rufen?

Noch ein anderes gleichzeitiges Factum kann hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Es ist Folgendes aus dem Schoße der Prager Deutschen Casino-Partei ausgegangenes, in der zweiten Hälfte September 1872 in großer Anzahl ausgeschicktes, von keiner Behörde irgend wie beanstandetes Umlaufschreiben:

Euer Wohlgeboren!

„Der deutsch-historische Verein hält am 28. und am 29. September d. J. eine Wander-Versammlung in Karlsbad ab, und darf nach den Erfahrungen des letzten Jahres in Teplitz eine rege Betheiligung der deutschen Bevölkerung Böhmens an dieser Wanderversammlung gewärtigt werden.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß es die Aufgabe der Abgeordneten ist, jede Gelegenheit zu ergreifen, um mit den Wählern und mit der deutschen Bevölkerung in unmittelbare Beziehungen zu treten und durch einen lebhaften Gedankenaustausch die Uebereinstimmung zwischen den Anschauungen der Wähler und deren Mandataren zu constatiren, haben wir beschlossen, an unsere Herren Collegen das Ersuchen zu stellen, sich möglichst zahlreich an dieser Wanderversammlung zu betheiligen, und rechnen wir darauf, daß die Herren Collegen ihrer Parteipflicht eingedenk unserem Rufe folgen werden.

Indem wir schriftlich um die geneigte Antwort bitten, ob wir auf Ihr Erscheinen mit Gewißheit rechnen können, zeichnen wir

hochachtungsvoll

Prag, am 19. September 1872.

für die Vertrauensmänner der deutschen Landtags-Abgeordneten für Böhmen.

Dr. Wiener, Obmannstellvertreter.

Dr. Raudnitz, Schriftführer." — — —

„Was wäre das nicht für ein Geheul in Israel", bemerkt

hiezu ein oppositionelles Blatt, „wenn es etwa dem Club der böhmischen Abgeordneten beifiele, auf solchem Wege Propaganda zu machen! Der Polizei und dem Staatsanwalt würden von den ‚verfassungstreuen' Organen Winke mit dem Zaunpfahl gegeben werden, einzuschreiten und solch ‚staatsgefährliche Conventikel' nicht zu dulden! Und wie schön nimmt sich dies geduldete Verschmelzen der deutsch-böhmischen Landtags-Abgeordneten, um ausgesprochen politischer Zwecke willen mit der Genossenschaft einer für wissenschaftliche Zwecke tagenden Wanderversammlung angesichts der Verfolgungen aus, welche die slavischen Vereine in Mähren unter dem Vorwande ‚politischer Agitation' zu erdulden haben! Der Proßnitzer Sokol z. B. wurde aufgelöst, weil er sich bei irgend einem Tabor, bei irgend einer Fahnenweihe betheiligt hat. Wird man den deutsch-historischen Verein, welchem dem obigem Rundschreiben und der Berufung auf die ‚Erfahrungen des letzten Jahres in Teplitz' zufolge, eine außer seinem eigentlichen Zwecke liegende politische Aufgabe grundsätzlich zugetheilt wird, deren sich der mährische Turnverein nur gelegenheitlich entledigen zu dürfen glaubte, gleichfalls auflösen?"

H.

Vermischtes.

Böhmisch-mährische „Gesta Romanorum".

1. Proconsularisches.

In Horovic (Böhmen) wurde am 9. und 10. September 1872 eine Versammlung der Lehrervereine von Horovic, Bürglitz, Lieben, Rakonic, Prag und Königsaal abgehalten. Man tagte im Saale des bürgerlichen Rathhauses, an dessen Wand unter Glas und Rahmen das kaiserliche Rescript vom 12. September 1871 aufgehängt war. Als dies der der Versammlung als kaiserlicher Commissär beiwohnende Horovicer Bezirkshauptmann Moriz Lüßner wahrnahm, verlangte er, daß die Tafel ent-

fernt werde. Der Vorsitzende, Lehrer Zelinka aus Beraun, der einestheils aus Ehrfurcht vor dem Monarchen, dessen Namenszug unter dem Rescripte stand, anderentheils, weil die Versammlung nicht Herr des Saales war, in welchem sie tagte, Anstand nahm, diesem Gebote zu willfahren, erlaubte sich den Herrn Bezirkshauptmann zu ersuchen: „er möge diese Sache mit Demjenigen ausmachen, der das Rescript aufgehängt oder aufhängen lassen habe." Als sodann die Verhandlung in Gang kam und die Frage erörtert wurde, warum der Schulbesuch ein so schwacher sei, und einer der Lehrer begann: „Es ist nicht zu leugnen, daß jüngster Zeit die Jugend, besonders in den Dörfern, die Schulen nachlässiger besucht, als dies früher der Fall war. Die Ursachen liegen aber vielleicht tiefer, als es auf den ersten Anblick scheint. So lang zwischen der Regierung und dem Volke" .... fiel der Bezirkshauptmann dem Redner in's Wort: „Hier darf von keiner Politik gesprochen werden!" Der Redner: „Ich war der Meinung, daß, Jemanden zur Sache zu rufen, nur dem Vorsitzenden zustehe." Bezirkshauptmann: „Nichts da!" Sonst müßte ich die Versammlung für aufgelöst erklären!" Der Redner: „Wenn es mir in solcher Weise nicht gestattet ist, die Ursachen zu entwickeln, warum die Schulen so nachlässig besucht werden, so bleibt mir nichts übrig, als zu schweigen." ...

(Aus einem Berichte des „Pokrok".)

Die Benateker Dilettanten wollten am 3. October 1872 ihrem Obmann und auch sonst geschätzten Mitbürger Franz Eger zu Ehren seines Namenstages ein Ständchen bringen, und zeigten dies, um nach keiner Seite anzustoßen, acht Tage früher der k. k. Bezirkshauptmannschaft an. Allein der Dilettant denkt und der Bezirkshauptmann lenkt. Am Vorabend des 3. erhielten die Sangluſtigen den Bescheid: „Die Benateker Dilettanten bildeten keinen behördlich genehmigten Verein, da noch keine Statuten vorgelegt und genehmigt seien, und der Aufzug müsse daher unter-

bleiben." Schade, daß die löbliche Bezirkshauptmannschaft zu dieser Einsicht nicht schon bei früheren Anlässen gekommen war, wo z. B. die Benateker Dilettanten Vorstellungen zum Besten verwundeter Krieger oder zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken gegeben hatten! Damals wurde von der Behörde nach keinen Statuten gefragt!... Die Dilettanten fanden übrigens, ihrem Obmann eine ehrende Freude zu bereiten, ein anderes Mittel, wo ihnen Niemand hindernd in den Weg treten konnte."

(„Posel z Prahy".)

„Auch eine Steuereintreibung!" Wir werden um Aufnahme folgenden Schreibens ersucht:

Löbliche Redaction!

Obzwar in Jungbunzlau das Ergänzungs-Bezirks-Commando des Grafen Degenfeld Lin.-Inf.-Reg. Nr. 36 stationirt ist, treibt der k. k. Herr Bezirkshauptmann und Statthaltereirath Spengler mit einem von ihm extra her citirten und aus 15 Mann von Graf Nobili Lin.-Inf.-Reg. Nr. 74 bestehenden Executions-Commando alte Steuerreste und auch Nicht-Reste ein, wie ich in Folgendem zu beweisen in der angenehmen Lage bin. Am 22. d. M. erhielt ich vom obigen Commando 2 Mann als Execution behufs Eintreibung der aus dem Jahre 1871 restirenden Steuer für Kirche und Pfarre im ausgewiesenen Betrage per 1 fl. 65 kr., ungeachtet ich eben diesen Steuerrestbetrag laut der in meinen Händen befindlichen k. k. steueramtlichen Bestätigung vom 27. Januar 1872 Z. 24 baar und richtig beim k. k. Steueramte zu Jungbunzlau in Abfuhr gebracht habe. Ich glaube, dieses Factum ist interessant genug, um der Oeffentlichkeit übergeben zu werden. Genehmigen Sie den Ausdruck meiner vollkommensten Hochachtung, womit ich mich zeichne als

Euer Wohlgeboren

ergebener

Eduard Graf Spork.

Krnsko, den 23. October 1872.

Der in der Zuschrift des Herrn Grafen geschilderte Fall steht nicht vereinzelt da. So wird uns aus dem gleichen Stadt-

bezirke mitgetheilt, daß ein Steuerzahler wegen des horrenden Steuerreſtbetrages von 1 kr. ö. W., ſage Einem Kreuzer ö. W. mit Einem Mann Militär-Einquartirung beglückt wurde." („Politik".)

2. Fortſetzung
Zugleich zum Capitel: Von der Wahlfreiheit.

Die mähriſchen Städte Trebic und Groß-Meſeritſch haben, wie nach der überwiegenden Zahl ihrer ſlaviſchen Einwohnerſchaft nicht anders zu erwarten, unter den verſchiedenen ſeit 1860 wechſelnden Miniſterien ſtets Anhänger der hiſtoriſch-ſtaatsrechtlichen Partei, und zwar mit auffallenden Majoritätswahlen, in den Landtag geſchickt. In der jüngſten Zeit war dieſe Majorität allerdings keine ſo hervortretende mehr, ſeit es der ſ. g. verfaſſungstreuen Partei gelungen war, durch einen künſtlichen Wahl-Mechanismus ein beträchtliches fremdes Contingent in die wahlberechtigte Bürgerſchaft der beiden genannten Städte einzuſchieben. Mit der Stadt Trebic bildet nämlich das anſtoßende „Unterkloſter" eine und dieſelbe Cataſtral-Gemeinde, ohne darum als ſolche zur Stadt Trebic zu gehören, daher ſie auch nach der urſprünglichen Wahlordnung dem betreffenden Landgemeinde-Wahlbezirk zugeſchlagen war. Nun wurde auf einmal die Aenderung durchgeſetzt, daß die Judengemeinde Unterkloſter, nicht aber zugleich die chriſtlich-ſlaviſche Gemeinde daſelbſt, dem ſtädtiſchen Bezirke Trebic-Meſeritſch zugetheilt wurde, was das Stimmenverhältniß der politiſch-nationalen Partei in dieſem Wahlkreiſe allerdings bedeutend änderte. Am 14. December 1871 hat die erſte Landtagswahl nach dieſer neuen Einrichtung ſtattgefunden, wobei, wie es in einem Trebicer Berichte heißt, „die Umliegenden und hiervon 20 erwieſen nicht wahlberechtigte Iſraeliten" mitſtimmten. Trotzdem war der Candidat der ſtaatsrechtlichen Partei Med. Dr. Johann Hanel gegen jenen der „Decembriſten" Dr. Bazant mit einer Mehrheit von 26 Stimmen durchgeſetzt worden. Die Wahl war ohne Störung und in muſterhafter Ordnung vor ſich gegangen; nur eigenthüm-

licher Vorgang hatte dabei stattgefunden, der in nicht minder eigenthümlicher Weise von der herrschenden Landtagspartei benutzt wurde, um den ganzen Wahlvorgang für null und nichtig zu erklären. Lassen wir uns die Sache von dem oben angeführten Trebicer Berichterstatter (Original-Correspondenz des „Wanderer" vom 6. October 1872) erzählen:

> Bei der Abstimmung hatte der k. k. Wahlcommissär und Bezirkshauptmann jedem Wähler die Legitimationskarte abgenommen, dieselbe sehr vorsichtig geprüft und, nachdem er sich von der Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überzeugte, die Legitimationskarte jedem Wähler mit der Bemerkung zurückgestellt, daß sich derselbe die Liste behalten solle, und solchen Wählern, die nicht die Karten nehmen wollten und am Wahltische liegen ließen, hat man die Karten sogar nachgetragen. Obzwar nun der Herr Wahlcommissär von mehreren Wahlcommissionsmitgliedern darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Legitimationskarten stets bei der Wahl abgenommen und dem ganzen Wahlact beigegeben wurden, wollte er dies auf seine Verantwortung, wie er öffentlich erklärte, nicht anders zulassen. Die Folge davon war, daß der „verfassungstreue" Landtag deshalb, weil keine Legitimationskarten dem Wahlprotokoll beigefügt waren, die Wahl als ungiltig erklären konnte. Alle Strapazen der Trebicer und insbesondere der vier Stunden vom Wahlort entfernten Meseritscher Wähler bei dem strengsten Winter und verwehten Straßen waren wegen dieses Manövers des Bezirkshauptmanns umsonst gemacht; die Zeitversäumniß der Trebicer, die Zeitversäumniß und die Reise- und Verköstigungsspesen der Meseritscher Wähler, die an 1100 fl. sich belaufen, Alles war umsonst! Auf den 1. October d. J. wurde die neue Wahl ausgeschrieben. Während dieser Zeit haben sich die Herren Bezirkshauptleute von Trebic und Meseritsch überzeugt, daß mehr als 20 Wahlstimmen für die Decembristen nöthig seien; deshalb haben sie gleich ganze 110 Wähler den Decembristen zu verschaffen gewußt, den Nationalen aber von den früheren Wählern 40 gestrichen; zwischen dieser Zeit hat man die Zalozna und die Sparcassa denuncirt, die schauerlichsten und unsinnigsten Gerüchte über diese Institute verbreitet. Dann wurden Leute, die, bereits 8—15 Jahre in andere Städte übergesiedelt,

dort das Wahlrecht ausübten, von allen Weltgegenden zur Wahl nach Trebic zusammengetrommelt. Die größte Pression wurde auf die Wähler ausgeübt, an diejenigen Fabrikanten in Wien, für welche hiesige Wähler arbeiten, wurde telegraphirt, sie sollen den von ihnen abhängigen Wählern auftragen, ja mit den Decembristen zu stimmen; diese Depeschen, welche die Fabrikanten aber erst nach der Wahl den Wählern eingeschickt, befinden sich als corpora delicti in sicheren Händen! Die Bezirkshauptleute haben endlich jeden Beamten, jeden Lehrer einzeln zu sich beschieden, die strengste Instruction in Betreff der Wahl gegeben; das Grundbuchsamt, Gericht, überhaupt alle k. k. Aemter in Meseritsch wurden, auf ausdrücklichen von Brünn telegraphisch gegebenen und vom Bezirkshauptmann vorgezeigten Befehl, gesperrt, und alle k k. Beamten vom Kanzlisten an zur Wahl im wahren Sinne des Wortes commandirt. In Meseritsch hat man einen pensionirten k. k. Beamten, der daselbst verheirathet, als Wirth lebt, als Patriot großen Anhang und Einfluß hat und Ehrenbürger dieser Stadt ist, vor der Wahl nach Brünn zur Bekleidung einer Diurnistenstelle befohlen; als derselbe k. k. Beamte direct an das Ministerium neun Tage vor der Wahl gegen so ein Verfahren protestirte und den Willen äußerte, daß er, wenn das Ministerium ihm eine seinen Kenntnissen und Verdiensten angemessene Stelle gäbe, bereit wäre, solche anzunehmen, bekam er umgehend in drei, sage drei Tagen nach Absendung des Protestes von dem Justizministerium ein Decret als Conceptsbeamter in Brünn, aber wohlgemerkt, unter der Bedingung, daß er sofort am 26. September, also gleich den zweiten Tag, nachdem er das Decret erhalten und vier Tage vor der Wahl, in eine sieben Meilen entlegene Stadt mit Weib und Kindern übersiedeln und den Dienst antreten müsse. Nachdem man so in Trebic, Meseritsch, Brünn und selbst in Wien zu der Wahl Alles so schön vorbereitet, erwartete man den Wahltag frohen Muthes; war man doch sicher, daß die „Verfassung" wieder „an Boden gewinnen", das Volk, mit der staatsrechtlichen Partei unzufrieden, mit Liebe und Ueberzeugung für die allein seligmachende December-Verfassung erfüllt werde.

Bitte um Recht. Dieselbe stellte eine von 151 Wählern unterfertigte Beschwerdeschrift folgenden Inhalts:

Wir unterzeichneten Wahlberechtigte der Städte Trebic und Meseritsch wurden eingeladen, uns am 1. October d. J. an der Neuwahl eines Landtagsabgeordneten für unseren Wahlbezirk zu betheiligen.

Allein in der Erwägung, daß bei der am 14. December 1871 vorgenommenen letzten Wahl mit einer Mehrheit von 26 Stimmen der Candidat der Nationalpartei, zu welcher wir uns bekennen, Med. Dr. Jan Hanel, gewählt wurde; in guter Erinnerung, wie bei dieser Wahl der Bezirkshauptmann von Trebic von den Wählern die Legitimationskarten, womit sie sich ausweisen, nicht annehmen wollte, sondern dieselben, nachdem er sie geprüft und in Ordnung befunden, ihnen wieder zurückstellte, indem er, was die Wahlordnung für den Landtag gar nicht zuläßt, ihnen bedeutete, daß es vielleicht zu einer engeren Wahl mit dem Candidaten der Verfassungspartei kommen werde, an welchem Vorgange der Bezirkshauptmann festhielt, obgleich er von mehreren Mitgliedern der Wahlcommission aufgefordert wurde, die Legitimationskarten nicht zurückzustellen, vielmehr dieselben zu sammeln und dem Wahlprotokolle beizuschließen; in der ferneren Erinnerung, daß der Landtag diese von dem Trebicer Bezirkshauptmann, sei es aus Unkenntniß des Gesetzes oder aus irgend einer anderen Ursache, verschuldete Vernachlässigung dazu ausgenützt hat, die Wahl des Herrn Hanel unter dem Vorwande für nichtig zu erklären, daß sich bei der Nichtvorlage der Legitimationskarten nicht beurtheilen lasse, ob, trotz der erwiesenermaßen Herrn Dr. Hanel zugefallenen Mehrheit der Stimmen, nicht ‚vielleicht' doch einige Unregelmäßigkeiten unterlaufen seien, ein Vorwand, den wir für durchaus unstatthaft und eitel halten;

in der weiteren Erwägung, daß wir aus diesen Gründen den Herrn Dr. Hanel für den ordnungsmäßig und giltig gewählten Landtagsabgeordneten für Trebic und Meseritsch halten und halten müssen;

in Erwägung, daß es nicht blos inconsequent und unser unwürdig, sondern auch verletzend für unseren Vertreter Dr. Hanel wäre, wenn wir bei einem solchen

Stande der Dinge durch eine Neuwahl eine von uns als giltig anerkannte Wahl selbst aufheben wollten;

in Erwägung, daß vielseitige und oft wiederholte Erfahrungen uns gelehrt haben, wie bei Zusammenstellung der Wählerlisten verschiedenartige Einflüsse zum Nachtheile der Wähler von der Oppositions-Partei entscheiden, und überzeugt, daß Verwahrungen und Einsprachen von unserer Seite gegen die Einschmuggelung nicht-berechtigter Wähler in die Wählerlisten von der Wahl-Commission, in der wir nur drei Mitglieder gegen vier haben, vorwerfen werden;

in der Ueberzeugung endlich, daß selbst von dem Landtage, der in seiner jetzigen Zusammensetzung unseren Bemühungen durchaus feindselig ist, sich kaum erwarten lasse, er werde auf unseren Protest irgend welche Rücksicht nehmen;

in Erwägung alles Dessen erklären wir, daß wir uns an der auf den 1. October 1872 ausgeschriebenen Wahl eines Landtags-Abgeordneten für die Städte Trebic und Groß-Meseritsch nicht betheiligen, daß wir gegen dieselbe so wie gegen den Ausfall, derselbe mag wie immer sein, Verwahrung einlegen und daß wir als unseren einzig giltig und gesetzmäßig gewählten Landtags-Abgeordneten den Dr. Jan Hanel anerkennen".

Erfolg. Wie vorauszusehen: keiner. Der Mann der Verfassungs-Partei wurde gewählt und in den Landtag aufgenommen.

3) Fortsetzung

Zugleich zu dem Capitel: Fiat justitia, pereat mundus.

„Kolin, 21. Juni. Um Ihnen zu zeigen, mit welchen Mitteln unser Bezirks-Pascha R. v. Brechler die Opposition in Kolin und Umgegend brechen will, theile ich Ihnen zwei seiner Heldenthaten mit.

Aus Anlaß einer Gemeindeausschußsitzung, in welcher der Antrag des Stadtrathes, sich, da die Kräfte der Kanzlei nicht

ausreichen, auf die Einhebung des Schulgeldes nicht einzulassen, angenommen wurde, ließ sich der besagte Bezirkshauptmann die Präsenzliste der Gemeindeausschüsse vorlegen und fand zu seiner größten Freude darin zwei, an denen er seine Brechkraft erproben konnte, und zwar den k. k. Bezirksgerichts-Adjuncten Wenzel Wolter und den Realschuldirector Pavlicek. Obwohl nun diese beiden Männer nicht nur der Achtung und Sympathie ihrer Mitbürger, sondern ihrer vorzüglichen, nicht blos schablonenhaften Dienstwirksamkeit wegen auch der Anerkennung ihrer Vorgesetzten sich erfreuen, und hinsichtlich des Realschuldirectors Pavlicek vom Bürgermeister die Erklärung abgegeben wurde, daß er bei der erwähnten Beschlußfassung nicht gegenwärtig war, sondern sich früher aus der Sitzung entfernt habe, so gelang es doch den Umtrieben des k. k. Bezirkshauptmanns, die amtswegige Versetzung des k. k Bezirksgerichts-Adjuncten Wenzel Wolter nach Klattau und die Disciplinar-Untersuchung des Realschuldirectors Pavlicek zu erzielen.

Die erstere, amtswegige Versetzung des k. k. Bezirksgerichts-Adjuncten Wenzel Wolter liefert einen glänzenden Beleg für die liberalen Phrasen unserer verfassungstreuen Reichsraths-Clique. Die Richter sind unabsetzbar, prahlen die Phrasenhelden und das Ministerium aus ihrem Fleisch und Blut übersetzt, auf die bloße Denunciation eines k. k. Bezirkshauptmanns, über dessen Verhalten außer dem Amte, den armen k. k. Bezirksgerichts-Adjuncten, von dem es weiß, daß er die scharfe Gebirgsluft nicht vertragen würde und der eine todtkranke Frau hat, nach Klattau, um ihn zur Demissionirung zu zwingen.

In welcher Art die Disciplinar-Untersuchung gegen den Realschuldirector Pavlicek geführt wird, beweist der Umstand, daß unser Bezirks-Pascha mit einfachem Vorladezettel den Bürgermeister Formanek und Rath Hevera zum Verhör beim Bezirksschul-Inspector citirte. Der liebe Bezirkshauptmann scheint vergessen zu haben, daß jeder Bürger in Oesterreich nur seinem Richter zum Verhör sich zu stellen hat, daß der Bezirksschul-Inspector keine Oberbehörde des Bürgermeisteramtes ist, und wenn

er etwas zu erfahren wünscht, in höflicher Form darum anzusuchen habe."

(Original-Correspondenz des „Wanderer".)

Die Gemeinde Unter-Mokrozec in der Nähe von Prag war eine von jenen gewesen, von denen die Blätter der Regierung seinerzeit constatirten, daß sie dem Statthalter Baron Koller, als er nach den Schreckniſſen der Ueberschwemmung hilfespendend und tröstend in ihrer Mitte erschien, ein dankbar vielstimmiges „Slava" zugerufen hatten, und die darum von den „Verfassungstreuen" gewissermaßen wieder zu Gnaden waren aufgenommen worden.

Dieser Nimbus sollte jedoch einige Wochen später einen gewaltigen Stoß erleiden, als am 24. September die Gemeindevertretung des genannten Ortes auf Antrag des Gemeinderathes Karl Zdeborsky den einstimmigen Beschluß faßte, die gefänglich eingezogenen und in Criminal-Untersuchung befindlichen Journalisten J. S. Strejsovsky und Dr. Julius Gregr „für ihre besonderen Verdienste um das Vaterland und um die böhmische Nation" zu Ehrenbürgern zu ernennen.

Einige Zeit nach dieser Kundgebung bekam man zu hören, daß der Gemeindevorstand von Mokrozec Roztocil gefänglich eingezogen worden sei, und in öffentlichen Blättern verlautete, den Anlaß dazu habe eine Majestäts-Beleidigung gegeben, deren sich Roztocil durch Herabnahme des kaiserlichen Adlers von der Mokrozecer Tabaktrafik schuldig gemacht.

Der Sachverhalt war dieser: Der verheerende Sturm, welcher in einer Octobernacht des Jahres 1870 einen großen Theil von Böhmen heimsuchte, hatte unter anderen den Adler von der Tabaktrafik Roztocil's herabgeriſſen, und als ihn der Eigenthümer anderen Tages wieder an Ort und Stelle setzte, entschlüpfte ihm eine Aeußerung, in welcher die Staatsanwaltschaft das Verbrechen der Majestäts-Beleidigung erblickte, was die strafgerichtliche Untersuchung Roztocil's zur Folge hatte. Allein diese Untersuchung

war in den ersten Tagen Februar 1871, in Folge des kaiserlichen Amnestieactes, der den Eintritt des Ministeriums Hohenwart in's Amt bezeichnete, ein für allemal behoben worden.

Der Sachverhalt war klar und es lag, da man einen tendenziösen Zusammenhang zwischen dem Gemeindebeschluß vom 24. September und der Festhaltung Roztocil's in den Arresten des Bezirksgerichtes Königsaal nicht voraussetzen darf, ein grobes Versehen seitens der Behörden vor, denen ein so notorischer Act wie das kaiserliche Amnestie-Patent vom Februar 1872 doch nicht aus den Augen kommen durfte. Trotzdem brauchte es zehn volle Tage, ehe der Beweis als hergestellt angenommen wurde, daß der über Hals und Kopf Verhaftete um einer Beschuldigung willen, die mehr als anderthalb Jahre früher niedergeschlagen worden war, gar nicht verhaftet, die Untersuchung wegen der ihm zwei Jahre früher zum Vorwurfe gemachten Majestäts-Beleidigung gar nicht eingeleitet werden durfte. Erst am 13. oder 14. October wurde Roztocil seiner Freiheit zurückgegeben.

Im Juli d. J. war der Beamte der Bank „Praha" Johann Nejedly, der sich in angeheitertem Zustande einige die Person des Kaisers und Königs verletzende Aeußerungen erlaubt hatte, vom k. k. Landes- als Strafgericht Prag in einer geheim durchgeführten Schlußverhandlung des Verbrechens des Hochverrathes und der Majestäts-Beleidigung schuldig erkannt, zu schwerem, alle Vierteljahre mit einem Fasttag verschärften Kerker in der Dauer von sechs Jahren verurtheilt und das Urtheil vom k. k. Oberlandesgerichte zu Prag mit der einzigen Aenderung bestätigt worden, daß Johann Nejedly wohl des Hochverrathes, nicht aber der Majestäts-Beleidigung schuldig erkannt und in Folge dessen in das Strafhaus abgeführt wurde.

Ueber die Namens des Vaters des Verurtheilten von dem Vertheidiger des Letzteren, Dr. Dasek, ergriffene außerordentliche Berufung wurde jedoch Nejedly auch des Verbrechens des Hoch-

verrathes nicht schuldig erkannt, somit das unter- wie das oberrichterliche Urtheil für ungiltig erklärt und diese Cassation damit begründet:

„daß auch beim Verbrechen des Hochverrathes der dem Strafgesetze im §. 1 vorangestellte Grundsatz, zu einem Verbrechen werde böser Vorsatz erfordert, in Geltung sei und daß demnach der Verurtheilte die Absicht hätte hegen müssen, die Zuhörer seiner Lästerreden oder mindestens einen von ihnen zu einer Handlung aufzufordern, anzueifern oder zu verleiten, durch welche die Person Sr. k. k. Majestät verletzt werden sollte;

daß sich aber in dem ganzen Vorgange nichts finde, was auf diese böse Absicht, auf ein so geartetes Bestreben des Angeklagten hinweisen würde, und

daß es überhaupt dem erhobenen Thatbestande unnatürlichen Zwang anthun hieße, wenn darin ein unternommenes Attentat auf die persönliche Sicherheit des in einer Entfernung von mehr als vierzig Meilen sich aufhaltenden Landesfürsten erblickt werden wolle."

In den beanstandeten Reden des Angeklagten fand der oberste Gerichtshof lediglich die Merkmale des im §. 65 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechens und verurtheilte hiefür die Angeklagten zu zwei Jahren einfachen Kerker.

Die Redaction des in Pilsen erscheinenden „Cesky lev" versendete an ihre Abonnenten folgendes Rundschreiben*):

„Am 17. September d. J. wurde dem Redacteur, Verleger und Drucker unseres Blattes folgendes Schreiben zugestellt:

Herrn Joseph Kummer, Redacteur ꝛc.
Herrn Johann R. Port, Buchdrucker ꝛc.

Nachdem der Eigenthümer der Zeitschrift „Cesky lev" Herr Friedrich Schmadl die schuldige Inseraten-Gebühr für die Monate Juni und Juli 1872 im Betrage von 84 fl. 30 kr. bisher nicht bezahlte, und die

*) Original böhmisch.

unterm 4. September eingeführte Sequestration ihr Ziel nicht erreichte;

ferner in Anbetracht dessen, daß von Seiten des Redacteurs vorsätzlich Ursachen zur Confiscation gegeben wurden, wodurch die Einkünfte dieser Zeitschrift Schaden erleiden:

sehe ich mich auf Grund meines mir als Sequester zustehenden Rechtes veranlaßt, die Thätigkeit des Herrn J. Kummer als Redacteur der Zeitschrift „Cesky lev" mit dem heutigen Tage einzustellen und ihn aus seiner Verpflichtung zu entlassen, den Druck der Zeitschrift „Cesky lev" in der Druckerei des Herrn J. R. Port einzustellen und die Druckarbeiten, soweit sie sich auf diese Zeitschrift beziehen, demselben abzunehmen. Bezüglich der weiteren Herausgabe obangeführter Zeitschrift werden gleichzeitig die geeigneten Schritte veranlaßt.

Pilsen, den 16. September 1872.

Julius Hucker, Sequester.

Durch diese Einrichtung würde, wie die p. t. Abonnenten einsehen, der „Cesky lev" seinen Redacteur, Verleger und Drucker verlieren, und sich plötzlich in anderen Händen befinden Um unsere Leser vor einer solch unerwarteten Veränderung zu bewahren, blieb nichts anderes übrig, als die Herausgabe des Blattes sofort einzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß den p. t. Abonnenten für das Ausbleiben der Zeitschrift rascher Ersatz gesichert werde. Dahin ist vorzüglich unser Bemühen gerichtet, und wir können die p. t. Abonnenten versichern, daß dieselben bald durch ein anderes Blatt den Ersatz erhalten. Sie müssen, wenn es schon nicht anders geht, mit uns das Schicksal theilen, mit welchem uns die Vorsehung des Regierungs-Sequesters heimgesucht hat.

Pilsen, den 19. September 1872." —

In welchem constitutionellen Lande der fünf Welttheile existirt ein Preßgesetz, das eine derartige Unterdrückung einer Zeitschrift gestattet?! Kann es nicht geschehen, daß eine andere Regierung Oesterreichs dieses herrliche Beispiel verlockend und nachahmenswürdig findet?"

(„Wanderer" vom 23. September 1872.)

Am 4. October 1869 wurde von dem Prager Gerichte ein oppositioneller Redacteur zu 80 fl. Geldstrafe, eventuell zu 16 Tagen Arrest verurtheilt, weil eine vom damaligen Statthalter Baron Koller unterzeichnete und nicht dem Redacteur, sondern einem Administrationsbediensteten zugeschickte Berichtigung nicht an der Spitze des Blattes, sondern im Localtheile, also doch im redactionellen Theile des Blattes, nicht mit Garmond, sondern mit Petit abgedruckt wurde.

Hingegen:

J. S. Skreisovsky wurde im verflossenen Jahre in mehreren Wiener Blättern, namentlich den beiden „Pressen", in gemeiner Weise durch Anführung von ersonnenen und erlogenen Thatsachen angefallen. Er sandte den genannten Blättern eine Berichtigung zu, welche der Natur der Sache nach einen größeren Umfang haben mußte, und erklärte sich bereit, die im Gesetze erwähnte „übliche Einrückungsgebühr", worunter nichts anderes als die gewöhnliche Insertionsgebühr verstanden werden konnte, für das Plus des von der Berichtigung beanspruchten Raumes zu erlegen. Durch eine, mindestens gesagt, „kühne" Interpretation des Gesetzes suchte sich nun der angreifende Theil zu salviren, und verlangte für jede Zeile des Plus einen, die gewöhnliche Insertionsgebühr um das Hundertfache übersteigenden Betrag, und der urtheilsprechende Richter schloß sich der Anschauungsweise des Geklagten an.

„Hiermit", bemerkte mit Recht eine Prager Correspondenz vom 8. November v. J., „ist ein Präcedens geschaffen, welches, wenn die höheren Instanzen das Urtheil bestätigen, jedem in einem Journale durch Entstellung von Facten nnd Erdichtungen Angegriffenen die Möglichkeit benimmt, seine Ehre durch eine Berichtigung zu schützen, außer er wollte dafür, daß er angegriffen wurde, noch etliche hundert Gulden dem Blatte, welches ihn angriff, zum Geschenke machen. Es ist somit unter den Augen der cisleithanischen Justiz das Verbreiten von lügenhaften Meldungen ein recht einträgliches Geschäft geworden!"

Im October 1872 hat, wie bei einem früheren Anlasse erzählt worden, aus Anlaß der gegen mehrere slavische Vereine eingeleiteten Untersuchung, das Proßnitzer „Wochenblatt" einen Artikel gebracht, worin es unter anderem hieß: „Unser Ziel war es von jeher und wird es fortan bleiben, das böhmische Element zu vernichten" ꝛc. Es ist, so viel uns bekannt, weder das Blatt confiscirt, noch gegen den Herausgeber eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden.

Hingegen:

Um dieselbe Zeit wurde bei dem in Raudnic ansässigen Buchbinder Franz Stastny ein Lied aufgegriffen, in dessen einer Strophe von der „Vertreibung der Deutschen" die Rede war. Stastny wurde wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe in Untersuchung gezogen, in Haft genommen und bei der mit ihm am 20. November abgeführten Schlußverhandlung zur Strafe des schweren Kerkers auf sechs Monate verurtheilt.

4) Zu dem Capitel: Nationale Gleichberechtigung Artikel 19 des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867:

> Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache ...
>
> In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichts-Anstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erford.rlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Eine Reminiscenz aus den Zeiten des Bürger-Ministeriums. Im Jahre 1869 lag es von slavischer Seite in der Absicht, ein Gymnasium und eine Ober-Realschule in Olmütz zu errichten, und sollten zu diesem Zwecke freiwillige Beiträge unter der Bevölkerung, deren nationalen Bedürfnissen diese Anstalten zu dienen berufen waren, gesammelt werden. Nachdem das dies-

falls am 19. Juli gestellte Begehren von der k. k. mährischen Statthalterei abgewiesen worden, da selbe „nach dem in Kraft bestehenden Gesetze nicht in der Lage sei, der gestellten Bitte zu willfahren, oder selbe höheren Ortes vorzulegen", 24. Juli, wandten sich die Bittwerber an das k. k. Ministerum, indem sie namentlich auf den Umstand hinwiesen: „daß die fast anderthalb Millionen zählende slavische Bevölkerung Mährens nur zwei Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache habe, wogegen die um mehr als die Hälfte weniger zählende deutsche Bevölkerung sechs Ober-Gymnasien, vier Unter-Gymnasien, zwei Ober-, dreizehn Unter-Realschulen und außerdem zahlreiche mit Hauptschulen verbundene Realschulen besitze." Indem die Beschwerdeführer weiter darauf hinwiesen, daß in dem Statthalterei-Bescheide nicht einmal die Gründe angegeben seien, warum ihrer Bitte nicht solle willfahrt werden können, da doch Sammlungen für andere, zum Theil ganz fremdartige Zwecke im Lande häufig genug bewilligt würden, und indem sie der Ansicht zu sein sich erklärten, „daß das Streben nach höherer Bildung mindestens in unserem aufgeklärten Jahrhundert nicht als etwas Staatsgefährliches angesehen werden dürfe", drückten sie ihre Erwartung aus, das Ministerium werde sie in ihrer gerechten Sache um so mehr schützen, als Se. Excellenz der Herr Minister des Innern öffentlich erklärt habe, „daß sich Niemand in Mähren über nationale Beeinträchtigung in der Schule beklagen könne" und, „daß sich die Regierung beeilt habe, den Bedürfnissen der slavischen Bevölkerung Mährens durch Einräumung zweier Gymnasien Abhilfe zu schaffen."

Am 20. Jänner 1870 erfloß die Ministerial-Entscheidung, laut deren der von Thomas Prikryl und Genossen gegen den Statthalterei-Erlaß vom 24. Juli 1869 eingelegten Berufung keine Folge gegeben wurde.

Ein Seitenstück aus dem Jahre 1872. Unter dem den Wünschen der slavischen Bevölkerung günstiger gestimmten

Ministerium Hohenwart hatte die Proßnitzer Zalozna auf ihr Ansuchen die Erlaubniß erhalten, in ihrer bei 17,000 Einwohner zählenden Stadt eine Realschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu errichten. Obwohl diese Bewilligung erst im September 1871 ertheilt wurde und nicht rechtzeitig genug veröffentlicht werden konnte, zählten doch die rasch eröffneten zwei ersten Lehrabtheilungen 96 Schüler, ein sprechender Beweis, wie sehr von der Bevölkerung die Wohlthat der jungen Anstalt erkannt und dankend begrüßt wurde. Der im selben Jahre tagende mährische Landtag zeigte sich, auf die von der Proßnitzer Zalozna, sowie von den gesammten Gemeinden des Proßnitzer Bezirks diesfalls gestellte Bitte, bereit, derselben eine Subvention aus Landesmitteln, wie deren für deutsche Institute solcher Art in ausreichendem Maße verabfolgt werden, zukommen zu lassen; eine Geneigtheit, die sich allerdings in ihr Gegentheil umwandelte, als mit den Wahlen des Jahres 1872 die Zusammensetzung des Landtages eine andere wurde, so daß von da an die Last der Erhaltung der böhmischen Realschule wieder auf die Zalozna zurückfiel. Mit der Auflösung der letzteren war auch der Fortbestand der ersteren bedroht. Der Ausschuß des „mährischen politischen Vereines" kam nun um die behördliche Bewilligung ein, freiwillige Gaben für diesen Zweck sammeln zu dürfen; die Statthalterei schlug dies jedoch mit dem Bedeuten ab, „daß der Verein dem Wortlaute seiner Statuten nach zu derlei Sammlungen nicht berechtigt sei". Es traten jetzt opferwillige Männer zusammen, einen Verein unter dem Namen: „Matice skolska" zu gründen, dem die Aufgabe gestellt sein sollte, die Proßnitzer Realschule fernerhin zu erhalten; nach kaum zweimonatlichem Wirken waren 30,000 fl. beisammen und ein Haus angekauft, dessen Räumlichkeiten für die Unterrichtszwecke umgestaltet wurden. Anfangs September stellte die „Matice" die Bitte, daß die der Proßnitzer Zalozna ertheilte Befugniß zur Erhaltung der böhmischen Realschule auf den neuen Verein übertragen werde; der Nachweis, daß allen gesetzlichen Bedingungen entsprochen sei, wurde vollständig geliefert. Der Beginn des Schuljahres war da; gesetzlich

befähigte Lehrer waren angeworben; das mit bedeutenden Opfern hergestellte Gebäude stand bereit; 140 Schüler hatten sich einschreiben lassen — allein die Concession war noch nicht ertheilt.

„Man verlangt", wurde aus den ersten Octobertagen aus Proßnitz geschrieben, „für die Anstalt vom Staate keinen Heller, sondern nur die Bewilligung, und was machen unsere Behörden? Sie schweigen, sie ertheilen die Bewilligung nicht, oder werden die Ertheilung derselben so lange hinausschieben, bis es zu spät sein wird. Die versammelten Lehrer dürfen mittlerweile den Unterricht nicht beginnen, sonst risquiren sie eine hochnothpeinliche Untersuchung; und was sollen die Schüler unterdessen thun? Leuten à la — wird die Bewilligung zur Errichtung einer deutschen Realschule in fünf Tagen ertheilt, und erhält derselbe für seine Schule bereits in den ersten drei Monaten das Oeffentlichkeitsrecht. Aber freilich mit einer böhmischen Lehranstalt ist das etwas Anderes." ...

Der Prager Stadtrath hatte mit Beginn des Schuljahres $187^2/_3$ die Eröffnung einer sechsclassigen höheren böhmischen Töchterschule auf der Kleinseite, die eines solchen Institutes noch entbehrt, im Auge. Als die Bewilligung hiezu verweigert wurde, glaubte die Stadtbehörde das für den obigen Zweck bereit gestellte Gebäude nicht besser verwenden zu können, als indem sie die längst bestehende dreiclassige Mädchen-Hauptschule von St. Thomas dahin zu verlegen, und die gegenwärtigen in sanitärer Hinsicht längst perhorrescirten Räumlichkeiten aufzulassen beschloß. Allein auch dies wurde verboten, und zwar — polizeilich.

Der bezügliche Statthalterei-Erlaß Z. 12,229*) lautete:

Euer Hochwohlgeboren!

Die k. k. Polizei-Direction hat mir angezeigt und aus öffentlichen Blättern war zu entnehmen, daß der Prager

*) Wir kennen den Text nur aus der böhmischen Uebersetzung des „Pokrok" und müssen daher bezüglich der Rückübertragung in's Deutsche um einige Nachsicht bitten.

Stadtrath beschlossen habe, die neue sechsclassige Mädchenschule auf der Kleinseite einstweilen nicht zu eröffnen, dagegen in dem neuen Schulgebäude Nr. $^{35}/_{3}$ vor der Hand nur die gegenwärtige Mädchenschule von St. Thomas unterzubringen.

Nach den Berichten vom 22. Juni Z. 50095 und vom 24. August Z. 65547 jedoch handelte es sich, dem Prager Stadtrathe nicht blos um die Uebertragung der Gemeindeschule von St. Thomas in die neuen Räumlichkeiten des Gemeindehauses Nr. $^{35}/_{3}$, sondern zugleich um die Einrichtung einer sechsclassigen Mädchenschule daselbst.

Nachdem sich jedoch die Erledigung und der Beschluß des k. k. Landesschulrathes vom 23. September 1872 Z. 11332 auf beide in den dortigen Verfügungen ausgedrückten Zwecke bezieht, konnte die k. k. Polizei-Direction nicht gestatten, daß die St. Thomas-Schule in die neuen Räumlichkeiten übertragen, beziehungsweise, daß daselbst der Anfang zur Errichtung einer neuen sechsclassigen Schule gemacht werde.

Ich fordere daher Euer Hochwohlgeboren auf, binnen 24 Stunden Nachricht zu geben, was eigentlich der Stadtrath in Sachen dieser Schule beschlossen habe, und binnen drei Tagen dem vom k. k. Landesschulrath gefaßten Beschlusse durch Vorlage des Sitzungs-Protocolles des k. k. Prager Bezirksschulrathes über die Eröffnung der sechsclassigen National-Mädchenschule und über die Ausschreibung des Concurses bezüglich der Lehrerstellen Genüge zu thun.

Im Uebrigen kann ich mein Befremden nicht verhehlen, wie die Uebertragung der mit der Errichtung der neuen Schule so eng zusammenhängenden St. Thomas-Schule dem dortigen Oberlehrer aufgetragen werden konnte, bevor darüber Aufklärung gegeben wurde, warum überhaupt diese ganze Angelegenheit in einer so unliebsamen Weise verschleppt wurde.

Prag, den 30. September 1872.

Koller m. p.

Sr. Hochwohlgeboren Herrn F. Dietrich, Bürgermeister von Prag.

„Unsere Schulgesetze haben allerdings schon viele ganz wundersame Blasen aufgetrieben", hieß es in einem Leitartikel des „Pokrok" vom 2. October; „wir erlebten die Confiscation des

Schuleigenthums, die Uebertragung des Eigenthums der Schulgebäude von den Gemeinden auf die Bezirksschulräthe ohne allen und jeden Ersatz, die Eintreibung der Zuschläge für Schulzwecke durch militärische Execution, die Suspendirung von Schullehrern ꝛc. ꝛc. allein etwas Aehnliches wie den neuesten Ukas des Landesschulrathes in Sachen der St Thomas-Schule haben wir noch nicht erlebt. Die Begriffsverwirrung über die Machtsphäre der Administrativ-Organe muß in gewissen Kreisen bereits einen bedenklichen Grad erreicht haben. Man traut seinen Augen nicht, wenn man liest, daß nicht nur der Prager Stadtrath, sondern das Schulwesen selbst unter Polizei-Aufsicht gestellt sei, und daß die Polizei-Gewalt so weit gehe, die Eröffnung oder Schließung von städtischen Schulen zu veranlassen. Ueberall, in der ganzen civilisirten Welt, würden Schritte wie die der Prager Stadtgemeinde, die Errichtung einer neuen erweiterten und ranghöheren Schule oder auch nur die Uebertragung einer bestehenden Schule aus unzweckmäßigen, gesundheitswidrigen Räumlichkeiten in zweckmäßigere, günstigere den Beifall der Behörden erlangt haben; aber in Prag?!" ... Und ein Correspondent des „Wanderer" vom 3.: „Die Verfügungen der autonomen Stadtvertretung in Schulangelegenheiten der discretionären Gewalt der Sicherheitsbehörde zu überantworten, das blieb von der Weltgeschichte der neuen ‚Area' vorbehalten! Die Uebersiedlung einer Lehranstalt aus einer völlig unzureichenden Localität in ein vollkommen passendes Gebäude polizeilich zu verbieten, das ist ein Act, gegen den sich selbst das schwache Rechtsgefühl des eifrigsten Regierungsfreundes sträubt. Das ist türkische Pascha-Wirthschaft!"

Was kostet in Mähren ein deutscher Wiederholungsschüler? Die Brünner deutsche Wiederholungsschule zählt in 4 Classen 12 Schüler, Lehrer sind ihrer 4, die zusammen 4000 fl. an Gehalt beziehen; macht daher, von anderen Auslagen abgesehen, auf einen Schüler 333$^1/_3$ fl. Die böhmische Wieder-

holungsschule dagegen besuchen in 4 Classen 155 Kinder, die von 5 Lehrern unterrichtet werden; diese beziehen zusammen einen Gehalt von nur 3,600 fl., was auf einen Schüler gerechnet $23^{7}/_{51}$ fl. ausmacht. —

Im Jahresvoranschlag für 1873 sind in Mähren für deutsche Mittelschulen 80,000 fl. vorgesehen, für böhmische 5000 fl., für deutsche Volksschulen 30,000 fl., für böhmische 00000. —

Mähren hat in diesem Augenblicke sieben aus Landesmitteln erhaltene deutsche Ober-, Unter-Realschulen und Realgymnasien und eine böhmische Unter-Realschule (in Telc). —

Mähren hat, in runder Zahl 550,000 Deutsche und Juden, 1,300,000 Slaven. Das Verhältniß stellt sich jetzt so, daß auf 19,230 Deutsche je eine, und auf 250,000 Slaven auch je eine Mittelschule kommt. Die Geldkraft, mittelst welcher die Landesverwaltung diese Auslagen deckt, ist vorwiegend den Landessteuern slavischer Gemeinden entnommen.

Ein Geständniß der Wahrheit. In den Schulen der Hauptstadt Mährens war der Unterricht in der böhmischen Landessprache auf eine Stunde in der Woche herabgesetzt. Im October beantragte ein Mitglied des Brünner Bezirksschulrathes, es möchte auch diese eine Stunde ausgemerzt und für einen anderen Gegenstand bestimmt werden, indem der Unterricht in der böhmischen Sprache nicht blos überflüssig sei, sondern die Schüler auch in den Fortschritten in den übrigen Lehrfächern aufhalte. Gegen diesen Antrag erhob sich ein anderes Mitglied und begann zu sprechen: „Meine Herren, als wir vor mehreren Jahren es unternahmen, in Mähren nur rein deutsche Schulen und rein böhmische Schulen einzuführen, thaten wir dies darum, weil wir erwarteten, daß die Aeltern ihre Kinder, um sie den Unterricht in der deutschen Sprache nicht entbehren zu lassen, Alle in die deutschen Schulen schicken, und daß auf solche Weise die böhmischen Schulen veröden würden. Gestehen wir es uns

daß wir uns in dieser Erwartung getäuscht haben. Die böhmischen Schulen werden von Jahr zu Jahr mehr besucht, während die deutschen Schulen fortwährend an Schülern verlieren, und sagen wir die Wahrheit, daß, wenn man den Böhmen eine ausreichende Anzahl von Schulen bewilligte, würden viele unserer Schulen geschlossen werden müssen. Was aber das Allerunangenehmste für uns ist, daß wir bekennen müssen, die böhmischen Schulen seien für die practischen Bedürfnisse angemessener, als die deutschen. Denn während die Abiturienten der böhmischen Gymnasien so gut deutsch wie böhmisch kennen und ihnen deshalb die ganze Welt offen steht, sind die Abiturienten der deutschen Gymnasien nur des Deutschen mächtig, und mit dem bloßen Deutschen, meine Herren, reicht man in Mähren jetzt nicht mehr aus. Um daher unseren Kindern die Möglichkeit zu bieten, das Böhmische zu erlernen, stelle ich den Antrag, daß die Jugend in unseren städtischen Schulen statt in einer, wöchentlich in zwei Stunden Unterricht in der böhmischen Sprache empfange." Der Antrag wurde angenommen.

Ueber das Capitel, zu welchem der § 19 der Grundgesetze der December-Verfassung den Text liefert, wäre Endloses zu erzählen.

Z. B. wie ein Wiener deutsches Blatt schreibt: „in Mähren die Gleichberechtigung einführen wollen, sei ein reiner Unsinn, und ein Unrecht, dem in der Bildung so weit vorgeschrittenen Deutschthum zugefügt", oder ein Prager: „die Regierung soll es machen wie die preußische in Elsaß und im Posenschen, und endlich einmal von ihrer schwachmüthigen Halbheit ablassen." —

Z. B. wenn das k. k. Kreisgericht in Eger dem dortigen Staatsanwalt eine Rüge ertheilt, daß er die Klage gegen den Redacteur des „Cesky lev" in böhmischer Sprache eingebracht habe, und ihn anweist, selbe in deutscher Sprache zu überreichen, da die Sprache des Kreisgerichtes die deutsche sei und der Redacteur

des „Cesky lev" deutsch kennen müsse, weil er in Brünn das Gymnasium absolvirt; oder wenn dem Redacteur des Olmützer „Nasinec" ein deutscher Bescheid, den er als Slave in dieser Form nicht annehmen wollen, auf Befehl des Stadtrathes mit drei Nägeln an die Thüre angeheftet wird —

z. B. wenn in Brünn, der Hauptstadt eines Landes mit mehr als zwei Drittheilen slavischer Bevölkerung, in einem öffentlichen Locale zwei in ihrer Muttersprache sich unterhaltenden Gästen von den deutschen Turnergästen zugeherrscht wird: „Hier darf man nicht böhmisch reden!" (Turnerfest in Brünn Juli 1871); oder wenn in Prag, der Hauptstadt eines von drei Fünfteln Slaven bewohnten Landes, als bei einem festlichen Gelage nach verschiedenen deutschen Toasten einer der Gäste auch einen in böhmischer Sprache auszubringen sich erlaubt, dies von deutscher Seite für eine „Keckheit" erklärt wird (Worte des Dr. Groß aus Wels bei dem Festmahle des österreichischen Notariatstages auf der Sophien-Insel, Sommer 1872) —

z. B. wenn in Josephstadt der Commandant des L. J. R. Nr. 18 Großfürst Konstantin der Musikcapelle verbietet, im Lande Böhmen böhmische Nationalweisen, wie das doch sicher ganz unverfängliche: „Kde domov muj" in Privat- oder Gesellschafts-Kreisen aufzuspielen; oder wenn ein k. k. Ober-Lieutenant R.... in Jicin die einberufenen Landwehrmänner ungestraft als „böhmische Hunde", „Lauskerln", „Haderlumpen" u. dgl. schimpft oder sich äußert: „einen Böhmen erkenne man an langen Fingern, beschmutztem Gesicht, aufstehenden Haaren, auf denen Läuse kriechen" u. dgl. —

z. B. wenn ein deutsches Blatt in Mähren schreibt: „die Cechen repräsentiren eine Meute von Hunden, ein Rudel hungriger Wölfe, und wetteifern in Tücke mit der leichenraubenden Hyäne; dieses Volk macht in der Politik, schmiedet Ränke, stiehlt Acten, unterschlägt Gelder und producirt jedes Gewerbe, von dem sich ein ehrlicher Mensch mit Ekel zurückzieht"; oder ein anderes, das die Freudenfeste „von Branntwein besoffenen Hanaken" über die Wahl Egbert Belcredi's beschreibt, jenes edlen Grafen, den sie

demüthig aus der Hand der Geistlichkeit empfangen: „Dies Gesindel benagt jeden gesunden Gedanken, erstickt und ersäuft alle Ehrbarkeit und Würde schon im Keime; nicht das Deutschthum, nicht die Verfassungsmäßigkeit hat (durch diese Wahl) die Niederlage erlitten, sondern die menschliche Vernunft; Lüge und Heuchelei triumphiren, die Redlichkeit verhüllt ihr Haupt und wendet es mit Abscheu weg ꝛc.“; oder ein drittes in Wien (October 1872): „Die böhmischen Führer kehren wieder hinter den Pflug zurück, zu dem sie gehören“, die Führer dieser „Hottentotten Europas“, dieses „struppigen Gesindels ꝛc. ꝛc. ꝛc.

J.

Letzte Bitte um Recht

27.—29. November 1872.

Am 27. November erschienen die Abgeordneten des böhmischen Landtages, Dr. Sladkovsky und Dr. Zeithammer, im Bureau des Oberstlandmarschalls Fürsten Carlos Auersperg und überreichten demselben eine von 82 Abgeordneten der historisch-staatsrechtlichen Partei unterzeichnete Eingabe mit dem Ersuchen, dieselbe zur Kenntniß des Landtages zu bringen. Das Schriftstück lautete:

Euere Durchlaucht

haben an uns die Einladung ergehen lassen, in die gegenwärtig tagende, landtägliche Versammlung einzutreten. Wir Gefertigten haben in unserer Declaration und mehreren Landtagsbeschlüssen den Rechtsstandpunkt bezeichnet, welchen wir dem gegenwärtigen Landtage gegenüber einhalten.

Zehn Jahre bereits währt der beklagenswerthe Streit um das Staatsrecht des Königreiches Böhmen und um die Wahlordnung, auf welcher dieser Landtag beruht.

Nach vielseitigen Leiden bei dieser uns aufgedrungenen langjährigen Vertheidigung unserer Landesrechte, erschien endlich unserer Nation die Hoffnung auf den Eintritt der langersehnten Reform.

Durch das allerh. Rescript vom 12. September 1871 geruhte Se. Majestät unser allergnädigster König, das Staatsrecht des Königreiches Böhmen anzuerkennen und den Landtag aufzufordern, seine Anträge betreffs dessen

Regelung vorzulegen, indem Er gleichzeitig Seiner Regierung bezüglich der Reform der Wahlordnung und der Durchführung der nationalen Gleichberechtigung Seine Weisungen ertheilte.

Durch die so gebotene sichere Hoffnung auf einen Ausgleich des obwaltenden Streites und durch die versöhnlichste Stimmung geleitet, haben die Vertreter des Königreiches Böhmen, obgleich die Rechtsbeständigkeit des Ursprunges ihres eigenen Mandates nicht anerkennend, jedoch im berechtigten Vertrauen, daß die politische Nation von Böhmen in ihrer großen Majorität deren politische Ueberzeugung theile, Seiner Majestät in den Fundamentalartikeln ihre Vorschläge unterbreitet, in welcher Weise das Staatsrecht des Königreiches Böhmen und dessen Autonomie in Einklang gebracht werden könnte mit jenen Staatsacten, welche Se. Majestät in Bezug auf Ungarn zu vollziehen geruht haben und mit den unabweislichen Anforderungen der Machtstellung und der Einheit des Reiches, insbesondere auch ohne Abtrag seines Credites und ohne Verkümmerung der Einheit der Heeresmacht, welche für möglicherweise eintretende Defensivkriege ungebrochen zu bewahren, die böhmische Nation im Interesse der Selbsterhaltung vor Anderem aufrichtig wünscht.

Diese Fundamentalartikel, welche in aufrichtiger Loyalität eben sowohl das Wohl der Gesammtmonarchie und der allerhöchsten Dynastie, als auch eine dauernde innere Beruhigung unseres Vaterlandes auf Grund eines gerechten Gesetzes zum Schutze der nationalen Gleichberechtigung und einer nicht minder gerechten Wahlordnung anstrebten und mit mehr als zwei Dritteln einer landtäglichen Versammlung, welche in der That volle zwei Drittheile der Gesammtbevölkerung des Landes repräsentirten, votirt worden sind, haben bis nun eine Erledigung unseres allergnädigsten Königs nicht erlangt.

Der Ausgleich des staatsrechtlichen Streites, welcher unter den Auspicien der Krone in Verhandlung genommen und durch das allerhöchste Rescript wenigstens im Principe gesichert war, welchen die sämmtlichen Länder der Krone so sehnsuchtsvoll erwarten und welchen das Heil der Monarchie gebieterisch erheischt, wurde zerrissen durch den Einfluß von Factoren, welche über das Recht der böhmischen Länder zu entscheiden nicht berechtigt waren.

Und so wurde denn das Königreich Böhmen und die böhmische Nation neuerdings überantwortet an das, was man die Wohlthaten der Verfassung und freisinniger Institutionen nennt.

Diese Wohlthaten sind:

Die Preßfreiheit, bethätigt durch das objective Verfahren, unzählige Confiscationen, durch polizeiliche Präventivcensur, durch in den Annalen der Presse unerhörte Geldstrafen, Cautionsverluste und langjährige Kerkerstrafen.

Das Geschwornengericht, welches den Angeklagten aus der Mitte seiner Mitbürger herausreißt und ihn in Fällen nationaler und politischer Conflicte vor ein Tribunal von Männern anderer Sprache und von politischen Gegnern stellt, eine Corrumpirung des eigensten Geistes dieser Institution, welche hervorragende Männer und Rechtskenner aus den Reihen unserer politischen Gegner bereits abgeurtheilt hat.

Das Versammlungsrecht, abhängig von der Willkür polizeilicher Organe und somit sichtbar schon abgestorben.

Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Praxis in der Weise ausgelegt, daß aus Landesmitteln für deutsche Schulen unverhältnißmäßig mehr gewidmet wird, als für böhmische und daß einer Nation von fünf Millionen Seelen bisher keine eigene Universität gewährt wurde, daß die deutsche Sprache als ausschließliche Amtssprache erklärt wird und in rein böhmischen Gegenden Beamte bestellt wurden, welche der böhmischen Sprache nicht kundig sind.

Das Recht freier Wahl der Volksvertreter, illustrirt durch die Pression und durch Zusagen der Repräsentanten der Regierung und durch die Unterstützung von Finanzmächten, welche in der Befürchtung eines Wechsels jenes Systems, welches ihnen dermal die neuerlich in so vielen schreienden Erscheinungen zu Tage getretene Ausbeutung der schweren Steuerleistung der Staatsbürger sichert, gegen den offenbaren Willen der Landesmajorität und die natürlichen Verhältnisse des Landes agitiren.

Doch wenn bei aller dieser offenbaren Verletzung alles Dessen, was die gebildete Welt als die unentbehrlichen Garantien der Freiheit und des Verfassungslebens anerkennt, wenigstens die Justiz unberührt geblieben wäre;

aber es ist bereits unmöglich, nicht zu sehen und nicht zu hören, wie in den weitesten Kreisen — und zwar keineswegs in blos slavisch-böhmischen, Beschwerden laut werden, daß jetzt der Gerechtigkeit, die doch selbst in der Periode des Absolutismus sich unbestrittener Makellosigkeit und der gleichen Achtung aller Stände erfreute, von Vielen zugemuthet wird, sich zur Verletzung nationalen und politischen Parteitreibens mißbrauchen zu lassen.

In welcher Weise die Justiz bei uns die verfassungsmäßige Unverletzlichkeit der Abgeordneten respectirt und in welcher Weise selbst der gegenwärtige Landtag zu wahren versteht und gewillt ist, dies überlassen wir dem Urtheile der Oeffentlichkeit.

Wenn man berechtigt ist, den Baum nach seinen Früchten zu schätzen, so möge jeder Unbefangene urtheilen, ja es hat, so Gott will, die öffentliche Meinung des gebildeten Europa darüber bereits abgeurtheilt, ob wir weise, berechtigt und wahrhaft freisinnig vorgehen, wenn wir das eben sowohl natürlich, als historisch begründete Recht der Selbstbestimmung für unser Vaterland und unsere Nation durch unseren passiven Widerstand gegen die obgedachten verfassungsmäßigen Wohlthaten vertheidigen und gegen jene Freiheit, welche man uns mit Zwang auflegen will.

Er wäre müßig, zu erwarten, daß in dieser Sache über unser Verhalten unsere politischen Gegner ein gerechtes Urtheil fällen, zumal Jene, denen aus dem gegenwärtigen Stande der Dinge ein Vortheil zugeht. Vor unparteiischen, rechtskundigen Schiedsrichtern, aus welcher Nation immer, würden wir uns getrauen, durch unwiderlegliche Belege unser Recht und die erlittenen Unbilden zu erweisen. Da jedoch ein solches über den in Streit begriffenen Parteien stehendes Schiedsgericht nicht zu Gebote steht, so setzen wir unser Vertrauen in die Weisheit und Gerechtigkeit unseres allergnädigsten Königs nnd erwarten unverrückt den Moment, wo er im Geiste seiner — wir hoffen zu Gott, für alle seine Völker gleichen Gerechtigkeitsliebe — und in dem edlen Sinne Seines Manifestes vom 20. September 1865 und des allerh. Rescriptes vom 12. September 1871 durch die berechtigte Vermittelung Seiner Regentenmacht den Reformen die Wege bahnen und nach seiner königlichen Zusicherung das

Recht dieses seines Königreichs und unseres Volkes in seinen gnädigen Schutz zu nehmen geruhen wird, jenes Recht, welches mit dem legitimen Rechte des allerhöchsten Herrscherhauses so innig verbunden ist und für sie beide die sicherste Gewähr einer sicher und rechtlich begründeten Zukunft bildet. Sobald Se. k. k. ap. Majestät uns in dieser Weise gnädigst die Möglichkeit geboten haben wird, in eine Vertretung des Landes in der Monarchie einzutreten, ohne hiebei das Recht des Landes und hiemit selbst das Recht der allerhöchsten Dynastie einer offenbaren Gefahr auszusetzen, wollen wir in wahrhaft aufrichtiger Loyalität unsere Bereitwilligkeit bewähren, im Interesse des allerhöchsten Herrscherhauses und der Gesammtmonarchie selbst Opfer zu bringen.

Es ist wohl unnöthig, erst ausführlicher den Beweis zu führen, daß jetzt die Lage der Dinge nicht darnach angethan ist, zumal die eben am Ruder befindlichen Männer gar kein Hehl daraus machen, daß sie das Staatsrecht und die historische Individualität Böhmens, ja sogar selbst die letzten Reste seiner Autonomie, welche selbst die bisher geltenden Grundsätze noch gewährleisten, durch Einführung directer Wahlen in einem cisleithanischen Staate und Parlamente begraben wollen. Daß ferner die Wege und Mittel, mit denen die gegenwärtige Landtagsmajorität zu Stande gebracht worden, nicht durchwegs mit den Geboten politischer Moral in Einklang zu bringen sind, ja daß gerade eine fürchterliche Gefahr eben darin gelegen ist, für die Zukunft solche Institutionen und eine Wahlordnung aufrecht erhalten zu wollen, bei denen einer fremden Macht die Möglichkeit geboten ist, sich mittelst Verausgabung — nicht Aufopferung — einiger Millionen für ihre Zwecke, die Majorität im böhmischen Landtage, und demzufolge auch im Reichsrathe sich zu verschaffen und so über das Sein oder Nichtsein der Monarchie zu entscheiden. Unter solchen Umständen ist es uns nicht möglich, in den Landtag einzutreten, welchen wir nicht als einen wahrheitsgetreuen Ausdruck des Willens der gesammten politischen Nation von Böhmen anzuerkennen im Stande sind und von dem wir befürchten, daß dessen ungeachtet durch seine Majorität zur Einführung der directen Reichsrathswahlen seine Zustimmung geben und so die Autonomie des Landes und seine tausendjährige Souveränetät vergeben könnte.

Wir handeln demnach gemäß unserer Ueberzeugung als echte böhmische und österreichische Patrioten, als aufrichtig loyale Anhänger unseres allergnädigsten Königs und unseres allerdurchlauchtigsten Herrscherhauses, wenn wir uns weigern, durch unsere active Mitwirkung Institutionen anzuerkennen, die mit so großen Gefahren für uns alle verbunden sind.

Wir sind auch des Glaubens wie der Ueberzeugung, daß neben der Liebe der Völker Recht und Gerechtigkeit die einzigen, allezeit unerschütterlichen Grundlagen der Verfassungen und Staaten bilden.

Und so wollen wir denn auch nach so langen Prüfungen und trotz so bitterer Enttäuschungen nicht von der vertrauensvollen Hoffnung lassen, daß das Wohlwollen unseres angestammten Monarchen uns endlich zur Anerkennung und Geltung unseres Landesrechtes verhelfen werde. Wir wollen nicht ablassen, dafür einzutreten mit allen Mitteln des Friedens und des Gesetzes, und uns zu verwahren gegen Alles, was dem Königreiche und der Nation von Böhmen auferlegt werden könnte, gegen deren Recht und ohne ihre correcte Zustimmung — und immer für sie zu rufen nach Recht und Gerechtigkeit.

Zwei Tage darauf, Punkt 10 Uhr V. M., der Stunde des regelmäßigen Beginns der Sitzungen, fanden sich zwei Mitglieder der Landtags-Opposition, Professor Jerabek und Dr. Cizek, im Prager Landtagssaale ein und nahmen im Centrum desselben, wo sonst die „Declaranten" zu sitzen pflegen, Platz, zum unangenehmen Befremden der „verfassungstreuen" Landboten, die im Unklaren zu sein schienen, was diese unerwartete Anwesenheit zu bedeuten habe, die Köpfe flüsternd zusammensteckten ꝛc. Erst ein ein Viertel nach 11 Uhr — man sagt, es sei in der Zwischenzeit nach Wien um Verhaltungsbefehle telegraphirt worden — eröffnete Fürst Carlos Auersperg die Sitzung und es entspann sich folgende Scene:

Oberstlandmarschall (böhmisch): Die in der heutigen Sitzung erschienenen Landtagsabgeordneten Herren Dr. Cizek und Jerabek haben die Angelobung zu leisten.

Dr. Cizek: Ich erbitte mir das Wort.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Cizek hat das Wort.

Dr. Cizek: Ich habe vor der Sitzung Sr. Durchlaucht dem Herrn Oberstlandmarschall eine Interpellation überreicht und bitte im Sinne des §. 73 der Geschäftsordnung, daß dieselbe sogleich verlesen werde.

Oberstlandmarschall: Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, zuerst das Angelöbniß zu leisten, die Herren sind daher als Gäste zu behandeln und haben sohin kein Recht, vor Ablegung des Gelöbnisses eine Interpellation an mich zu richten.

Dr. Cizek: Nach Artikel 9 der Geschäftsordnung bin ich hier als Abgeordneter erschienen und habe das Recht, eine Interpellation einzubringen. Ich bitte daher nochmals um Verlesung derselben auf Grund des §. 73 der Geschäftsordnung.

Oberstlandmarschall: Ich muß nochmals bemerken, daß Sie nur dann Interpellationen einbringen können, sobald Sie das Angelöbniß geleistet haben. Ihre Interpellation kann ich daher nicht zulassen.

Dr. Cizek: Ich wiederhole, daß ich hier nicht als Gast bin, wenn ich auch noch nicht das Gelöbniß als Abgeordneter geleistet habe. Ich weiß sehr wohl, daß Ihnen wenig daran gelegen ist, ob Sie die Gesetze halten, welche Sie selbst gegeben haben. Ich erkläre, daß ich gegen das Verfahren des Herrn Oberstlandmarschalls Protest einlegen werde". . . .

Hatte sich schon während der Worte Cizek's große Unruhe kundgegeben, waren wiederholte „Oho" erklungen, so brach jetzt, als die beiden oppositionellen Abgeordneten sich erhoben und den Landtagssaal verließen, der Lärm vollends los und es brauchte eine geraume Weile, ehe die Aufregung so weit gestillt war, daß Fürst Auersperg die „Erklärung" der Zweiundachtzig vorlesen lassen konnte, die sodann einer aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Commission zur Berichterstattung übergeben wurde. Letztere erfolgte in der Sitzung vom 3. December durch den Mund des Dr. Franz Klier und klammerte sich, ohne eine Widerlegung der in dem Proteste erhobenen vernichtenden Anklagen auch nur zu versuchen, einzig und allein an die Thatsache des Wegbleibens der Declaranten vom böhmischen Landtage, welche Klier, der Zustimmung seiner ausschließend im Saale sitzenden Parteigenossen

in vorhinein versichert, zu allerhand lustigen Schlußfolgerungen und Nutzanwendungen benützte, wie diese;

„Wer sein Mandat mit der Absicht übernimmt, dasselbe nicht zu erfüllen, der verzichtet von selbst auf das Recht eines Abgeordneten und ihm gebührt auch nicht mehr das Recht, sich darüber zu beschweren, was Andere in seiner Abwesenheit beschließen. Wer die Wohlthaten der Verfassung und die liberalen Institutionen, wcr Preßfreiheit, Geschworenengericht 2c. nur mißbraucht, der darf sich auch nicht beschweren, wenn die Regierung die geeigneten Mittel ergreift, um solchem Unfug zu steuern". (Bravo!) „Achtung vor dem Gesetze ist der erste Fundamentalartikel in einem Staate" (stürmische Beifallsrufe); „wer diesen Fundamentalartikel, wer dieses Gesetz untergräbt, der arbeitet für die Umsturzpartei". (Bravo!) „Ich bin dessen gewiß, daß ich die vollste Wahrheit und die wahre Meinung dieser hohen Versammlung ausspreche, wenn ich sage: wir begrüßen jede Regierung mit Freude und sagen ihr unsere unbedingte hingebende Unterstützung zu, welche nicht nur den Willen, sondern auch die Kraft besitzt, die Achtung vor dem Gesetze zu wahren" (Bravo!) „und dort, wo sie bereits verletzt wurde, wieder herzustellen". (Beifall.) . .

Auf Gegenbemerkungen zu diesen Sätzen, von denen einer die Wahrheit ärger in's Gesicht schlägt als der andere, und hier des weiteren einzulassen, verlohnt sich der Mühe nicht. Auf welcher Parteiseite der Mißbrauch der liberalen Institutionen, die Umwandlung der constitutionellen Freiheiten in Werkzeuge der Vergewaltigung, der „Wohlthaten" der Verfassung in ihr Gegentheil, die Breitschlagung des Gesetzes anstatt der Achtung vor demselben, zu suchen sei, darüber können die Männer der staatsrechtlichen Opposition getrost das Urtheil der gebildeten Mit- und Nachwelt abwarten.

III.

„Auf verfassungsmässigem Wege".

„Die große politische Kunst ist: keinen Scheintodten zu begraben, und keinem Scheinlebendigen die Functionen des Tages in die Hände zu legen."

„Aphorismen". Münster 1861.

Wir haben im ersten Theile unserer Schrift den Satz aufgestellt, das Hinderniß, welches die staatsrechtliche Opposition der formellen Anerkennung und praktischen Durchführung der thatsächlich bestehenden Verfassung entgegenstellt, lasse sich nur beseitigen, wenn man es

entweder mit starkem Arm aus dem Wege räumt,

oder durch Versöhnung und Verständigung mit denjenigen, die es in den Weg gelegt haben, zum Weichen bringt.

Das Regiment des „starken Arms" ist in Böhmen schon einmal versucht worden, ohne zu dem angestrebten Ziele zu führen. Das „Bürger-Ministerium" hat, als es mit einem ähnlichen Widerstande der böhmischen Opposition zu ringen hatte, zwar nicht die Courage gehabt, als Repräsentant einer eminent liberalen Regierung zu dem „Belagerungszustand" zu greifen, aber es war correct genug, auf verfassungsmäßigem Wege ein Reichsgesetz über die Verhängung von „Ausnahmszustand" zur Berathung und Annahme zu bringen, auf dessen Grund er sodann einen solchen „Ausnahmszustand" für die königliche Hauptstadt Prag und Umgebung proclamiren und in gesetzliche Anwendung bringen ließ. Die gegenwärtige Regierung Sr. Majestät hat sich ohne diese Formalität behelfen zu können geglaubt und dadurch

im Lande Böhmen eine Lage der Dinge geschaffen, die ein oppositionelles Blatt, im Gegensatze zu einem „verfassungsmäßigen Belagerungszustand", eben so witzig als leider treffend und wahr als einen belagerungsmäßigen Verfassungszustand bezeichnet hat.

Die Partei, von welcher das gegenwärtige Ministerium gehalten wird, erwartete sich außerordentlich viel von dem Zusammenwirken der verschiedenartigen Maßregelungen, die als Ausflüsse der neuen Verwaltungs-Methode eine nach der anderen gegen die s. g. politischen Rechte der Gegenpartei in Anwendung gebracht wurden. In einer in der ersten Hälfte September v. J. vom Kaiser abverlangten Denkschrift*) über die Lage des Reiches und die Erfolge ihrer Politik, sollen die Minister unter Anderen gesagt haben: „In Böhmen mache sich seit dem für die Regierung so günstigen Ausfalle der Landtagswahlen ein bedeutender Umschwung bemerkbar; die Einsicht, daß man in seinen Forderungen zu weit gegangen sei, gewinne von Tag zu Tag mehr Boden; das angemessene Vorgehen des Statthalters in Folge des Elementar-Unglücks, von welchem ein großer Theil des Landes betroffen worden, habe der Regierung selbst in rein slavischen Bezirken Anhänger erworben; das unparteiische, aber consequente und energische Vorgehen wider einige Persönlichkeiten, die bisher an der Spitze der Bewegung standen, habe überall den besten Eindruck gemacht; das böhmische loyale, aber irregeleitete Volk beginne sich von dem Einflusse und Terrorismus seiner bisherigen Führer zu emancipiren" ꝛc.

Ist das Alles richtig, was hier behauptet wird? Unsere Nachrichten und Beobachtungen liefern ein anderes Bild! Die Opposition in Böhmen hat in Folge des durch länger als ein Jahr wider sie ausgeübten Druckes an Zähigkeit nichts verloren. Das böhmische Volk hat sich von seinen Führern nicht abgewendet; es steht zu ihnen treu und vertrauensvoll, wie es nur

*) Wir kennen das Schriftstück nur aus Auszügen, welche die öffentlichen Blätter brachten.

zu ihnen gestanden. Das Ansehen Skrejsovsky's und Gregr's ist durch die harte Procedur, die man sich gegen sie erlaubt hat, nicht gesunken; zahlreiche Vertrauens-Adressen, Ertheilungen des Ehrenbürgerrechtes, die fortwährend gespannte und theilnahmsvolle Aufmerksamkeit des Publicums auf die Entwicklung ihres Schicksals sind dafür sprechende Zeugen. Die Widerstandskraft der von jenen Beiden geleiteten Blätter, so wie der übrigen oppositionellen Journale, hat nicht nachgelassen; Beweis dessen die fortwährenden Beschlagnahmen einzelner Nummern derselben, welche der gegenwärtigen Regierung den Beinamen: „das Confiscir-Ministerium" eingetragen haben. Die Erinnerung an das kaiserliche Rescript vom 12. September 1871 ist im böhmischen Volke nicht erloschen; „es ist eine geschichtliche Thatsache", schrieb am Tage der Jahreswende ein Journal der staatsrechtlichen Partei, „die nie mehr ungeschehen zu machen ist. Das Wort des angestammten Herrschers kann wohl durch übereifrige Diener eines zufälligen Zwischen-Regiments von den Wänden, nie aber aus den Herzen seiner Unterthanen gerissen werden. Diese Ueberzeugung steht bei uns fest und deßhalb sehen wir der Zukunft getrost entgegen." Spaltungen unter der Partei, Abfälle von derselben haben nicht stattgefunden; im Gegentheile, die großartige Neujahrs-Manifestation der sämmtlichen oppositionellen Organe Prags, die „identische Note", womit dieselben am 31. December 1872 an der Spitze des Blattes das Programm ihrer künftigen Haltung aussprachen, gab eine Gemeinsamkeit und Einmüthigkeit kund, wie das früher nie der Fall gewesen. „Die persönlichen Sympathien und Antipathien schwinden mehr und mehr", schrieb der „Posel z Prahy" am 3. Jänner 1873; „Die prononcirten Alt- und Jung-Cechen nähern sich einander stets inniger, und freundschaftliche Verhältnisse fangen an zwischen ihnen Platz zu greifen. Männer, die wegen persönlicher Verhältnisse längere Zeit einander entfremdet waren, gestehen selbst ohne Scheu ein, sie selbst hätten nicht einmal zu denken gewagt, daß zwischen ihnen eigentlich ein wesentlicher Unterschied bestehe . . . . Heute begreifen wir Alle, daß uns ein einziger Gedanke, eine einzige

Sehnsucht leitet: die Nation zur früheren Höhe ihres Ruhmes und ihres Ansehens zu erheben. Darin, und einzig und allein darin erblicken wir Alle unsere Aufgabe und sind zur Ueberzeugung gelangt, daß persönliche Ansichten, ja sogar principielle Unterschiede Niemanden verhindern, seine gesammten Kräfte dieser heiligen Aufgabe zu weihen. . . . Das Jahr 1872 wird in unserer Geschichte mit schwarzer Schrift verzeichnet stehen; doch dadurch, daß es uns durch seine Schläge zu dieser Verbrüderung, zu wechselseitiger Erkenntniß geführt hat, wird es in unserer künftigen nationalen Entwicklung von großer Bedeutung sein. Vorwärts denn, mit brüderlichem, einigem Sinn, Hand in Hand für die Rechte der Nation, für die Rechte des Königreichs!"

Mit einem Worte: die Prognose der herrschenden Partei und ihrer Satelliten, die sich nur die Frist eines Jahres verlangten, und der Ruf nach einem Ausgleich werde für immer verschollen sein, hat sich nicht bewährt; dieser Ruf ertönt jetzt lauter, vernehmlicher, nachhaltiger als je aus allen Gauen des Reiches.

Daß dem wirklich so, daß der Widerstand gegen die jedem Ausgleich feindliche, eine unberechtigte und widernatürliche Hegemonie anstrebende Partei ein weitverbreiteter und mächtigerer sei, das beweisen die über alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich verzweigenden großartigen Manifestationen gegen das in den letzten Wochen auf die Bühne gebrachte Project, womit die Coterie ihren letzten und stärksten Trumpf auszuspielen vermeinte. Denn man kann wohl sagen, von einem Ende des Reiches zum anderen ist es lauter Widerspruch, der sich mit Macht erhebt, um an den Grundsäulen des Bestandes und der Wesenheit Oesterreichs nicht rütteln zu lassen. Die Tyroler und Vorarlberger haben den Reichsrath verlassen. In dem Görzischen reichen sich Italiener und Slovenen die brüderlichen Hände, um mit vereinten Kräften die Gefahr centralisirender Hegemonie-Gelüste von sich abzuwenden, während im benachbarten Krain

Adressen gegen die „Wahl-Reform" sich mit tausenden von Unterschriften bedecken. In Galizien gibt die Hauptstadt den Ton an mit einer an den Reichsrath gerichteten Petition: „Das hohe Haus geruhe, den Antrag auf Einführung directer Reichsrathswahlen zu verwerfen", und im ganzen Lande, selbst in den ruthenischen Gebieten, beeifern sich Bezirksvertretungen und Gemeindeausschüsse, dem von Lemberg gegebenen Losungsworte ihre Zustimmung zu geben.*) Kaum hat sich in Ober-Steiermark eine Anzahl von mehr als 200 Gemeinden und bei 50 Bauernvereinen an die Krone mit der Bitte gewendet, dem unheilvollen Schritte Einhalt zu thun, als aus dem slavischen Süden des Landes von immer neuen Kundgebungen in anti-centralistischem Sinne Nachricht kommt.

Doch nirgends hat diese Bewegung in der kürzesten Spanne Zeit colossalere Dimensionen angenommen, als in den Ländern der St. Wenzels-Krone. Das Städchen Starkenbach (Jilemnice) im böhmischen Nordosten war eines der ersten, das, kaum daß etwas von dem Projecte der Decembristen verlautete, eine an des Königs Majestät gerichtete Adresse abfaßte: „Allerhöchstderselbe wolle in väterlicher Sorgfalt für das Wohl und Heil aller Seiner Völker, jenem Projecte die Genehmigung versagen, vielmehr sich zu der halb in Vergessenheit gerathenen Ausgleichs-Aera zurückwenden, welche allein den ersehnten Frieden herbeizuführen vermöchte." Jung-Bunzlau und andere Städte folgten dem gegebenen Beispiel, bis am 17. Jänner 1873 zu Prag die „Petition der böhmischen Patrioten" zustandekam, die, in der Landeshauptstadt selbst an fünfundzwanzig Orten zur Unterfertigung aufgelegt, rasch

*) Doch ist auch die gegentheilige Action eine gewaltige, wie wir aus folgender Mittheilung der „Pazeta narodowa" entnehmen: „Herr Kuranda ist im Besitz einer großartigen Manifestation aus Galizien, einer Petition nämlich zu Gunsten der Wahlreform, viel imposanter, als die ganze Anti-Wahlreform-Petitionsbewegung in Böhmen. Die Petition ist unterfertigt von folgenden Herren: Moses Feuerstein, seines Zeichens Winkelschreiber; David Moses Mescheles, Itzig Koz und Schaje Orenstein, sämmtlich Besitzer von Branntweinschenken.

im ganzen Lande Wiederhall fand, so daß es bald keine Stadt, keinen Marktflecken, keine Gemeinde in den der staatsrechtlichen Partei angehörigen Bezirken gab, wo nicht mit Eifer Alles zuströmte, seinen Beitritt zu dieser volksthümlichen Kundgebung zu erklären. Die Redactionen der oppositionellen Journale wurden mit Telegrammen förmlich überschwemmt, worin neue Beitrittserklärungen gemeldet wurden. Doch beschränkte sich die Petitions-Bewegung nicht auf slavische und sprachlich-gemischte Bezirke; selbst in rein deutschen Gegenden begann sie um sich zu greifen; der katholisch-politische Verein von Welhenitz war es, der hier den Anfang machte. Als es verboten wurde, öffentliche Räumlichkeiten für diesen Zweck zu benützen, waren es Privat-Wohnungen, die allenthalben zur Verfügung gestellt wurden, um die Sammlung von Unterschriften zu bewerkstelligen. „In jedem Hause von ganz Prag", schrieben die oppositionellen Journale, „wird sich doch gewiß irgend Jemand finden, der sich um die Sache annimmt, der nationalen Angelegenheit einen Bogen Papier opfert und an die Spitze desselben schreibt: „Wir Endesgefertigten treten der Petition der böhmischen Patrioten vom 17. Jänner l. J. an Se. Majestät den König bei" ꝛc. In Mähren ging die Brünner „Jednota" mit dem Beispiele voran, deren Petition Graf Egbert Belcredi in die Hände des Monarchen zu legen so glücklich war. Von da an machte auch in der Markgrafschaft die Petitions-Bewegung reißende Fortschritte. Eine Gemeinde ahmte das Vorbild der anderen nach, und rascher als je pflanzte sich das zündende Losungswort durch alle Gauen des Landes fort.

Doch nicht bei schriftlichen Petitionen wollte man es bewenden lassen. Allenthalben in Böhmen und Mähren wurden Versammlungen unter freiem Himmel, auf Stadtplätzen, auf offenem Felde, unter den Ruinen eines alten Bergschlosses ꝛc. oder in geschlossenen Räumlichkeiten, in Gemeindestuben, in Vergnügungs-Localitäten, in Beseda-Sälen ausgeschrieben, wo Fragen erörtert werden sollten wie diese: „Ist es rathsam, der Petition der böhmischen Patrioten vom 17. Jänner 1873 beizutreten?" „Hat der Beitritt des Publicums zu der Petition ꝛc. in Betreff

der directen Reichsrathswahlen eine Bedeutung?" „Treten die directen Wahlen in den Reichsrath den Rechten der böhmischen Krone nahe und welche gesetzliche Mittel sind anzuwenden, damit die bezügliche Regierungs-Vorlage die Allerhöchste Genehmigung nicht erlange?" „Welche erlaubte Mittel sind zu ergreifen, um die directen Reichsrathswahlen zu verhindern?" ꝛc. Besonders zahlreich in allen Gegenden Böhmens und Mährens, wie auf ein verabredetes Zeichen, waren die Ausschreibungen solcher Meetings oder Tabory für den 2. Februar 1873, der ein Sonntag und ein Feiertag (Mariä Lichtmeß) zugleich war, und daher dem arbeitenden Volke Muße bot, möglichst zahlreich zu erscheinen.

Allerdings hat nun die Regierung nicht gesäumt, dieser gewaltigen Strömung den ganzen Apparat ihrer Präventiv- und Regressiv-Thätigkeit entgegenzusetzen. Sie hat sich darin nicht durch den Gedanken aufhalten lassen, daß ja sowohl die Petitions- als die Versammlungsfreiheit zu den verfassungsmäßig verbürgten Rechten gehören, deren Ausübung nur dort Halt geboten werden kann, wo dieselbe etwas gegen die bestehenden Gesetze im Schilde führt, oder sonst dadurch das Staatsrecht gefährdet werden könnte.

Gegen die bestehenden Gesetze aber ist die in Rede stehende Bewegung so wenig, als sie vielmehr in eminentem Sinne für dieselben ist, nämlich für die, mindestens einstweilige Aufrechthaltung des thatsächlich giltigen Vertretungs-Systems. Eben darum ist aber auch von vornherein der Gedanke ausgeschlossen, daß etwas Staatsgefährliches dabei im Werke sei; denn wollte man dies behaupten, so würde damit zugestanden werden, daß die December-Verfassung, deren integrirenden Bestandtheile die Gesetzesbestimmungen bilden, welche das zur Stunde noch giltige Vertretungs-System normiren, etwas Staatsgefährliches sei.

Allein eine „starke" Regierung in dem Gange aufzuhalten, den sie sich vorgezeichnet hat, dazu reichen weder Logik noch Legalität aus; „in gewissen Lagen muß man ein wenig staatsstreicheln", wie einer der Herr Minister jüngster Zeit vertraulich zu Jemand sagte.

Zwar gegen die Ausübung des Petitions-Rechtes ließ sich in vorliegendem Falle beim besten Willen mit keinem Verbote in großem Maßstabe auftreten; man mußte sich begnügen, kleine Mittel spielen zu lassen. Zuerst untersagte man das Auflegen der zur Unterzeichnung bestimmten Adressen an öffentlichen Orten und erklärte für „öffentliche Orte" jedes Gast- und Kaffeehaus, aber auch jedes Verkaufsgewölbe, jeden Schusterladen, jedes Redactionsbureau. Eben so wurde das Anschlagen und Verbreiten von zur Unterzeichnung auffordernden Placaten an den Straßenecken verboten; Gensdarmerie und Polizei wurden herumgeschickt, die Maueranschläge herabzunehmen und an die Behörde abzuliefern. Dann fand man heraus, daß auch das Sammeln von Unterschriften von Haus zu Haus sich „mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften" nicht vertrage; mit anderen Worten: es wurde, soweit es in der physischen Macht der Behörde stand, auch das Aufliegen der Adresse in Privat-Räumlichkeiten nicht geduldet. Auf dem Lande gab es in dieser Richtung manche ganz gemüthliche Scene, wie z. B. wenn der Bezirkshauptmann von Klobouk (Mähren) alle Gemeindevorsteher vor sich ladet, mit ihnen bezüglich der Procedur des Unterzeichnens ein förmliches Verhör vornimmt, und als sie sämmtlich nachweisen, es sei durchaus kein Zwang geübt worden, die ganze Bevölkerung sei mit dem Inhalte der Adresse einverstanden, ihnen zu Gemüthe führt: „wie er zu seinem Schmerze wahrgenommen habe, daß in einigen Petitionen auch um Entlassung der Minister gebeten werde; wie er aber selbst die Ehre habe, einige dieser Herren zu kennen, und wie er versichern könne, daß Oesterreich solche Männer noch gar nicht gehabt habe; die Gemeindevorsteher hätten daher ein Auge darauf zu richten, daß das Sammeln von Unterschriften auf diese Petitionen eingestellt werde, und möchten sich und ihn ein zweites Mal einer solchen Ungelegenheit und Verdrießlichkeit nicht aussetzen"; oder wenn der Bezirkshauptmann von Proßnitz, Johann Rupp, den gleichfalls zum „Verhör" einberufenen Gemeindevorstehern auseinander setzt: „daß es ungesetzlich von ihnen sei, um die Entlassung des Ministeriums zu

petitioniren; das sehe gerade so aus, wie wenn ein Corporal um Entlassung des Generalstabs ansuchen würde; auch könne er ihnen nur rathen, nicht oppositionelle Blätter zu halten, sondern regierungsfreundliche, wie den Moravan" ꝛc.; An anderen Orten wurde allerdings kürzerer Proceß gemacht, wie z. B. vom Ungarisch-Broder Bezirkshauptmann Macenauer (Mähren), der, als er an einen Ort kam, wo, wie er erfuhr, die Petition in Privatkreisen die Runde macht, befahl, daß dieselbe ihm eingehändigt oder vor den Augen des Bürgermeisters vernichtet werde; oder im Bezirk von Mühlhausen bei Tabor, wo der Gendarm Jedem mit dem „Criminal" drohte, der die Petition zu unterschreiben sich unterfangen würde; oder in Janovic, Bezirk Votic in Böhmen, wo der Mann der öffentlichen Sicherheit in der Wohnung des Bürgermeisters erschien, die Schublade des Tisches öffnete, die Petition herauszog und zu sich steckte, ohne es auch nur der Mühe werth zu finden, sich mit einem zu solcher „Amtshandlung" von maßgebender Stelle erhaltenen Befehl auszuweisen. Wir müssen bekennen, daß wir einigen Anstand nahmen, die eben aufgezählten Vorfälle, obgleich sie von öffentlichen Blättern mit genauer Angabe des quis quid ubi etc. gebracht wurden, insgesammt für wahr zu halten, als uns folgende Correspondenz aus Laibach 12. Februar 1873 in die Hände fiel:

„Unsere Bureaukraten treffen es so gut wie die böhmischen, oder vielleicht noch besser. Sie werden das aus nachstehendem Schriftstücke ersehen, welches unter den behördlichen Emanationen constitutioneller Staaten sicher als ein Unicum dasteht und eine köstliche Illustration zu dem bildet, was unser Landespräsident, Graf Alexander Auersperg in seinen Reden im Glassalon des Casino einen „geregelten Rechtsschutz" zu nennen beliebt.

Der Ukas aber lautet:

Nr. 11 pr. An den Vorsteher der Gemeinde in . . . .

Nach einer mir zugekommenen Mittheilung soll es versucht werden, für die vom politischen Vereine „Slovenia" gegen die Wahlreform und gegen die derzeitige Regierung

Sr. Majestät des Kaisers gerichtete Petition im ganzen Lande Krain demonstrativ Unterschriften zu sammeln.

Es ist selbstverständlich, daß ich einem solchen Treiben nicht ruhig zuschauen kann, sonach hiemit auf das schärfste verbiete und unter Androhung der strengsten Strafen befehle, daß die diesfälligen Unterschriften weder in Privatwohnungen (hisah) noch in Gasthäusern und Schulen oder sonstigen öffentlichen Localitäten gesammelt werden dürfen. In Folge dessen befehle ich sonach dem Gemeindevorstande unter wiederholter Androhung der strengsten Bestrafung nach § 98 des Gemeindegesetzes darüber zu wachen, damit das Unterschreiben dieser Petition nirgends zu Stande komme, sondern hat der Gemeindevorsteher diese letztere, wo immer er solche betritt, ohne alle Widerrede zu confisciren und mir mit dem Berichte einzusenden, woher dieselbe behufs Sammlung von Unterschriften zukam und wer dieselbe colportirt hat.

Von der Ergebenheit des Gemeindevorstehers zu Seiner Majestät und allerhöchst Seiner Regierung versehe ich mich, daß sich derselbe in dieser Angelegenheit nicht einseitig, sondern scharf und gewissenhaft benehmen werde und befehle ihm, mir über Alles, was ihm hierüber bekannt werden sollte, sogleich zu berichten.

Gottschne, am 4. Februar 1873.

Der k. k. Bezirkshauptmann
Fladung.

Gleichzeitig hat dieser constitutionelle Bezirks-Pascha die ganze ihm zu Gebote stehende Gendarmerie zur unverzüglichen allgemeinen Patrouillirung mit dem von decemberistischer Freiheit triefenden Befehle aufgeboten, daß Jedermann, der sich unterstehen sollte, die „ehrfurchtsvolle Petition an seinen allergnädigsten Monarchen" zu unterfertigen, sogleich zu arretiren und einzusperren sei! —

Eine weitere Illustration zu den in Krain angewendeten „constitutionellen" Mitteln, die an Se. Majestät gerichteten Petitionen nicht an ihre Adresse gelangen zu lassen, bietet folgendes Schriftstück:

Offenes Schreiben an den k. k. Herrn Staatsanwalt in Laibach.

In dem Gesetze vom 6. April 1870 zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses lautet es wörtlich,

und zwar im § 2: Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles stattfinden. Der Befehl ist den Betheiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen. § 3. Die gegen die Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen ... So spricht das Gesetz. Allein Dienstag den 11. hat sich um halb 1 Uhr Nachmittags auf der k. k. Laibacher Bahnhofpost Folgendes ereignet: Um diese Zeit, als sich der Triester Zug schon dem Bahnhofe nahte und der Postbeamte eben alle Briefe bereit hielt, um selbe zu expediren, tritt ein k. k. Polizeicommissär in das Postlocal und frägt den für jenen Tag mit den Verrichtungen des Postdienstes am Bahnhofe betrauten k. k. Postbeamten, Herrn Dobrin, ob nicht die Laibacher National-Druckerei mehrere Briefe aufgegeben habe. Der Herr Postbeamte erwiderte, daß vor einigen Minuten ein kleiner Knabe mehr als hundert Briefe überbracht habe, und daß dieselben wohl von der Nationaldruckerei sein dürften. Auf das eröffnet der Polizeicommissär seine Mission mit den Worten: „Der Herr Landes-Präsident befiehlt Ihnen, daß Sie alle diese Briefe zurückzuhalten und nicht zu expediren haben. Den schriftlichen Befehl hiefür werde ich Ihnen später bringen.“ Der Postbeamte hat die Briefe thatsächlich nicht expedirt, sondern zurückbehalten, so daß dieselben weder mit dem Wiener, noch mit dem Triester Zuge befördert wurden. Dieses ist das trockene Factum; die gegenwärtigen Preßverhältnisse in Laibach gestatten es nicht, daß wir diese Thatsache so illustriren, wie sie es verdient.

— — — — — — — — — — —

Da dieser sonderbare Vorfall in Laibach schon allgemein bekannt ist, und die Bevölkerung, welche sich auf Recht und Gesetz verlassen zu sollen glaubte, sehr beunruhigt; da die Wahrung des Briefgeheimnisses unter die vorzüglichsten Rechte der Staatsbürger gehört und man hierüber in jedem constitutionellen Staate wacht, so nehmen wir uns die Freiheit, glaubend, daß wir in einem constitutionellen Staate wohnen, Sie, Herr k. k. Staats-

anwalt, der Sie den erhabenen Beruf haben, die Unverletzlichkeit des Gesetzes zu schützen, freundlich zu fragen:

1) Ist Ihnen jene flagrante Verletzung eines positiven Gesetzes bekannt?

2) Wenn ja, ob Sie gesonnen sind, die unverweilte Untersuchung ebenso gegen den betreffenden Post- als Polizeibeamten einzuleiten?

3) Ob Sie gesonnen sind, zur Sühnung des beleidigten Gesetzes die Schuldigen in Anklagestand zu versetzen, und zwar den k. k. Landes-Präsidenten Alexander Grafen Auersperg nicht ausgenommen, wenn es sich herausstellen sollte, daß er der ursprüngliche Veranlasser jener gesetzwidrigen Confiscirungen war.

Genehmigen Sie den Ausdruck unserer angemessenen Verehrung „Slovensli Narod".

Endlich gehört hiezu nachstehende Correspondenz des „Wanderer" de dato Laibach 26. Februar:

Ein sehr achtungswerther Mann in Unterkrain wurde dafür, daß die Adresse der Slovenen an den Kaiser in seiner Privatwohnung unterfertigt wurde, vom Bezirkshauptmann zu einer Strafe von 20 fl. verurtheilt, ihm jedoch gleichzeitig an die Hand gegeben, daß man ihm die Strafe nachsehen wolle, wenn er Denjenigen bezeichne, von dem er jene, übrigens gedruckte Adresse behufs Beibringung der Unterschriften erhalten habe. Der wackere Mann griff jedoch ruhig in seine Brieftasche, zahlte die 20 fl. und verbat sich allen Ernstes die perfide Zumuthung, ihn zu einem Denuncianten herabwürdigen zu wollen. Ein anderer Patriot in Krainburg, der sich des staatsumwälzenden Verbrechens schuldig machte, daß er in einigen Privatwohnungen Unterschriften für die Adresse sammelte, wurde vom Bezirkshauptmann zur Strafe von 40 fl. verurtheilt. In Litaj inquirirt der Bezirkshauptmann die Adreßunterfertiger, ohne bei diesen hartgesottenen Sündern irgend einen Erfolg zu erzielen. So sind sie vom Grafen Auersperg und Ritter von Sluding herab alle bemüht, unverdrossen dahin zu arbeiten, das treue slovenische Volk von seinem Monarchen fernzuhalten; den Zweck erreichen sie doch nicht, denn täglich nennt „Slovenski Narod" 20 bis 30 Gemeinden, welche sich nicht entmuthigen lassen, die Adressen mit tausenden von Unterschriften zu versehen." — — —

Gegen die Meetings war die Regierung in der glücklichen Lage, mit einem offenen Verbote hervortreten zu können. Man nahm in der glorreichen Periode der „Freiheit, wie in Oesterreich", zu diesem Ende keinen Anstand, aus der Rumpelkammer der Reaction ein längst derogirtes Patent vom 20. April 1854 hervorzuziehen, womit „Demonstrationen der Abneigung wider die Regierung" verpönt wurden. Als derlei Demonstrationen galten, einer damaligen authentischen Interpellation zufolge, das Tragen gewisser Hüte, die Form und die Farbe gewisser Cravatten, ein gewisser Bartschnitt ꝛc., Dinge, deren polizeiliche Verfolgung sich, wie Niemand leugnen wird, heute etwas sonderbar ausnimmt. Allein noch barocker war die Nutzanwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse, welche die Behörden aus jenem vergilbten Blatte zogen. Denn obgleich die s. g. Wahlreform bis in die Mitte Februar nicht einmal als Regierungsvorlage vor das Parlament gebracht, sondern einfach Project einer gewissen politischen Partei war, obgleich ferner dieses Project nicht als ein die bestehende Verfassung stützendes und vervollständigendes, sondern im Gegentheile als ein dieselbe in einem ihrer wesentlichsten Punkte ganz und gar alterirendes erkannt werden muß, gab man der Antireform-Bewegung die Deutung, als ob dieselbe nicht blos gegen die augenblickliche Regierung, sondern gegen die Verfassung selbst gerichtet wäre. Dort, wo man sich, wie zumeist in Böhmen und Mähren, nicht getraute, auf das Patent vom Jahre 1854 zurückzugreifen, hielt man sich an den §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, auf dessen Grund man jedem Tabor, ſn beabsichtigte Abhaltung derdee Behörde angezeigt wurde, die Bewilligung verweigerte. Bald lautete die Formel allgemein, als: „aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt", oder: „weil dadurch das allgemeine Wohl in Gefahr gebracht werden könnte" und dergl. Bald wurden noch besondere Motive hinzugefügt, wie z. B. in Dobrisch (Böhmen), wo die Versammlung auf dem Hauptplatze stattfinden sollte: „Daß über denselben die kaiserliche Straße führe und daher während der Abhaltung des Tabor der öffentliche Verkehr behindert werden

könnte"; oder in Horic: „Daß es Denjenigen, die überhaupt in den Reichsrath nicht wählen, ja gleichgiltig sein könne, in welcher Art in denselben gewählt werde; den Arrangeurs käme es übrigens bekanntermaßen auf ein bestimmtes Programm gar nicht an, sondern nur auf einen geheimen Plan gegen die Verfassung." Als Beispiel eines solchen Verbotes mag die folgende, dem Obmann des böhmischen demokratischen Vereins in Karolinenthal bei Prag, T. U. Dr. Joh. Kucera zugekommenen Zuschrift hier ihren Platz finden:

Z. 280.

Am 19. d. M. haben Sie dieser k. k. Polizei-Direction die Anzeige gemacht, daß der Demokratische Verein in Prag auf den 26. Jänner in den Saal der Bürger-Ressource in Karolienthal eine öffentliche Volksversammlung berufen wolle, welche über folgende Punkte zu berathen hätte:

1. Ueber die Gefahr, welche die Vernachlässigung der primitiven Erziehung der armen Jugend hervorrufe.

2. Ueber den Gesetzentwurf der neuen Reichsrathswahlordnung.

Die Anzeige des ersten Verhandlungsgegenstandes wird zur Kenntniß genommen. Die Debatte über den zweiten Verhandlungsgegenstand wird in Rücksicht auf den §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 verboten, indem es sich hier, falls man den politischen Standpunkt des Demokratischen Vereines, als des Arrangeurs dieser Volksversammlung in Betracht zieht, nur um eine unerlaubte Demonstration gegen die verfassungsmäßige Grundlage des Reiches handeln kann und das zumal von Seite einer Partei, welche sich selbst außerhalb dieser Verfassung stellt. Ueber diese Entscheidung steht ihnen die Berufung an die k. k. Statthalterei frei. Was endlich das Gesuch um die Bewilligung der gewöhnlichen Ankündigungsplacate anbelangt, so müssen dieselben früher der k. k. Polizeidirection vorgelegt werden, bevor hierüber entschieden werden kann.

Prag, den 21. Jänner.

Der k. k. Polizeidirector Marx."

Eifrige Bezirkshaupte ließen sich's überdies nicht nehmen, durch besondere Rundschreiben alle Gemeindevorsteher bei eigener

Verantwortung aufzufordern, daß sie das Verbot des Tabors den Insassen kundmachen und geziemend einschärfen sollen, oder die Drohung beizufügen, daß ein Nichtachten dieses Verbotes militärisches Einschreiten oder militärische Einquartirung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach sich ziehen würde. In der That erlebte man jetzt an mehr als einem Orte das seit den Tagen des s. g. Bürgerministeriums nicht gesehene Schauspiels von „k. k. Gendarmerie-Tabors", wo nämlich, politisch reif und geschult, wie das böhmische Volk in bewundernswerthem Grade ist, nicht ein zu dem behördlich untersagten Meeting eingeladener Mensch erschien, dafür aber Abtheilungen der Gendarmerie mit aufgepflanztem Bajonett am Orte desselben ihren Dienst versahen oder, wie in Kuttenberg am 2. Februar, zahlreiche Patrouillen die Straßen der Stadt durchzogen, das Militär in den Casernen consignirt war ꝛc.

Hand in Hand mit diesen Maßregelungen des Petitions- und Versammlungs-Rechtes gingen zahllose Beschlagnahmen der oppositionellen Journale, wofür wir als Beleg ein Stück des „Prager Confiscir-Kalendarium" von ungefähr 14 Tagen herausheben wollen. Am 24. Jänner war das erste scharfe Statthalterei-Mandat gegen die Petitions-Bewegung ergangen und nun erfuhren, von den kleinen Journalen abgesehen, die Beschlagnahme:

25. Jänner „Politik"
27. " „Pokrok".
28. " „Politik" (Abendblatt).
29. " „Politik" — „Posel z Prahy".
30. " „Politik" (Abendblatt) zweimal.
31. " „Narodni listy" — „Politik" (Abendblatt).
1. Februar „Narodni listy" — „Politik" (Abendblatt).
2. " „Politik".
3. " „Politik".
4. " „Politik" (Abendblatt).
5. " „Narodni listy".
6. " „Politik" — „Posel z Prahy".

Dieſes Kalendarium ließe ſich, wolten wir den geneigten Leſer nicht ermüden, bis auf die letzten Tage fortführen; mitunter wurden von den größeren Blättern an einem Tage drei zugleich mit Beſchlag belegt, z. B. am 10. „Politik", „Pokrok", „Poſel z Prahy" ꝛc. Aehnliches geſchah mit den Oppoſitions-Blättern in Mähren, in Krain, wo u. a. in der Nacht vom 10. zum 11. der Laibacher „Slovenski Narod" wegen eines die Wahl-Reform beſprechenden Artikels ſogar noch während des Druckes confiscirt wurde.

Doch was wurde mit all dieſen Maßregeln der Härte erreicht? Gar nichts! Die Petitions-Bewegung ließ ſich dadurch nicht einen Augenblick aufhalten. Wo der eine Ausweg verſtellt wurde, ergriff die Bevölkerung einen anderen. In kleinen Städten wie Raudnic, obgleich das Auflegen der Adreß-Bögen an „öffentlichen Orten" unterſagt war, kamen 400 Unterſchriften zuſammen, in größeren, wie Pilſen, mehr als 4000; die Petitions-Bögen aus 38 Gemeinden des Bezirkes Turnau enthielten 3519 Unterſchriften; im Caslauer Kreiſe zählte man 22,388 Unterſchriften und 369 der Petition beigetretene Gemeindevertretungen, im Königgrätzer und Chrudimer 295 und 359 petitionirende Gemeinden, dann 21,802 und 23,054 Einzeln-Unterſchriften; in Mähren wußte man in den erſten Tagen Februar von 600 Gemeinden, die gegen die Wahl-Reform, von 300, die für die Entlaſſung der Miniſter petitionirten ꝛc. Auch von der Anſage von Volksverſammlungen, obwohl man wußte, daß dieſelben nicht werden bewilligt werden, wurde nicht abgelaſſen, z. B. für den 16. Februar auf den Feldern zwiſchen dem Prager Kornthor und der Nußler-Stiege u. dgl.

Auswärts wurde man durch die Gewalt-Maßregeln der Behörden und die ungebeugte Willenskraft der Bevölkerung auf die Sache nur um ſo aufmerkſamer, und die Gloſſen, die man darüber machte, lauteten nicht zu Gunſten der erſteren: „Die um jeden Preis centraliſirende Fraction", wurde Ende Jänner aus Buda-Peſt geſchrieben, „ſcheint weder etwas gelernt, noch etwas vergeſſen zu haben. Ihr verknöchertes Weſen, ihre Hals-

ſtarrigkeit und Blindheit bringt es mit ſich, daß die Signalleuchte der Weltgeſchichte für ſie unſichtbar bleibt! Sie will um jeden Preis herrſchen. Ihre politiſchen Mittel, ihre ganze Staatskunſt beſteht ausſchließlich in Anwendung von Polizeimaßregeln, in Unterdrückung der Rede- und Schreibfreiheit. Nimmer erkennt ſie aber den Geiſt der Mäßigung und Verſöhnlichkeit". Die ſerbiſche „Zaſtava" verglich zu Anfang Februar die böhmiſch-mähriſchen Maßregelungen mit jenen „Plagen, die Moſes einſt in Geſtalt von Peſt ꝛc. über die Lande der widerſtrebenden Pharaonen ausgeſchüttet, um dieſe mürbe und willfährig zu machen. Ja, man geht ſo weit, auch das in den abſoluteſten Staaten gewährleiſtete Recht der Petition durch unerhörte Verfolgung der Subſcribenten zu verkümmern. Und doch erzielte man hier einen ganz anderen Erfolg! Die cechiſchen Brüder können mit Genugthuung auf die bitteren Tage zurückblicken, weil die unerhörte Bedrängniß ſie durch die dadurch hervorgerufene Einmüthigkeit mit einer Macht ausgerüſtet hat, die uns als die ſicherſte Garantie einer beſſeren Zukunft ihres eigenberechtigten Volkslebens erſcheint". „Das iſt die alte Theorie von der unfehlbaren Regierungsweisheit und dem beſchränkten Unterthanenverſtand", hieß es Mitte Februar in einer Wiener Correſpondenz der „Frankf. Ztg."; „für den Statthalter und F. M. L. Baron Koller ſcheint die Welt da, wo die Volksfreiheit Englands und der Vereinigten Staaten anfängt, mit Brettern vernagelt zu ſein". Böhmiſche Blätter aber ſchrieben: „Iſt es nicht offenbar, daß, wenn man alle, die ſich über Leiden beklagen, hängen würde, es bald keinen Kranken mehr gäbe, ſondern officiell ſich Jedermann wohlbefinden würde? Von dieſen mit vernichtender Ironie ausgeſprochenen Worten eines hervorragenden franzöſiſchen Hiſtorikers und Publiciſten ausgehend, können wir ſagen: die von unſerem Volke angekündigten Tabors ſind insgeſammt bereits abgehalten worden. Die gegen dieſelben herausgegebenen Verbote ſind die einmüthigen und wohl begründeten Reſolutionen derſelben. Alle Tabors des böhmiſchen Volkes zu verbieten heißt wahrlich ſo viel als zu ſagen: Das ganze böhmiſche Volk

ist gegen die directen Reichsrathswahlen in das cisleithanische Parlament. Und einzig und allein um die Constatirung dieses Factums handelte es sich den Arrangeuren. Die löblichen k. k. Behörden constatirten dies Factum an Stelle der böhmischen Taboriten".

Das Regiment des starken Armes konnte sonach mit all seinen Manoeuvers und Praktiken nicht an das angestrebte Ziel kommen, und es ist nur eine Frage der Zeit, wann es die Leitung der Geschäfte an Solche abgeben wird, die den verfahrenen und verrufenen bisherigen Weg verlassen und in einen anderen einlenken.

Dieser kann kein anderer sein, als jener der Verständigung mit den widerstrebenden Parteien, der Versöhnung der auseinandergehenden Anschauungen, mit einem Worte: des Ausgleichs, und es wird für solchen Zweck nichts übrig bleiben, als den Faden dort wieder aufzunehmen, wo man ihn anderthalb Jahre früher fallen gelassen.

Das kaiserliche Rescript vom 12. September 1871 ist eine Thatsache, die sich nicht ungeschehen machen läßt, und die Fundamental-Artikel, welche die böhmische Nation auf Grund desselben aufgestellt hat, werden für sie unter allen Umständen dieselbe Bedeutung haben, welche seinerzeit die 48er Gesetze für die ungarische hatten; sie werden für sie immer den Ausgangspunkt zur Lösung aller obschwebenden Differenzen bilden.

Den „Ausgangspunkt zur Lösung", sagen wir, nicht die Lösung selbst. Denn die Fundamental-Artikel sind uns nicht das letzte Wort, das in dieser großen Sache gesprochen worden, sondern das erste. Und daß wir mit dieser unseren Ansicht nicht vereinzelt dastehen, sondern daß sie diejenige der Führer selbst ist, dafür bürgt uns die inhaltschwere Stelle in ihrer „Erklärung" vom 27. November 1872:

„Sobald Se. k. k. ap. Majestät uns in dieser Weise gnädigst die Mögligkeit geboten haben wird, in eine Vertretung des Landes in der Monarchie einzutreten, ohne hierbei das Recht des Landes und hiermit selbst das Recht der allerhöchsten Dynastie einer offenbaren Gefahr auszusetzen, wollen wir in wahrhaft aufrichtiger Loyalität unsere Bereitwilligkeit bewähren, im Interesse des allerhöchsten Herrscherhauses und der Gesammtmonarchie selbst Opfer zu bringen."

Damit ist offen ausgesprochen, daß die Vertreter der böhmischen Nation nicht den Eigensinn haben, starr auf dem Buchstaben desjenigen zu beharren, was sie zuletzt als die Forderungen ihres Landes und Volkes formulirt haben, daß sie vielmehr von dem entgegenkommenden guten Willen beseelt sind, mit der Anerkennung und Berücksichtigung gegentheiliger Ansprüche so weit zu gehen, als sie dabei „das Recht des Landes und damit das der Dynastie" keiner Gefahr ausgesetzt sehen. Bringt es ja doch Begriff und Wesen von „Ausgleich" mit sich, daß nicht ein Theil allein der fordernde sei, der andere nachgeben müsse, sondern daß, was von beiden Seiten entgegengebracht wird, gegeneinander abgewogen, mit einander in's Gleichgewicht gebracht werde!

Der Ausgangspunkt zur Lösung! . . . Aber der Weg dahin?

Er führt nothwendig über die „Verfassungstreuen"!

Wer sind die „Verfassungstreuen"? — Nach der Nomenclatur vom neuesten Datum: Diejenigen, welche, soweit und so lang es ihnen taugt, am I-Tüpfchen der Verfassung vom 21. December 1867 halten.

Was ist die Verfassung vom 21. December 1867? — Die zur Stunde letzte Phase jener constitutionellen Abwickelung in unserem österreichischen Gesammtvaterlande, die mit dem October-Diplom von 1860 ihren Anfang nahm.

Welches ist der Ursprung, der Hergang, das staatsrechtliche Wesen dieser letzten Phase?

Die December-Verfassung von 1867 hat das Eigenthümliche, daß sie im Grunde weder eine pactirte, noch eine octroyirte ist.

Letzteres nicht, weil von allem Anfang ein Uebereinkommen zwischen Volksvertretung und Monarchen ausgesprochen in ihrer Tendenz lag und als solches in den Einleitungsworten ihres Kundmachungs-Patentes — „Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich" ꝛc. — gekennzeichnet ist.

Aber auch ein Pact ist sie nicht, und zwar aus zweierlei Gründen:

Einmal, weil nach juristischen Begriffen zu einem giltigen Pacte unbehindert freie Einwilligung gehört und eine solche in einer ausgesprochenen Zwangslage nicht gegeben werden kann. In einer Zwangslage aber befand man sich, wie die stenographischen Berichte jener Tage nachweisen, als man, ohne verfassungsmäßige Prüfung und Schlußfassung, mit einfacher zur Kenntnißnahme über die riesige Kluft hinausschreiten mußte, welche die allerhöchste Sanctionirung des Dualismus in die nächstvorhergehende Phase der Verfassungsmäßigkeit gerissen hatte.*)

---

*) Sitzung vom 12. November 1867, Berichterstatter Dr. Brestl: „Der Ausschuß konnte nicht verkennen, daß bei der gegenwärtigen Sachlage von jeder Modification der einschlägigen Bestimmungen des ungarischen Gesetzartikels abgesehen werden müsse. . . . So sehr man beklagen muß, daß es der Vertretung der diesseitigen Reichshälfte nicht gestattet war, ihre Anschauung in der fraglichen Angelegenheit zu einer Zeit geltend zu machen, wo dies mit Aussicht auf Erfolg hätte geschehen können, so erübrigt doch Angesichts der gewordenen Verhältnisse dem Reichsrathe nichts, als, sich den Thatsachen fügend, die Zwangslage, in der er sich befindet, zu constatiren und die Verantwortlichkeit in Betreff der fraglichen Bestimmungen Jenen zu überlassen, welche sie entworfen und vereinbart haben". — Ebenda Abgeordneter

Zweitens, weil der eine der beiden verfassungsmäßigen Paciscenten gar nicht vorhanden war; denn zufolge dem der

---

Dr. Edler von Plener: „Wenn ich als Redner mich für die Ausschußanträge gemeldet habe, so ist dies nicht geschehen, um Ihnen das Delegationsproject als eine besonders heilsame und günstige Maßregel zu empfehlen. Wir sind Alle zu sehr von den Fehlern und Nachtheilen dieses Projectes überzeugt, um nicht zu erkennen, daß nur eine Zwangslage, wie es der Ausschußbericht richtig betont, uns vermögen kann, unsere Zustimmung zu dem Schritte zu ertheilen, welcher heute vollzogen werden soll. . . . Es ist richtig, daß die Situation, in welcher wir uns gegenwärtig befinden, dermal eine bedeutend verschlimmerte ist, und zwar deshalb, weil die Regierung einseitig, überstürzt, ohne uns früher gefragt zu haben, mit Ungarn das Delegationsproject definitiv vereinbart hat, weil wir in einer geschaffenen Zwangslage uns befinden, die uns drängt, unsere Zustimmung zu dem Projecte der Regierung zu geben". — Sitzung vom 13. November, Abgeordneter Dr. Berger: „Meine Herren: Wie die Lage jetzt geschaffen ist, und wir haben sie nicht geschaffen, bleibt für uns nichts anderes übrig, als den Ausgleich anzunehmen" 2c. — Abgeordneter Dr. v. Kaiserfeld: „Allein Sie sagen mir, und in gewisser Weise ist es auch hier ausgesprochen worden, es sei doch eine demüthigende Lage, in einer Alternative zu sein, wo man annehmen muß, was und wie es geboten wird, und daß es eine unwürdige Lage sei, und Sie glauben sich mit großem Muthe zu helfen, wenn Sie sagen: Jetzt nehme ich es nicht an, justament nehme ich es nicht an" 2c. — Sitzung vom 14. November, Abgeordneter Dr. Herbst: „Es ist wiederholt auf die Zwangslage, in der wir uns befinden, hingewiesen worden. Man hätte das Gehässige des Wortes „Zwang" vermeiden sollen. Es ist die Situation, in der man sich befindet, welche allerdings die völlig freie Wahl zwischen Diesem und Jenem ausschließt" 2c. — Ebenda, Berichterstatter Dr. Brestl: „Ueber die Bestimmungen hinsichtlich der Delegationen, über den Umkreis der gemeinsamen Angelegenheiten, über alle einzelnen Detailbestimmungen sind wir nun in einer Zwangslage, die keineswegs durch die allgemeine Situation, nämlich durch die Nothwendigkeit eines Ausgleiches mit den Ungarn, sondern durch die Art und Weise des ganzen Vorganges, durch die Art, wie die Sache behandelt wurde, hervorgerufen wurde. Diese Zwangslage liegt darin, daß von den drei Pacisficenten sich zwei, nämlich die Krone und der ungarische Landtag, nicht blos über die Sache im Allgemeinen, sondern auch über die einzelnen Details verständigten" 2c.

nächstvorhergehenden Phase der Verfassungsmäßigkeit zur Grundlage dienenden Patente vom 26. Februar 1861 durften und konnten Aenderungen an letzterem Staatsgrundgesetze nur unter Mitwirkung beider Häuser des vollen Reichsrathes und einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder desselben giltig vorgenommen werden (§. 14, zweites Alinea). Ein solcher voller Reichsrath aber, wie ihn sich das Februar-Patent dachte, war seit dessen Erscheinen niemals, und insbesondere in den Tagen, wo der Entwurf der December-Verfassung berathen wurde, nicht beisammen und konnte daher auch die zur Vornahme einer giltigen Aenderung des bestehenden Grundgesetzes erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen dieses Reichsrathes von vorn herein nicht platzgreifen.

Und so giebt es denn im Grunde gar keine giltig zustande gekommene und staatsrechtlich bestehende December-Verfassung? ...

Wir beabsichtigen nicht den Pedanten zu spielen, noch den Shylock, der mit verbissener Rechthaberei auf seinem Schein besteht; wir beabsichtigen vielmehr, allen hinzugetretenen Verhältnissen billige Rechnung zu tragen, aber freilich dann unsererseits darauf zu bestehen, daß man auch von der anderen Seite gleicherweise entgegenkommende Gesinnung walten lasse und, was wir nach Fug und Recht als Gegenleistung ansprechen werden, ausführe und thue.

Die billigen Rücksichten, welche behufs Anerkennung der December-Verfassung von 1867 die hinzugetretenen Verhältnisse erheischen, scheinen uns diese zu sein:

Für's erste: die freie, keinem juristischen Bedenken ausgesetzte Zustimmung des zweiten Paciscenten, des Monarchen, die in der Eingangs-Formel zu den Gesetzen vom 21. December 1867 und in der Allerhöchsten Namensfertigung unter denselben ausgesprochen ist.

Für's zweite: das stillschweigende Einverständniß der über-

wiegenden Mehrzahl der Bevölkerung in mehreren der kleineren Kronländer, und einer immerhin Achtung gebietenden Anzahl in den übrigen, ein Einverständniß, das sich in dem seither abgelaufenen Zeitraume von mehr als fünf Jahren in der mannigfachsten Weise kundzuthun wußte.

Wenn also auch die December-Verfassung von 1867 an einer nach juristischen Begriffen und staatsrechtlichen Grundsätzen entschieden lücken- und mangelhaften Genesis zu leiden hat, so ist doch dieses ihr Gebrechen im Sinne der mit ihrem Entstehen und ihrer Geltung einverständlichen Masse der Bevölkerung als „sanirt" zu betrachten, und kann ihr um des Umstandes dieses weitverbreiteten und achtunggebietenden Einverständnisses willen auch von der anderen, nicht-einverständlichen Masse der Bevölkerung die Anerkennung der für den Augenblick einzig und alleinigen, mindestens thatsächlich bestehenden Verfassung vorenthalten werden.

Daraus folgt:

Daß einerseits die „Verfassungstreuen", indem sie die December-Verfassung als die letzte Phase unseres Constitutionalismus und deshalb als das mit aller Kraft zu vertheidigende Palladium desselben betrachtet wissen wollen, als in gutem Glauben befindlich angesehen und als solche geachtet und geschont werden müssen; — daß aber andererseits diese selben Verfassungstreuen" nicht das Recht haben, den Andersmeinenden, welche eine in juristisch so anfechtbarer Weise zustande gekommene Verfassung als eine für den Augenblick blos thatsächlich bestehende und geltende hinnehmen, Verfassungsverletzung, Verfassungsbruch, Verfassungsverrath vorzuwerfen und sie darüber von ihren Gerichten zur Verantwortung und Buße ziehen zu lassen.

Man wird uns einräumen, daß im Verfassungsleben eines großen Gemeinwesens ein Zustand, wie der eben geschilderte, insoweit derselbe von einem großen Theile der Bevölkerung nur

als ein für den Augenblick thatsächlich bestehender hingenommen, ja welchem von der Mehrheit der Bevölkerung zweier der größten Länder selbst diese Anerkennung hartnäckig verweigert wird, auf die Länge nicht bestehen kann.

Aber auf welchem Wege, in welcher Weise soll dieser Zustand durch einen anderen ersetzt werden?

„Wir können nicht zugeben", hören wir hier die „Verfassungstreuen" rufen, „daß an den Verfassungsverhältnissen, die wir und Millionen mit uns als die einzig rechtmäßigen und giltigen erkennen, gerüttelt, daß daran irgend eine Veränderung vorgenommen werde — außer auf verfassungsmäßigem Wege!"

Zugegeben, sagen wir — und man wird uns, die wir zu den „Verfassungstreuen" nicht gehören, sondern auf ganz anderem Standpunkte uns befinden, die Anerkennung nicht versagen, daß wir den Forderungen der Billigkeit bis an die äußersten Grenzen ein Genüge zu thun uns befleißen —, zugegeben, sagen wir, aber dann müßt Ihr doch unter allen Umständen dafür Sorge tragen, daß diese Verfassung, an der ihr um jeden Preis hangen, an der ihr in keiner unverfassungsmäßigen Weise rütteln lassen zu wollen erklärt, vorerst selbst in allen ihren Theilen ausgebaut sei und feststehe.

Wir können, um uns deutlicher zu erklären, für den Augenblick davon absehen, in welch staatsrechtlich anfechtbaren Weise die December-Verfassung von 1867 zustande gekommen. Wir können die Betrachtung in den Vordergrund treten lassen, daß es im öffentlichen Leben Nothlagen gebe, über die nach menschlicher Berechnung nicht hinauszukommen ist und denen man darum sein Handeln und Gebahren anpassen muß, so gut und schlecht es eben geht, will man nicht, indem man mit angstvoller Gewissenhaftigkeit allen Ansprüchen der Form unter Umständen Genüge thun zu müssen glaubt, unter denen ein solches Genügethun eben unmöglich ist, in alle Verhältnisse Stockung und Verwirrung kommen lassen und am Ende das Ganze der Gefahr allgemeinen Zusammensturzes anheimgegeben sehen.

Wir können um der Herstellung des inneren Friedens willen

uns zu dem Zugeständnisse herbeilassen, die von einem großen Theile unserer Mitbürger als recht und giltig anerkannte Verfassung als die thatsächlich letzte Phase unseres Constitutionalismus zu achten und zu beachten, und aus diesem Grunde uns sogar das Gebot gefallen lassen, daß Aenderungen daran nur auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. im Rahmen und auf Grund dieser selben Verfassung sollen vorgenommen werden dürfen. —

Aber all dies nur unter einer Voraussetzung resp. Bedingung!

Und diese lautet:

Daß die Verfassung, deren Anerkennung und Geltenlassung man von uns verlangt, jedenfalls in ihrem eigenem Wesen und Bestande zur unanfechtbaren Wahrheit werde; daß sie mit anderen Worten (von ihrem labilen Ursprunge, von der zweifelhaften Art ihres Zustandekommens abgesehen) mindestens in sich selbst an keinem unheilbarem Gebrechen leide; daß folglich, wenn sich an ihr eine noch unausgefüllte, nach verfassungsmäßigen Grundsätzen aber ausfüllbare und darum auszufüllen gebotene Lücke offenbart, diese auszufüllen nicht unterlassen werde.

Und ist eine derartige Lücke vorhanden?

Allerdings, und eine sehr wesentliche!

Dieselbe besteht in dem klaffenden Riß, der mehrere einschneidende Festsetzungen der December-Verfassung von den entsprechenden, oder vielmehr nun nicht mehr entsprechenden Bestimmungen der Landesordnungen scheidet.

Zum Beispiel: Laut § 18 I 1 der Landesordnung gehören in den Wirkungskreis des Landtages „alle Anordnungen in Betreff der Landescultur", während §. 11 f der December-Verfassung „die Gesetzgebung zum Schutze gegen Viehseuchen" dem Wirkungskreise des Reichsrathes zuweist.

Ferner: Laut §. 18 II 1 der Landesordnung stehen nur „die näheren Anordnungen" in Gemeindeangelegenheiten dem

Landtage zu, während diese letzteren, als im § 11 des Gesetzes vom 21. December 1867 nicht aufgezählt, laut § 12 dieses Gesetzes ganz und gar dem Wirkungskreise des Landtages anheimfallen. Würde daher in dem früheren Falle der Wirkungskreis des Landtages durch die December-Verfassung offenbar verkürzt, so würde derselbe im letzteren eben so unleugbar erweitert werden, ohne daß der in dem einen wie anderen Falle obwaltende Mangel an Uebereinstimmung zwischen zwei gleichzeitig nebeneinander gelten sollenden Bestimmungen auf verfassungsmäßigem Wege ausgeglichen wäre.

Weiter: Der § 11 n der December-Verfassung weist „die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen" dem Wirkungskreise des Reichsrathes zu, wovon in den Landesordnungen von 1861 nichts enthalten ist, eine Bestimmung, die, wenn dieselbe auf das Verhältniß der Länder der böhmischen Krone zu einander angewendet werden wollte, eine einschneidende staatsrechtliche Bedeutung hätte!

Ebenso: Nach §. 11 h des Gesetzes vom 21. December 1867 soll die Gesetzgebung „über die confessionellen Verhältnisse" in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehören, ohne daß hierbei eine Einschränkung ersichtlich gemacht wäre, da doch nach den Februar-Patenten § 18 II 2 bezüglich der „Kirchen-Angelegenheiten" ausdrücklich „die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze" dem Landtage vorbehalten sind.

Daß dies nichts weniger als ohne weitgreifende Bedeutung sei, zeigt folgende Erfahrung. Bei einer Gegenüberstellung von § 18 II 2 der Landesordnung, zufolge dessen, ebenso wie bezüglich der Kirchen-Angelegenheiten, auch bezüglich jener der „Schule" die „näheren Anordnungen" der Landesgesetzgebung vorbehalten sein sollen, und des § 11 i der December-Verfassung, der „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen" dem Wirkungskreise der Reichs-Gesetzgebung zuweist, könnte es scheinen, als ob diese beiden legislatorischen Anordnungen einander deckten. Allein gerade hier,

wo man nach den Regeln der Auslegungskunst einen inneren Widerspruch nicht zu finden vermöchte, hat das Gesetz vom 14. Mai 1869 R. G. B. 62 den augenscheinlichen Beweis geliefert, wie man in der That im Centrum die Sache aufzufassen gesonnen sei: so nämlich, daß der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern auf dem Gebiete des Volksschulwesens mit Ausnahme etwa der Fürsorge für Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel, so gut wie gar nichts überlassen bleibe. Wenn es im §. 75 der „Schlußbestimmungen" des angeführten Gesetzes heißt, daß „mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Großherzogthums Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca" den betreffenden Landesgesetzgebungen gestattet sei, Abweichungen von den in gewissen Paragraphen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 aufgestellten „Grundsätzen" eintreten zu lassen, so heißt das doch nichts anderes als, daß die Festsetzung solch „näherer Anordnungen" in anderen, als den genannten Ländern, und rücksichtlich anderer, als der aufgezählten Paragraphen, nicht gestattet sei. Liegt aber hierin nicht eine vollständige Verrückung des landesverfassungsmäßigen Standpunktes von 1861, welchem zufolge nicht blos in einzelnen namhaft gemachten Ländern, und nicht blos rücksichtlich einzelner besonders hervorgehobener Paragraphen, sondern überall und bezüglich des gesammten „Unterrichtswesens in den Volksschulen" die Reichs-Gesetzgebung blos die allgemeinen „Grundsätze" auszusprechen hat, die „näheren Anordnungen" zu treffen dagegen der Landesgesetzgebung anheimgestellt ist?

Endlich: Mit dem 15. Februar d. J. ist die sogenannte „Wahl-Reform" auf den Tisch des Abgeordnetenhauses niedergelegt worden, die darin bestehen soll, daß an die Stelle der durch die Landtage vermittelten Reichsrathswahlen directe Wahlen aus einem über das ganze nicht-ungarische Ländergebiet gebreiteten Netze von Wahlkreisen treten würden. Mit welchem Fug aber will man dies im Wege der Reichsgesetzgebung durchführen,

so lang die Bestimmung des §. 16 der Landesordnungen aufrecht steht, welcher lautet:

„Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860 mitzuwirken, und hat die durch §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden."

Das sind, wie Niemand in Abrede zu stellen sich erdreisten wird, klaffende Lücken zwischen Festsetzungen der nach der Behauptung und dem Wunsche der „Verfassungstreuen" zu Recht bestehenden December-Verfassung von 1867 einerseits, und Bestimmungen der ohne alle Frage zu Recht bestehenden Landesordnungen von 1861 andererseits.

Und schwebt nicht, so lange diese Lücken nicht auf verfassungsmäßigem Wege ausgeglichen sind, die ganze Reichs-Schulgesetzgebung vom 14. Mai 1869 und die ganze in Aussicht genommene Wahlreform, schweben nicht überhaupt alle vorher aufgezählten, mit Paragraphen der bestehenden Landesordnungen widerstreitenden Anordnungen der December-Verfassung, ja schwebt nicht, um dieser Umstände willen, die ganze December-Verfassung selbst in der Luft?

Man sage nicht: „Lex posterior derogat priori!" Denn die Reichsverfassung ist den Landesordnungen gegenüber keine „lex posterior", und umgekehrt; die Landesordnung ist der Reichsverfassung gegenüber keine „lex prior", weil jene wie diese nichts als Theile eines Ganzen sind, die als solche trotz der Verschiedenheit der Zeit ihrer Entstehung einander durchaus nebengeordnet sind und eben darum mit einander zusammenstimmen müssen.

Man sage auch nicht: „Derlei Einwendungen hätten gleich damals geltend gemacht werden sollen, als die December-Verfas-

sung in's Leben trat; jetzt sind mehr als fünf Jahre darüber verflossen, und es ist der Augenblick nicht mehr, darauf zurückzukommen." Denn diese Einwendungen sind geltend gemacht worden, von allem Anfang; man hat hingewiesen auf den zwischen den Bestimmungen zweier neben einander gelten sollender Gesetzgebungen obwaltenden Widerstreit; es ist die verfassungsmäßige Ausgleichung dieses Widerstreites wiederholt laut und öffentlich gefordert worden. Aber man hat von der anderen Seite über alle derlei Verwahrungen mittelst des mechanischen Apparates einer augenblicklich vorhandenen Majorität hinüberzugehen gewußt, man hat sie einfach beseitigt, ohne auf ihren Inhalt näher einzugehen, man ist darüber mit einem absolutistischen: Car tel est notre plaisir! zur Tagesordnung übergegangen. Und wenn auch dies nicht wäre: Wo ist das Gesetz, welches in derlei Dingen eine Verjährung statuirt? Und welche?

Man sage endlich nicht: „Die meisten Landtage haben ihre Zustimmung zu den in der December-Verfassung von 1867 in mehreren Stücken ihrer Landesordnung getroffenen Aenderungen mittelbar dadurch gegeben, daß sie theils offen die December-Verfassung als die für den Augenblick einzig und allein giltige Grundlage unseres constitutionellen Lebens anerkennen, theils praktisch sich nach den in dieser Staatsurkunde enthaltenen Grundsätzen richten und darauf ihre weiteren Vorkehrungen und Beschlüsse bauen." Denn es giebt keine mittelbare Zustimmung, wo das Gesetz eine unmittelbare, keine stillschweigende, wo das Gesetz eine ausdrückliche verlangt; es giebt keine durch „concludente" Handlungen, wo ein Paragraph klar und genau formulirt, auf welchem Wege und in welcher Weise diese Zustimmung herbeigeführt werden müsse, um als eine rechtswirksame angesehen werden zu können, nämlich so (§. 38 L. O. letztes Alinea):

> Zu einem Beschlusse über beantragte Aenderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich."

Kann aber, so knüpfen wir daran die Frage, von „Verfassungstreue“ in Wahrheit die Rede sein, so lange die Verfassung, der man treu sein will und soll, in allen ihren Theilen selbst noch nicht zur Wahrheit geworden? Und können den Anspruch auf Zuerkennung des Attributes als „Verfassungstreue“ solche erheben, die durch ihr hartnäckiges Verweigern, das jeder auch noch so begründeten Einwendung das Ohr verschließt, einzig und allein daran schuld sind, daß das Object ihres kurzsichtigen Starrsinnes zum Gegenstande staatsrechtlichen Zwiespaltes ihrer in zwei große feindliche Lager geschiedenen Mitbürger geworden ist? Ja wäre, bei so bewandten Umständen das Prädicat der Verfassungstreue nicht mit ungleich größerer Berechtigung auf Jene zu übertragen, welche der December-Verfassung von 1867 als der letzten Phase unseres Constitutionalismus darum und insolange die Anerkennung verweigern, weil und in wielange dieselbe in einzelnen ihrer Bestimmungen noch nicht auf der Stufe unanfechtbarer Rechtskraft und Giltigkeit gehoben worden ist?!

Wir waren billig genug, die außergewöhnlichen Verhältnisse anzuerkennen und denselben Rechnung zu tragen, unter denen die December-Verfassung von 1867 zu Stande gebracht wurde und die sich kurz bezeichnen lassen, als was sie schon damals bezeichnet wurden, als eine „Zwangslage“. Von einer Ausrede solcher Art kann aber in keiner Weise der Forderung gegenüber die Rede sein, die wir jetzt, anknüpfend an das vorher Angeführte, formuliren wollen. Hier giebt es keine „Zwangslage“, um derentwillen man sich über gewisse Förmlichkeiten hinauszusetzen befugt und berechtigt wäre. Nicht das geringste Hinderniß ist vorhanden, daß man nachträglich ausführe, was man, um die neu formulirte Verfassung mindestens in sich selbst nach allen Seiten hin zu consolidiren und unanfechtbar zu machen, gleich anfangs nicht hätte unterlassen sollen.

Denn juristisch und legislatorisch geht es doch auf keine Weise an, daß in den verschiedenen Theilen eines und desselben Rechtsganzen, einer und derselben Gesetzgebung, hier

Etwas gegeben werde, was dort genommen wird, hier ein Mehr dort ein Weniger zugetheilt werde, und daß daher die diesem Rechtsganzen zugewiesenen Persönlichkeiten, die dieser Gesetzgebung unterworfenen Staatsbürger in die Lage gesetzt werden, daß diese sich an die Aussprüche des einen, Jene an die Bestimmungen des anderen Theiles dieser sein sollenden normativen Einheit zu halten vermögen. Ein solches Zwitterspiel ist ohne Frage ein unnatürliches, das unter allen Umständen durch eine klare und solide Situation ersetzt werden muß. Was hat nun zu geschehen, um diesem Zustande des Zwiespaltes, des Widerspruches zwischen verschiedenseitigen Bestimmungen einer und derselben Gesetzgebung ein Ende zu machen?

Die Lösung ist eben so klar als einfach, denn der Weg dazu ist durch die Gesetzgebung selbst genau vorgezeichnet.

Die December-Verfassung hat an verschiedenen Paragraphen der bestehenden Landesordnungen Aenderungen „beantragt"; denn nur so kann im Sinne des § 38 der L. O. die Sache vorläufig bezeichnet werden.

Die Landesordnungen aber schreiben vor, daß Aenderungen an ihren Festsetzungen giltig nur vorgenommen werden können, wenn bei einer Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder des Landtages mindestens zwei Dritttheile der Anwesenden ihre Zustimmung dazu geben (§ 38 letztes Alinea L. O.) — Es muß daher die December-Verfassung von 1867 weil sie unter ihren Bestimmungen solche enthält, durch welche Aenderungen an einzelnen Paragraphen der Landesordnungen beantragt werden, den einzelnen Landtagen behufs Berathung und Schlußfassung darüber zur landesverfassungsmäßigen Vorlage gebracht werden.

„Aber werden sich auch die Landtage bei der ihnen zustehenden landesverfassungsmäßigen Berathung und Schlußfassung

darauf beschränken, nur jene Punkte der December-Verfassung in Erwägung zu ziehen, in welchen die letztere geradezu und unmittelbar Aenderungen in den bestehenden Landesordnungen beantragt?"

Antwort: Die meisten Landtage werden sich darauf gewiß nicht beschränken; und zwar aus einem doppelten Grunde:

Erstens darum, weil sie, ausgehend von dem juristisch und legislatorisch unanfechtbaren Grundsatze, daß Gesetze als Ganzes aufzufassen sind, Anlaß nehmen werden, die sie als Landtage zunächst und unmittelbar berührenden Punkte im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der vorgeschlagenen Reichsverfassung in Erwägung zu ziehen und von den Ergebnissen dieser Erwägung ihre Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zu den beantragten Aenderungen der Landesordnung und folglich zur Anerkennung der Reichs-Verfassung in ihrer zuletzt vorgeschlagenen Gestalt abhängig zu machen.

Dann aber, weil die December-Verfassung von 1867 als Ganzes von vornherein an die Landesordnungen von 1861 Zumuthungen stellt, die gar sehr von jenen abweichen, unter denen sie geschaffen und in Thätigkeit gesetzt wurden. Die Landtage von 1861 wurden in's Leben gerufen, um „bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe des kaiserlichen Diploms vom 20. October 1860 mitzuwirken." Das bei dieser Ausübung andererseits mitwirkende Organ aber war nach dem Diplom der wahre und volle Reichsrath, die Vertretung des gesammten Reiches, nach den Februar-Patenten theils der weitere, theils der engere Reichsrath, ersterer also wieder die Vertretung des gesammten Reiches, berufen in den, dem großen Staatsganzen gemeinsamen Gesetzes-Angelegenheiten (Art. II des Diploms) als verfassungsmäßiger Factor einzugreifen. Es ist also in den zu Recht bestehenden Landesordnungen eine ganz andere Körperschaft, mit anderer Zusammensetzung, Stellung und Wirksamkeit, in welche die Landtage laut § 16 L. O. ihre Abgeordneten zu wählen hatten, gemeint, als jene Körperschaft ist, in welche sie nach Ansinnen der December-Verfassung von 1867 wählen sollen,

und deren Wesen und Art zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung im Sinne des § 38 L. O. ihren Entschluß zu fassen, ihnen daher nicht verweigert werden kann. —

„Wie nun aber", wirft man uns weiter ein, „wenn, was sehr wahrscheinlich, ja als gewiß anzunehmen ist, ein Theil der Landtage zu den durch die December-Verfassung beantragten Aenderungen der Landesordnungen seine Zustimmung gibt, der andere entweder gar nicht oder nur mit allerhand Gegenforderungen und Gegenanträgen? Was wird dann geschehen? Was wird dabei herauskommen?"

Antwort: Jedenfalls das, daß man in bindender Weise veranlaßt sein wird, die von den verschiedenen Landtagen ausgehenden Kundgebungen zum verfassungsmäßigen Austrag zu bringen und ein staatsrechtliches Verhältniß zu schaffen, in welchem sich die unabweisbaren Gebote der einigenden Gesammtheit mit den berechtigten Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Theile harmonisch zu einander finden, in einander fügen werden. Denn ohne Zweifel werden die Böhmen die Gelegenheit ergreifen, ihre „Fundamental-Artikel", die Polen ihre „Resolution" wieder hervorzuholen, und müssen sich sodann Formen ausfindig machen lassen, um die von Seite der Einen und Anderen gestellten Begehren und die seitens der Vertreter der Central-Gewalt zu erhebenden Verwahrungen in der für beide Theile heilsamen Mitte zu einander in's Gleichgewicht zu setzen. Ein ähnlicher Proceß wird sich bezüglich der Ansprüche der Tyroler, der oberösterreichischen und steirischen Autonomisten, der Krainer, der Dalmatiner abspinnen. —

„Und was wird, wenn alle diese Austräge zum Abschlusse gebracht sein werden, zuletzt von der December-Verfassung übrig bleiben?"

Antwort: Wahrscheinlich genau so viel, als von der April-Verfassung von 1848, von der März-Verfassung von 1849, von der Februar-Verfassung von 1861 übrig geblieben ist, d. h. die December-Verfassung von 1867 wird durch eine Mai- oder November- oder Januar-Verfassung von 1873 oder 1874 ersetzt

werden. Oder sollte etwa die ganz absonderliche Mangelhaftigkeit, mit welcher es zur Welt gebracht wurde, dem Schoßkinde unserer December-Dogmatiker eine Unvergänglichkeit sichern, deren sich keins seiner Vorgänger im Reiche zu erfreuen hatte?! —

„Allein was wird diese neue Mai- oder November- oder Januar-Verfassung uns bringen? Statt des Dualismus, den wir haben, einen Pluralismus!"

Einmal seid Ihr ja selbst auf dem besten Wege, dasselbe zu thun! Oder vielmehr auf dem schlechtesten! Denn was sich, wenn wir den Dingen freien Lauf lassen, auf natürliche, den gegebenen Verhältnissen entsprechende Weise zum Heile des Ganzen und seiner Theile entwickeln würde, dazu seid Ihr ganz die Leute, es, wenn es zum Aeußersten kommt, über Nacht und unüberlegt zu allseitigem Schaden und Nachtheil zu thun. Wie oft waret Ihr schon auf dem Sprung, um Euch dem oppositionellen Drängen auf dem ehemals deutschen Bundesgebiete gegenüber einen Freund in der Noth zu schaffen, Galizien ganz besondere Zugeständnisse zu machen, d. h. den Dualismus in einen Trialismus umzuwandeln! Wenn aber diese Münze ausgegeben wäre und Ihr von Neuem in's Gewirre kämet, würdet Ihr Euch lange besinnen, Euch auf ähnliche Weise nach anderer Seite hin Luft zu machen? Wer war es doch von den weisen Thebanern unter Euren Staatsmännern, der das Ei des Columbus gefunden zu haben meinte, als er auf die Idee verfiel: man müsse „Böhmen isoliren?" Nun, es läßt sich, wie es den Anschein hat, mit dieser Isolirung Böhmens ziemlich zäh an, und es möchte, wenn man die Dinge in der begonnenen Weise auf die Spitze triebe und eines Tages eine unerwartete Gefahr von außen hinzuträte, zuletzt ein Moment kommen, wo die Regierung keinen Ausweg sähe, als sich vom starren Verweigern kopfüber in's maßlose Gewähren zu stürzen und Böhmen, freilich in anderer Weise als

Ihr es Euch ausgeklügelt, zu „isoliren“ — so nämlich, wie sie im Jahre 1867 Ungarn „isolirt“ hat.

Dann aber: was ist es denn eigentlich, wenn man der Sache näher auf den Grund sieht, mit diesem „Pluralismus?“ Vorausgesetzt nämlich, daß dieser sogenannte Pluralismus nicht auf dem Wege von unvorhergesehenen Umständen abgedrungener Concessionen, sondern auf dem besonnener Ueberlegung mit voller Ruhe und Umsicht zustande käme! Ihr meint die Sache so darzustellen, als ob dabei das Reich zerrissen, seine Einheit zerstört, sein Untergang vorbereitet würde. Wir aber sagen: das gerade Gegentheil von alle dem wird eintreten. Das Band, das die verschiedenen Theile zu einem politischen Ganzen vereinigt, wird um so fester, weit inniger werden, je mehr sich jene Theile im Rahmen des Ganzen befriedigt finden, und je weniger sie daher Ursache haben werden, sich's anders zu wünschen, als sie's haben. An der Einheit des Reiches wird nicht gerüttelt werden, weil von dem, was zur Aufrechthaltung, Kräftigung und Sicherung derselben gehört, nichts in die Theile verlegt, sondern nach wie vor, ja mit nur noch größerer Klarheit und Kraft, Alles im Mittelpunkte beisammen bleiben soll. Der Untergang des Gesammtstaates wird eben dadurch so wenig vorbereitet werden, als einer solchen Katastrophe vielmehr dadurch allein wirksam für alle Zeiten vorgebeugt werden kann.

Denn der „Pluralismus“, wie der ernste und aufrichtige Patriot sich ihn denkt, besteht in nichts Anderem, als in einer solchen Veranstaltung, daß jeder der verschiedenen Theile, aus denen das große gemeinsame Ganze zusammengesetzt ist, in seiner Eigenart und Eigenbestimmung insoweit belassen werde, in wie weit solche Belassung mit den Interessen des Gesammtstaates sich verträgt. Ein Pluralismus in diesem Sinne ist die einzige Form, die einem Staatskörper von so eigenthümlichem Gefüge und Gepräge, wie es unser Oesterreich ist, zusagt, die seinem Ursprunge, seinem Entwicklungsgange, seiner Natur entspricht. Der Großstaat Oesterreich mit seiner mehrhundertjährigen eben so wechsel- als ruhmvollen Geschichte, ist, um dem einmal

gewählten Ausdrucke treu zu bleiben, auf „pluralistischem" Weg entstanden und erstarkt, groß und mächtig geworden, er kann nure als „pluralistisches" Gebilde weiter gedeihen, gesund und kräftig bleiben, fernen Jahrhunderten erhalten werden.

Was ist, wenn wir der Sache auf den Grund sehen, das eigentliche Wesen dessen, was die Anschauungen und Ziele der Opposition von jenen der augenblicklich herrschenden Partei scheidet?

Es ist die Alles eins und gleich machende Schablone, worin die letztere, vollgesogen von den nachgerade veraltenden Definitionen und Kategorien des vorigen Jahrhunderts, das Ideal staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung der Dinge erblickt. Im letzt verflossenen Frühjahr hat die irgend Jemandem zugemuthete Idee, die Raxalpe abtragen zu lassen, Stoff zu vielem Spott und Spaß geliefert. Wenn das Ding nicht unmöglich wäre, unsere Literaten würden nicht darüber lachen, sie würden es thun, und nicht bloß mit der Raxalpe, auch mit dem Sömering, mit dem Schneeberg ꝛc. Was soll es auch mit Berg und Thal? Ist nicht das allein Zweckmäßige die Ebene? Für Eisenbahnen braucht man die Schwellen einfach auf den Boden zu legen, die Telegraphen-Drähte laufen den kürzesten Weg, die Ausnützung des Bodens hat keine Hindernisse, für Rieden und Reviere braucht es nur Quadrate, für Ansiedelungen nur Ziffern! In Nord-America hat man es in einzelnen Großstädten für's erste mit den Straßen bis zu dieser Höhe der Vereinfachung gebracht. Da gibt es keine Eisen- und keine Schmiedgasse, keine lange und . ne Enggasse, keine Zeu- und keine Rosengasse, sondern eine Straße Nr. 24, Nr. 29, Nr. 96, Nr. 113. Wie erst, wenn man mit den Familien und Personen auch so weit wäre! Wozu ein August Smits, ein Norbert Fuhrmann, eine Wilhelmine Fardeau, ein Johann Kucera? Viel einfacher: „Im Hause Nr. 5 der Straße 132 hat sich das männliche Individuum Nr. 3 der Fa-

milie 12457 mittelſt Cyankali aus dieſem Leben fortzuſchaffen befunden." Oder: „das männliche Individuum Nr. 2 der Familie 24386 und das weibliche Individuum Nr. 6 der Familie Nr. 8951 empfehlen ſich civiliſtiſch als Verlobte" u. ſ. w. ....

Im Gegenſatze zu dieſer kahlen, gedankenarmen, über alles Individuelle und Charakteriſtiſche verſtändnißlos hinwegrechnenden Auffaſſung erblicken die Anderen ihr Ideal in einer lebensvollen, das Individuelle und Charakteriſtiſche überall anerkennenden und ſchützenden, den mannigfaltigſten Bildungen Spielraum gewährenden Organiſation, welche den Begriff geſetzlicher Freiheit bis in die unterſten Kreiſe hinab zu verwirklichen ſtrebt. Sie ſchauen dabei nicht in eine für immer begrabene Vergangenheit zurück, ſie ſchauen dabei in eine mählich, doch mit unaufhaltſamer Kraft ſich entwickelnde Zukunft voraus. Man verdächtigt ſie als die „Feudalen", und will damit zu verſtehen geben, als ob ſie es darauf abgeſehen hätten, den ganzen Apparat mittelalterlicher Dynaſten-Wirthſchaft wieder auszukramen und in neue Thätigkeit zu ſetzen; „Sie meinen wohl, meine Herren", rief aus einem ſolchen Anlaſſe Graf Clam-Martinic mit treffender Ironie ſeinen Gegnern zu: „Sie meinen wohl, daß ich demnächſt auf einem geſattelten Bauer in dieſe Verſammlung hereingeritten kommen werde!?" Man nennt ſie die „Clericalen", und malt der Phantaſie Schreckbilder von einem wiedererſtehenden Kutten-Regiment, von neu aufgewärmten Interdicten und Excommunication, von einem zweiten Canoſſa mit in Aſche und härenem Bußgewand frierenden neuen Heinrichen im Gefolge, vor! Sind ſolche Warnungen wirklich ernſt gemeint? Sind ſie nicht vielmehr bloß gleißneriſch verdecktes Manoeuvre? Kann es in der That ein Vernünftiger glaublich finden, daß es irgend eine Macht der Welt gebe, die im Stande wäre, verroſtete Hebel und Werkzeuge aus längſt verfloſſenen Jahrhunderten hervorzuholen, mitten in unſere ſo allſeits geänderten Zuſtände und Verhältniſſe hineinzuſtellen und da von Neuem operiren zu laſſen?! .... Man wirft ihnen Racen-Fanatismus vor, und will den deutſchen Stamm im Reiche mit der Prophezeiung ſchrecken, daß ſie ihm das Loos des

Helotenthums bereiten, den freien deutschen Geist unter das Joch slavischer und sclavischer Barbarei beugen wollen. Aber hat die Opposition von maßgebender Seite je ein anderes Wort, als das der gleichen Berechtigung fallen lassen? Und war sie nicht in Böhmen bereit, dieses Wort bereis zur That werden zu lassen, durch Ausarbeitung jenes Gesetzentwurfes, der mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit das nationale Mein und Dein in eine gesetzliche Ordnung zu bringen bestimmt ist? Und andererseits hat man so wenig Vertrauen in die Weltmacht des deutschen Geistes, daß man fürchtet, es könnten seinem stets weiter um sich greifenden Einflusse und Bildungsdrange dadurch Schranken gesetzt werden, wenn anderen, doch an Zahl und Macht ungleich geringeren Volksstämmen Spielraum zu gleich freier Entwicklung und Geltendmachung ihrer Kraft gegönnt würde? ...

Einer der von der Gegenseite beliebten Haupteinwürfe ist auch der: daß, wenn es mit einer Gestaltung Oesterreichs im Sinne der föderalistischen und autonomistischen Opposition Ernst werden sollte, die Kraft und Einheit des Heeres zerstört würde, und insbesondere sind es die böhmischen Fundamental-Artikel, auf die man sich als Beweis für diese Behauptung beruft. Ist das aber richtig? Nein! Die so sprechen, haben die Fundamental-Artikel nicht gelesen und nicht geprüft. Eine Analyse der hiezu gehörigen Bestimmungen und ein Vergleich derselben mit den bezüglichen Paragraphen der December-Verfassung zeigt im Gegentheile, daß die Fundamental-Artikel nicht zum Nachtheile, sondern nur zum Vortheile der Kraft und Einheit des Heeres führen würden.*) Doch das ist nur die formale Seite der Sache.

*) Auf das Heerwesen beziehen sich § 1 lit. b des Gesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. Nr. 146 und § 11 des Gesetzes vom 21. December 1867 R. G. Bl. Nr. 141; dann von den Fundamentalartikeln I lit. b und XI Absatz 5. Art. I lit. b ist mit § 1 lit. b des December-Gesetzes Z. 146 von Wort zu Wort gleichlautend. Dagegen zeigen sich zwischen den beiden anderen Gesetzes-Stellen folgende Verschiedenheiten:

1) verweist der Art. XI auch die Feststellung des Wehrsystems vor den künftigen Congreß, während § 11 des December-

Nun lasse man aber auch den Geist nicht außeracht, von dem sich ein gewaltiges Heer beseelt zeigen müßte, hervorgegangen aus

---

Gesetzes hierüber schweigt. Durch diese offenbar mit Rücksicht auf das mittlerweile zu Stande gekommene Wehrgesetz vom 8. December 1868 Nr. 151 vorgeschlagene Bestimmung wird nicht nur die Ordnung und Dauer der Militärpflicht, sondern auch das Wehrgesetzsystem selbst für eine nach gemeinsamen Grundsätzen zu regelnde Angelegenheit erklärt, mithin also in dieser Richtung eher centralisirt als decentralisirt (Vergleiche § 13 der Gesetzartikel des ungar. Reichstages von 1865/7); —

2) spricht Art. XI von einer „wiederkehrenden", § 11 aber von einer „jährlichen" Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft; ein Vorschlag, welcher es der Regierung mit der Zeit vielleicht möglich gemacht hätte, sich die auszuhebende Mannschaft für mehrere Jahre in vornhinein bewilligen zu lassen, mithin also gleichfalls den Zwecken der Militärleitung eher zu- als abträglich ist —

3) spricht Art. XI hiebei von der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Ersatz-Reserve unter Festhaltung des Maßstabes der Bevölkerung bei der Auftheilung, was eine Ergänzung des §. 11 des December-Gesetzes ist, welche durch den § 13 des Wehrgesetzes vom 8. December 1868 geboten erschien und im Heerwesen nicht das Mindeste geändert hätte.

4) verweist Art. XI, statt der im § 11 erwähnten „allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres", vor den Congreß „die Bestimmung der bezüglichen Gebühren und der dafür aus dem Militärärar zu leistenden Vergütung", und beseitigt dadurch, daß er das Wort „allgemeine Bestimmungen" fallen läßt, jede Ingerenz der Landtage auf Vorspann, Verpflegung und Einquartierung (Vergl. auch § 12 des Gesetzes vom 21. December 1867 Nr. 141) —

5) verweist Art. XI vor den Congreß „alle jene Gesetze, welche zur Erhaltung der Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als die Gesetze über die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten, über die Versorgung der Unterofficiere, über Pferde-Conscription, das Militärstrafgesetz" u. s. w., während § 11 hierüber gänzlich schweigt und insofern die Frage nach der Zuständigkeit des Reichsrathes oder der Landtage für derlei Gesetze vielfach offen läßt (Vergl. auch § 12 des Gesetzes vom 21. December 1867) —

6) macht Art. XI eine Aenderung in dem Maßstabe der Auftheilung der auszuhebenden Mannschaft von der Zustimmung des Landtages abhängig; und verweist endlich

Bevölkerungen, die insgesammt in ihrer Eigenart geschont, von ihren Gesetzen und Einrichtungen befriedigt, mit der Ueberzeugung an dem sie alle umschließenden Reiche hangen, daß keine andere Lage, keine andere Zugehörigkeit ihnen gleiche Bürgschaften für ihr Wohl und Gedeihen zu bieten vermöchte. Wir haben es in den Kriegen der Jahre 1848, 1859 und 1866 bitter empfunden, welch beklagenswerthe Folgen Heerestheile herbeiführen können, die, mißvergnügten Landesgebieten entstammend, in entscheidenden Momenten des Kampfes den Gehorsam verweigern oder wohl gar dem Feinde erwünschte Kräfte zuführen. Kann etwas dergleichen in einer Armee vorkommen, deren Söhne von Kindesbeinen es gelernt haben, ihrer Heimat, die sich im schützenden Rahmen des großen gemeinsamen Vaterlandes frei und glücklich fühlt, treu zu bleiben? Deren Gliedern in allen Theilen des Reiches beim Auszuge in das Feld von Aeltern, Geschwistern, Freunden, nur um die Abwendung der allgemeinen Gefahr besorgt, zugerufen wird: „Kehre nimmer oder kehr' als Sieger!"? Deren Reihen endlich nur ein Gedanke durchglüht: zu kämpfen den guten Kampf für das Recht ihrer Angehörigen, ihrer Gemeinde, ihres Landes, ihres Monarchen? . . . .

Aber auch Oesterreichs Mittelpunkt und Reichshauptstadt,

---

7) bezüglich eines etwaigen Einflusses der Landesgesetzgebung auf die Landwehr auf spätere Regelung. Nachdem diese letztere auf alle Fälle der Sanction der Krone bedurft hätte, eine Aenderung in der Auftheilung der auszuhebenden Mannschaft aber schon deshalb nicht zu erwarten steht, weil diese auf der Bevölkerungsziffer beruhet (§ 13 des Wehrgesetzes vom 8. December 1868) und diese Ziffer der einzig gerechte Maßstab hiefür ist, so zeigt sich, daß

a) die Differenzen ad 1 und 3 durch das mittlerweile zu Stande gekommene Wehrgesetz dringend geboten waren,

b) die Differenzen ad 2. 4 und 5 aber eher zu einer Kräftigung als zu einer Schwächung der einheitlichen Heeresleitung geführt hätten.

Was unter diesen Umständen von den militärischen Bedenken gegen die Fundamental-Artikel gehalten werden müsse, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst.

das mit Riesenschritten einer ungeahnten Größe entgegenschreitende Wien, es wird bei dem „pluralistischen" System nichts einbüßen, es wird in seinem Gange zu einer Welt-Metropole nicht aufgehalten werden. Als der Ausgleich mit Ungarn im Werke war, da hörte man wohl Schwarzseher rufen: „In ein paar Jahren werden wir in den Straßen Wien's Gras wachsen sehen!" Nun, bis jetzt wächst noch keins darauf, obgleich, da ihrer immer mehr und immer breitere und schönere werden, Raum genug dazu da wäre. Um so weniger wird Wien dadurch etwas verlieren, daß Prag, Lemberg, Grätz, Laibach als Hauptstädte besonderer Verfassungs- und Verwaltungsgebiete an Wachsthum und Wohlstand gewinnen. Denn was werden gegen den überstürzten ungarischen Ausgleich, der einen Schnitt in's Fleisch gekostet, die mit ruhiger Abwägung all dessen, was in die eine und was in die andere Wagschale gehört, zu treffenden Abmachungen mit den Böhmen, mit den Galizianern, mit den Slovenen ꝛc. sein?! Noch nie ist die Hauptstadt eines großen Staates dadurch ärmer geworden, daß die Hauptstädte der einzelnen Theile desselben reicher wurden. Im Gegentheil, mit ihrer steigenden Macht tragen sie zu der in um so viel größeren Verhältnissen wachsenden Macht des ihnen allen gemeinsamen Mittelpunktes bei. Und mit neidloser Freude tragen sie dazu bei! Wenn sich alle Theile wohl befinden, befindet sich auch das Ganze wohl, und umgekehrt strahlt das Gedeihen des Ganzen wohlthuend auf dessen einzelne Theile zurück.

So wird an die Stelle einer Politik des Hasses und Neides, des gegenseitigen mißtrauischen Abscheues, eine Politik wechselseitigen Wohlwollens, eine Politik einmüthigen Ineinandergreifens und Zusammenwirkens im wohlverstandenen gemeinsamen Interesse, eine Politik gegenseitiger Anerkennung und Werthschätzung treten. Das constitutionelle Oesterreich, sein angestammtes Herrscherhaus an der Spitze, wird in sich den Ruhepunkt gefunden haben, von dem aus es allen Stürmen, die von außen her drohen mögen, ohne Angst und Besorgniß entgegenblicken kann. Oesterreich, das nie eine aggressive Politik getrieben, wird auch ferner keine treiben; es wird aber auch die aggressive Politik treuloser beute-

gieriger Nachbarn nicht zu fürchten haben. Es wird keinem seiner Grenzstaaten gefährlich werden, noch weniger aber wird einer derselben ihm gefährlich werden können. Das A E J O U eines seiner lang verstorbenen Monarchen wird sich in der sinnigsten seiner Auslegungen bewahrheiten:

Austria Erit Jn Orbe Ultima.

Es ist schon oft aus den Reihen „Seiner Majestät allergetreuesten Opposition" der Wunsch ausgesprochen worden: daß doch dieselbe, die fast in allen im gegenwärtigen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ihre mehr oder minder zahlreichen Vertreter hat, sich über ein gemeinsames Actions-Programm einigen wolle, um mit vereinten Kräften ihrem Ziele entgegenzuarbeiten! Bisher sind nur die in dieser Richtung wiederholt versuchten Bemühungen, wie uns scheint, daran gescheitert, daß man in dieses Programm vielfach die meritorischen Forderungen mit einbeziehen wollte, die denn freilich fast von Land zu Land verschieden sind. Hier ist es das historische Staatsrecht, die Rechts-Continuität, von wo man ausgehen will, während dort die Grundlage zu solchem Ausgangspunkte ganz und gar fehlt. Die Einen wünschen die kirchliche Frage gleichzeitig beachtet oder wohl vorangestellt zu sehen, während die Anderen diesen Punkt, um die Sache nicht zu verwickeln, für den staatlichen Zweck beiseite gesetzt haben möchten. Von Diesen wird der gemeinsame Reichsrath von vornherein perhorrescirt, während ihn Jene grundsätzlich aufrecht erhalten wollen. Allein bei all diesen Differenzen ist doch so viel gewiß, daß die Opposition in allen Königreichen und Ländern, und darum ist sie ja eben „Opposition", mit der gegenwärtigen verfassungsmäßigen Lage der Dinge unzufrieden ist, daß sie darin ein Hinderniß zur Verwirklichung einer den verschiedenseitigen Wünschen und Bedürfnissen mehr zusagenden Ordnung erblickt, daß sie eben darum die derzeitigen Verfassungszustände in das Stadium der Ueberprüfung

und Revision gebracht wissen möchte. Das nun ist ein Programm rein formaler Natur, über das die Einigung rasch gefunden werden könnte und zu dessen Verwirklichung der von uns angedeutete Weg zu führen scheint. Was sich, sobald dies erste Ziel erreicht ist, zunächst anschließen, ob man gewissen Ländern oder Ländergruppen gegenüber zu der Auskunft der Deputationen greifen, ob ein Congreß oder eine Notabeln-Versammlung aus allen im gegenwärtigen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zusammentreten und unter dem unmittelbaren Schutz und Hort des Monarchen das Zweckdienliche berathen soll, das kann vorderhand in Frage bleiben. Der Weg, den für's erste die Opposition allenthalben, in den Landtagen wie im Reichsrathe einzuschlagen hätte, wäre der: einmüthig und ohne Unterlaß darauf zu bringen, daß, um den zwischen der December-Verfassung von 1867 und den Februar-Patenten von 1861 klaffenden Widerspruch zum Austrag zu bringen, die erstere den einzelnen Landtagen zur grundgesetzlich gebotenen Vorlage gebracht und der landesverfassungsmäßigen Berathung und Schlußfassung nach § 38 unterzogen werde. In der Zeit, wo diese Zeilen der Oeffentlichkeit werden übergeben werden, wird vielleicht die „Wahlreform" zum fait accompli erwachsen sein. Um so größer dann die Nöthigung zu übereinstimmendem Handeln! Ist es wahr, was die „Verfassungstreuen" in die Welt hinausschreien, daß die Unzufriedenheit mit der December-Verfassung nichts als factiöses Manoeuvre einzelner Störenfriede sei, nun dann wird sich ja die künstliche Mache dieser Böswilligen in ihrer ganzen Blöße darstellen. Ist aber, was die Führer der Opposition behaupten, das Gegentheil wahr, daß nämlich der weitaus größte Theil der Bevölkerung in allen Königreichen und Ländern nach einer ihren Wünschen und Bedürfnissen mehr zusagenden Ordnung der Dinge verlangt, dann müssen gerade die Ergebnisse der directen Reichsrathswahlen diese Thatsache zur unbestreitbaren Evidenz bringen.

Aber freilich wohl ist, um dies letztere Ziel zu erreichen, Eines als Grundbedingung vorauszusetzen, ohne deren Erfüllung an einen alle Theile befriedigenden Austrag auf verfassungs-

mäßigem Wege nicht zu denken ist, und dies Eine ist: daß es mit der Schmollwinkel-Politik, wie wir sie nennen möchten, ein für allemal ein Ende habe.

Wenn es, wie es seit bald einem Lustrum in unserem Verfassungsleben zur Mode geworden ist, bei jeder neuen Phase, in welche dasselbe tritt, dahin kommt, daß jener Theil, dem dieselbe auf den ersten Anblick nicht zu Gesichte steht, sich mit irgend einer Verwahrung oder auch ohne alle Verwahrung aus dem Berathungssaale entfernt oder auf unbestimmte Zeit von allen Sitzungen überhaupt zurückzieht, und wenn dann, wie es im letzten böhmischen Landtage vorgekommen ist, von den Zurückbleibenden die Parole ausgegeben wird: „Die Davongegangenen müssen sich gefallen lassen, was ohne sie über sie beschlossen wird", was soll, was kann dabei herauskommen?

Das trostloseste und dabei bedenklichste Schaukel-System, das es für ein großes politisches Gemeinwesen geben kann. Die Inaugurirung einer bald den einen, bald den anderen Theil treffenden Politik der Rache, welche die Bürger eines und desselben Staates mit steigender wechselseitiger Gehässigkeit und Vergeltungslust in zwei tödtlich feindselige Lager spaltet!

Wenn dies das Ende unserer constitionellen Entwickelung seit 1848 sein soll, dann legen wir ehrerbietig zu den Stufen des Thrones eine allerunterthänigste Supplik um Wiedereinführung des Absolutismus nieder; denn so viel auch dieser die Völker bedrückt, so wenig Raum zu freier Bewegung und Entfaltung ihrer Kräfte er ihnen auch gelassen, das Gute hat er zum mindesten gehabt, daß er, indem er allerdings gar keine Parteikämpfe hat aufkommen lassen, uns darum auch mit jenem widerwärtigsten aller Schauspiele verschonte, das sich seit einer Reihe von Jahren zwischen den verbissenen Anhängern und den erbitterten Widersachern eines Systems abspielt, welches in der That, indem es die Einen durch alle Mittel zu begünstigen strebt, es auf den moralischen Verderb und Untergang der Anderen abgesehen zu haben scheint.

Es können allerdings in einem politischen Gemeinwesen, in

Folge ſolch übermüthigen Gebahrens der gerade im Beſitze der Macht befindlichen Partei, Lagen eintreten, wo ſich die andere nicht anders zu helfen weiß, als indem ſie, wie einſt die römiſche Plebs, zu dem äußerſten Ausweg einer secessio in montem sacrum greift. Aber was that der römiſche Senat in dieſem außerordentlichen Falle? Hielt er ſich an ſeine „Verfaſſungstreuen", die da ſchrien: „Nicht ein Tüpfelchen laſſen wir von dem Syſteme, das wir uns zurecht gelegt haben, zu unſerem Vortheil, zum Beſten unſerer eigenen Kinder und Kindeskinder!?" Oder behielten die Partei-Fanatiker Recht, die da riefen: „Laßt ſie laufen, wenn ſie nicht bleiben wollen! Wir, die wir daheim geblieben ſind, haben es dann nur um ſo beſſer! Wir ſind unter uns; können beſchließen, was wir wollen, und die Anderen müſſen ſich Alles gefallen laſſen!" Nein, es überwog die Meinung derer, die da, wie der weiſe Menenius Agrippa, ſagten: „Laſſet uns, Väter, hinausgehen zu Jenen, die wir erzürnt haben, und ſie wieder zurückführen in die Mauern, in denen wir gemeinſchaftlich mit ihnen leben und haushalten müſſen! Laſſet uns aber auch, damit uns das große Werk der Verſöhnung gelinge, nicht ſtarr an dem Buchſtaben des Geſetzes halten, über welches ſie ſich beſchweren! Laſſet uns vielmehr nachſchauen, in welchen Stücken es von ihnen drückend befunden wird, und darin in kluger Weiſe nachgeben! Laſſet uns endlich, damit ſie nicht wähnen, daß die Geſetze nur zu unſerem Beſten geſchaffen ſind, auf eine Vorkehrung ſinnen, die auch ihnen zum Schutze gereiche, damit ſie ſich wohl und ſicher fühlen in unſerem Hauſe und nicht mehr nöthig haben, demſelben den Rücken zu kehren, zu ihrem Nachtheil, aber auch zu dem unſeren!"

So ſprach der wohlwollende Agrippa und er ging hinaus zu dem Volke und redete zu demſelben, eben ſo offen, eben ſo wahr, eben ſo maßvoll, wie er zu dem Senate geredet hatte. Und er hieß es, ſich ſeine „Fundamental-Artikel" aufſetzen, wie es ſie wünſchte, und führte es in die Stadt zurück, wo darüber berathen wurde und zuletzt ein „Ausgleich" zu Stande kam, mit dem beide Theile, von dem Uebermaß ihrer beiderſeitigen Forde-

rungen gegen einander ablaſſend, zufriedengeſtellt waren. Die inneren Parteikämpfe hörten darum nicht auf, wie ſie in einem freiheitlichen Gemeinweſen niemals aufhören können, das eben nur darin ſich kundgiebt und erhält, daß die verſchiedenen Meinungen ſich geltend machen und gegeneinander meſſen. Allein die Hauptſache war erreicht: eine gemeinſchaftliche von allen Theilen gleichmäßig anerkannte Grundlage war geſchaffen, auf welcher ſich das römiſche Gemeinweſen entwickelte und in Jahrhunderten ſeines Beſtandes zu dem größten und mächtigſten Staate der Welt emporwuchs.

DATE DUE			
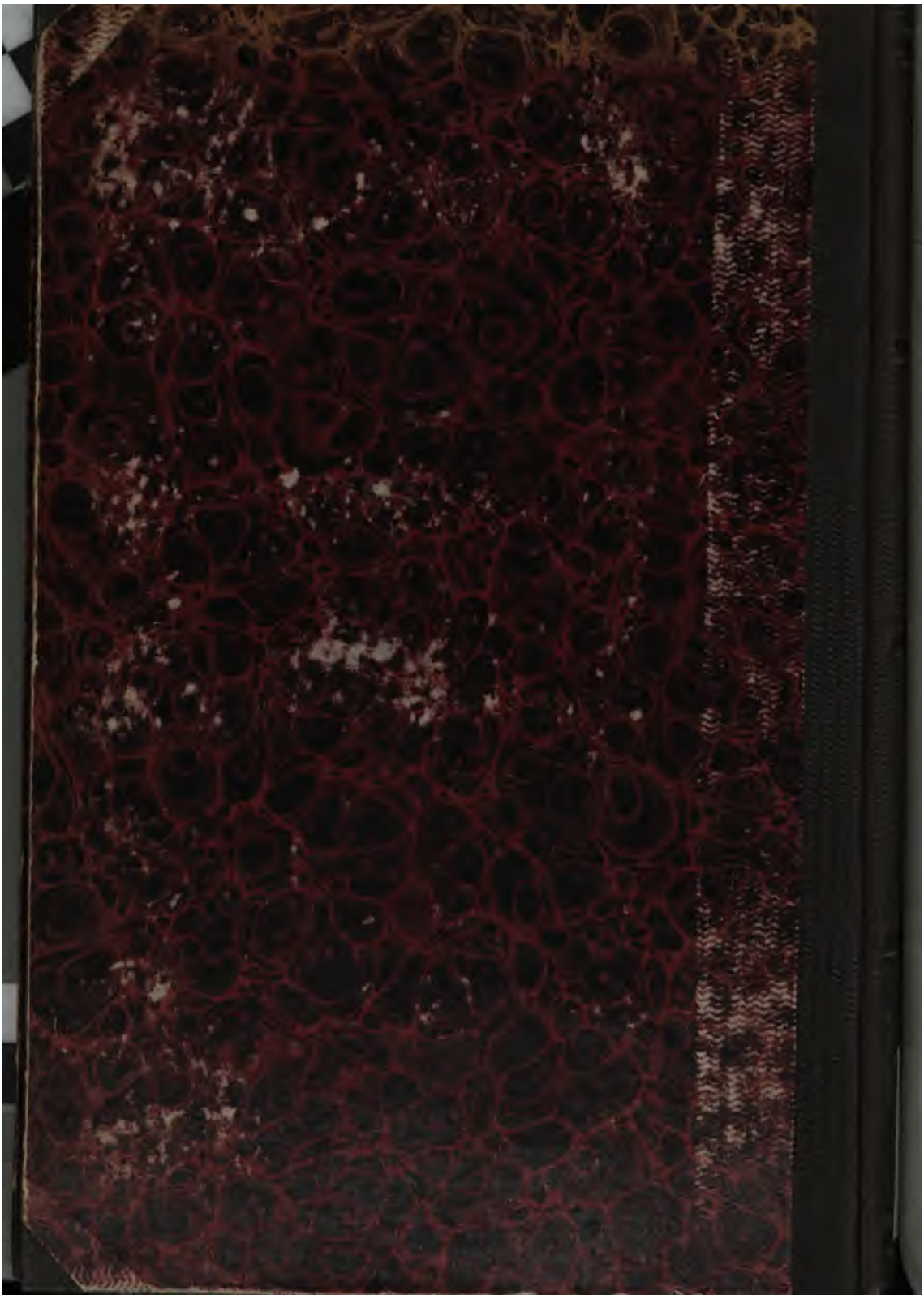
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004